

Unabhängige Kommission
zur Anerkennung und Aufarbeitung erlittenen Unrechts
beim SOS-Kinderdorf e.V.

Der Aufarbeitung verpflichtet

Abschlussbericht

Oktober 2024

Mitglieder der Unabhängigen Kommission zur Anerkennung und Aufarbeitung erlittenen Unrechts beim SOS-Kinderdorf e.V.

Prof. Klaus Schäfer (Vorsitzender)

Sozialarbeiter und Diplompädagoge, Staatssekretär a. D., Honorarprofessor der Universität Bielefeld, Vertreter beim Runden Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“

Felix Bicu

Arzt und Gesundheitsökonom, aufgewachsen in einem SOS-Kinderdorf, Mitglied im Careleaver e.V.

Christine Gerber

Diplom-Sozialpädagogin, Projektleitung „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz“ / „Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen“ im Deutschen Jugendinstitut e.V.

Prof. Dr. Heinz Kindler

Leiter der Fachgruppe „Familienhilfe und Kinderschutz“ im Deutschen Jugendinstitut e.V., Honorarprofessor der Hochschule Landshut mit dem Schwerpunkt Kinderschutz

Prof. Dr. Richard Münchmeier

Professor em. für Sozial- und Jugendpädagogik FU Berlin, Schwerpunkte: Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe, Jugend- und Jugendhilfeforschung, sozialer und gesellschaftlicher Wandel

Impressum

HERAUSGEBERIN:

Unabhängige Kommission zur Anerkennung und Aufarbeitung erlittenen Unrechts bei SOS-Kinderdorf e.V.

Geschäftsstelle:

Anna Schweda
Unabhängige Kommission zur Anerkennung und Aufarbeitung erlittenen Unrechts bei SOS-Kinderdorf e.V.
Renatastraße 77, 80639 München

Lektorat: Susanne John, www.libra-text.de

Layout + Satz: Heike Tiller

Inhalt

Danksagung	5
Zusammenfassung	7
1 Einleitung	17
2 Auftrag, Zusammensetzung und Unabhängigkeit der Kommission	21
2.1 Auftrag der Kommission	21
2.2 Zusammensetzung der Kommission	21
2.3 Unabhängigkeit der Kommission	23
3 Vorgehen der Kommission – Recherchen und Gespräche	25
3.1 Gespräche, Einrichtungsbesuche und Recherchen	25
3.2 Verständnis der Kommission von Aufarbeitung	28
3.3 Grenzen der Berichterstattung	30
4 Charakteristiken von SOS-Kinderdorf e.V.	33
4.1 Geschichte von SOS-Kinderdorf e.V.	33
4.2 SOS-Kinderdorf als Kinder- und Jugendhilfeträger: Struktur und Angebote	37
4.3 Interne Anlauf- und Monitoringstelle (IAMST)	40
4.4 Daten der zentralen Anlauf- und Monitoringstelle	43
4.5 Untersuchungen zu Unrechtshandlungen bei SOS-Kinderdorf e.V.	45
5 Kinderschutz bei SOS-Kinderdorf e.V.	49
5.1 Kinderschutz als zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe	49
5.2 Entwicklungen des Kinderschutzes bei SOS-Kinderdorf e.V.	54
6 Betroffene und ihre Erfahrungen	59
6.1 Erwartungen der Betroffenen	59
6.2 Kontaktwege	60
6.3 Zum Umgang mit den Meldungen	61
6.4 Vernachlässigung grundlegender Bedürfnisse	63
6.5 Formen psychischer und emotionaler Gewalt	64
6.6 Alltägliche physische Gewalt	69
6.7 Sexualisierte Gewalt	71
6.8 Berichte zum Umgang mit Übergriffen	73
6.9 Die Zeit nach dem Kinderdorf und langfristige Folgen der Übergriffe	75
7 Grenzverletzungen und Kinderschutz in Kinderdörfern – zentrale Erkenntnisse aus den Recherchebesuchen	77
7.1 Stellenwert von Kinderschutz	77
7.2 Wie Leitungen ihr Handeln beim Schutz von Kindern bzw. Jugendlichen beschreiben: früher und heute	83
7.3 Unrechtshandlungen und der Umgang damit in den besuchten Kinderdörfern	86
7.4 Einrichtungsbezogene Aufarbeitung vergangener Unrechtsfälle	88
7.5 Falldokumentation	90
7.6 Zukunft der Kinderdorffamilien aus Sicht der Einrichtungen	91
7.7 Teilhabe- und Beteiligungsrechte der betreuten Kinder und Jugendlichen ...	93
7.8 Fazit der Besuche in den Kinderdörfern: Herausforderungen beim Umgang mit Unrechtshandlungen und der Gestaltung von Kinderschutz	95

8	Risikokonstellationen für Unrechtshandlungen und Erschwernisse im Umgang damit	99
8.1	Stand der Literatur zu Risikokonstellationen	99
8.2	Risikokonstellation 1: Personen mit grenzüberschreitendem Verhalten bei SOS-Kinderdorf	105
8.3	Risikokonstellation 2: Überforderung und Überlastung sowie Arbeitsbedingungen, die beides bedingen	111
8.4	Risikokonstellation 3: Geschlossene Systeme	117
8.5	Risikokonstellation 4: Korrumpierte Standards von Fürsorge	122
8.6	Risikokonstellation 5: Gravierend verfehlte Erziehungsvorstellungen	124
8.7	Risikokonstellation 6: Schwache Fachlichkeit im Kinderschutz	126
8.8	Risikokonstellation 7: Organisationskultur und Organisationslernen im Kinderschutz	128
9	Anerkennung erlittenen Unrechts	133
10	Bewertung und Empfehlungen	137
10.1	Bewertung	137
10.2	Empfehlungen der Unabhängigen Aufarbeitungskommission	142
	Literatur	151

Danksagung

Die Unabhängige Kommission wurde bei der Erfüllung ihrer Aufgabe von vielen unterstützt. All diesen Menschen gilt der Dank, denn alle haben durch ihre Beratung oder Mitwirkung in einzelnen Phasen der Berichterstellung einen wichtigen Beitrag geleistet. Für diese wertvolle Unterstützung ist die Kommission sehr dankbar.

Zu danken ist in erster Linie den Betroffenen. Ohne ihre Berichte wäre die Erstellung dieses Berichts nicht möglich gewesen. Sie haben sich bei der Kommission gemeldet und den Mut gehabt, sich zu den erlittenen Grenzverletzungen und Übergriffen zu äußern. Das hat sie viel Kraft und Überwindung gekostet und ist nicht hoch genug einzuschätzen. Für eine Aufarbeitung von Unrechtshandlungen sind diese Berichte von großem Wert.

Dankbar sind wir auch der vom Deutschen Bundestag 2016 eingesetzten Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs für die Weitergabe ihrer Erfahrungen und wertvollen Hinweise zum Umgang mit Betroffenen und zur Aufarbeitung erlittenen Unrechts.

Unser Dank gilt den Einrichtungsleitungen der SOS-Kinderdörfer, den Kinderdorfmüttern/-vätern, allen Fachkräften und den Bereichsleitungen, die sich bei den Besuchen der Kommission für Gespräche zur Verfügung gestellt haben. Die Kommission dankt auch den Mitarbeiter:innen in der Geschäftsstelle von SOS-Kinderdorf e.V., die immer wieder für Auskünfte ansprechbar waren. Besonders hilfreich war der Kontakt mit den Mitarbeiter:innen der internen Anlauf- und Monitoringstelle (IAMST), von denen die Kommission u. a. wichtige Hintergrundinformationen zu den gemeldeten Unrechtshandlungen erhalten hat.

Für die Gespräche mit Betroffenen, die sich auf den Aufruf hin gemeldet haben, konnte die Kommission *Gaby Obereicher*, *Petra Ludt-Vogelgesang* sowie *Dr. Liselotte Simon-Stolz* gewinnen. Sie haben es übernommen, mit großer Sensibilität und Kompetenz die Gespräche mit den Betroffenen zu führen und die Ergebnisse für die Unabhängige Kommission zusammenzufassen. Wertvolle Unterstützung in der Phase der Erstellung des Abschlussberichts haben auch *Dr. Hannah Permien* und *Elisabeth Helming* durch ihre Mitwirkung bei der Auswertung des erhobenen Materials geleistet.

Ein besonderer Dank geht an *Prof. Dr. Sabina Schutter* (Vorstandsvorsitzende SOS-Kinderdorf e.V.) und *Gabriele Polle* (Sprecherin des Unternehmenssprecherausschusses bei SOS-Kinderdorf e.V.) für die Bereitstellung wichtiger Hintergrundinformationen zur Wirkungsweise und den Strukturen des Vereins.

Die Kommission dankt schließlich *Hannah Neineder*, die über zwei Jahre die Geschäftsstelle der Kommission mit großer Kompetenz und Geduld geleitet und die Arbeit der Kommission unterstützt hat. In diesen Dank einbeziehen möchte die Kommission ausdrücklich *Anna Schweda*, die die Geschäftsstelle zeitweise personell ergänzt und diese nach dem Ausscheiden von Frau Neineder übernommen sowie den Bericht bis zu dessen Fertigstellung inhaltlich begleitet hat.

Der folgende Abschlussbericht enthält Erkenntnisse auf dem Gebiet der (sexualisierten) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und beinhaltet Beschreibungen von Grenzverletzungen und Übergriffen.

Zusammenfassung

Die Gründungsidee von SOS-Kinderdorf e.V. war von dem Willen geprägt, Kinder, Jugendliche und Familien in „schwierigen Lebenslagen“ zu unterstützen. Diese Aufgabe ist auch heute Satzungsauftrag und prägt die vielfältigen Angebote der Förderung, Hilfe und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die aus schwierigen Lebenslagen kommen (SOS-Kinderdorf e.V. 2020 a). Der Verein ist deutschlandweit tätig und unterstützt mit nennenswerten finanziellen Beiträgen die weltweiten Aktivitäten von SOS-Kinderdorf International. Seit der Eröffnung des ersten Kinderdorfs im Jahr 1951 im österreichischen Imst hat der Verein seine Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien auch in Deutschland im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sowie vereinzelt auch der Eingliederungshilfe enorm ausgebaut. Der jüngste Jahresbericht aus dem Jahr 2022 weist 38 Kinderdörfer mit 82 Kinderdorffamilien und rund 800 verschiedene Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche an 254 Standorten aus (SOS-Kinderdorf e.V. 2023 a, S. 39). Dieser Ausbau der Kinderdörfer und der Idee der Kinderdorffamilien hin zu einer breit aufgestellten Kinder- und Jugendhilfeinfrastruktur stellt den Verein vor große fachliche und finanzielle Herausforderungen. Letztere werden von SOS-Kinderdorf e.V. als bundesweit etablierter Träger der Kinder- und Jugendhilfe weitgehend durch Mittel der öffentlichen Hand nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz bewältigt. Seine wirtschaftliche Stärke bezieht der Verein zudem aus Spendeneinnahmen. Im Laufe seiner Geschichte hat sich der Verein in seiner Fachlichkeit kontinuierlich weiterentwickelt und professionalisiert. Heute gehört er zu den bedeutenden bundesweit organisierten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe.

Umgang mit Übergriffen und Grenzverletzungen

SOS-Kinderdorf e.V. hat die Berichte über Übergriffe und Grenzverletzungen in Kinderdörfern und Unterstützungsangeboten zum Anlass genommen, von einer unabhängig arbeitenden Aufarbeitungskommission einen Bericht hierzu erstellen zu lassen.

Das Interesse des Vereins, sich der Vergangenheit zu stellen und geschehenes Unrecht aufzuarbeiten, ist eingebettet in eine Reihe von Entwicklungen, die – wie in der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt – mit dem Runden Tisch „Heimerziehung in den 1950er und 1960er Jahren“ begann. Die in den folgenden Jahrzehnten öffentlich gewordenen Skandale im Zusammenhang mit sexueller Gewalt in pädagogischen Einrichtungen und im kirchlichen Raum haben nicht nur großes mediales Interesse geweckt, sondern auch zu weiteren Aufarbeitungsanstrengungen geführt. Auch bei SOS-Kinderdorf International ist das Thema präsent und hat kürzlich dazu geführt, dass beispielsweise Studien in Österreich und bei SOS-Kinderdorf International in Auftrag gegeben wurden, die den Missbrauchsverdacht in den Kinderdörfern untersuchten und 2023 eine grundlegende Auseinandersetzung mit dem Geschehenen anmahnten (ICC 2023; SOS-Kinderdorf International 2023).

Dem gingen schon frühere Ansätze der Aufarbeitung des SOS-Kinderdorf e.V. in Deutschland voraus, beginnend mit der Beauftragung des vereinseigenen Sozialpädagogischen Instituts (SPI) im Jahr 2009 und dessen unveröffentlichtem Bericht über „Unrechtshandlungen in der Heimerziehung der 1950er- und 1960er-Jahre – die Situation beim SOS-Kinderdorf e.V.“ aus dem Jahr 2010. Ein zweiter Schritt war die unveröffentlichte Untersuchung von Prof. Heiner Keupp über Vorfälle in einem bayerischen SOS-Kinderdorf (Keupp 2021a, 2021b). Dies setzte sich durch die im Jahr 2022 berufene „Unabhängige Kommission zur Anerkennung und Aufarbeitung geschehenen Unrechts“ fort, die den vorliegenden Bericht erarbeitet hat. Mit der Beauftragung dieser Kommission zielt SOS-Kinderdorf e.V. mit Blick auf alle Kinderdörfer im Verein darauf ab, offenzulegen, „ob und gegebenenfalls welche Strukturen innerhalb SOS-KD [Kinderdorf] die Begehung von derartigen Grenzverletzungen begünstigen und deren Verhinderung und Aufklärung erschweren sowie Handlungsempfehlungen auszusprechen, wie Prävention und aktiver Kinderschutz verbessert werden können“. Verbunden war dieser Auftrag mit der Bitte, die „Sichtweise von Betroffenen in besonderem Maße zu berücksichtigen“.

Mit dem hier vorliegenden Abschlussbericht stellt die Kommission ihre Einschätzungen zu Unrechtshandlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen in der Obhut der Kinderdörfer vor, berichtet über die Entwicklungen im Kinderschutz und leitet daraus Empfehlungen für den Kinderschutz in den Einrichtungen ab. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass nicht alle einzelnen Kinderdörfer im Detail Gegenstand der Recherchen waren. Diese Einschränkung musste von der ehrenamtlich agierenden Kommission aus ressourcentechnischen Gründen vorgenommen werden. Stattdessen wurden zunächst bereits vorliegende Meldungen über Unrechtshandlungen ausgewertet, die bei der internen Anlauf- und Monitoringstelle (IAMST) bei SOS-Kinderdorf eingegangen waren. Zudem wurde per öffentlichem Aufruf darum gebeten, dass sich weitere Betroffene meldeten, die bereit waren, ihre Erfahrungen mitzuteilen. Es gab Besuche bei einer Auswahl von Kinderdörfern und Dokumente zum Kinderschutz bei SOS-Kinderdorf wurden analysiert. Insgesamt konzentriert sich der Bericht auf die Kinderdorffamilien – nicht nur als besondere Form der stationären Unterbringung, sondern auch als die von SOS-Kinderdorf e.V. selbst so bezeichnete „Kernkompetenz“ des Vereins.

Gemeldete Unrechtshandlungen, das entsprechende Organisationshandeln sowie fachliche Ausprägungen des Kinderschutzes werden dargestellt und bewertet. Ebenso werden Risikokonstellationen erläutert, die der Kommission mit Blick auf pädagogisches Handeln einerseits und systemische wie strukturelle Bedingungen andererseits bekannt geworden sind. Die von den Betroffenen geschilderten Unrechtshandlungen erhalten in diesem Bericht durch eine ausführliche Darstellung ein besonders Gewicht. Grundlegend für den Bericht ist ein Aufarbeitungsverständnis, das durch die Trias „Erinnern, Aufklären, Anerkennen“ geprägt ist.

Welche Ergebnisse haben die Recherchen erbracht?

Die vom Gründer Hermann Gmeiner vertretene Grundphilosophie von SOS-Kinderdorf e.V. war geprägt von dem Gedanken, mit der Unterbringung von Kindern in einer Ersatzfamilie, in deren Zentrum die Kinderdorfmutter (und heute in seltenen Fällen auch der Kinderdorfvater) steht, eine bessere Alternative zu den Einrichtungen der öffentlichen Heimerziehung zu bieten (Münchmeier 2016, S. 35). Diese Überzeugung wirkt bis heute fort und

drückt sich in einem besonderen Selbstbewusstsein von SOS-Kinderdorf aus. Auch sprachlich knüpft SOS-Kinderdorf an die Zeit der Gründung an, indem etwa der Terminus „Kinderdorf“ als übergreifende und zusammenfassende Bezeichnung aller Unterstützungsangebote an einem regionalen Standort beibehalten wird. Die mit dem Familiendorf verknüpften positiven Assoziationen und die große innere Überzeugung des Vereins, es mit dieser Form besser zu machen als andere, haben es dem Träger längere Zeit erschwert, sich selbstkritisch intensiver mit Unrechtshandlungen im Verein zu beschäftigen.

Unrechtshandlungen gegenüber anvertrauten Kindern und Jugendlichen

Waren Übergriffe und Grenzverletzungen in den früheren Jahren Gegenstand von vereinzelt gebliebenen vereinsinternen Diskussionen, so nahm der Druck, sich damit umfassender auseinanderzusetzen, mit Beginn der 2010er-Jahre zu. Seitdem nimmt die 2010 etablierte interne Anlauf- und Monitoringstelle (IAMST) Meldungen von Betroffenen und Einrichtungen entgegen, prüft ihre Plausibilität und hält im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Umgang mit ihnen fest. Mit dieser Stelle dokumentiert der Verein seine Bereitschaft, geschehenes Unrecht zumindest wahr- und ernst zu nehmen. Die dadurch bereits vorliegenden und für die Kommission weitgehend zugänglichen Erkenntnisse über Unrechtshandlungen wurden im weiteren Verlauf ergänzt durch Schilderungen von Betroffenen, die direkt bei der Kommission nach einem öffentlichen Aufruf eingingen. Diese Mitteilungen enthalten Hinweise sowohl auf Grenzverletzungen, Übergriffe und pädagogisches Fehlverhalten von Mitarbeiter:innen als auch auf Übergriffe unter Jugendlichen und Kindern (Peer-to-Peer-Fälle) in sehr unterschiedlichen Formen. Bezüglich beider Informationsquellen (vorliegende IAMST-Dokumente, Berichte von weiteren Betroffenen) ist besonders auffallend, dass ein großer Teil der Grenzverletzungen und Übergriffe von Kinderdorfmüttern ausging. Doch es waren auch andere pädagogische Mitarbeiter:innen und zum Teil externe Personen, die im Kinderdorf mit einer bestimmten Aufgabe betraut waren, von denen Übergriffe bis hin zu sexuellem Missbrauch ausgingen.

Eine detaillierte Rekonstruktion von Fällen anhand archivierter Unterlagen ist bei SOS-Kinderdorf nicht möglich, auch nicht bei den von der IAMST festgehaltenen Fällen, da Akten fehlen, sehr lückenhaft sind oder die Reaktion des Trägers – nicht aber das Geschehen selbst – festhalten. Sehr viel genauer und nachvollziehbarer sind viele Schilderungen der Betroffenen. Sie erinnern sich teilweise sehr detailliert an gewaltförmige Übergriffe, an die Erziehungsatmosphäre, an willkürliche Maßnahmen, das Weggesperrtwerden, an physische Übergriffe und sexualisierte Grenzverletzungen bis hin zu Vergewaltigungen. Bei einigen Fällen ist es möglich, Übereinstimmungen zwischen diesen Berichten und den Erinnerungen von Personen, die in den Kinderdörfern tätig waren, oder auch den Dokumenten aus der IAMST-Datenbank festzustellen. Allerdings ist hierbei festzuhalten, dass das vereinsinterne System zur Erfassung von Grenzverletzungen und Übergriffen lange Zeit noch inexistent war oder nur sehr lückenhaft funktioniert hat.

Die Berichte der Betroffenen, die sich bei der Kommission gemeldet haben, beziehen sich auf unterschiedliche Zeiträume. Zu einem Teil konzentrieren sie sich auf die frühen Jahre der Kinderdörfer, etwa bis in die 1980er-Jahre hinein. Ein weiterer Teil der Betroffenen schildert Übergriffe, die sich auf die jüngere Vergangenheit bis in die heutige Zeit hinein beziehen.

Viele Betroffene machen deutlich, welche Folgen die Taten für ihre psychische Verfassung – auch nach der Zeit im Kinderdorf – hatten und haben. Die erlittenen Traumatisierungen bzw. belastenden Bedingungen des Aufwachsens hatten Folgen für das Selbstwertgefühl der Betroffenen, ihre Beziehungsfähigkeit und psychische Gesundheit, den Bildungsverlauf und die Arbeitsfähigkeit. Diese Folgen, die die Vergangenheit gegenwärtig halten und die nicht auszuschalten sind (auch wenn weitere Einflüsse vor und nach der Kinderdorfzeit berücksichtigt werden müssen), waren bisher nicht im erforderlichen Maß im Blick von SOS-Kinderdorf, dürfen aber nicht ausgeblendet werden.

Auf der Suche nach Erklärungen, warum das grenzverletzende Verhalten in den berichteten Fällen nicht verhindert oder schnell beendet werden konnte, ist die Kommission in zahlreichen Gesprächen immer wieder auf Schilderungen gestoßen, in denen von sehr großen Freiräumen und Intransparenz im Hinblick auf die Familien in den Kinderdörfern die Rede war, die systematische oder einzelne Grenzverletzungen ermöglichten, aber auch begünstigten. An zweiter Stelle in der Erklärungskette stehen Kinderdorfleitungen, später zusätzlich Bereichsleitungen, die den Schutzrechten von Kindern keinen oder nur einen geringen Stellenwert zubilligten und deshalb Kinder, die über Unrecht berichten wollten, abwiesen. Gesprochen wurde von einer grundsätzlichen „Atmosphäre der Angst“, die in einigen Kinderdorffamilien, Gruppen oder ganzen Einrichtungen vorherrschte und verhinderte, dass Kinder und Jugendliche überhaupt von unhaltbaren Zuständen berichteten. Gerade deshalb war die Kommission nach den ihr vorliegenden Schilderungen Betroffener beeindruckt festzustellen, dass in der Vergangenheit in mehreren Fällen Betroffene, teilweise auch Fachkräfte oder andere Kinderdorfmütter, versuchten, auf Grenzverletzungen und Übergriffe hinzuweisen. Allerdings war es dann häufig der Fall, dass diese Beschwerden entweder nicht gehört oder aber als unglaubwürdig abgetan wurden. Betroffene fühlten sich deshalb oft machtlos und nicht in der Lage, diese Abwehrhaltung der Verantwortlichen zu überwinden. Die Leitung des Trägers wiederum war erst allmählich in der Lage oder bereit, die Rechte und den Schutz von Kindern tatsächlich durchzusetzen. Unterstützende Interventionen von Heimaufsichten oder Jugendämtern fehlten lange Zeit ganz und blieben auch später selten.

Im Zentrum stand und steht die Kinderdorffamilie

Ein großer Teil der bekannt gewordenen Grenzverletzungen und Übergriffe fand in Kinderdorffamilien statt. Ihr Anteil an den bei der vereinsinternen Anlauf- und Monitoringstelle (IAMST) eingegangenen Meldungen macht etwa 40 Prozent aus, ein genauso großer Teil bezieht sich auf die stationäre Unterbringung in Wohngruppen mit Tag- und Nachtbetreuung. Dabei muss natürlich bedacht werden, dass Kinderdorffamilien lange Zeit bei SOS-Kinderdorf e.V. die alleinige Angebotsform stationärer Unterbringung waren und dass auch sonst Übergriffe vor allem in Formen stationärer Unterbringung stattfinden. Auch wenn es möglich erscheint, dass Kinderdorffamilien aufgrund ihrer Bedeutung für das Selbstbild des Vereins und als Folge von Sensibilisierungsprozessen nach vorangegangenen Übergriffen mehr Aufmerksamkeit erhalten haben als andere zunehmend häufigere ambulante Betreuungsformen bei SOS-Kinderdorf, ist hier eine vertiefende Auseinandersetzung notwendig.

Ging der Verein – geprägt von der Gründungsidee der „natürlichen Mütterlichkeit“ als der wesentlichen Kompetenz einer Kinderdorfmutter – davon aus, dass es eben deshalb keiner besonderen professionellen Kompetenz bedarf (Münchmeier 2016, S. 34), so zeigt sich dieser Gedanke in der weiteren Entwicklung als immer weniger haltbar. Dabei mögen – was

nicht genau nachverfolgt werden kann – auch Unrechtshandlungen eine Rolle gespielt haben, weshalb ab Anfang der 1970er-Jahre Bewerberinnen für die Stelle als Kinderdorfmutter die Ausbildung und Grundqualifikation als Erzieherin mitbringen oder erwerben mussten. Die damit erzeugte Spannung zwischen einer als „natürlich“ verstandenen Fähigkeit („Mütterlichkeit“) einerseits und einer Fachlichkeit bzw. Professionalität („fachliche Kompetenz“) andererseits zieht sich bis in die aktuelle Gegenwart und bewirkt auch heute noch Konflikte im Verein.

Zudem wurde versucht, zunächst über begleitende Fachdienste und später durch den Einbezug von hauswirtschaftlichen und pädagogischen Fachkräften die Erwachsenen in der Kinderdorffamilie zu einem Team weiterzuentwickeln. In den Gesprächen der Kommission mit Einrichtungs- und Bereichsleitungen in den Kinderdörfern wurde jedoch beklagt, dass manche Kinderdorffamilien nach wie vor eher „geschlossene Systeme“ darstellen, ein Teil der Kinderdorfmütter/-väter immer noch sehr machtvoll agiert und sich Einwirkungen von außen entzieht. Aus Gesprächen im Verein ergibt sich, dass über Weiterentwicklungen des Konzepts der Kinderdorffamilie diskutiert wird, zumal sich die Besetzung der Stellen einer Kinderdorfmutter/eines Kinderdorfvaters sowohl aufgrund mangelnder Nachfrage als auch mittlerweile wegen hoher Eignungsanforderungen zunehmend als schwierig erweist. So mussten und müssen aktuell Kinderdorffamilien u. a. wegen Personalmangel geschlossen werden. Allerdings hat die Kommission bei den Besuchen auch Kinderdorffamilien kennengelernt, in denen Kinderdorfmütter eng mit weiteren pädagogischen Fachkräften in der Familie zusammenwirken, beiderseits von einem konstruktiven Miteinander berichtet wird, durch das Möglichkeiten zur Reflexion sowie kritische Selbstvergewisserung gegeben sind und in denen die Kinderdorffamilie im Selbst- und Fremdbild nicht als „geschlossenes System“ gesehen wird.

Reaktionen des Vereins gegen Unrechtshandlungen gibt es seit der Gründerzeit

Bereits in den 1970er-Jahren wurde vom Verein öffentlich und vereinsintern gegen körperliche Gewalt in der Erziehung Position bezogen, ohne dies allerdings trägerintern tatsächlich durchzusetzen. Dennoch lassen sich damals erste, einzelfallbezogene Befassungen des Vorstands mit massiven Übergriffen nachweisen, die vermutlich in den betroffenen Kinderdörfern eine gewisse verdeutlichende Wirkung hatten. Seit Ende der 1990er-Jahre wurde wiederkehrend eine Fortbildung angeboten, die sich dem Thema „Überforderung und Grenzüberschreitungen in der pädagogischen Arbeit“ widmete. Nach den 2010 vom SPI veröffentlichten Ergebnissen über Unrechtshandlungen ist eine verstärkte Fortbildungstätigkeit erkennbar, allerdings ohne Fortbildungspflicht und/oder Evaluation.

Parallel zu den Entwicklungen im Kinderschutz in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe hat der Verein Schritte unternommen, deren vorläufiger Höhepunkt die seit 2023 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Einführung von hauptamtlichen Kinder- und Betreuerfachkräften in jedem Kinderdorf darstellt. Diese Fachkräfte sollen vor Ort bei Unsicherheiten im Umgang mit den Grenzen und Rechten von Kindern bzw. Jugendlichen unterstützen und im Verdachtsfall tätig werden. Sie können sich – im Falle der Untätigkeit lokaler Leitungskräfte – direkt an die Führungsebene des Vereins wenden. Dies soll dazu beitragen, dass Gefährdungsereignisse nicht vor Ort „verloren“ gehen können.

Trotz dieser Entwicklungen im Kinderschutz besteht aus Sicht der Kommission weiter Handlungsbedarf. Insbesondere bedürfen die strukturellen Rahmenbedingungen des pädagogischen Alltags einer besonderen Aufmerksamkeit. Seit 2022 gibt es Monitoringberichte¹ aus den Kinderdörfern. Dort werden immer wieder zwei Faktoren als „Stolpersteine“ bezeichnet: Überlastung und Überforderung. In Gesprächen der Kommission mit Mitarbeiter:innen in den Einrichtungen wurden diese Belastungsfaktoren ebenfalls prominent genannt.

Es ist eine Stärke von SOS-Kinderdorf, Kinder und Jugendliche mit besonderen Belastungen aufzunehmen. Dies ist ein wesentlicher Grund für die Bereitschaft vieler Menschen, SOS-Kinderdorf durch Spenden zu unterstützen. Allerdings muss dies zur Folge haben, dass Personalbemessung und die Passung zwischen erzieherischem Bedarf und Qualifikationsprofil der Fachkräfte ständig überprüft werden. Ein noch ungelöstes Problem ist, dass sich die wirklichen pädagogischen Herausforderungen teilweise erst nach der Aufnahme der zum Teil stark belasteten Kinder und Jugendlichen herausstellen, da sie den belegenden Jugendämtern nicht ausreichend bekannt waren.

Wirksamer Kinderschutz und die Vermeidung oder zumindest Reduzierung von riskantem Verhalten im pädagogischen Prozess erfordern eine kontinuierliche Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen. Den sich daraus ergebenden Herausforderungen begegnet der Verein mit einer Vielzahl von unterstützenden fachlichen Hinweisen und Leitorientierungen. Diese beschreiben wünschenswerte Vorgehensweisen, haben also einen normativen Charakter, beziehen sich jedoch weniger konkret auf Erfahrungen der pädagogischen Praxis. Die Bereitschaft, sich mehr Wissen anzueignen, scheint, nach den Eindrücken der Kommission, vor Ort vorhanden. Allerdings kannten Fach- und Leitungskräfte vor Ort viele Materialien nicht oder waren unsicher, ob diese noch gültig sind. Eine Evaluation von Fortbildungsstrategie und Wissensmanagement zum Kinderschutz bei SOS-Kinderdorf fehlt bislang. Resümierend kann daher nur auf der Grundlage der geführten Gespräche festgestellt werden, dass die fachlich oft sehr guten Materialien, die in der Geschäftsstelle erarbeitet werden, die in sie gesetzten Hoffnungen in der Praxis möglicherweise nicht erfüllen.

Fehlverhalten ist zunächst einmal das Fehlverhalten von konkreten Personen. Dennoch dürfen die systemischen und strukturellen Bedingungen nicht außer Acht gelassen werden. Deshalb kritisiert die Kommission eine unzureichende Wahrnehmung organisationaler Verantwortung. Diese bezieht sich – in den frühen Jahren – vor allem auf fehlende oder nur zögerliche strukturelle und systemische Veränderungen als Reaktion auf sichtbar werdende Unrechtshandlungen. In jüngerer Zeit ist es eher die noch ungelöste Frage, wie Kinderschutz als gemeinsamer, wenn auch arbeitsteilig umgesetzter Auftrag verstanden werden kann, bei dem alle Ebenen und Gremien des Vereins Verantwortung übernehmen.

1 Im Herbst 2023 wurden die Monitoringberichte in Statusberichte umbenannt. Der Verein erklärt dies damit, dass man sich „nicht selbst monitoren“ könne. „Gleichwohl kann gut ein Status quo berichtet werden, zu dem aktuelle Steuerungsgruppen, Prozessverläufe, Erfolge und Hürden gehören“ (SOS-Kinderdorf e.V. 2024 a, S. 13).

Risikokonstellationen gefährden den Kinderschutz

Pädagogische Arbeit mit Kindern in stationären Einrichtungen kann nicht gänzlich fehlerfrei verlaufen. Als menschliche Verhaltensmöglichkeit können Grenzverletzungen nicht völlig ausgeschlossen werden, deshalb wird es in der Praxis immer wieder Situationen geben, in denen die Fachkräfte oder – im SOS-Kinderdorf – auch Kinderdorfmütter/-väter an ihre eigenen oder die Grenzen anderer kommen und sie unter Umständen überschreiten. Das mag gezielt oder unabsichtlich geschehen, bedarf aber immer der Klärung und Bearbeitung. Erst diese Klärung und Bearbeitung versetzen SOS-Kinderdorf und andere Träger der Kinder- und Jugendhilfe in die Lage, vorausschauend an einer Verringerung von Risiken zu arbeiten und damit für weniger Grenzverletzungen und Übergriffe Sorge zu tragen. Dieser Prozess wird auch in Zukunft wichtig sein. Für die gegenwärtige Situation hat sich die Kommission bemüht, aus den Berichten der Betroffenen, den Erkenntnissen zu SOS-Kinderdorf als Organisation und aus dem Forschungsstand Risikokonstellationen abzuleiten, die Beachtung erfordern. Die Kommission stellt insgesamt sieben Risikokonstellationen für SOS-Kinderdorf dar und empfiehlt entsprechende Gegenmaßnahmen. Dabei handelt es sich (a) um Personen mit einem erhöhten Risiko grenzverletzenden Verhaltens bei SOS-Kinderdorf, (b) ungünstige strukturelle Rahmungen der pädagogischen Arbeit, insbesondere chronische Überlastung und Überforderung, (c) Kinderdorffamilien oder Wohngruppen, die sich im Kinderdorf eher abschließen, und Kinderdörfer, die sich im Verein eher abschließen, (d) Korruption von Fürsorgestandards, (e) unangemessene Erziehungsvorstellungen, (f) schwache Fachlichkeit im Umgang mit Kinderrechten oder Gefährdung und (g) eine Organisation, die Grenzverletzungen und Übergriffe nicht auswertet und daraus nicht für die Zukunft lernt.

Empfehlungen (Kurzfassung)

Aufarbeitung fortsetzen

Der Prozess der Aufarbeitung muss – auch einrichtungsspezifisch – fortgesetzt und mit einem verbindlichen Aufarbeitungskonzept orientiert an der Trias „Erinnern, Aufklären, Anerkennen“ weiter professionalisiert werden. Dabei gilt es, die Anliegen der Betroffenen aufzugreifen und einen geeigneten Erinnerungsort für sie einzurichten.

Betroffene zur Beteiligung einladen

Bisher sind Betroffene in den Prozess der Aufarbeitung nicht durch eine aktive Beteiligung einbezogen. Derzeit fehlt bei SOS-Kinderdorf ein Gremium, in dem die Betroffenen mitwirken können. Empfohlen wird, die Betroffenen von Beginn an in den Prozess der Planung und Einrichtung desselben einzubeziehen.

Kinderschutz als Gesamtaufgabe verstehen

Nach den Erfahrungen der Kommission wird der Kinderschutz bislang nicht von allen Bereichen und auf allen Ebenen des Vereins als zentrale Aufgabe verstanden. Dies zu etablieren, ist eine zentrale Führungsaufgabe. Gesamtvorstand und Regionalleitungen müssen als Führungsebenen Verantwortlichkeit für den Kinderschutz leben und in ihren Beratungen und Entscheidungen transparent sein. Die Führungsebene sollte daher durch geeignete Regelungen und Verfahrensweisen sowie strukturelle Vorgaben sicherstellen, dass Kinderschutz als Aufgabe der Gesamtheit der Mitarbeiter:innen und der verantwortlichen Personen gesehen und danach gehandelt wird.

Interne Anlauf- und Monitoringstelle weiterentwickeln

Bei der Aufarbeitung sollte die interne Anlauf- und Monitoringstelle (IAMST) neben ihren bisherigen Aufgaben eine bedeutende Rolle einnehmen. Dazu gehören auch ein systematisches Verfolgen und Festhalten von Verlauf und Ergebnis. Empfohlen wird, die Stelle durch strukturelle Änderungen und eine Verstärkung der personellen Kapazitäten auszubauen.

Zusammenspiel der für den Kinderschutz verantwortlichen Stellen

Der Verein hat in den letzten Jahren neue Strukturen mit Zuständigkeiten für den Kinderschutz geschaffen. Das Verhältnis zwischen diesen Strukturen und bisheriger Leitungsstruktur bei SOS-Kinderdorf e.V. bedarf weiterer Aufmerksamkeit und Diskussion, damit Parallelstrukturen und unklare Zuständigkeiten vermieden werden.

Wissensspeicherung aufbauen

SOS-Kinderdorf e.V. hindert sich bislang selbst bei der Entwicklung wirksamen Kinderschutzhandelns durch eine unzureichende Dokumentation und Aktenführung. Es wird empfohlen, eine Grundlage dafür zu schaffen, dass Einrichtungen Übergriffe und den Umgang damit ausreichend und nachvollziehbar dokumentieren und archivieren, um daraus lernen zu können.

Kinderschutzrisiken systematisch wahrnehmen, um Gefährdungen frühzeitig zu vermeiden

Mehrere Risiken gehen mit erhöhten Raten von Gewalt in Einrichtungen einher. Beruhend auf einer Analyse der für SOS-Kinderdorf relevanten Risiken wird empfohlen, diese systematisch zu beobachten und weitere Gegenmaßnahmen zu ergreifen, damit zukünftige Unrechtshandlungen möglichst unwahrscheinlich werden.

Kinderdorffamilien kritisch reflektieren

Die Rolle und Perspektiven von Kinderdorffamilien und ihre besonderen Belastungen sind immer wieder Gegenstand von vereinsinternen Diskussionen. Dabei gibt es sowohl unterstützende als auch kritische Positionen. Empfohlen wird daher, über ein zukunftsfähiges Konzept nachzudenken, das weitere Schritte einer Professionalisierung und strukturellen Weiterentwicklung (z. B. in Richtung Hilfeverbund) einschließt.

Qualifizierung des Umgangs mit Peer-to-Peer-Grenzverletzungen

Im Umgang mit Übergriffen durch Betreute bestehen Unsicherheiten über angemessene Reaktionen bzw. Maßnahmen. Es wird empfohlen, hierfür pädagogische Standards zu entwickeln und Peer-to-Peer-Übergriffe stärker im Zusammenhang mit Organisationsbedingungen (Vorgeschichte, Gruppenzusammensetzung, spezielle Bedarfslagen, Altersmischung) zu reflektieren, um zu ermitteln, ob solche Bedingungen oder weitere Faktoren Übergriffe begünstigt haben.

Fehlerkultur ermöglichen

Im Kinderschutz können und müssen manche Fehlverhaltensweisen arbeits- oder strafrechtliche Konsequenzen haben. Bei den allermeisten im Nachhinein als ungünstig zu beurteilenden Verhaltensweisen von Fachkräften ist das jedoch nicht der Fall. Alle Formen von Fehlverhalten können aber – wenn sie aufgearbeitet werden – zu einem Lernen in der Organisation beitragen. Umso wichtiger ist es, offen über Fehler zu sprechen und Fehlverhalten kritisch zu reflektieren, ohne Angst vor Sanktionen haben zu müssen. Der Verein sollte die Chancen, die damit verbunden sind, nutzen.

Betroffenensensible und transparente Kommunikation mit der Öffentlichkeit

Der Öffentlichkeit gegenüber sollten die pädagogischen Herausforderungen in einem Kinderdorf nicht verheimlicht werden und Probleme in der Alltagspraxis offen kommuniziert werden. Empfohlen wird, die Kommunikations- und Marketingstrategie so zu gestalten, dass die öffentlichen Botschaften für Betroffene erträglich sind und von ihnen nicht als erneute Missachtung empfunden werden.

Vermittelbarkeit und Umsetzung von Konzepten prüfen

Fachliche Vorgaben und Handlungsleitfäden sind ein wesentlicher Beitrag der Geschäftsstelle des SOS-Kinderdorf e.V. zur Qualifizierung der Mitarbeiter:innen im Kinderschutz. Die zahlreichen konzeptionellen Papiere sind überwiegend normativ geprägt und ihre Wirksamkeit ist bislang nicht evaluiert. Empfohlen wird, die Konzepte und Leitfäden auf ihre Vermittelbarkeit, Wirksamkeit und Umsetzbarkeit hin zu überprüfen. Das vereinsinterne Sozialpädagogische Institut (SPI) könnte hierbei eine wichtige Funktion übernehmen.

Forschungskompetenz des SPI ausbauen – Selbstständigkeit ermöglichen

Das SPI könnte wichtige Aufgaben in der Programmevaluation, bei der Analyse von Bedingungsfaktoren und strukturellen Risiken im Sinne einer kritischen Praxisentwicklungsfor-schung mit Blick auf den Kinderschutz übernehmen. Damit könnte das SPI die notwendigen Informationen für die unerlässliche kritische Selbstreflexion des Vereins liefern. Empfohlen wird, das SPI für die Bearbeitung von Fragen des Kinderschutzes zu stärken und die Voraussetzungen für seine größere strukturelle Unabhängigkeit zu prüfen.

1 Einleitung

Der Kinderschutz bestimmt seit vielen Jahren die Diskussionen über die Sicherung des Kindeswohls in der Erziehung und Förderung von Kindern insbesondere in stationären Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche über einen längeren Zeitraum untergebracht sind. Übergriffe und Grenzverletzungen gegenüber betreuten Kindern und Jugendlichen sind immer wieder Thema in der Kinder- und Jugendhilfe, was sich auch in den inzwischen zahlreich vorliegenden Berichten und Gutachten widerspiegelt. Erkenntnisse über Unrechtshandlungen in stationären Einrichtungen lagen schon in den 1920er-Jahren vor (z. B. Lampel 1928). In den 1970er-Jahren entzündete sich im Zusammenhang mit der sogenannten Heimkampagne (Lehning 2006) Kritik an den unhaltbaren Zuständen in der Heimerziehung und bestimmte die fachöffentliche Diskussion. Es dauerte aber noch eine Zeit, bis der Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung auch in der allgemeinen Öffentlichkeit thematisiert wurde. Vor allem mit den gesetzgeberischen Initiativen für einen proaktiven präventiven Kinderschutz und der Stärkung der Kinderrechte in der Verfassung entwickelten sich sowohl in der Öffentlichkeit als auch bei vielen Trägern eine besondere Sensibilität und ein Problembewusstsein, insbesondere im Bereich der stationären Heimerziehung und im Feld der schulischen Internate. Inzwischen liegen zahlreiche Veröffentlichungen zu Unrechtshandlungen bis hin zum sexuellen Missbrauch in verschiedenen Einrichtungen vor, die das Ausmaß an Übergriffen deutlich machen (z. B. Winkler 2021; Caspari u. a. 2021; Müller u. a. 2023).

Beim SOS-Kinderdorf e.V. reichen Erkenntnisse über Grenzverletzungen bis in die Zeit der Gründung in den 1950er-Jahren zurück. Auch dort hat das Bekanntwerden von Einzelfällen immer wieder zu Einzelreaktionen des Vereins geführt. Was aber fehlte, war eine systematische Auseinandersetzung mit der Frage, wie es zu den Unrechtshandlungen kommen konnte. Erst Ende der 1990er-Jahre wurden mit der Entwicklung einer entsprechenden Fortbildungskonzeption Schritte unternommen, um die in den Einrichtungen tätigen Mitarbeiter:innen systematisch mit dem Kinderschutz vertraut zu machen.

Mit der Entscheidung des SOS-Vorstands, eine ehrenamtlich tätige „Unabhängige Kommission zur Anerkennung und Aufarbeitung erlittenen Unrechts“ einzusetzen (Beschluss des Vorstands vom 14.12.2021), setzte er seine früheren Aktivitäten fort und intensivierte sein Anliegen, zu einer grundlegenden und dauerhaften Aufarbeitung zu kommen.

Die Kommission legt nach etwa zweieinhalbjähriger Tätigkeit ihren Abschlussbericht vor. Er ist das Ergebnis von zahlreichen Gesprächen mit Betroffenen, mit Mitarbeiter:innen und Funktionsträger:innen von SOS-Kinderdorf e.V. in der Geschäftsstelle in München, Recherchen in ausgewählten Einrichtungen und – soweit vorhanden – Auswertungen von Unterlagen zu Unrechtshandlungen in der Vergangenheit sowie einer Sichtung vorhandener Materialien zum Thema Kinderschutz unter Berücksichtigung der einschlägigen Fachliteratur.

Dieser Bericht unterscheidet sich von vielen anderen, die von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe oder den Kirchen in Auftrag gegeben und inzwischen veröffentlicht wurden. Die Kommission legt einen *Aufarbeitungsbericht* und keine *Aufarbeitungsstudie* vor. Der Bericht nähert sich an einigen Stellen jedoch einer wissenschaftlichen Untersuchung an, etwa bei der Analyse der Meldungen, die bei der internen Anlauf- und Monitoringstelle (IAMST) von SOS-Kinderdorf eingegangen sind, bei der Inhaltsanalyse von Betroffeneninterviews oder der Analyse von Risikokonstellationen. Dennoch kann die Kommission für ihre Arbeit nicht in Anspruch nehmen, das Niveau einer wissenschaftlichen Studie erreicht zu haben. Für die rückblickende Auswertung organisationsbezogener Merkmale, die Unrecht begünstigt haben, gibt es bislang ohnehin keine tragfähige wissenschaftliche Methodik. Es kann durchaus sein, dass SOS-Kinderdorf e.V. zu einem späteren Zeitpunkt eine Aufarbeitungsstudie in Auftrag gibt und auch auf diesem Gebiet innovativ vorangehen wird. Bis dahin muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Aussagekraft der vorliegenden Ergebnisse vor allem im Hinblick auf den Umfang geschehenen Unrechts begrenzt ist.

Die Kommission hat den Auftrag, einen Aufarbeitungsbericht zu schreiben, angenommen, weil sie der Überzeugung ist, dass mitfühlendes Erinnern und eine angemessene Anerkennung des Leidens der Betroffenen durch einen Aufarbeitungsbericht unterstützt werden können.

Zudem sollte beachtet werden, dass sich der Bericht mit einer Organisation beschäftigt, die zwar viele Gemeinsamkeiten mit anderen Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch relevante Besonderheiten aufweist. Auf den ersten Blick handelt es sich bei SOS-Kinderdorf e.V. um einen Träger, der vielfältige Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe anbietet. Sein Schwerpunkt liegt in der Betreuung von Kindern, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können. Ein zweiter Blick zeigt aber, dass es keinen vergleichbaren, bundesweit tätigen anderen Träger mit einer ähnlichen zentralisierten Organisationsstruktur gibt. Zudem versteht sich SOS-Kinderdorf e.V. dem eigenen Anspruch nach als eine „moral institution“, d. h. eine Institution, die sich mit ihren Zielen und ihrer Praxis in besonderer Weise dem „Guten“ – also einem hohen ideellen Zweck – verpflichtet fühlt. Analysen bei anderen Einrichtungen haben gezeigt, dass ein hoher moralischer Anspruch zwar eine enorme positive Motivation und Ressource darstellt, andererseits aber das Wegsehen bei Unrechtshandlungen begünstigen und der Aufarbeitung im Weg stehen kann. Um den Besonderheiten von SOS-Kinderdorf e.V. Rechnung zu tragen, wird im Vergleich zu den in der einschlägigen Literatur häufig behandelten oder einfacher strukturierten Institutionen wie z. B. Diözesen oder Internaten der Darstellung von Aufbau und Geschichte von SOS-Kinderdorf e.V. entsprechend viel Platz eingeräumt. Denn nur im Kontext der historisch gewachsenen Handlungsstrukturen können auch die besonderen Herausforderungen des Vereins nachvollzogen werden.

Bei der Sammlung von Erkenntnissen waren die Äußerungen der ehemaligen Betreuten, denen Unrecht widerfahren ist, von unschätzbarem Wert. Sie waren eine wichtige Quelle, um sich ein möglichst breites Bild von den geschehenen Unrechtshandlungen und den Faktoren zu machen, die diese begünstigten. Daher misst die Kommission diesen Aussagen ein besonderes Gewicht bei.

In den Gesprächen mit Betroffenen wurde zudem sehr oft die Erwartung gegenüber der Kommission geäußert, dass das, was sie an Unrecht erfahren haben, aufgeklärt und nicht tabuisiert wird. Die Betroffenen weisen der Kommission insoweit auch eine Art Lobbyfunktion für ihre Belange zu, da sie selbst nur wenige oder gar keine Möglichkeiten gesehen haben, die Aufklärung und das Öffentlichmachen ihres Schicksals wirksam anzugehen. Für die Kommission war zudem wichtig, dass Berichte von Betroffenen immer auch Aspekte einbringen, die auf die generelle Erziehungskultur und -atmosphäre in den Kinderdörfern hinweisen.

Die Kommission verkennt nicht, dass sich der SOS-Kinderdorf e.V. mit zahlreichen Angeboten in der Kinder- und Jugendhilfe engagiert und eine Vielfalt unterschiedlicher Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien anbietet. Der Verein hat viele Anstrengungen unternommen, um dem Schutz von betreuten Kindern und Jugendlichen einen hohen Stellenwert einzuräumen. Aktuell befindet sich der Ausbau durch weitere inhaltliche und strukturelle Neuerungen in der Umsetzung. Wenngleich dieser Bericht nicht näher auf die jüngsten Entwicklungen eingehen kann, wird dennoch deutlich, dass mit Hochdruck daran gearbeitet wird, den Kinderschutz zu einer „Kernkompetenz“ zu entwickeln. Auch diesen Eindruck hat die Kommission im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Der Bericht gliedert sich in folgende Teile:

- In den Kapiteln 2 und 3 werden die **formalen, strukturellen und inhaltlichen Rahmungen der Kommissionsarbeit** dargestellt. Zentral ist dabei das dem Bericht zugrunde liegende Verständnis von Aufarbeitung als Dreiklang von mitfühlender Erinnerung, Aufklärung und Anerkennung.
- Um die **Charakteristiken von SOS-Kinderdorf e.V.** zu verstehen, ist es notwendig, die wesentlichen historischen Entwicklungen des Vereins (4.1) und die Entwicklung hin zum freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe (4.2) nachzuzeichnen. Darauf folgt eine Auseinandersetzung mit der **internen Anlauf- und Monitoringstelle** bei SOS-Kinderdorf e.V. (4.3) und den dort eingegangenen Meldungen zu Übergriffen für den Zeitraum von 1976 bis Juni 2023 (4.4). Abschließend folgt eine Darstellung der Studien zu Unrechtshandlungen bei SOS-Kinderdorf e.V. (4.5).
- Kapitel 5 widmet sich den **Entwicklungen im Kinderschutz** allgemein (5.1) und speziell bei SOS-Kinderdorf e.V. (5.2).
- Ihre **zentralen Erkenntnisse** stellt die Kommission in den Kapiteln 6 (Betroffene und ihre Erfahrungen), 7 (Zentrale Erkenntnisse aus den Recherchebesuchen) und 8 (Risikokonstellationen für Unrechtshandlungen) dar.
- In Kapitel 9 erfolgt ein Überblick über die bisherige Praxis der Gewährung von **Anerkennungsleistungen** bei SOS-Kinderdorf e.V. Die Kommission stellt hier zudem ihre Empfehlung zu Anerkennungsleistungen vor, die sie bereits vor Abschluss des Berichts an den SOS-Vorstand übergeben hat. Der Bericht schließt mit einer **Bewertung der Kommission** (Kapitel 10.1) sowie mit sich daraus ableitenden **Empfehlungen** (10.2) ab.

Wenn in dem Bericht Wiederholungen von Einschätzungen, Vorgängen und Haltungen vorkommen, dann ist das dem Umstand geschuldet, dass diese Aspekte in unterschiedlichen Zusammenhängen Bedeutung haben und sich nicht auf eine bestimmte Aussage oder Feststellung begrenzen lassen. Dazu sind die zeitlichen, strukturellen und fachlichen Bedingungen zu komplex und nicht voneinander isolierbar.

Um den datenschutz- und aussagerechtlichen Regelungen gerecht zu werden, wurden die Darstellungen des von Betroffenen erlebten Unrechts von einer Anwaltskanzlei geprüft und entsprechende datenschutzrechtliche Hinweise berücksichtigt. Insgesamt aber wurde auf eine umfassende Zitation von Aussagen schon deshalb verzichtet, da sie aus dem Gesamtzusammenhang hätten herausgelöst werden müssen.

Es obliegt nun SOS-Kinderdorf e.V. zu entscheiden, wie er mit den Erkenntnissen der Kommission umgeht, welche Schlussfolgerungen er für den Kinderschutz und eine systematische Aufarbeitung zieht und wie er sicherstellen kann, dass Unrechtshandlungen zukünftig vermieden werden bzw. ihnen frühzeitig und wirksam entgegengewirkt werden kann.

2

Auftrag, Zusammensetzung und Unabhängigkeit der Kommission

2.1 Auftrag der Kommission

Entsprechend der Absicht und Zielsetzung, die SOS-Kinderdorf e.V. seit einigen Jahren im Kinderschutz verfolgt, beinhaltet der Auftrag des Vereins für die Unabhängige Kommission insbesondere festzustellen, „ob und gegebenenfalls welche Strukturen innerhalb SOS-KD [Kinderdorf] die Begehung von derartigen Grenzverletzungen begünstigen und deren Verhinderung und Aufklärung erschweren sowie Handlungsempfehlungen auszusprechen, wie Prävention und aktiver Kinderschutz verbessert werden können. Hierbei soll auch die Sichtweise von Betroffenen in besonderem Maße berücksichtigt werden“. Der Auftrag wurde mit dem Ziel verbunden, „die Maßnahmen von SOS-Kinderdorf e.V. im Umgang mit pädagogischem Unrecht einschließlich physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie Peer-to-Peer-Übergriffen zu bewerten und aufzuarbeiten. Dabei sollen insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- Strukturen, die pädagogisches Unrecht ermöglicht und begünstigt und deren Verfolgung erschwert haben;
- die Identifikation von Risikokonstellationen im Umgang mit Fällen von pädagogischem Unrecht in der Vergangenheit;
- Strukturen, die den Kinderschutz gewährleisten;
- die Identifizierung von Forschungsbedarfen auf dem Gebiet des SOS-spezifischen Kinderschutzes“.

Die Kommission hat diesen Auftrag offen angenommen und zugleich – sowohl mit Blick auf ihren ehrenamtlichen Charakter als auch hinsichtlich des bundesweiten Engagements des Vereins in 38 Kinderdörfern mit insgesamt rund 254 Angeboten im Feld der Kinder- und Jugendhilfe – festgestellt, dass sie bei ihren Recherchen nur einen Teil der Kinderdörfer einbeziehen kann.

2.2 Zusammensetzung der Kommission

Die personelle Besetzung der Kommission wurde vom Vorstand von SOS-Kinderdorf e.V. bestimmt. Es wurden Personen angesprochen, die in unterschiedlicher Weise in der Kinder- und Jugendhilfe verankert waren bzw. sind und mit Blick auf das Thema Heimerziehung und Kinderschutz im Kontext der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe eine ausgewiesene Expertise besitzen. Daneben war es dem Vorstand wichtig, eine Person für die Mitarbeit im Gremium zu gewinnen, die selbst in einem Kinderdorf aufgewachsen ist und mit der Praxis der Kinderdörfer aus eigener Anschauung vertraut ist.

Als stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wurden *Felix Bicu*, *Christine Gerber*, *Prof. Dr. Heinz Kindler*, *Prof. em. Dr. Richard Münchmeier* und *Prof. Klaus Schäfer* berufen. *Christine Gerber* nahm bis November 2023 kontinuierlich an den Sitzungen und den Recherchebesuchen teil und wurde von Dezember 2023 bis zum Kommissionsende wegen längerer Auslandsaufenthalte online in die Erstellung des Berichts einbezogen.

Als beratende Mitglieder nahmen *Prof. Dr. Sabina Schutter* (Vorstandsvorsitzende von SOS-Kinderdorf e.V.) und *Gabriele Polle* (Vorsitzende des Unternehmenssprecherausschusses und Leiterin eines Kinderdorfs) an den Sitzungen teil. Die Kommission hat großen Wert darauf gelegt, dass in der Phase der Erstellung des Berichts seit November 2023 bis zum Abschluss der Berichterstellung im September 2024 von einer Teilnahme der beratenden Mitglieder an den Sitzungen der Kommission abgesehen wurde.

Auf ihrer konstituierenden Sitzung am 10./11. März 2022 wählte die Kommission *Prof. Klaus Schäfer* zu ihrem Vorsitzenden. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission arbeiteten ehrenamtlich und erhielten für ihre Teilnahme an den Treffen der Kommission eine Aufwandsentschädigung von jährlich 2.500 EUR, wobei diese für den Vorsitzenden der Kommission auf 3.750 EUR erhöht wurde. Für notwendige Recherchebesuche in neun ausgewählten Einrichtungen, die ursprünglich nicht im Auftrag enthalten, aber sehr zeitintensiv waren, wurde zusätzlich ein Tageshonorar gewährt. Die Recherchebesuche wurden nach Regionen aufgeteilt und von je zwei, in einigen Fällen auch drei Kommissionsmitgliedern durchgeführt. Die Kosten für Unterkunft, Reisen u. Ä. wurden von SOS-Kinderdorf e.V. übernommen.

Geschäftsstelle und personelle Ausstattung

Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission wurden zunächst von einer Mitarbeiterin mit einem Stellenanteil von 50 % wahrgenommen. Es zeigte sich aber schnell, dass eine halbe Stelle den zu leistenden Aufgaben der Geschäftsstelle nicht gerecht wurde und daher eine Aufstockung auf eine Vollzeitstelle erforderlich war.

Angesichts des wachsenden Aufwandes der fachlichen Begleitung der Kommission wurde eine wissenschaftliche Mitarbeiterin für einen Zeitraum von sechs Monaten hinzugezogen. Sie übernahm nach dem Ausscheiden ihrer Vorgängerin ab dem 1. Juli 2024 die Funktion der Begleitung der Kommission als Geschäftsstelle.

Für die Phase des Berichtschreibens konnten zwei wissenschaftlich erfahrene Fachkräfte auf Honorarbasis gewonnen werden. Ihre Mitwirkung konzentrierte sich auf die Auswertung einzelner Aktivitäten der Kommission. Zur Durchführung der Erst- und Zweitgespräche mit Betroffenen, die sich auf den öffentlichen Aufruf der Kommission gemeldet hatten, wurden zudem drei sozialpädagogische Fachkräfte hinzugezogen, die über eine entsprechende Erfahrung und Qualifikation in der Gesprächsführung mit Betroffenen verfügen.

Die finanzielle Ausstattung der Kommission wurde zunächst durch ein Grundbudget gesichert. Im weiteren Verlauf wurde dieses Budget aufgestockt, weil sich dies durch im Vorfeld nicht berücksichtigte, aber erforderliche Ausgaben als notwendig erwies. Der finanzielle Spielraum war zureichend und führte nicht zu einer Einschränkung der Arbeit.

2.3 Unabhängigkeit der Kommission

Die Kommission legt Wert auf die Feststellung, dass sie absolut unabhängig tätig war und nicht von Weisungen, Vorgaben seitens des Vorstands oder anderer in Verantwortung von SOS-Kinderdorf e.V. stehender Personen beeinflusst wurde. Auch die beratenden Mitglieder haben keinen Einfluss auf die Arbeiten ausgeübt, sondern lediglich Fragen beantwortet bzw. erklärende Hinweise gegeben. Dementsprechend fand auch keine Einbindung der Kommission in die Struktur oder die Organisation von SOS-Kinderdorf e.V. und in ihre spezifischen internen Abläufe statt.

Unabhängigkeit der Kommission bedeutete auch, dass sie sich in ihren Einschätzungen und Erkenntnissen weder von den fachlichen Vorgaben und Einschätzungen noch von der Trägerphilosophie des Vereins beeinflussen ließ. Zwar waren einzelne Akteur:innen des Vereins, insbesondere aus dem Aufsichtsrat und dem Vorstand, einigen Kommissionsmitgliedern aus Begegnungen in der Fachöffentlichkeit und im beruflichen Kontext persönlich bekannt. Die Kommission hat diese Bekanntschaften professionell ausgeblendet und sich nicht von persönlichen Eindrücken o.Ä. leiten lassen.

3

Vorgehen der Kommission – Recherchen und Gespräche

3.1 Gespräche, Einrichtungsbesuche und Recherchen

Struktur, Philosophie und Geschichte des Vereins

Eine systematische Betrachtung der Geschehnisse verlangte, dass sich die Kommission mit der Struktur, der Arbeitsweise und der Philosophie des Vereins befasste. Dabei ging es zunächst darum, ein Grundverständnis für die internen Abläufe in der Matrixorganisation zu entwickeln, denn wie jeder andere Verein, Verband bzw. Träger der Kinder- und Jugendhilfe auch hat SOS-Kinderdorf seine eigenen und oftmals auch besonderen strukturellen Rahmungen, die kaum vergleichbar sind und sich auf das Denken und Handeln der darin agierenden Personen auswirken. Bei SOS-Kinderdorf e.V. kommt als besondere Voraussetzung hinzu, dass der Verein sehr stark durch die Grundphilosophie seines Gründers Hermann Gmeiner geprägt wurde, die bis heute großen Einfluss auf die Arbeit und das Selbstverständnis insbesondere der Kinderdörfer bzw. der Kinderdorffamilien hat. Durch das Kommissionsmitglied Richard Münchmeier, der sich anlässlich des 60-jährigen Bestehens von SOS-Kinderdorf e.V. im Rahmen der Publikation „Nur was sich ändert, bleibt bestehen“ intensiv mit der Geschichte des Vereins auseinandergesetzt hat, war in der Kommission viel Expertise zu den strukturellen und inhaltlichen Entwicklungen von SOS-Kinderdorf e.V. vorhanden. Hilfreich waren auch die in Buchform publizierten Erfahrungen eines ehemaligen Betreuten in einem SOS-Kinderdorf in Österreich, der selbst von Grenzverletzungen und Übergriffen betroffen war (Schreiber 2014).

Sichtung der Meldungen bei der internen Anlauf- und Monitoringstelle (IAMST)

In einem weiteren Schritt wurden die durch die interne Anlauf- und Monitoringstelle (IAMST) erfassten Meldungen über Unrechtshandlungen und ihren Status der Aufarbeitung von einem Kommissionsmitglied analysiert. Die Analyse machte deutlich, dass die Qualität des vorhandenen Datenmaterials es nicht erlaubt, den Umgang mit pädagogischem Fehlverhalten in der Vergangenheit mit hinlänglicher Sicherheit zu bewerten und aufzuarbeiten.

Recherchebesuche in Kinderdörfern

Um sich einen persönlichen Eindruck von der Arbeitsweise im Verein, der Unterschiedlichkeit der Kinderdörfer sowie den Einschätzungen von Fach- und Führungskräften bezüglich vergangener, aber auch dem Risiko erneuter Unrechtshandlungen zu verschaffen, entschied die Kommission, Recherchebesuche in den Kinderdörfern durchzuführen. So konnten auch Informationen und Hintergründe über konkrete Unrechtshandlungen aus der Vergangenheit und der jüngeren Zeit vor Ort in den betroffenen Kinderdörfern eingeholt werden.

Aufgrund begrenzter personeller und zeitlicher Ressourcen war es der Kommission nicht möglich, alle 38 Kinderdörfer in allen 16 Bundesländern zu besuchen. Die Kommission entschied sich daher, jeweils ein- bis zweitägige Recherchebesuche in neun ausgewählten Kin-

derdörfern in unterschiedlichen Regionen und Gespräche in drei weiteren Kinderdörfern durchzuführen. Darunter befand sich auch eine Dorfgemeinschaft für Menschen mit Behinderung.

Die Hoffnung, vor Ort ausreichendes Aktenmaterial vorzufinden, erfüllte sich jedoch nicht. Vor dem Hintergrund grundlegender Regelungen zur Aufbewahrungspflicht insbesondere mit Blick auf die Akten von ehemaligen betreuten Kindern und Jugendlichen hatte der Vorstand bereits im Jahr 2001 aus datenschutzrechtlichen Gründen entschieden, alle Fallakten von betreuten Kindern und Jugendlichen, deren Ausscheiden zwei Jahre und länger zurücklag, zu vernichten. Zwar hat die aktuelle Vorstandsvorsitzende alle Kinderdörfer im Dezember 2022 angewiesen, die Vernichtung von Akten zu stoppen, bis die Kommission ihren Bericht vorgelegt hat. Dies änderte jedoch nichts daran, dass vor Ort nur wenige bis keine Akten vorlagen. Dort, wo Akten einsehbar waren, lagen zudem oft keine oder lediglich rudimentäre Eintragungen zu Unrechtshandlungen vor. Die Kommission musste sich daher auf die wenigen verfügbaren Dokumente konzentrieren und weitere Informationen in umfassenden Gesprächen mit Einrichtungsleitungen, Fachkräften und Bereichsleitungen in den Kinderdörfern einholen. In zwei Fällen ist es gelungen, mithilfe der Vermittlung durch das jeweilige Kinderdorf persönliche Gespräche mit Betroffenen zu führen.

In einigen Fällen konnte darüber hinaus ein persönlicher oder telefonscher Kontakt mit ehemaligen Mitarbeiter:innen und Verantwortlichen aus Kinderdörfern hergestellt werden. Insgesamt ergaben sich aus diesen Kontakten für die Kommission nur wenige Erkenntnisse. Gleiches gilt für die im Archiv gelagerten Unterlagen, die jedoch im Hinblick auf die Kinderschutzthematik oder einzelne Fälle sowie den Umgang mit Unrechtshandlungen nach Auskunft des Archivleiters bis zum entsprechenden Zeitpunkt nicht archivarisch erfasst worden sind.

Gespräche in der Geschäftsstelle von SOS-Kinderdorf e.V.

Eine weitere wichtige Quelle waren für die Kommission die zahlreichen Gespräche in der Geschäftsstelle von SOS-Kinderdorf e.V. Im Einzelnen waren dies:

- Gespräche mit den Mitarbeiter:innen der internen Anlauf- und Monitoringstelle (IAMST) zu ihren Verfahren im Umgang mit gemeldeten Fällen, der Nachverfolgung und der Berichterstattung an den Vorstand etc.;
- Gespräch mit dem bis 2022 tätigen Leiter des Ressorts „Pädagogik“ zu geleisteten Anerkennungszahlungen in den Jahren 2011 bis 2021 und zur Stellung des Ressorts innerhalb der Organisation;
- Gespräche mit den Leitungen der beiden Referate „Angebots- und Qualitätsentwicklung“ sowie „Praxisforschung und Fachöffentlichkeitsarbeit, SPI“;
- Gespräch mit der bis April 2024 tätigen Leitung des Ressorts „Personal“ zu Fragen der Personalauswahl und -qualifikation sowie zu arbeitsrechtlichen Verfahren;
- weitere Gesprächskontakte mit Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle von SOS-Kinderdorf e.V., u. a. zu fachlichen Vorgaben im Kinderschutz;
- Gespräche mit (ehemaligen) Mitarbeiter:innen von SOS-Kinderdorf e.V., die Kontakt mit der Kommission aufgenommen haben;
- Gespräche mit der neuen Leiterin der Stabsstelle Kinder- und Betreutenschutz nach der Umstrukturierung;
- Gespräch mit Prof. Dr. Heiner Keupp über seine Erfahrungen bei der Untersuchung eines bayerischen Kinderdorfs in den Jahren 2020/2021;

- Gespräche mit dem Vorstand und den Regionalleitungen, u. a. zu Verantwortungsstrukturen und der Entwicklung, Fortschreibung sowie Durchsetzung von Qualitätsstandards im Kinderschutz;
- Gespräch mit dem Psychologen, der im Auftrag von SOS-Kinderdorf e.V. seit vielen Jahren Gespräche mit Kinderdorfmüttern/-v Vätern zu ihrer Berufsmotivation führt.

Gespräche mit Betroffenen

Unverzichtbar war für die Kommission die Sichtweise der ehemaligen betreuten Kinder und Jugendlichen, denen Unrecht widerfahren ist. Zur Vorbereitung dieser Kontakte holte die Kommission Erfahrungen der 2016 vom Deutschen Bundestag eingesetzten „Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs“ zum Umgang mit Betroffenen ein. Dadurch konnten wichtige Erkenntnisse zur Durchführung eines öffentlichen Aufrufs, zum Vorgehen bei der Kontaktaufnahme mit Betroffenen und hinsichtlich der Gestaltung von Gesprächen und Anhörungen gewonnen werden.

Der Kontakt zu Betroffenen kam auf zwei unterschiedlichen Wegen zustande: Zum einen meldeten sich acht Betroffene von sich aus bei der Kommission. Mit diesen wurden Gespräche durch einzelne Kommissionsmitglieder geführt. Mit drei der Betroffenen wurde zusätzlich eine Anhörung durchgeführt².

Zum anderen erfolgte die Kontaktaufnahme mit Betroffenen in Folge eines öffentlichen Aufrufs in 40 Regionalzeitungen, die an den Standorten der Einrichtungen erscheinen. Mit den Betroffenen, die sich auf den Aufruf gemeldet haben, wurde nach einem formalen Erstgespräch ein umfassendes Zweitgespräch von drei auf diesem Gebiet erfahrenen Fachkräften geführt.

Weitere Informationsquellen

In der recherchierbaren Datenbank „Faust-7“ wurden die Dokumente (Protokolle, Entschlüsse, Rundschreiben und sonstige Materialien) recherchiert und ausgewertet, die die Stichworte Übergriffe, Unrechtshandlungen, Missbrauch, Fehlverhalten u. Ä. enthielten. Die Anzahl der so zu findenden Artefakte war sehr begrenzt, sodass sie nur wenig zur Rekonstruktion der vereinsinternen Vorgänge und Diskurse über Verstöße gegen das Kindeswohl beitragen konnten.

Zudem konnten durch das Archiv von SOS-Kinderdorf e.V. Protokollauszüge aus den nicht-öffentlichen Beratungen des Vorstands seit 2010, insbesondere zum Umgang mit Unrechtshandlungen, eingesehen werden. Allerdings waren auch diese Protokolle in ihrer Aussagekraft begrenzt, da es sich lediglich um kurze Beschlussformulierungen handelte, die keinerlei Auskunft über eine inhaltlich differenzierte Befassung mit dem Thema gaben.

² Ursprünglich war geplant, weitere ehemalige Betreute, die Unrecht in den Einrichtungen von SOS-Kinderdorf e.V. erfahren haben, anzuhören. Dies konnte jedoch nicht realisiert werden, weil einige Betroffene ihre Bereitschaft zur Mitwirkung aus unterschiedlichen Gründen zurücknahmen. Diese Entscheidungen sind aus Sicht der Kommission absolut nachvollziehbar und zu respektieren, weil es für viele Betroffene besonders herausfordernd ist und mitunter auch eine Überforderung darstellt, ihre Erfahrungen vor einer mehrköpfigen Kommission zu schildern.

3.2 Verständnis der Kommission von Aufarbeitung

Forderungen nach und Arbeiten am Thema der Aufarbeitung von Unrecht haben in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Der ursprünglich aus der Materialwissenschaft und der Chemie stammende Begriff wurde zunächst durch Theodor W. Adorno (1959) auf den Umgang mit Unrecht und Leid durch den Nationalsozialismus gemünzt, wobei die Übertragung ursprünglich aus den Naturwissenschaften stammender Begriffe in gesellschaftliche Diskussionen ein häufiges Phänomen im 20. Jahrhundert darstellt (Müller u. a. 2024). Adorno (1959) wandte sich gegen Tendenzen von Wegsehen und Vergessen und trat für ein mitfühlendes *Erinnern* an verursachtes Leid und geschehenes Unrecht ein. Damit ist ein erstes von drei Leitthemen des Begriffs der Aufarbeitung im Verständnis der Kommission gesetzt. Erinnern meint hier weniger ein reflexives Innehalten Einzelner, die sich Vergangenheit vergegenwärtigen, sondern zielt in doppelter Hinsicht auf den Bereich des Sozialen. Zum einen geht es um ein Erinnern, das die Stimmen derjenigen Menschen, die Unrecht erfahren mussten und die in diesem Sinne als Betroffene bezeichnet werden, hörbar oder hörbarer macht. Zum anderen soll ein gemeinsames Erinnern ermöglicht werden, das hierfür Räume und eine entsprechende Kultur benötigt (Assmann 1999). Die Gemeinschaft, auf die sich das Erinnern in diesem Fall bezieht, besteht aus all denjenigen Menschen, in deren Leben SOS-Kinderdorf e.V. – selbst gewählt oder nicht, freiwillig oder unfreiwillig – eine Rolle spielt. Da Erinnern eine Praxis von Menschen darstellt, kann ein Bericht wie der vorliegende Material hierfür liefern, mehr aber auch nicht. Genau in dieser Weise will die Kommission Erinnern unterstützen.

Der zweite Leitbegriff von Aufarbeitung im Verständnis der Kommission ist der der *Aufklärung*. Aufklären meint zunächst ein Beschreiben von Unrecht und dessen Folgen, das zuvor nicht oder nicht so systematisch bekannt war. Hier muss sich die Kommission abgrenzen, und zwar sowohl gegen ein forensisches Modell der Aufklärung von Unrecht als auch gegen das Modell einer methodisch-empirischen Untersuchung zu Art und Verbreitung von Unrecht in der Geschichte von SOS-Kinderdorf e.V. Ein forensisches Modell der Auseinandersetzung mit Unrecht folgt dem Leitbild des Strafverfahrens, d. h. im Mittelpunkt steht individuell zurechenbare Schuld, die jenseits vernünftigen Zweifels nachgewiesen wird. Im Kommissionsbericht werden jedoch weder Einzelpersonen oder Einzeltaten genau bezeichnet, noch wird ein solcher Beweisstandard angelegt. Vielmehr erwächst die Überzeugungskraft der Befunde aus der Gesamtschau der Angaben und Dokumente. Eine wissenschaftliche Untersuchung wiederum, die nach methodischen Kriterien systematisch Daten erhebt (z. B. eine Dunkelfeldbefragung aller Ehemaligen), befand sich nicht in Reichweite der ehrenamtlich tätigen Kommission und hätte auch wesentlich umfangreicherer Vorarbeiten bedurft.

Aufklärung bleibt allerdings nicht bei den verschiedenen Arten von Unrecht stehen, sondern fragt weiter nach organisationsbezogenen Teilerklärungen, also Faktoren, die das Unrecht begünstigen, ein Eingreifen erschweren und Aufarbeitung verzögert haben. Um Teilerklärungen handelt es sich, weil kein Versuch unternommen wird, die Psychologie der handelnden Personen zu rekonstruieren. Aus Sicht der Kommission ist es besonders wichtig, im Licht des Verständnisses früheren Unrechts in der heutigen Praxis genauer auf den Umgang mit betreuten Kindern und Jugendlichen zu schauen. Ein solches Lernen aus Aufarbeitung lag bereits Adorno (1959) besonders am Herzen und findet sich seitdem beständig als ethischer Imperativ in der Literatur über den Begriff der Aufarbeitung (z. B. Andresen 2019). Die Kommission möchte allerdings darauf hinweisen, dass die Analyse der Bedingun-

gen früheren Unrechts nur zu plausiblen Vermutungen führen kann, wie sich zukünftiges Unrecht verhindern lässt, zumal sich die Ursachen von Unrecht auch wandeln können.

Das dritte Leitthema zum Begriff der Aufarbeitung wird mit dem Wort „*Anerkennung*“ umrissen. Der Wunsch nach Anerkennung ist zentral für die Erwartungen von Betroffenen an Aufarbeitung (Kavemann u. a. 2019). Anerkennung gibt Menschen, denen Unrecht widerfahren ist, ihre Würde zurück oder bestätigt bereits selbst erkämpfte Würde (für das Verständnis des Begriffs siehe Honneth 2018). Ähnlich wie beim Begriff des Erinnerns sieht die Kommission ihre Aufgabe darin, Anerkennung zu unterstützen, einschließlich ihrer materiellen Seite in Form eines Vorschlags für Anerkennungszahlungen. Gelebt werden kann Anerkennung aber nur in der Praxis von SOS-Kinderdorf e.V.

Zusammenfassend hat der Begriff der Aufarbeitung für die Kommission vor allem drei Bedeutungsdimensionen:

- Im Vordergrund stehen das mitfühlende **Erinnern** daran, was es an Übergriffen und Machtmissbrauch gegeben hat, und die Klärung der Frage, welchen Schaden die betroffenen Kinder und Jugendlichen genommen haben.
- Zentrales Anliegen ist die **Aufklärung** der Geschehnisse, um zu verstehen, wie es zu diesen Übergriffen kommen konnte und warum sowohl ein Einschreiten als auch eine Aufarbeitung häufig nicht oder nur verzögert erfolgten, obwohl der Gründungsgedanke von SOS-Kinderdorf e.V. doch gerade darin bestand, eine positive Alternative zur staatlich-bürokratischen Fürsorgeerziehung anzubieten.
- Schließlich zielt die Arbeit der Kommission auf das **Anerkennen** ab, dass es in den Kinderdörfern Unrechtshandeln gab und Verantwortung gegenüber Betroffenen sowie auch der aktuell in Betreuung befindlichen Kinder und Jugendlichen vonseiten des SOS-Kinderdorf e.V. übernommen wird.

Bei der Entwicklung ihres Verständnisses von Aufarbeitung hat die Kommission sehr von den Arbeiten der 2016 vom Deutschen Bundestag berufenen „Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs“ profitiert, die – wenn auch konzentriert auf den sexuellen Missbrauch – klar formuliert, was unter Aufarbeitung verstanden werden kann und Handlungsempfehlungen an die Politik gibt. In einem Orientierungsgespräch mit Vertreter:innen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs hat die Kommission zu Beginn ihrer Tätigkeit zahlreiche Hinweise zu Erfahrungen im Umgang mit Aufarbeitung und insbesondere zur Situation von Betroffenen erhalten.

Mit ihrer Arbeit in den Jahren 2022 bis 2024 war die Kommission in einer Zeit tätig, in der an vielen Orten in der Gesellschaft „Aufarbeitung“ betrieben wurde. Während der Kommissionsarbeit wurde etwa die Aufarbeitungsstudie „Forum“ zu sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche und Diakonie veröffentlicht (Forschungsverbund Forum 2024), mehrere katholische Diözesen haben eigene Aufarbeitungsberichte vorgelegt und die nationale „Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ hat der Öffentlichkeit mehrere vertiefende Analysen der ihr vorliegenden Berichte Betroffener zur Verfügung gestellt. Die verschiedenen Aufarbeitungsberichte unterscheiden sich stark hinsichtlich Zielsetzung, Anlage und Ergebnissen. Vergleichende Analysen stehen weitgehend aus und ein Konsens darüber, wie Aufarbeitung betrieben werden sollte, ist allenfalls in Umrissen erkennbar. Möglicherweise werden rückblickend Lücken und Defizite des erstellten Berichts sichtbar, die zum Zeitpunkt der Kommissionsarbeit nicht absehbar waren.

Die Kommission hat sich thematisch nicht auf sexualisierte Gewalt beschränkt, sondern auch andere Formen von Unrecht gegenüber Betreuten in den Blick genommen, vor allem körperliche und psychische Misshandlung. Misshandlung und Missbrauch sind beide durch die Geringschätzung gegenüber den Rechten und der Würde betreuter Kinder und Jugendlicher gekennzeichnet. Einen guten Nährboden für beide Formen des Unrechts bieten Bedingungen korrumpierter Standards von Fürsorge (Erooga 2012). Gleichzeitig gibt es aber auch wichtige Unterschiede. Vor allem war sexualisierte Gewalt in dem vom Bericht abgedeckten Zeitraum – abgesehen von wenigen Ausnahmen wie etwa den von Helmut Kentler initiierten Pflegefamilien (Baader u. a. 2024) oder den Jugendwerkhöfen in der DDR (Gahleitner u. a. 2023) – niemals in derselben Weise normativ und akzeptiert, wie dies für körperliche und psychische Grausamkeit in der Geschichte der Fremdunterbringung galt (Schrapfer 2014). Für den Bericht hat dies zur Folge, dass an einigen Stellen strukturelle Gründe für das Ausüben von körperlicher oder psychischer Gewalt verantwortlich gemacht werden, während sich die Kommission im Hinblick auf sexualisierte Grenzverletzungen und Übergriffe darauf beschränkt, begünstigende Bedingungen herauszuarbeiten.

Schlussendlich bleibt festzuhalten, dass eine Aufarbeitung mit dem Bericht der Kommission nicht abgeschlossen sein kann. Denn der Bericht liefert allenfalls Material für weiterreichende mitfühlende Erinnerung und Anerkennung. Außerdem steht zu vermuten, dass sich im Laufe der Zeit weitere Betroffene melden werden. Aufarbeitung muss daher im Profil des Trägers SOS-Kinderdorf e.V. dauerhaft verankert und präsent sein. Der Prozess der Aufarbeitung ist weder ein einmaliger Vorgang noch zeitlich begrenzt. Bezogen auf den Einzelfall mag er formal enden, wenn mit einem oder einer Betroffenen ein Abschluss bzw. eine Einigung erreicht worden ist. Auf die Institution bezogen aber bleibt die Aufarbeitung als dauerhafte Aufgabe bestehen.

3.3 Grenzen der Berichterstattung

Die Erwartungen an den Bericht waren darauf angelegt, mehr darüber zu erfahren, was an Unrechtshandlungen bekannt ist, wie die Organisation auf den Einzelfall reagiert hat, warum übergreifendes Verhalten passieren konnte und welche Empfehlungen für weitere Entwicklungen im Kinderschutz gegeben werden können. Dementsprechend hat die Kommission ihre Tätigkeit breit angelegt und – soweit möglich – für eine Aufarbeitung wesentliche Erkenntnisse zusammengetragen und Einschätzungen vorgenommen. Es bleibt allerdings festzuhalten, dass nur ein Teil der Einrichtungen besucht werden konnte. Zudem hat die Kommission vor Ort kaum Unterlagen zu den geschehenen Unrechtshandlungen vorgefunden.

Eine zweite nicht zu unterschätzende Begrenzung liegt in der nicht ausreichenden und in der frühen Vergangenheit völlig fehlenden Dokumentation und Archivierung des Wissens über geschehene Unrechtshandlungen und entsprechende Reaktionen des Vereins. Insofern kann durchaus bezogen auf die Vergangenheit von einer „Blackbox“ gesprochen werden. Erstaunt war die Kommission u. a. darüber, dass in der Vergangenheit nach Aussagen von Einrichtungsleitungen bei personellen Übergängen kaum über das Vorherige gesprochen wurde und nur sehr wenige Informationen weitergegeben wurden. So konnte die Kommission mit Blick auf diese Übergänge eine gewisse „Geschichtslosigkeit“ feststellen, die zu einer Diskontinuität in der Bearbeitung von Problemen führte, wodurch auch das begangene Unrecht in Vergessenheit geriet.

Insoweit gilt, dass die dem Bericht zugrunde liegenden Erkenntnisse vorrangig das Ergebnis von Gesprächen mit Betroffenen und Mitarbeiter:innen von SOS-Kinderdorf e.V. sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass durch die subjektive Betrachtung und Bewertung der Vorgänge mögliche Verzerrungen nicht auszuschließen sind.

4

Charakteristiken von SOS-Kinderdorf e.V.

4.1 Geschichte von SOS-Kinderdorf e.V.

Hermann Gmeiners 1955 gegründete „Societas Socialis“, abgekürzt „SOS“-Kinderdorf, muss im Kontext der Verwerfungen und sozialen Probleme der Nachkriegszeit in Österreich und Deutschland gesehen werden. Seine Idee der Kinderdörfer hat Gmeiner als Gegenmodell zur damaligen Fürsorgeerziehung verstanden.

Für die Fürsorge und Wohlfahrtspflege bedeutete die Nachkriegsnot eine enorme Herausforderung und zugleich große Unübersichtlichkeit, zumal der individuelle Hilfebedarf auch sehr schwer einzuschätzen war. Die Herausforderungen ergaben sich aus der enormen quantitativen und qualitativen Ausweitung der Notlagen und Hilfeanlässe. Hinzu kam eine kaum vorstellbare Desorganisation der Jugend- und Fürsorgeämter wie auch der Wohlfahrts-einrichtungen, etwa der Kinder- und Jugendheime. Sie hatten durch Bomben, Beschlagnahmungen und Einquartierungen ihre Räume eingebüßt; es fehlten vor allem ausgebildete, insbesondere männliche Fachkräfte, welche durch Militärdienst, Gefangenschaft, später auch durch Entnazifizierung dezimiert waren. Am meisten aber fehlten die notwendigen materiellen Mittel: Geld, aber auch Wohnraum, Kleidung, Nahrung, bezahlte Arbeit.

Am meisten war das Feld der Heimerziehung von den genannten problematischen Arbeitsbedingungen in der Jugendhilfe betroffen. Durch Zerstörungen, Beschlagnahmungen und Umwidmungen fehlte es allenthalben an Kapazitäten. Die Gebäude waren in einem maroden Zustand, die Räume hoffnungslos überbelegt. Den vielfältigen „Verwahrlosungserscheinungen“ – so der damalige Sprachgebrauch – und den Massen entwurzelter, obdachlos gewordener Jugendlicher, den verwaisten Kriegskindern, den von den Eltern nur mangelhaft versorgten Kindern waren die Heime nicht gewachsen. Qualifiziertes Personal war zunächst sehr knapp. „Bis in die 1960er Jahre hinein kämpften die Erziehungsheime mit einer vernachlässigten Infrastruktur, schlechter finanzieller Ausstattung und unausgebildetem Personal mit schlechten Arbeitsbedingungen“ (Mangold/Schrappner 2010, S. 18). Eine immer von Heimerziehung bedrohte große Gruppe waren unehelich geborene Kinder, die besonders in religiös bestimmten Milieus von vornherein als „Kinder der Sünde“ von gefallenem Mädchen und Frauen diskriminiert wurden. Diese Kinder standen als Amtsmündel von Geburt an unter der Aufsicht des Jugendamtes und des Vormundschaftsgerichts.

Viele namhafte und sachkundige Autor:innen des „Handbuchs der Heimerziehung“ (Troost/Scherpner 1966) kritisierten nicht nur die Vagheit und Willkürlichkeit der Verwahrlosungsdiagnose als Einweisungsgrund. Sie übten vor allem Kritik an der inneren Ordnung, den Abläufen und der Pädagogik in den Heimen. Allem voran wurde der Zwangscharakter der Fürsorgeerziehung problematisiert. Angeprangert wurde auch die in Kinderheimen übliche Praxis, die Zöglinge als Arbeitskräfte für den Heimbetrieb, bei der Reinigung, im Garten, in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft einzusetzen, worunter oft deren schulische Förderung litt, ganz davon zu schweigen, dass für Spiele und selbstbestimmte Freizeitakti-

vitäten keine Zeit mehr blieb. Die Wichtigkeit von Geselligkeit und Spiel für die intellektuelle, emotionale und soziale Entwicklung war aber schon damals eine gesicherte Erkenntnis der Entwicklungspsychologie und Sozialisationsforschung.

Das Modell der familienähnlichen Erziehung als Alternative zur Heimerziehung

Dem setzte Gmeiner ein Modell von familiennaher Erziehung entgegen, dass die Betreuung durch eine „Ersatzmutter“ in Kinderdorffamilien vorsah. Er war davon überzeugt, dass das von ihm entwickelte Konzept eine weitaus bessere Alternative zur zeitgenössischen Heimerziehung darstellte und baute es zunächst in Österreich (Kinderdorf Imst) und seit 1955 auch in Deutschland (erstes Kinderdorf in Dießen am Ammersee) aus.

Mit vielen seiner Zeitgenossen teilte er die Sehnsucht nach einer Wiederherstellung der scheinbar natürlichen Ordnungen des Menschenlebens, insbesondere nach familiärer Geborgenheit. In einer Gesellschaft, in der vieles durch Nationalsozialismus und Krieg korrumpiert oder zerstört war, suchte er nach dem Unzerstörbaren, nach dem, was heil geblieben oder wieder heil zu machen war. Für viele Menschen in der damaligen Situation schien insbesondere die Familie die einzig verlässliche und unzerstörte Gemeinschaft zu sein, die alle Verwerfungen und Erschütterungen im staatlichen, politischen und gesellschaftlichen Bereich überlebt hatte und in der man nun Zuflucht suchen wollte. Jedes Kind sollte in der Liebe einer Mutter, in ihrer Fürsorge und Verlässlichkeit geborgen sein oder – wenn diese Mutter fehlte oder aus irgendwelchen Gründen ihrer Mutterpflicht nicht nachkommen konnte – in der Zuwendung einer Ersatzmutter.

Sein Rückbezug auf Mütterlichkeit in einer familienähnlichen Konstellation setzte nicht nur eine Abgrenzung und einen Gegenentwurf zu der bedrückenden Realität in den Kinder- und Jugendheimen, der Fürsorgeerziehung und des Pflegestellenwesens. Sie war zugleich für die Öffentlichkeit, auf deren Spendenbereitschaft das Modell angewiesen war, in ihrem Verweis auf die natürlicherweise vorhandene, vorprofessionelle, nicht erlernte, sondern durch Empathie und Hingabe eingebrachte Mutterliebe von hoher Überzeugungskraft und Plausibilität.

Gmeiners Initiative nimmt genialisch die wirtschaftlichen Bedingungen der ersten Jahre nach dem Krieg auf. Kaum jemand verfügte über Geld, weder die Privatleute noch die Gemeinden, der Staat oder die Kirchen. Alle lebten in einer Situation, in der die Solidarität der kleinen Leute gefragt war. Mit seinen Appellen an Tausende von Kleinspenderinnen und -spendern, sein privates Sozialwerk zu unterstützen, gibt gab er diesen die Sicherheit, etwas Gutes bewirken zu können, ohne dass es zu viel kostete und den schmalen Geldbeutel überforderte. Diesen Ansatz hat er immer wieder als Spezifikum seines Werkes herausgestellt. Mutterliebe statt staatlich-bürokratische Fürsorge, privat, klein und überschaubar organisiert, statt großes, unpersönliches Erziehungsheim, einfache, klare, an der christlichen Tradition ausgerichtete Prinzipien – all das waren Grundpfeiler, die gerade in jener schweren Zeit glaubwürdig und plausibel waren.

Die Strategie, auf eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung zu setzen, erwies sich nach Anlaufschwierigkeiten als durchaus erfolgreich. Bereits Ende 1958 wurden in Deutschland mehr als 70.000 Spender:innen gezählt, im Sommer 1959 waren es schon 150.000. Auch wenn diese jeweils nur kleinere Beträge spendeten, addierten sich die Spenden doch zu beträchtlichen Summen und die dauerhafte Bindung an die SOS-Kinderdorfidee sowie das damit

verbundene nachhaltige Spendenaufkommen erwiesen sich als überaus wertvoll. Bis in die Gegenwart ist deshalb die Akquise von Kleinspender:innen das zentrale Element der Marketingstrategie des Vereins.

Die Zentralstellung der Mütter im Kinderdorfkonzept Hermann Gmeiners hatte zur Folge, dass sogleich mit dem Beginn der Errichtung des ersten Kinderdorfes in Imst immer wieder die Frage nach der „Müttergewinnung“ ganz oben auf der Agenda stand. Dabei ging es, zumindest in den ersten Jahren, weniger um Zahlen. Es gab genügend Bewerberinnen, neben anderen Gründen wohl auch, weil aufgrund der Kriegsverluste nicht alle Frauen einen Ehepartner finden konnten. Vielmehr ging es um die Frage der persönlichen Eignung. Die Mütter waren eben der Dreh- und Angelpunkt des Konzepts. Und da man sich nicht auf Ausbildung und Fachlichkeit, sondern auf Persönlichkeit und Hingabe stützen wollte, stellten sich bei der Auswahl geeigneter Frauen sowohl besondere Anforderungen wie auch Probleme.

Weitere Fragen ergaben sich durch die Bedingung der Ehelosigkeit der Mütter. Von Anfang an brachen immer wieder einmal Diskussionen darüber auf, zumal in anderen Modellen von Kinderdörfern durchaus auch Ehepaare als Familieneltern eingesetzt wurden (etwa in den Pestalozzi-Kinderdörfern des Schweizer Walter Robert Corti, später auch in den Albert-Schweitzer-Kinderdörfern). Und schließlich mussten die SOS-Kinderdorfmütter den mit ihrer Aufgabe verbundenen Belastungen gewachsen sein. Sie mussten 24 Stunden täglich mit ihren Kindern zusammen sein, sie waren zuständig für alle Aufgaben des Haushalts vom Einkauf über das Kochen bis zur Besorgung der Kleidung, der Wäsche und der Hausreinigung – und das bei nur zwei freien Tagen im Monat (und einem vierwöchigen Jahresurlaub). Dieses alles war nur mit einer gewissen „Robustheit“ zu bewältigen. Erst später kam durch hauswirtschaftliches und pädagogisches Hilfspersonal eine spürbare Entlastung zustande.

Die Aufgabenerweiterung und ihre Herausforderungen

Aus der Betreuung von Kindern durch eine „Ersatzmutter“ ist im Laufe der 65 Jahre bis heute ein Verbund von ausdifferenzierten, individuell einsetzbaren Hilfen für Kinder und Jugendliche geworden, sind Beratungs- und Informationsangebote für Familien, präventive Maßnahmen von Frühen Hilfen bis zu Freizeitangeboten, Dorfgemeinschaften und Mehrgenerationenhäuser entstanden. Diese „Aufgabenerweiterung“ war für die Mitarbeiter:innen und die Führung des Vereins nicht einfach und hat Fragen nach der eigenen Identität und dem spezifischen SOS-Profil aufgeworfen. Die Aufgabenerweiterung erforderte neue Fachkräfte, eine Professionalisierung der Hilfen, und die Aufgabenfülle der Kinderdorfmütter machte deren Ausbildung zu Fachkräften notwendig. Nicht mehr allein ledige Frauen arbeiten heute als SOS-Kinderdorfmütter, sondern auch Ehepaare oder Männer als Kinderdorfväter – insgesamt erstaunliche Veränderungen und Weiterentwicklungen, weit über die Ursprünge hinaus.

Wollte man die Entwicklung von SOS-Kinderdorf e.V. in den Jahren von 1975 bis zur deutschen Wiedervereinigung mit einem Schlagwort versehen, müsste es „Aufgabenerweiterung“ lauten. Kein anderes Thema hat seine Entwicklung in dieser Phase so bestimmt und sein Gesicht und Profil so verändert wie die Erweiterung seiner Aufgaben über die Kinderdorffamilie hinaus in die Bereiche heil- und sozialpädagogischer Zusatzangebote (bis hin zu therapeutischen Hilfen), in präventive Angebote und Beratungsstellen, in sozialpädagogisch gestützte Berufsausbildungszentren und anderes. Das Stichwort Aufgabenerweiterung benennt also einschneidende Veränderungen, die viele Aspekte betreffen: das Selbst-

verständnis, die Arbeitsweise und Praxis, die konzeptionellen Grundlagen, die Zusammensetzung und Qualifikation des Personals, die Zielgruppen und die Positionierung im Kontext der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe.

So war die Aufgabenerweiterung für SOS-Kinderdorf e.V. keine einfache Angelegenheit. Denn es standen sich von Beginn der Diskussion an zwei Standpunkte und Lager gegenüber: Auf der einen Seite gab es die Bewahrer:innen, die eine Konzentration auf die eigentliche Aufgabe, nämlich die Betreuung von Kinderdörfern und das Angebot einer Betreuung in Kinderdorffamilien verlangten – so wie es dem auf Gmeiner zurückgehenden Ursprungskonzept entsprach. Auf der anderen Seite standen die um Öffnung, neue Problemlagen, neue Klientelgruppen bemühten Erneuerer:innen, die aus vielen internen und externen Gründen von der Notwendigkeit einer Weiterentwicklung überzeugt waren, weil nur so das Erbe und ein nachhaltiger Bestand der SOS-Arbeit zu sichern seien.

Auf längere Sicht provozierte die Aufgabenerweiterung die Frage: Verlieren wir dadurch nicht unsere Identität, das Merkmal, das uns von der üblichen Jugendhilfepraxis unterscheidet, uns ein unverwechselbares Profil (heute würde man vielleicht sagen: ein Alleinstellungsmerkmal) verleiht? Die Frage, worin die Identität des Vereins besteht, begann die Mitarbeiter:innen zu beschäftigen, besonders diejenigen, die schon längere Zeit im Verein tätig waren und sich mit dessen Idealen und Grundüberzeugungen stark identifizierten. So zog die Erweiterung der Aufgaben auch Kommunikations- und Verständigungsaufgaben nach sich, die Notwendigkeit, die eigene „corporate identity“ zu klären und das eigene normative Fundament. Wenn man sich vor Augen führt, dass sich durch die Aufgabenerweiterung die Praxis des Vereins mehr und mehr ausdifferenzierte, dass seine Einrichtungen, seine Mitarbeiterschaft, seine Zielgruppen und deren Bedarfe immer „heterogener“ wurden, dann wird verständlich, dass die Fragen nach dem Gemeinsamen, nach dem Verbindenden und Zusammenhaltenden zunehmend dringlich wurden. Der Diskurs darüber begann schon in den 1980er-Jahren und mündete über viele Vorstufen in eine vereinsweit sorgfältig vorbereitete „Identitätstagung“ (1993) und eine „Wertetagung“ (1996).

Ein weiterer Schub der Ausdifferenzierung wurde durch die deutsche Wiedervereinigung ausgelöst. Die Jahre nach der Wende wurden für den Verein zu einer dritten Wachstumsphase – nach der Gründungsphase bis 1965 und der Phase der Aufgabenerweiterung nach 1975. Dies zeigte sich rein äußerlich betrachtet darin, dass zwölf Einrichtungen neu gegründet – fast alle in den neuen Bundesländern – und neue Aufgaben in Angriff genommen wurden, dass die Zahl der Mitarbeiter:innen entsprechend anstieg und die Aufgaben des Managements, der Personalrekrutierung und der vereinsinternen Kommunikation beträchtlich zunahm. Außerdem waren durch das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz rechtliche und fachliche Weichenstellungen im Hinblick auf Prävention, offene Angebote und regionale Verbände gesetzt worden, was seinen sichtbaren Niederschlag in einer Ausweitung der Angebotspalette fand.

Hinzu kam die komplexe Frage, ob und wie eine regional, angebotsspezifisch und konzeptionell ausdifferenzierte und heterogen aufgestellte Praxis zentral von der Geschäftsstelle in München aus gesteuert und kontrolliert werden kann. Seit der Aufhebung des sogenannten „Außenstellenstatuts“ aus der Anfangszeit wurden immer wieder verschiedene Modelle – manchmal auch aufgrund von Empfehlungen von beauftragten Organisationsberatungen – diskutiert. Das Spannungsverhältnis von Zentrale und Peripherie und der Charakter von SOS-Kinderdorf e.V. als einer Organisation von locker miteinander verbun-

denen Teilen („loosely coupled elements“; Sandberg/Targama 2007) prägen den Verein bis heute.

Im Jahr 1963 gab es in Deutschland, Frankreich und Italien bereits über 20 SOS-Kinderdörfer. Diese Ausbreitung in Europa führte 1959 zur Gründung eines Dachverbandes, in dem alle SOS-Kinderdorfvereine Mitglied waren. Er hieß zunächst „Europäischer Verband der SOS-Kinderdörfer“ und wurde 1964 umbenannt in „SOS-Kinderdorf International“. Gmeiner gründete 1963 in München den nach ihm benannten Fonds zur Finanzierung von SOS-Kinderdörfern in aller Welt. Der erste Schritt über die Grenzen Europas hinaus war getan. Im Laufe der Jahre entstanden SOS-Kinderdörfer rund um den Erdball. Neben den Ländern der sogenannten „Dritten Welt“ bildet Osteuropa seit dem Fall des Eisernen Vorhangs einen neuen Schwerpunkt der SOS-Arbeit. In Krisensituationen, wie Bürgerkriegen, Hunger- oder Naturkatastrophen, wird der Verein heutzutage mit Soforthilfeprojekten tätig. SOS-Nothilfeprogramme in Somalia, Ruanda, Bosnien und zuletzt in Indien, Sri Lanka und Indonesien sind Beispiele dafür. Oft entstehen aus diesen Projekten SOS-Kinderdörfer für die Kinder, die nach Katastrophen keine Bezugsperson mehr haben.

SOS-Kinderdorf International ist heute ein weltweit tätiges privates Sozialwerk für Kinder in Not: In 132 Ländern gibt es 555 SOS-Kinderdörfer und ca. 1.500 soziale Zusatzeinrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Jugendwohneinrichtungen, Ausbildungszentren, Krankenhäuser, Sozialstationen und Nothilfeprojekte. SOS-Kinderdorf e.V. in Deutschland ist ein Teil dieses internationalen Netzwerks geworden.

4.2 SOS-Kinderdorf als Kinder- und Jugendhilfeträger: Struktur und Angebote

Von der „Autarkie“ zum freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe

SOS-Kinderdorf e.V. ist als freier, gemeinnütziger Träger Teil des Systems der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland und arbeitet im Einklang mit den entsprechenden gesetzlichen Regelungen und Verwaltungsvorschriften. Jedoch hat es längerer Zeit bedurft, bis sich der Verein selbst auch so verstand und orientierte. Denn am Beginn seiner Gründung (1955) begriff sich SOS-Kinderdorf e.V. entsprechend seinem Selbstverständnis nicht als Teil, sondern als die „bessere Alternative“ zur Kinder- und Jugendhilfe. Er positionierte sich zunächst bewusst und deutlich außerhalb des Systems der Kinder- und Jugendfürsorge und verzichtete über viele Jahre auf eine Refinanzierung aus öffentlichen Mitteln in der üblichen Höhe, forderte also geringere Pflegesätze, als ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen eigentlich zustanden, um sich seine Entscheidungsfreiheit zu bewahren. Erst allmählich wurden höhere Kostenbeiträge vonseiten der öffentlichen Kostenträger in Anspruch genommen, lange Zeit noch weit unterhalb des Durchschnitts.

Ab 1964 begannen Auseinandersetzungen mit der etablierten Jugendhilfe, repräsentiert v. a. durch den Allgemeinen Fürsorgeerziehungstag (AFET), bei denen es sowohl um die konzeptionelle Sonderstellung des Vereins als auch um dessen Werbestrategien als bessere Alternative zur Heimerziehung ging (Münchmeier 2016, S. 73 ff.). Der Konflikt zog sich bis in das Jahr 1970 und brachte den noch jungen Verein in heftige Turbulenzen. Er endete mit einer radikalen Wende: SOS-Kinderdorf e.V. beendete seine Positionierung außerhalb und in Konfrontation mit der Jugendhilfe und begann, sich als kooperierender Teil in das System der Kinder- und Jugendhilfe zu integrieren. Der Verein hat daher erst relativ spät das Ver-

fahren zur öffentlichen Anerkennung als freier Träger eingeleitet. Am 28. April 1971 wurde SOS-Kinderdorf e.V. die beantragte Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe durch den Freistaat Bayern ausgesprochen. Die Anerkennung durch die anderen Bundesländer wurde ebenfalls beantragt und erfolgte nach und nach bzw. wurde aufgrund der bayerischen Anerkennung nicht für nötig erachtet. Am 2. Dezember 1976 wurde der Verein Mitglied im Bayerischen Landesverband des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV). Seitdem ist der Verein Teil des Kinder- und Jugendhilfesystems und unterliegt somit den Leistungen und Verpflichtungen des SGB VIII. Dies beinhaltet neben der engen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Heimaufsicht die Hilfeplanung sowie Förderung und Stärkung der Herkunftsfamilie. Hinzu kommt das Gebot, Fachkräfte zu beschäftigen, was zur Gründungszeit von SOS-Kinderdorf e.V. beispielsweise nicht gegeben war, denn damals waren Kinderdorfmütter ohne entsprechende Ausbildung beschäftigt.

Voraussetzung für die frühere Positionierung als Alternative zur Heimerziehung war neben den oben beschriebenen konzeptionellen und pädagogischen Gründen ein erfolgreiches Finanzierungskonzept, das dem Verein den Spielraum verschaffte, in größerer Unabhängigkeit von den öffentlichen kommunalen Trägern eigene inhaltliche Schwerpunkte unabhängig von ihrer Refinanzierbarkeit zu setzen. Dazu gehörte etwa, auch solche Kinder aufnehmen zu können, für die es keine Kostenübernahmen gab, wenn man dies für sinnvoll erachtete, oder im Vergleich zu öffentlichen Heimen für ein schöneres Ambiente und eine zweckmäßige Ausstattung der Einrichtungen aufzukommen und vieles mehr. Die unabhängig machende Finanzierungsstruktur durch ein ausgefeiltes Spendenmanagement „erlaubt der Organisation immer wieder auf Dauer, Zukunft und Reformen angelegte Sozialprojekte selbst in Zeiten knapper öffentlicher Zuschüsse in Angriff zu nehmen“ (Brasse 1998). Sie verschafft aber andererseits der Marketing- und Öffentlichkeitsabteilung ein besonderes Gewicht und hohe Bedeutung. Negative Schlagzeilen oder kritische Berichte werden intern als imageschädigend und spendenminimierend argwöhnisch betrachtet.

Struktur und Angebote heute

Der Selbstanspruch, als „Pionier“ voranzugehen und sich Problemlagen annehmen zu können, die für andere Träger (noch) nicht finanzierbar sind, als „innovative Vorhut“ der Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe qualitativ besser dazustehen als der Durchschnitt, bestimmt bis heute die Vereinskultur. Das weckt einerseits Engagement und Motivation bei den Mitarbeiter:innen, birgt aber andererseits die Gefahr, eher die positiven Seiten zu betonen und eine kritische Selbstreflexion zu vernachlässigen. Im Blick auf die Belange des Kinderschutzes ist diese Ambivalenz bis heute deutlich zu spüren.

Im Laufe der Jahre hat sich der Verein zu einem mittelgroßen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit mehr als 5.000 Mitarbeiter:innen (Stand 2022) entwickelt. Insgesamt gibt es derzeit an über 254 örtlichen Standorten in ganz Deutschland Angebote (ca. 800), die in 38 Kinderdörfern bzw. Einrichtungen zusammengefasst sind und jeweils von einer Einrichtungsleitung geführt werden (SOS-Kinderdorf e.V. 2023a). Die Einrichtungen von SOS-Kinderdorf e.V. sind nach Bundesländern in vier geografische Regionen (Nord-West, Nord-Ost, Süd-West und Süd-Ost) aufgeteilt. Ihnen steht jeweils eine Regionalleitung vor. Ihren Dienstsitz haben die Regionalleitungen allerdings in München und nicht vor Ort.

SOS-Kinderdorf e.V. ist also ein Träger von räumlich getrennten, eigenständigen, unterschiedlich geführten Kinderdörfern unterschiedlicher Größe mit unterschiedlichen Traditionen und unterschiedlichen ambulanten und (teil-)stationären Angeboten. Dies macht ei-

ne einheitliche Steuerung von der Geschäftsstelle in München aus – die bereits seit 1955 ihren Sitz dort hat – schwierig und bringt Herausforderungen mit sich (siehe Kapitel 8 zu Risikokonstellationen). Im Gegensatz zu SOS-Kinderdorf in Österreich gibt es für ganz Deutschland nur einen Verein. Mit dieser Zentralisierung erhoffte sich Gründer Gmeiner, „seinen Einfluss einheitlich in allen deutschen Einrichtungen geltend zu machen“ (Münchmeier 2016, S. 60).

Trotz der enormen Erweiterung der Angebotspalette behielt der Verein den Terminus „Kinderdorf“ als übergreifende Bezeichnung der Einrichtungen an einem regionalen Standort bei. Dies hat wohl vor allem den Grund, dass „Kinderdorf“ ein eingeführtes Markenzeichen und Alleinstellungsmerkmal von SOS-Kinderdorf e.V. ist (obwohl es natürlich auch andere Träger gibt, die den Namen Kinderdorf in ihrer Selbstbezeichnung führen). Diese Entscheidung hat sich in der Vergangenheit als äußerst spendenwirksam erwiesen. SOS-Kinderdorf hat sich damit eine geografisch-regionale Organisationsstruktur und Gliederung gegeben und besitzt keine fachlich-professionale Untergliederung (wie z. B. Fachgruppe stationäre Unterbringung, Fachgruppe ambulante Hilfen, Fachgruppe Ausbildung und Arbeit, Fachgruppe Dorfgemeinschaften usw.). Dies hat entsprechend Folgen für die Steuerung des gesamten Vereins und damit auch für die Entwicklung eines differenzierten, auf die jeweilige Angebotsform zugeschnittenen Konzepts von Kinderschutz. Von den Einrichtungsleitungen werden eine breite Kompetenz und Sachverstand in vielen Angebots- und Arbeitsformen verlangt, erst recht von den Regionalleitungen.

Die Geschäftsstelle von SOS-Kinderdorf e.V. war von Anfang an in München ansässig. Sie wurde über die Jahre, insbesondere aber seit der Aufgabenerweiterung kontinuierlich erweitert und ausdifferenziert. Neben dem dreiköpfigen, hauptamtlich tätigen Vorstand, der den Verein leitet, sind in der Geschäftsstelle die in Hinsicht auf den Kinderschutz wichtigen vier Regionalleitungen, die Leitung des Ressorts „Pädagogik“, die Mitarbeiter:innen des Referats „Angebots- und Qualitätsentwicklung“ sowie des Referats „Praxisforschung und Fachöffentlichkeitsarbeit, SPI“ und die Stabsstelle Kinder- und Betreutenschutz angesiedelt. Darüber hinaus haben auch die Abteilungen Bau, Personal und Marketing ihren Sitz in München.

Der durch die Mitgliederversammlung gewählte ehrenamtliche Aufsichtsrat kontrolliert die Arbeit des Vorstands und berät und begleitet diesen bei der strategischen Ausrichtung des Vereins (SOS-Kinderdorf e.V. 2023 a, S. 14). Neben der Satzung und der Geschäftsordnung regelt die Managementleitlinie – ergänzt durch die Stellenbeschreibungen und Richtlinienkompetenzen – die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der jeweiligen Personen und Gremien (ebd., S. 31). Die Einrichtungsleitungen, die weitgehend autonom handeln, sollen eng mit der Geschäftsstelle von SOS-Kinderdorf e.V. in München zusammenarbeiten und in intensivem Austausch mit dieser stehen (ebd., S. 14).

Zentrale Bedeutung für die Identität und die Außendarstellung des Vereins besitzen nach wie vor die Kinderdorffamilien, in denen in einer familiennahen Konstellation Kinder durch eine „Kinderdorfmutter“ bzw. durch einen „Kinderdorfvater“ betreut werden. Rein quantitativ aber ist diese Betreuungsform aufgrund der genannten Entwicklungen nicht mehr dominant. Vielmehr hat sie heute zahlenmäßig gesehen nur noch einen Minderheitsrang. Betrachtet man nämlich die Anzahl der Betreuten in den stationären Angeboten im Jahr 2022, so sind die meisten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Wohngruppen mit einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung untergebracht. Nur knapp 20 Prozent der stationär

Betreuten, also knapp 20 Prozent, leben in einer Kinderdorffamilie (SOS-Kinderdorf e.V. 2023 a). Vergleicht man wiederum die 412 Betreuten in den Kinderdorffamilien mit den insgesamt rund 10.000 Betreuten in den anderen stationären, teilstationären und ambulanten sowie berufsorientierten Angeboten und den Kindertagesstätten, entspricht dies nur vier Prozent der insgesamt Betreuten (ebd., S. 39). Dennoch bezeichnet SOS-Kinderdorf e.V. die Kinderdorffamilie nach wie vor als identitätsstiftendes „Kernangebot“ (ebd., S. 42).

4.3 Interne Anlauf- und Monitoringstelle (IAMST)

Hintergrund, Auftrag und strukturelle Anbindung

Die interne Anlauf- und Monitoringstelle (IAMST) wurde im Jahr 2010 eingerichtet. Sie gehört zu den Konsequenzen, die aus den Ergebnissen der SPI-Studie „Unrechtshandlungen in der Heimerziehung der 1950er- und 1960er-Jahre – die Situation beim SOS-Kinderdorf e.V.“ gezogen wurden. Im Abschnitt „Empfehlungen“ der SPI-Studie heißt es: „Eine Fachgruppe könnte begutachten, ob alle Voraussetzungen vorhanden sind, um die Aufarbeitung individueller Unrechtserfahrung unterstützen und um künftigem Fehlverhalten vorbeugen zu können. Aus ihrer Bestandsaufnahme könnten Empfehlungen zur weiteren Qualifizierung und Professionalisierung erarbeitet werden“ (SPI 2010, S. 15). Der Vorschlag, eine Fachgruppe zu bilden, wurde weiterentwickelt und in einem „Kurzkonzept: Interne Anlauf- und Monitoringstelle für Kindeswohlgefährdende Grenzüberschreitungen (IAMST) und des Fachbeirats Kinderschutz“ ausgearbeitet (SOS-Kinderdorf e.V. 2013 a).

In diesem Kurzkonzept wird der IAMST eine dreifache Aufgabe zugeschrieben: (1) „Zentrale Dokumentation, Auswertung und Aufbereitung aller vereinsweiten Meldungen: von Meldungen über aktuelle Unrechtshandlungen und Kindeswohlgefährdenden Grenzüberschreitungen in den Einrichtungen sowie über solche Vorkommnisse in der Vergangenheit“; (2) „Anlaufstelle, Beratung und Unterstützung für ehemalige Betreute, denen in einer SOS-Einrichtung Unrecht widerfahren ist, (...) Abstimmung geeigneter Vorgehensweisen bei Fällen aus der Vergangenheit mit Geschäftsführung, Information der entsprechenden Einrichtungs- und Regionalleitung zu Fällen und Vorgehensweisen“; (3) „Beratung und Unterstützung der SOS-Einrichtungen in aktuellen Fällen beim Prozess der Verdachtsklärung oder Gefährdungseinschätzung und durch die Vermittlung zu den entsprechenden Fachressorts – beispielsweise für die Reflexion und Aufarbeitung von Fällen Kindeswohlgefährdender Grenzüberschreitung innerhalb der Einrichtung“.

Schließlich sollte die IAMST jährlich für den „Geschäftsführungskreis“ eine Statistik zu den eingegangenen aktuellen und vergangenen Fällen erstellen, in der „Anzahl, Dauer und Intensität der Bearbeitung und eine grobe Klassifizierung der Unrechtshandlungen/Kindeswohlgefährdenden Grenzüberschreitungen, ferner der Stand/Ausgang des Verfahrens sowie das Geschlecht der Betroffenen und die betroffene Einrichtung aufgezeigt werden“ (ebd.).

Die organisatorische Zuordnung im Ressort Pädagogik bzw. Personal und ihre personale Ausstattung begrenzen die Leistungsfähigkeit von IAMST. Die Anlaufstelle verfügte anfangs über vier Mitarbeiter:innen (je zwei aus den Ressorts Personal und Pädagogik) mit keinem festgelegten Stellenanteil bzw. Stundenkontingent; vielmehr wurden die eingehenden Meldungen spontan nach dem notwendigen Arbeitsaufwand bearbeitet. Später wurden drei Mitarbeiter:innen mit je vier bis fünf Wochenarbeitsstunden für diese Aufgaben festgelegt.

Seit 2023 gab es drei Kräfte, davon eine mit zehn, eine mit 19,5 und eine mit drei Wochenarbeitsstunden. Seit Juli verfügt IAMST über zwei Mitarbeiter:innen mit jeweils 19,5 Wochenarbeitsstunden. Eine dritte Stelle im gleichen Umfang ist aktuell noch nicht besetzt.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sollte die IAMST durch einen „Fachbeirat Kinderschutz“ unterstützt werden. „Die Mitglieder der IAMST treffen sich einmal im Jahr mit internen und externen Fachkräften (fachlicher Beirat für den Kinderschutz). Diese Treffen dienen der fachlichen Reflexion und haben folgende inhaltliche Schwerpunkte: Auswertung eingegangener Meldungen, Identifizieren des inhaltlichen und strukturellen Entwicklungsbedarfes, Thematisieren der gesetzlichen und fachlichen Entwicklungen, Empfehlungen zur Fortschreibung des trägerweiten Schutzkonzepts. Die Ergebnisse der Reflexion werden schriftlich festgehalten. Sofern konkrete Fälle besprochen werden, geschieht dies, ebenso wie die Dokumentation, in anonymisierter Form“ (ebd.). Die internen Mitglieder dieses Beirats sollten die hauptamtliche Geschäftsführerin Pädagogik und Personal, die Ressortleiterin Pädagogik und die Referatsleiterin Angebots- und Qualitätsentwicklung sein. Als externe Mitglieder wurden eine Professorin der Hochschule Landshut sowie die Leitung der Einrichtung in Kaiserslautern benannt. Der Beirat tagte allerdings nur einige Male und „schlief“ dann wieder ein. Die Gründe hierfür sind der Kommission nicht bekannt.

Über Weisungsrechte oder Sanktionsmöglichkeiten (z. B. bei unzureichenden Meldungen oder Nichtbeantwortung von Rückfragen usw.) verfügt die IAMST nicht. Dies wird von den Mitarbeiter:innen auch nicht gewünscht. Die Anlaufstelle ist zuständig für Recherchen im Falle von Anerkennungszahlungen und macht dem Vorstand einen entsprechenden Vorschlag. Sie erstattet dem Vorstand regelmäßig Bericht über die gemeldeten Vorkommnisse. In den Vorstandsakten finden sich aber keine Hinweise darauf, wie dieser mit den Meldungen umgegangen ist und welche Schlussfolgerungen er daraus gezogen hat.

Meldungen

Mit der Etablierung der IAMST 2010 wurden alle Einrichtungen verpflichtet, Übergriffe und Verstöße gegen das Kindeswohl „zeitnah“ an die Stelle zu melden: „Liegen gewichtige Anhaltspunkte für Unrechtshandlungen oder Kindeswohlgefährdende Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins vor bzw. sind diese eindeutig festgestellt, so gilt dafür im SOS-Kinderdorfverein eine verbindliche, zeitnahe Meldepflicht gegenüber der IAMST. Diese gilt gleichermaßen für aktuelle Vorfälle als auch für das Bekanntwerden von Geschehnissen aus der Vergangenheit“ (SOS-Kinderdorf e.V. 2013 a, S. 2).

Meldungen von Übergriffen erfolgten zunächst durch E-Mails sehr unterschiedlichen Inhalts und diverser Ausführlichkeit. Manchmal umfassen die Meldungen nur knappe Mitteilungen von zwei bis drei Sätzen. Es finden sich mitunter aber auch ausführliche Berichte und Verlaufsschilderungen. Insbesondere gibt es nur in Ausnahmefällen Angaben dazu, wie die Vorkommnisse aufgegriffen und ob und wie sie abgeschlossen wurden. Im Rahmen der Recherchen und Gespräche mit Mitarbeiter:innen begegneten der Kommission auch Fälle, bei denen es Unklarheiten hinsichtlich der Kriterien gab, welche Vorkommnisse berichtspflichtig sind und wer darüber entscheidet, ob sie an die IAMST berichtet werden. Unklar war offenbar, welche Ereignisse ein alltägliches Geschehen darstellen und welche den Tatbestand des unangemessenen oder übergriffigen Verhaltens erfüllen.

Deshalb wurde im Jahr 2016 ein standardisierter Meldebogen eingeführt, der mithilfe von anzukreuzenden bzw. kurz zu benennenden Angaben versucht, ein möglichst vollständiges

Bild des Vorfalls zu zeichnen inklusive der Art und Häufigkeit des Übergriffs, der Benennung der „Täter“ und „Opfer“, der ergriffenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sowie möglicher arbeits- oder strafrechtlicher Konsequenzen. In diesem Meldebogen sollte abschließend auch angegeben werden, welche Maßnahmen zur Ausarbeitung und Prävention ergriffen wurden. Um den Verlauf der Aufarbeitung verfolgen zu können, wurde ein internes Formular für die IAMST entwickelt, mit dem die Meldungen und deren Behandlung und Dokumentation durch die Stelle protokolliert werden können.

Anlaufstelle für Betroffene

Die Anlaufstelle ermutigte alle Betroffenen bzw. auch Zeugen, sich vertrauensvoll an sie zu wenden und sicherte auf Wunsch Vertraulichkeit zu. Aktuell wird dies auf der Homepage so formuliert: „Ihr Mut, mit uns zu sprechen, kann uns helfen, Unrecht gegenüber Betreuten bei SOS-Kinderdorf in Zukunft noch besser zu verhindern! Wenn Sie ehemalige Betreute des SOS-Kinderdorfvereins sind oder aktuell in einer SOS-Kinderdorfeinrichtung leben; wenn Sie selbst Erfahrungen von Missbrauch, Gewalt oder Unrecht in einer Einrichtung des SOS-Kinderdorfvereins gemacht haben oder davon wissen, dass anderen Unrecht angetan wird oder wurde, zögern Sie nicht, sich an unsere Mitarbeitenden der Anlaufstelle zu wenden. Das Team unterliegt absoluter Vertraulichkeit. Eine Kontaktaufnahme ist jederzeit per E-Mail oder Telefon möglich. Auf Wunsch wird Ihr Name nicht weitergegeben!“³

Betroffenen werden folgende Hilfen zugesagt: „Die interne Anlaufstelle bietet u. a. folgende Unterstützungsmaßnahmen: Kostenübernahme von Therapiemaßnahmen, die nicht über die Kasse finanziert werden (z. B. Musik-/Kunsttherapie); Kostenübernahme von rechtlicher Erstberatung, falls Sie Anzeige erstatten wollen; Beratung über weitere Unterstützungssysteme (Traumaambulanzen, Beratungsstellen etc.)“.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen allerdings, dass die intendierte Funktion als „Anlaufstelle“ für betroffene Kinder und Jugendliche nicht wirklich eingelöst wurde. Von 2010 bis 2020 hat die IAMST rund 20 Meldungen von Ehemaligen erhalten. In etwa zehn dieser Fälle fand ein persönliches Gespräch mit den Betroffenen statt. Seit 2020 (bis Ende 2023) hat die IAMST insgesamt 38 Gespräche mit Ehemaligen geführt, denen Unrecht in einer SOS-Einrichtung widerfahren ist. Das zeigt einen tendenziellen Anstieg der Meldungen von ehemaligen Betreuten, was mit der öffentlich erklärten Bereitschaft von SOS-Kinderdorf e.V., geschehenes Unrecht aufarbeiten zu wollen, erklärt werden kann.

Präventionsarbeit

Die IAMST bietet jedes Jahr ein bis zwei Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen Übergriffe, Überforderung und Präventionsmöglichkeiten an und erstattet auch darüber Bericht. Die Teilnehmer:innenzahlen schwanken zwischen 15 und 25 Personen. Wichtigstes Thema, das immer wiederkehrte, war die Erfahrung von Überforderung im pädagogischen Alltag und wie daraus Grenzüberschreitungen entstehen können, vor allem, wenn eine Überforderung nicht kommuniziert wird und Vorfälle tabuisiert werden. „Meist werden Überforderungssituationen von anderen Kolleg:innen oder der Leitungsebene wahrgenommen, wobei nicht selten erwartet wird, dass diese sich ohne das Zutun eines anderen wieder selbst

³ <https://www.sos-kinderdorf.de/ueber-uns/kinderschutz/anlaufstelle-fuer-betroffene>, 01.08.2024.

auflösen bzw. die betroffene Person selbst etwas zur eigenen Entlastung tut. Aufgrund eines zu hohen Selbstanspruches (keine Schwäche zeigen dürfen etc. und dem Glauben, dass die Überforderung nur in der eigenen Person liegt) kommt es in vielen Prozessverläufen zu einem sich steigernden Überforderungsgefühl, das sich dann in einer Grenzüberschreitung auswirken kann“ (SOS-Kinderdorf e.V. 2004, S. 1).

4.4 Daten der zentralen Anlauf- und Monitoringstelle

Die für die unabhängige Kommission am 26. Juni 2023 von der internen Anlauf- und Monitoringstelle (IAMST) zusammengestellte Übersicht nennt 189 „gemeldete Grenzüberschreitungen“ für den Zeitraum von 1976 bis Juni 2023. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es sich um „Meldungen“ und nicht um „Fälle“ handelt. Meldung meint die Information einer Einrichtung an die IAMST in München gemäß den verpflichtenden Regelungen (in der Vergangenheit formlos, seit 2016 durch ein Formblatt). Ein gemeldeter Vorfall kann eine betroffene Person, aber auch mehrere „Opfer“ und/oder „Täter“ betreffen (wenn z. B. mehrere Jugendliche mehrere Kleinere drangsaliert haben). Deshalb kann man bei den 189 Meldungen nicht ohne Weiteres auf die Anzahl der Betroffenen schließen. Man kann aber davon ausgehen, dass es in der Summe eher mehr Personen sind.

Andererseits steht hinter einer Meldung nicht immer ein verifizierbarer Übergriff. Bei 20 Meldungen ist vermerkt, der „Verdachtsfall“ habe sich nicht bestätigt, bei zwölf Meldungen ist die Bestätigung „unbekannt“ und bei 62 Meldungen ist die Bestätigung „noch offen“.

Ganz wichtig ist es, bei allen im Folgenden getroffenen Feststellungen im Gedächtnis zu behalten: Die von der IAMST aufgelisteten Zahlen stellen keine Erhebungsdaten dar, sondern sind Meldedaten, d. h. sie beziehen sich hinsichtlich ihrer Genauigkeit, Qualität und Quantität nur auf das, was gemeldet (und nicht auf das, was empirisch erhoben) wurde. Die von der IAMST gesammelten Dokumente sind also keine „Fallakten“ im engeren Sinn. Sie enthalten vielmehr die jeweilige Korrespondenz zwischen der Meldestelle und den Akteur:innen vor Ort. Im Wesentlichen handelt es sich um E-Mails; zum Teil fehlen wichtige Angaben wie z. B. zum Alter der Betroffenen oder zum Alter der beteiligten Peers. Häufig lässt sich aus ihnen nicht entnehmen, wie der jeweilige Vorfall aufgeklärt und wie er „beendet“ bzw. mit welchen Entscheidungen er „beigelegt“ wurde. Zu Entscheidungen über Anerkennungszahlungen finden sich erst in den letzten Jahren entsprechende Unterlagen.

Nach Auskunft der Mitarbeiter:innen der IAMST erklärt sich diese Dokumentenlage dadurch, dass (1) die Aufklärung und Bearbeitung der Vorfälle nicht in München, sondern durch die Verantwortlichen vor Ort stattfinden muss; dass (2) die Meldungen über die einzelnen Schritte des Vorgehens sehr unterschiedlich dicht erfolgten; dass (3) trotz wiederholter Auskunftsbitten nicht immer eine abschließende Information über die „Lösung“ des Falles erfolgte, sodass den Mitarbeiter:innen nichts anderes übrigblieb, als den Fall lückenhaft zu den Akten zu nehmen.

Nicht-Meldungen

Eine Aufstellung der bei der IAMST registrierten Meldungen aus den Jahren 2022/2023 vom 20. Juni 2023 zeigt, dass von insgesamt 38 SOS-Kinderdörfern in Deutschland nur 28 Einrichtungen Vorfälle an die IAMST gemeldet haben. Daraus ist jedoch nicht abzuleiten, dass es in den zehn nicht meldenden Einrichtungen keine Vorgänge gab, die hätten gemeldet

werden können. Vielmehr wurde in den Gesprächen der Kommission mit den Mitarbeiter:innen vor Ort deutlich, dass es sehr wohl Berichtenswertes gegeben hat. Als Begründung für die Nicht-Meldungen wurde angegeben, dass diese (a) aus Zeitgründen nicht erfolgten, dass (b) die Notwendigkeit einer Meldung an München nicht bedacht wurde, dass (c) die Anstrengungen lieber in die Aufarbeitung vor Ort investiert wurden. Deshalb kann aus einer Nicht-Meldung auch nicht geschlossen werden, dass es in der jeweiligen Einrichtung keine Reaktionen, Aufarbeitungsanstrengungen oder kinderschutzrelevante Maßnahmen gegeben hat.

Opfer und Täter:innen

Wie oben schon gesagt: Die Anzahl der Meldungen ist nicht identisch mit der Anzahl der gemeldeten Täter:innen bzw. Opfer. Vielmehr sind manchmal mehrere Meldungen ein und demselben Täter oder ein und derselben Täterin bzw. ein und demselben Opfer zuzuschreiben.

Die Meldungen können sich beziehen auf unterschiedliche „Täter:innen“: Mitarbeiter:innen von SOS-Kinderdorf e.V. (94 Meldungen), externe Personen (13), Peer-to-Peer-Vorfälle (37 Meldungen), Betreute selbst (zwei Meldungen von Selbstgefährdung) sowie fehlende Angaben (drei). Manchmal können sich die Meldungen gleichzeitig sowohl auf Kinder oder Jugendliche und Mitarbeiter:innen beziehen.

Die sehr lückenhafte Datenlage (siehe auch Abschnitt 3.1 zur Vernichtung von Fallakten 2001) lässt es nach Ansicht der Kommission derzeit nicht zu, von zuverlässigen Gesamtzahlen zu sprechen. Wegen des oben beschriebenen Meldeverhaltens der Mitarbeiter:innen und einer in Missbrauchsfällen häufig beobachteten Zurückhaltung der Betroffenen, diese öffentlich zu machen, kann davon ausgegangen werden, dass die Dunkelfeldziffer auch in den SOS-Kinderdörfern deutlich höher liegt. Legt man eine Betroffenenanzahl von 100 zugrunde, ergibt sich im Verhältnis zu den seit der Gründung von SOS-Kinderdorf e.V. mehr als 100.000 betreuten Kindern und Jugendlichen eine Quote von ein bis zwei Promille, die jedoch nur als Näherungswert verstanden werden kann und keinesfalls zur Entwarnung genutzt werden sollte.

Art der Vorfälle

Gut die Hälfte (53 %) der insgesamt 189 Meldungen, die in der IAMST-Aufstellung vom 26. Juni 2023 für den Zeitraum von 1976 bis Juni 2023 festgehalten wurden, beziehen sich auf „körperliche Übergriffe“, „emotionale Übergriffe“ oder die „Verletzung der Privatsphäre“. Damit können sowohl unangemessene Erziehungsmethoden wie auch Vorfälle im Peer-to-Peer-Bereich gemeint sein. Etwas weniger als die Hälfte machen mit 47 Prozent die Meldungen von „sexuellen Übergriffen“ aus. Auch diese Übergriffe können sowohl von Mitarbeiter:innen wie von Betreuten ausgegangen sein.

Unterschiede zwischen den Angebotsformen

Die in der IAMST-Aufstellung vom 26. Juni 2023 festgehaltenen Meldungen für den Zeitraum 1976 bis Juni 2023 lassen sich nicht nur nach der Art der Übergriffe unterscheiden, sondern auch im Hinblick auf die Angebotsformen. Die meisten der Übergriffe wurden aus den „Kinderdorffamilien“ gemeldet. 75 von insgesamt 189 Meldungen kommen auf diesen Bereich. Ebenso häufig beziehen sich die Vorfälle auf den Bereich „Wohngruppen rund um die Uhr“ mit 75 Meldungen. Es folgen „Kindertagesstätten“ (17 Meldungen), „Wohngruppe ohne Nachtbetreuung“ (sechs), „Ambulante, Flexible Hilfen“ (vier), „Hausgemeinschaft Dorfgemein-

schaft“ (drei), „Erziehungs-/Pflegestellen“ (drei) sowie Arbeitsbereich Dorfgemeinschaft“, „Offene (nicht schulbezogene) Arbeit“ und „Sonstige“ mit je zwei Meldungen. Man sieht, dass insbesondere die Angebote mit stationärer Unterbringung (Kinderdorffamilien und Wohngruppen) besonderer Aufmerksamkeit mit Blick auf den Kinderschutz bedürfen.

4.5 Untersuchungen zu Unrechtshandlungen bei SOS-Kinderdorf e.V.

Am Anfang der Gründung des Vereins SOS-Kinderdorf stand die Überzeugung, dass der von Hermann Gmeiner formulierte Vierklang (Mutter, Geschwister, Haus, Dorf) der beste Schutz für die Kinder sei. Jede Familie sollte das Recht haben, ihren eigenen Erziehungsstil (auch einen strengen) zu praktizieren. Übergriffiges Verhalten und Unrechtshandlungen wurden als bedauerliche Einzelfälle angesehen. Strukturelle Ursachen (z. B. Überforderungssituationen der Kinderdorfmütter – wie in dem Buch „Erziehungsprobleme im Kinderdorf“ von Manfred Vollert bereits 1970 angesprochen) wurden nicht in den Blick genommen. Stattdessen erhielten die Kinderdorfmütter von Hermann Gmeiner ermunternden Zuspruch im Sinne von: Du schaffst das schon.

Im Protokoll einer Vorstandssitzung aus dem Jahr 1975 heißt es aus gegebenem Anlass, dass „in Zukunft der Vorstand über besondere Vorkommnisse jeweils in seinen Sitzungen zu informieren ist; dort, wo es geboten sei, ist der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vorab sofort zu informieren“ (ID 1268). Diese Regeln hatten zunächst einmal den Sinn, Übergriffe möglichst frühzeitig zu erkennen, zu unterbinden oder notfalls mit Sanktionsmaßnahmen zu beenden. Und natürlich stand im Hintergrund ein sehr starkes Motiv, nämlich „schlechte Publicity“ zu vermeiden, die den Verein in der Öffentlichkeit in Misskredit bringen und die Spendenbereitschaft gefährden könnte. So forderte die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit immer wieder, dass „seitens der Geschäftsleitung verbindlich geregelt und angeordnet wird, in welchen Fällen, wann, wie, wer unverzüglich benachrichtigt werden muss und was dann – zuständigkeitshalber – zu geschehen hat“. Denn: „Wiederholungen (...) gleicher oder ähnlicher Vorkommnisse sowie ‚Leichen im Keller‘ sind besonders brisant und provozieren bei Bekanntwerden kontinuierliche negative Berichterstattung. Auf Verpflichtung zu Stillschweigen (...) ist keinerlei Verlass“ (ID 6432).

Nach den Dokumenten zu schließen, ging es dem Vorstand aber nicht nur um die Vermeidung negativer Presseberichte. Von 1998 bis 2004 hat der Verein insgesamt sieben Seminare zum Thema „Überforderung und Grenzüberschreitungen in der pädagogischen Arbeit“ durchgeführt und inhaltlich ausgewertet. Daraus ist ein eigener Qualitätsstandard entwickelt worden, der im Jahr 2000 in Kraft gesetzt wurde: „Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorf e.V.“. Darin heißt es: „Eine genaue Festlegung, welches Verhalten nun als Grenzüberschreitung zu werten ist, erweist sich als schwierig. Auch die Abgrenzung der meldepflichtigen Grenzüberschreitungen wird im Einzelfall vorgenommen werden müssen, da die Grenzen (außer in sehr eindeutigen Fällen, wie sexueller Missbrauch oder schwere körperliche Züchtigung) fließend sind. Kriterien für die Einschätzung sind Häufigkeit, Dauer und Intensität der grenzüberschreitenden Handlungen. Grundsätzlich sind alle Formen aggressiven und willkürlichen Erziehungsverhaltens als Signale für drohende massivere Grenzüberschreitungen zu sehen und müssen als solche bearbeitet werden“ (SOS-Kinderdorf e.V. 2000, S. 1).

Es wurden genaue Verfahrenswege bei meldepflichtigen Grenzüberschreitungen festgelegt. Sie betrafen insbesondere strafbare Handlungen wie die Verletzung der Fürsorgepflicht, sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen, sexuellen Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses und Körperverletzung (§§ 171, 174, 174 c, 223 StGB). Diese verbindlichen Informationswege sollten neben den einrichtungsintern erarbeiteten Verfahrenswegen strikt eingehalten werden. Sie sahen folgende Verfahrensschritte vor: „unverzügliche Meldung an den Fachvorgesetzten durch grenzüberschreitende Personen bzw. einen Dritten, der die grenzüberschreitenden Personen darüber in Kenntnis setzt“ – „Fachvorgesetzter informiert unverzüglich den Gesamtleiter“ – „Gesamtleiter informiert unverzüglich (...) die zuständige Personalabteilung und die Abteilung pädagogische Einrichtungen, innerhalb von spätestens 36 Stunden nach dem ersten Bekanntwerden der Beschwerde/des Vorfalls“ (ebd.).

Die Vereinsführung ging deshalb davon aus, dass die jeweiligen Einrichtungsleitungen über grenzüberschreitende Vorkommnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich informiert wurden und Bescheid wussten. Dennoch wollte sie sich nochmals Klarheit darüber verschaffen, „ob es auch in den Einrichtungen des SOS-Kinderdorf e.V. zu rechtlichen und pädagogischen Grenzüberschreitungen gekommen ist“. Unter dem Eindruck der im Laufe der 1990er-Jahre aufgedeckten Missbrauchsfälle in der Heimerziehung und der öffentlichen Debatte über die Übergriffe in der Heimerziehung (Wensierski 2006) beauftragte die Vereinsführung deshalb das vereinsinterne Sozialpädagogische Institut (SPI) im Jahr 2009 mit (a) einer Dokumentenrecherche (Vorstands- und Verwaltungsratsakten seit 1959) und (b) einer Fragebogenumfrage bei den Leitungskräften der Einrichtungen und der Geschäftsstelle, um festzustellen, welche Vorkommnisse man von 1956 bis zum Jahr 1975 wahrgenommen hat und wie damit umgegangen wurde. Für die Dokumentenrecherche standen Fallakten nicht zur Verfügung, weil sie gemäß eines Vorstandsbeschlusses von 2001 aus „datenschutzrechtlichen Gründen“ vernichtet worden waren. Der Fragebogen an die 65 Einrichtungsleitungen enthielt fünf Fragen (SOS-Kinderdorf e.V./Sozialpädagogisches Institut 2010, S. 17f.). Der Rücklauf betrug 59 Bögen. 51 Prozent der Antworten beschränkten sich auf Angaben wie „Ja“ oder „Nein“, was die Auswertungsmöglichkeiten erheblich einschränkte. Die SPI-Erhebung kann deshalb nur als ein erster Versuch einer kritischen Selbstaufklärung verstanden werden, der empirisch an der Oberfläche blieb.

Dennoch bilanziert das SPI unmissverständlich, dass es in dem fraglichen Zeitraum in SOS-Kinderdörfern zu Unrechtshandlungen gekommen sei und dass es Anspruchsforderungen ehemaliger Betreuer gegeben habe. In acht der zwölf Kinderdörfer, die vor 1970 gegründet worden waren, seien Unrechtshandlungen bekannt gewesen (ebd., S. 5).

Im Zentrum der berichteten Unrechtshandlungen stand die Kinderdorffamilie, welche sich lange Zeit als abgeschlossenes System darstellte. Kinderdorfmütter hätten sich hermetisch abgeschottet, Einblicke von außen seien verhindert worden. Es sei selbst für die Einrichtungsleitungen nur schwer möglich gewesen, Vermutungen nachzugehen. Dementsprechend hätten auch Betreute kaum die Möglichkeit gehabt, sich Außenstehenden anzuvertrauen. „Zudem kann bezweifelt werden, ob sie damals überhaupt Gehör und Unterstützung gefunden hätten“ (ebd., S. 6).

Der Kenntnisstand über Vorkommnisse sei sowohl in den Einrichtungen als auch auf den verschiedenen Managementebenen der Geschäftsstelle in München sehr heterogen gewesen. Mit Wissen sei unterschiedlich umgegangen worden, es sei nicht immer weiterge-

geben und „in nicht unerheblichem Maße auch tabuisiert“ worden (ebd., S. 8). Kenntnis von Hinweisen auf Fehlverhalten habe man in vertraulichen Gesprächen erhalten und nicht etwa aus Aktennotizen oder anderen offiziellen Schriftstücken. Man habe die Zahl der Mitwissenden möglichst klein halten wollen, um Imageschäden zu vermeiden. Die Vorkommnisse seien jeweils als Einzelfälle bearbeitet worden, die zum Teil arbeitsrechtliche Maßnahmen (Entlassungen) nach sich zogen. Es sei nicht erkennbar, ob aus den Vorfällen weitreichende, verbindliche Konsequenzen abgeleitet worden seien. Fehlverhalten zu sanktionieren, sei Sache der jeweiligen Einrichtungsleitungen gewesen (ebd., S. 16).

Die Studie betont jedoch auch Unterschiede zu den am Runden Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ vorgetragenen Übergriffen auf ehemalige Heimzöglinge in staatlichen und kirchlichen oder privaten Einrichtungen: „Der Vergleich (...) zeigt, dass es in den Einrichtungen des SOS-Kinderdorf e.V. nicht zu den dort beschriebenen extremen Formen von menschenverachtendem Unrecht gekommen ist. Die institutionellen Bedingungen und das pädagogische Menschenbild unterschieden sich erheblich“ (ebd., S. 12).

Dieser Befund lässt sich jedoch nicht gänzlich nachvollziehen. Zwar stellt das SPI fest, dass es sich bei den sexuellen Übergriffen „anscheinend“ um Einzelfälle handelt, die nicht geduldet wurden, wenn sie ans Licht gekommen seien. Gleichzeitig wird jedoch auch konstatiert, dass die im Rahmen der Studie geschilderten Unrechtshandlungen nicht detailliert genug seien, um Aussagen zu Ausmaß, Häufigkeit, Dauer und Verteilung auf die bestehenden Einrichtungen ableiten zu können.

Auch wenn die SPI-Studie daher nur als ein erster, oberflächlicher Aufklärungsversuch eingeschätzt werden kann, stellten die Ergebnisse in jedem Fall neue Herausforderungen an die sozialpädagogische Qualifikation und das alltägliche Geschick der Mitarbeiter:innen. Die Autor:innen der Studie empfahlen deshalb, die Sensibilität zum Thema Unrecht durch Werkstätten zur Geschichte des Vereins sowie der eigenen Einrichtung zu stärken, das Spektrum der pädagogischen und organisatorischen Handlungskompetenz im Umgang mit erlittenem Unrecht und zu Themen wie Trauma, Gewalt, Missbrauch und Schutzverhalten durch gemeinsames Lernen zu erweitern und zu vertiefen sowie die Prinzipien Partizipation und Kinderschutz in allen Einrichtungen fest zu verankern. Oberste Richtschnur müsse sein: „Transparenz herstellen – Qualität sichern“ (ebd., S. 16).

Im Frühjahr 2020 wandten sich junge Erwachsene aus einem bayerischen Kinderdorf an SOS-Kinderdorf e.V. und berichteten von erheblichen grenzüberschreitenden Vorfällen und pädagogischem Fehlverhalten. Die Gespräche, die die interne Anlauf- und Monitoringstelle (IAMST) mit den Betroffenen führte, zeigten, dass die Vorwürfe glaubwürdig und gewichtig waren und sorgfältig aufgearbeitet werden sollten. Die Leitung des Vereins entschied sich deshalb für eine externe und unabhängige Aufklärung, mit der Prof. Heiner Keupp beauftragt wurde. Er begann seine Arbeit im Herbst 2020, unterstützt von einer Steuerungsgruppe aus Vertreter:innen von SOS-Kinderdorf e.V. und begleitet von einem Fachbeirat, in dem auch Betroffene aktiv mitarbeiteten. Die Aufarbeitung konzentrierte sich auf zwei Kinderdorfmütter, denen von den ehemaligen Zöglingen Kindeswohlgefährdende Grenzüberschreitungen von den frühen 2000er-Jahren bis etwa 2015 vorgeworfen wurden.

Heiner Keupp sichtete Unterlagen, die von der IAMST zu den infrage kommenden Fällen vorbereitet wurden, wertete Dokumente und Literatur aus und führte zahlreiche Interviews mit Betroffenen, den beschuldigten Kinderdorfmüttern und anderen Mitarbeiter:innen so-

wie ehemaligen und heutigen Verantwortlichen. Seine Recherchen wurden durch die Kontakteinschränkungen der Corona-Pandemie erheblich behindert.

Er legte Ende August 2021 seinen Abschlussbericht vor und kam zu dem Ergebnis, dass in dem fraglichen Kinderdorf von den frühen 2000er-Jahren bis etwa 2015 gravierende kindeswohlgefährdende Grenzverletzungen stattgefunden haben (Keupp 2021b, S. 2).

Keupp konzidiert SOS-Kinderdorf e.V. ein bemerkenswert hohes Niveau an Maßnahmen und Bemühungen, Kinderschutz ernst zu nehmen, zu etablieren und auszubauen. Die im Laufe der Geschichte entwickelten Standards hätten eine hohe Qualität erreicht. Allerdings betont er, die Umsetzung dieser Maßnahmen habe im untersuchten Kinderdorf nur bedingt den Alltag in den Kinderdorffamilien erreicht (ebd., S. 3). Hierfür macht er u. a. auch systemische Gründe verantwortlich. Die Gründungsidee der Kinderdörfer habe die Autonomie der Kinderdorfmütter herausgestellt, die lange auch von den Kinderdorfleitungen geschützt worden sei. Aus dieser „Autonomiefiktion“ (ebd., S. 4) sei ein Machtanspruch abgeleitet worden, den einige Kinderdorfmütter autoritär umsetzten. In den untersuchten Kinderdorffamilien hätten sich dadurch unkontrolliert kindeswohlgefährdende Grenzverletzungen vollziehen können. Auch die weiteren pädagogischen Fachkräfte seien dieser „wenig kontrollierten Macht“ (ebd.) ausgesetzt gewesen. Weiter konstatiert Keupp: Die Unrechtshandlungen „hätten verhindert werden können, wenn die vereinseigenen Ansprüche und Qualitätsstandards konsequent die Systemabläufe in den Familien und im Dorf bestimmt hätten“ (ebd., S. 4).

Der Bericht empfiehlt der Vereinsleitung folgende Maßnahmen: eine „systematische Fehleranalyse und Aufarbeitung“, den „Aufbau eines fachlich abgesicherten Beschwerdemanagements, Schaffung von Ombudsstellen in dem Kinderdorf, aber auch auf der Leitungsebene des Vereins durch personelle Ressourcen, die für ein fachlich kompetentes Kinderschutzmanagement notwendig sind“, „Schutzkonzepte so weiterzuentwickeln, dass sie nicht nur den Anspruch des Trägers abbilden, sondern auch in den Alltag des Kinderdorfes hineinwirken“, die Etablierung einer „angstfreien und offenen Sexualpädagogik“, die Einrichtung eines „Beirats mit ehemaligen Heimkindern (...), der in allen Fragen des Kinderschutzes verbindliche Mitwirkungsmöglichkeiten erhalten sollte (...)“ und in dem „auch Betroffene von Missbrauch und Unrechtshandlungen vertreten“ sind (ebd., S. 5 ff.).

Abschließend empfiehlt Keupp: „Der Verein muss gründlich überlegen, ob er es bei einer Aufklärung von Unrechtshandlungen in einem Kinderdorf belässt oder ob er auf den Gesamtverein bezogen eine Studie in Auftrag gibt, die einen Aufruf an ehemalige Kinderdorfkinder enthält, sich mit eigenen Erfahrungen zu melden. Hierzu müsste eine unabhängige Aufarbeitungskommission beauftragt werden“ (ebd., S. 7). Diese Empfehlung wurde durch die Berufung der Unabhängigen Kommission umgesetzt.

5

Kinderschutz bei SOS-Kinderdorf e.V.

5.1 Kinderschutz als zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe

Die Entwicklung und Wirksamkeit von Maßnahmen zum Kinderschutz bei SOS-Kinderdorf e.V. lässt sich weder vollständig beschreiben noch bewerten, ohne einen Blick darauf zu werfen, wie sich Regelungen und Vorstellungen zum Schutz von Kindern historisch entwickelt haben. Der historische Blick ist kein relativierender Blick auf die Rechte von Kindern und Jugendlichen, zumindest dann nicht, wenn entlang der Grundgedanken eines moralischen Realismus (für die beiden wesentlichen Formen von moralischem Realismus siehe Railton 1986; Nida-Rümelin 2015) davon ausgegangen wird, dass Kinder und Jugendliche auch dann Rechte haben, wenn dies in einer Zeitperiode nicht oder nur sehr unvollständig anerkannt wird. Für das Verständnis des Geschehenen sind aber auch „emische“ Perspektiven (Whitaker 2017), also Betrachtungsweisen aus dem Verständnis der jeweiligen Zeit heraus sinnvoll. Gerade wenn Kinderschutz in Vergangenheit und Zukunft als sozial, rechtlich und historisch eingebettete Praxis verstanden wird, ist die Reflexion sich verändernder Rahmenbedingungen und Haltungen bei Fachkräften von Bedeutung.

Eine differenzierte Geschichte zum Kinderschutz im deutschsprachigen Raum liegt zwar bislang nicht vor, aber einige Grundzüge lassen sich skizzieren. Als 1956 das erste Kinderdorf in Deutschland in Dießen am Ammersee gegründet wurde, existierte der Begriff „Kinderschutz“ zwar noch nicht in seiner heutigen Form, aber Ideen, Regelungen und Praxen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gab es schon längere Zeit, wenn es um den Umgang mit ausgesetzten oder verlassenen Kindern ging, deren Versorgung teils als kommunale, teils als kirchliche Aufgabe verstanden und an speziell gegründete Institutionen sowie Pflegefamilien weitergereicht wurde (z. B. Roman 2017). Wichtig ist, dass die Kontrolle von Institutionen und Pflegefamilien, also das, was heute als institutioneller Kinderschutz bezeichnet wird, von Anfang an präsent war, vor allem aufgrund einer durch Vernachlässigung verursachten, teils horrend hohen Sterblichkeit bei Kindern in Fremdunterbringung. Das 19. Jahrhundert brachte dann vor allem drei bedeutsame Veränderungen mit sich, nämlich (a) das Auftreten einer Vielzahl nicht mehr kirchlicher, sondern philanthropischer Organisationen, die sich der Wohlfahrt von Kindern und Jugendlichen widmeten und zu denen heute auch SOS-Kinderdorf e.V. zählt (Hering/Münchmeier 2014). Weiter entstanden Anfang des 20. Jahrhunderts (b) die Kristallisationskerne von Jugendämtern und Landesjugendämtern als einheitliche staatliche Struktur im Kinderschutz (Uhlendorff 2003; Köster/Küster 1999). Damit verbunden war (c) die immer stärker aufkommende Idee einer rechtlichen und nicht nur moralischen Begrenzung elterlicher, genauer väterlicher Autorität über Kinder bzw. Jugendliche. Letztere hatte nicht unbedingt das Wohl von Kindern und Jugendlichen als Zweck *sui generis* im Auge, sondern sorgte sich stark um die öffentliche Ordnung und Moral durch „verwahrloste“ junge Menschen, denen von Eltern, aus der damaligen Sicht, zu wenig Respekt vor Regeln und Hierarchien beigebracht wurde.

Auf dieser Grundlage wies, nun schon in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, die damals schnell umfangreiche fachliche und gesellschaftliche Diskussion über Kinderschutz und betroffene Kinder sowie ihre Eltern im Deutschen Kaiserreich und später der Weimarer Republik mehrere Merkmale auf, die aus heutiger Sicht erheblich befremden: (a) Zunächst einmal richtete die öffentliche Wahrnehmung einen starken Fokus auf das „moralische Versagen“ der Eltern, das teilweise allein in deren Lebenssituation begründet lag, während die tatsächlich geleistete Fürsorge oder die Anerkennung entstandener Bindungen sehr viel weniger Aufmerksamkeit erhielten. Schwere körperliche Gewalt oder innerfamiliärer sexueller Missbrauch konnten Eingriffe nach sich ziehen, aber in der Regel waren die Begründungen für Interventionen sehr viel einfacher (z. B. Trunksucht oder ein außereheliches Verhältnis einer alleinerziehenden Mutter mit einem Mann). Zudem war die Bereitschaft, (sexualisierte) Gewalt zu akzeptieren, solange die Folgen nicht allzu deutlich wurden, sehr groß (z. B. Hommen 1999). (b) Auch der Blick auf Kinder und Jugendliche aus belasteten Familien war skeptisch bis negativ und nahm sie vor allem als moralisch gefährdet oder bereits „verwahrlost“ wahr, vor allem wenn sie sich in irgendeiner Weise widerständig zeigten. Das Leitbild bestand in einer Erziehung zur „Tüchtigkeit“, meist verstanden als Bereitschaft zu Pflichterfüllung und Leistung. Bezogen auf junge Kinder entwickelten sich unter dem Einfluss der entstehenden Infektionsmedizin Vorstellungen von Fürsorge, die stark auf Hygiene konzentriert waren. Im Hinblick auf Kinder und Jugendliche gab es ein ausgeprägtes Desinteresse für deren Wünsche und ihren Willen, zumeist waren sie nur Gegenstand von Disziplinierung und Unterordnung (Peukert 1986). (c) Die Abwertung von Eltern und Kindern war in den gesellschaftlichen Sichtweisen verbunden mit einer sehr positiven Sicht von Fremdunterbringung als Instanz für die Besserung und Erziehung zur Tüchtigkeit. Zwar gab es einige Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Missständen in der Heimerziehung oder in Pflegefamilien (z. B. Banach 2007), jedoch ohne eine systematische Aufmerksamkeit für Risiken der Fremdunterbringung erzeugen zu können. (d) Obwohl es durchaus eine Pluralität pädagogischer Ideen gab, war pädagogisches Gedankengut mehrheitlich auf Disziplin und Härte als angenommene Grundlage einer dann angepassten Persönlichkeitsentwicklung in der stationären Unterbringung fokussiert (für eine historische Textsammlung siehe Rutschky 1997).

Anfang des 20. Jahrhunderts entstanden erstmals einheitliche und einflussreiche gesetzliche Regelungen in Deutschland, so im Jahr 1900 mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Vorschriften zu staatlichen Eingriffen in elterliche Sorgerechte bei einer Kindeswohlgefährdung (Parr 2005) oder 1922 mit der Einführung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) die Betonung des Ziels der Erziehung zur Tüchtigkeit und die erstmalige einheitliche rechtliche Regelung zu Aufsichtsbehörden für Kinder in Fremdunterbringung (Mühlmann 2014). Unter dem Einfluss weitverbreiteten eugenischen und sozialdarwinistischen Gedankenguts radikalisierte der Nationalsozialismus, teilweise im Gleichklang mit Fachvertreter:innen (z. B. Weindling 1998), die Abwertung von Kindern in Fremdunterbringung noch einmal deutlich, indem diese teilweise als nicht besserungsfähig und nicht erziehbar verunglimpft wurden – mit der Folge extremer institutioneller Vernachlässigung bis hin zur Ermordung.

Nach der Befreiung vom Nationalsozialismus wurden exzessive Formen von Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen in Fremdunterbringung beendet. Zugleich gab es aber teilweise ein Fortleben des dahinterstehenden Gedankenguts, mitunter auch ein Wiederanknüpfen an Orientierungen, institutionellen Strukturen und recht-

lichen Regelungen der Weimarer Zeit (Hering/Münchmeier 2014). Zugleich strömten neue Ideen nach Deutschland und boten Ansatzpunkte für Wünsche nach Veränderung und Neuanfang. Ein solcher Einfluss waren Bindungstheorie und Bindungsforschung, die die Rolle feinfühligere Zuwendung und stabiler Fürsorgebeziehungen für die psychische Gesundheit von jungen Kindern betonten (z. B. Bowlby 1951), was zunächst mit Mütterlichkeit assoziiert wurde. In der Folge verschwanden Säuglingsheime aus der Versorgungslandschaft (Berth 2023). Bindungen, vielfach verstanden als ein Aufwachsen in der Familie oder einer familienähnlichen Gruppe, erfuhren eine deutliche Aufwertung. Dieser Hintergrund macht verständlich, warum die von Hermann Gmeiner, dem Gründer von SOS-Kinderdorf e.V., entwickelten Gedanken zur Bedeutung von emotionaler Zuwendung für Kinder und dem Aufwachsen mit einer stabilen Bezugsperson in den frühen 1950er-Jahren eine so positive Resonanz erfuhren.

Die in der Jugendhilfe insgesamt nur sehr allmählich stärker werdende Wahrnehmung kindlicher Bindungsbedürfnisse sollte die Verbreitung institutioneller emotionaler Vernachlässigung und Deprivation zurückdrängen, auch wenn wissenschaftlich tragfähige Befunde zu tatsächlich positiven Wirkungen lange auf sich warten ließen (Zeanah u. a. 2017). Nicht erfüllte emotionale Bedürfnisse wurden und werden allerdings eher selten als Kinderschutzthema gerahmt. Im Kinderschutz setzen stattdessen in den 1960er-Jahren zwei andere Rationalisierungsprozesse ein, die nach und nach ein an bloßen familiären Normalitätsvorstellungen ansetzendes und stark mit Abwertungen Betroffener verknüpftes Konzept von Kinderschutz ersetzen: (a) Zunächst einmal wurde, ausgehend von der Arbeit des amerikanischen Pädiaters Harry Kempe, schwere und daher besonders verletzungsträchtige körperliche Gewalt gegen Kinder problematisiert (Kempe u. a. 1962). Die Problematisierung strahlte allerdings nur zögerlich auf weniger verletzungsträchtige Gewalt in Schulen, später auch in Einrichtungen und zuletzt in Familien aus. Beispielsweise gab es 1952 in der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Freispruch für Beschäftigte einer stationären Einrichtung, die „Fürsorgezöglinge“ geschlagen hatten (Bundesgerichtshof, Entscheidung vom 06.06.1952, 1 STR 708/51). Bei Eltern sah der Bundesgerichtshof sogar noch 1982 das Prügeln zweier jugendlicher Mädchen durch den Vater mit einem Gartenschlauch als nicht strafbar an (Bundesgerichtshof, Entscheidung vom 25.11.1986, 4 StR 605/86). Analysen der Rechtslage für Kinder in Fremdunterbringung gehen davon aus, dass leichte und anlassbezogene Körperstrafen bis in die 1970er-Jahre zwar bereits umstritten, aber – über ein Gewohnheitsrecht – der Strafbarkeit weitgehend entzogen waren (Wapler 2010, S. 66 ff.). Erfahrungsberichte von Menschen, die in stationären Einrichtungen aufwuchsen, sowie von ehemaligen Beschäftigten deuten übereinstimmend darauf hin, dass Körperstrafen in der Praxis auch häufig eingesetzt wurden (z. B. Kuhlmann 2008). Wie häufig dabei selbst nach damaligen rechtlichen Regelungen die Grenze zur Misshandlung überschritten wurde, erscheint nur im Einzelfall zu bestimmen zu sein, da größere empirische Erhebungen erst nach dem Jahr 2000 einsetzen (z. B. Euser u. a. 2014; Derr 2023). (b) Die zweite Rationalisierung betrifft die in den 1950er-Jahren verstärkt einsetzende Ausformulierung, Klärung und Systematisierung der Idee, dass Kinder eigene Rechte haben (Sacotte u. a. 2023). In Deutschland wurde vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 1968 klargestellt, dass Kinder Grundrechtsträger sind (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 29. Juli 1968, 1 BvL 20/63, 31/66 und 5/67), was dem Bundesgerichtshof aber zunächst mit leichten und anlassbezogenen Körperstrafen vereinbar erschien. Die Annahme und Überführung der UN-Kinderrechtskonvention, als wesentliches Ergebnis dieses Entwicklungsprozesses, in nationales Recht und mit dem Status eines Bundesgesetzes dauerte allerdings bis 1992.

In den 1970er- und 1980er-Jahren kam es dann zu einer stärkeren Thematisierung von sexueller Gewalt gegen Mädchen im Kindes- und Jugendalter, vor allem in Familien (z. B. Kave-
mann/Lohstöter 1984). Das Besondere dieses Prozesses war die gemeinsame Anstrengung von Betroffenen, feministischen Wissenschaftlerinnen und therapeutisch Tätigen, die zur Entstehung einer Landschaft an Fachberatungsstellen führte, mit denen Träger der Kinder- und Jugendhilfe heute vielfach kooperieren. Die Unsicherheiten, was als Hinweis auf sexuelle Gewalt gelten könne und wie geeignete Interventionen aussehen können, waren jedoch beträchtlich. Die Bewegung war Teil einer umfassenderen gesellschaftlichen Aufbruchbewegung. Im Umgang mit Sexualität wie bei der pädagogischen Gestaltung von Erziehung brachen daraufhin erhebliche Konflikte in Familien und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auf, bei denen sich Reformimpulse und Beharrungskräfte gegenüberstanden. Neben sehr exponierten Positionen auf beiden Seiten gab es viele verunsicherte Eltern und Fachkräfte. (Sozial-)Pädagogische Ausbildungen nahmen deutlich zu und Fachkräfte traten in stationären Einrichtungen zunehmend neben Paraprofessionelle (Rauschenbach 1999). Da neu eingestellte Fachkräfte überwiegend reformerischen Positionen zuneigten, etwa im Hinblick auf autoritative und demokratische Erziehungsvorstellungen, Paraprofessionelle jedoch nicht unbedingt, wurde in vielen Einrichtungen um Abgrenzungen gerungen oder es etablierten sich doppelte Wirklichkeiten zwischen professionellen Standards und alltäglichen Praxen.

Die 1990er-Jahre standen im Zeichen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), das ältere Regelungen ablöste. Das Gesetz brachte eine wesentliche Ausweitung ambulanter Leistungen für Familien mit sich, die nach und nach von vielen Trägern angeboten wurden. Zudem wurden neue Routinen der gemeinsamen Planung von Hilfen, auch im Bereich der Fremdunterbringung, etabliert. Die Heimaufsicht wurde ebenfalls neu gestaltet und ein Verfahren zur Erteilung von Betriebserlaubnissen eingeführt, das prinzipiell präventiv zum Schutz von Kindern wirken konnte. Vor allem aber wandelte sich das Verhältnis zwischen Fachkräften und Eltern hin zu einem partnerschaftlicheren und weniger obrigkeitsstaatlichen Umgang. Auch Beteiligungsrechte von Kindern wurden eingeführt, jedoch scheint sich der Umgang von Fachkräften mit Kindern erst allmählich verändert zu haben (für eine Forschungsübersicht siehe Pluto 2022), sodass sich vielerorts Diskrepanzen zwischen rechtlichen Anforderungen und tatsächlicher Praxis entwickelten, die nach außen eher verdeckt wurden. Zumindest Befragungen von Eltern zeigten in der Erziehung einen deutlichen Trend in Richtung einer autoritativen Erziehung mit weniger alltäglicher Erziehungsgewalt. Vergleichbare Trendanalysen aus den stationären Erziehungshilfen scheinen zu fehlen. Insgesamt gab es einen großen und nicht gerechtfertigten Optimismus hinsichtlich der sozialpädagogischen Möglichkeiten, Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch zurückdrängen zu können. Häufiges Scheitern in der Praxis führte zu annähernd gleichbleibenden oder sogar steigenden Raten an Kindern und Jugendlichen in Fremdunterbringung und einer eher geringen Neigung, das Sonderthema der Kindeswohlgefährdung und das damit erlebte Versagen intensiver zu behandeln. Daher wurde das Thema der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz dem Fachdiskurs und der Fachpraxis über Kinderschutzskandale, die in den 1990er-Jahren einsetzten, eher aufgezwungen als proaktiv aufgegriffen.

Die Serie von Kinderschutzskandalen, die sich zunächst sämtlich auf Gefährdungsereignisse in Familien bezogen, führte 2005 zur Einführung des § 8a SGB VIII, d. h. gesetzlicher Vorgaben, wie Hinweise auf Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch in Familien be-

arbeitet werden sollten. Skandale und die Reaktion des Gesetzgebers etablierten Kinderschutz als fachliches Thema in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe und lösten eine lang anhaltende Welle an Qualifizierungsmaßnahmen in sehr unterschiedlicher Qualität aus. Gewalt in Einrichtungen blieb dagegen eher im Schatten der Diskussion, ebenso die Frage, wie mit Kindern und Jugendlichen nach Gefährdungseignissen in Familien gearbeitet werden könne, um sich fortsetzende innerliche Schädigungsprozesse und eine Weitergabe schädlicher Verhaltensmuster an Peers oder generationenübergreifend zu verhindern. In den 2000er-Jahren schließlich war die Distanz zu den pädagogischen Vorstellungswelten der 1950er- und 1960er-Jahre groß genug, um die Stimmen von Betroffenen der Heimpädagogik jener Zeit zu hören und entstandenes Leid im Rahmen des Runden Tisches Heimerziehung untersuchen und anerkennen zu können (Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren 2010).

Angestoßen vom Missbrauchsskandal im Canisiuskolleg, einem kirchlich getragenen Internat, im Jahr 2010, einer dadurch ausgelösten Diskussion mit vielen weiteren Stimmen von Betroffenen von institutioneller (sexualisierter) Gewalt, einem daraufhin eingerichteten Runden Tisch zum sexuellen Missbrauch (BMJ u.a. 2011) sowie unterstützt durch die Einführung der Position der bzw. des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) wurde der Umfang sexualisierter Gewalt und anderer Gewaltformen in der Fremdbetreuung in Deutschland sehr viel deutlicher. Mit der Idee von Schutzkonzepten (UBSKM 2016) als mehrteilige und koordinierte Konzeption zur Prävention und Intervention gegen Gewalt wurde eine plausible, aber unzureichend spezifizierte Idee vorgelegt, um sexualisierte Gewalt und andere Formen institutioneller Gefährdung zukünftig unwahrscheinlicher zu machen, mit deren qualitativ guter und wirksamer Umsetzung Träger seitdem zu kämpfen haben (Pooch/Kappler 2017). Anknüpfend an den Runden Tisch Heimerziehung wurde der Gedanke der Aufarbeitung noch einmal deutlich radikalisiert und stärker mit der Forderung nach Aufarbeitung und Anerkennungszahlungen verbunden. Die Konkretisierung und Ausgestaltung von Schutzkonzepten, Aufarbeitung und Anerkennungsleistungen stellt seitdem eine anhaltende fachliche Herausforderung dar. Auf der rechtlichen Ebene wurden – beginnend mit dem Bundeskinderschutzgesetz von 2012 und vorläufig abgeschlossen mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz von 2021 – Konzepte zum Schutz vor Gewalt in Einrichtungen als Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis stärker betont und die Kontrollmöglichkeiten der Heimaufsicht erweitert.

Für die im groben Überblick dargestellte Entwicklung von Kinderschutz in Deutschland wurden verschiedene Periodisierungen vorgeschlagen. Susanne Witte u. a. (2019) unterscheiden etwa eine erste Phase mit zunehmenden Sorgen um die moralische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (1871–1914), eine Phase mit zunehmender Verantwortungsübernahme durch den Staat (1914–1933), Abwege im Kinderschutz basierend auf nationalsozialistischer Ideologie (1933–1945), restriktive Ansätze zur Verhinderung moralischer Fehlentwicklungen bei Kindern und Jugendlichen (1945–1970), eine Ablösung interventionistischer Vorstellungen durch ein Leitbild der Zusammenarbeit (1970–1990) und eine Phase der Verarbeitung und des Lernens aus Misserfolgen und institutionellem Missbrauch seitdem. Keine der bisherigen Vorschläge für Periodisierungen hat allerdings einen starken Fokus auf der Entwicklung von institutionellem Kinderschutz, sodass die nachfolgende Analyse der Entwicklungen im Kinderschutz bei SOS-Kinderdorf e.V. nicht auf etablierte Einteilungen zurückgreifen kann.

5.2 Entwicklungen des Kinderschutzes bei SOS-Kinderdorf e.V.

Die Entwicklung des Kinderschutzes im SOS-Kinderdorf e.V. folgt im Wesentlichen der bundesweiten Entwicklung. Eine Besonderheit ist jedoch, dass der Verein darüber hinaus auch spendenfinanziert ist. Um das Spendenaufkommen nicht zu gefährden, war es stets die Intention von SOS-Kinderdorf e.V., öffentliche Skandale zu vermeiden. Insofern standen am Anfang der Entwicklung des Kinderschutzes im Verein juristische Fragen im Mittelpunkt sowie die Klärung, welche Kommunikationswege im Falle von Vorkommnissen in den Einrichtungen vorgesehen sind. Erst nach und nach wurden dann fachliche Themen, Standards und spezifische Konzepte relevant. Gleichzeitig kennzeichnete im Laufe der Jahre eine große Entwicklungsdynamik den Ausbau der Angebote inklusive einer starken Professionalisierung und „Aufgabenerweiterung“. Daher waren und sind bis heute sowohl Größe als auch Struktur des Vereins eine besondere Herausforderung bei der Weiterentwicklung des Kinderschutzes.

Aus Sicht der Kommission korreliert die Entwicklung des Kinderschutzes mit den für den Verein typischen Entwicklungsphasen. Die von der Kommission unten vorgenommene Einteilung sollte jedoch nicht als starres zeitliches Gerüst verstanden werden. Sie verfolgt nur den Zweck, eine Übersicht über den Prozess der Herausbildung eines Kinderschutzes, wie er sich heute darstellt, zu schaffen.

Die in der Geschäftsstelle von SOS-Kinderdorf e.V. entwickelten Standards und Konzepte müssen den Einrichtungen vor Ort vermittelt und im pädagogischen Alltag mit Leben gefüllt werden. Das bedeutet, dass von den Konzepten und Verfahren, die im Laufe der Zeit entwickelt wurden, nicht zwingend auf die gelebte Praxis zu schließen ist.

Verdrängung institutioneller Risiken und juristische Annäherung an Kinderschutzfragen

Zu Beginn der Arbeit von SOS-Kinderdorf e.V. stand die Überzeugung, dass der von Hermann Gmeiner formulierte Vierklang (Mutter, Geschwister, Haus, Dorf) der beste Schutz für Kinder sei. Jede Familie, insbesondere jede Kinderdorfmutter, sollte das Recht haben, ihren eigenen Erziehungsstil (auch einen strengen) zu praktizieren. Übergriffiges Verhalten und Unrechtshandlungen wurden als bedauerliche Einzelfälle angesehen.

1970 wurde schließlich eine Risikoanalyse zum Thema „Grenzverletzendes Verhalten“ (Volpert 1970) in Auftrag gegeben. Allerdings fanden die Ergebnisse der Analyse, die u.a. auch auf strukturelle Ursachen für die Misshandlung von Kindern und Jugendlichen in Kinderdorffamilien hinwiesen (wie z. B. „Überforderungssituationen“ der Kinderdorfmütter), keine weitere Beachtung.

Im Jahr 1975 erfolgten erste Anstöße seitens SOS-Kinderdorf e.V., sich mit dem Thema der körperlichen Züchtigung in der Fremderziehung zu beschäftigen. Hierzu beauftragte der Verein Prof. Dr. Johannes Münder mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens zur Thematik. Hintergrund war eine Diskussion im Verein über die Praxis und Legitimität körperlicher Züchtigungen, die bei der Wahrnehmung der elterlichen Gewalt, so sie den Kinderdorfmüttern übertragen wurde, gesetzlich geregelt war. Nachdem es 1977 zur Abschaffung des Züchtigungsrechts kam, führte dies auch zu Konsequenzen bei SOS-Kinderdorf e.V.

Im Jahr 1982 entwickelte SOS-Kinderdorf e.V. eine Beratungsvorlage mit „Überlegungen zur Sexualerziehung in SOS-Kinderdörfern und SOS-Jugendhäusern/Jugendwohngruppen“, die fachliche Hinweise zum Umgang mit sexualpädagogischen Anforderungen an die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen enthielt. Dies führte zur Beauftragung eines juristischen Gutachtens zu Fragen personeller Bedingungen bei der Einstellung von Mitarbeiter:innen in koedukativen Gruppen – sowohl in Kinderdorffamilien als auch in Jugendwohngemeinschaften. Ein weiteres Gutachten von Prof. Dr. Johannes Münder (1985) mit dem Titel „Sexualstrafrecht bei koedukativer Fremderziehung“ wurde im Auftrag des Vorstands an Mitwirkende im Verein versandt. Dabei ging es insbesondere um die Frage, ob männliche Erzieher auch in reinen Mädchengruppen eingesetzt werden dürfen. Diese Gutachten und weitere Überlegungen signalisieren die damals in Deutschland gewachsene Sensibilität für Fragen sexueller Entwicklung bei jungen Menschen und den sich daraus ergebenden Anforderungen an die Pädagogik in den Einrichtungen.

Im Gegensatz zur Angst vor wirtschaftlichen Einbußen ist die stark rechtlich geprägte Diskussion von Themen im Kinderschutz keineswegs SOS-spezifisch. Vielmehr wird Kinderschutz bis heute in Deutschland vornehmlich unter rechtlichen Gesichtspunkten diskutiert, also ausgehend von der Frage, was verboten, was erlaubt und was geboten ist.

Erste Annäherung an Kinderschutzthemen

In den 1980er- bis Ende der 1990er-Jahre waren die konzeptionellen Vorstellungen sehr stark geprägt durch die gesetzlichen Weiterentwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe und ab 1991 durch die Orientierung am geltenden Kinder- und Jugendhilfegesetz, das dem Kinderschutz einen neuen Stellenwert gab. Ende der 1990er-Jahre begann der Verein, das Thema „Überforderung und Grenzüberschreitung in der pädagogischen Arbeit“ im Rahmen eines Seminars für Mitarbeiter:innen aufzugreifen (Münchmeier 2016, S. 229). Ziel war es, interessierte Fachkräfte für das Thema zu sensibilisieren und im Umgang mit Überforderung zu qualifizieren. Dieses Seminarangebot wird seither für alle Mitarbeiter:innen jährlich – allerdings bislang auf freiwilliger Basis – angeboten. Die Ergebnisse wurden bzw. werden schriftlich festgehalten. Ein Überblick zeigt, dass einige Impulse für einen präventiven Kinderschutz formuliert wurden. Im Falle der lange geforderten bindenden Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen hat der Verein Konsequenzen gezogen und im Jahr 2000 verbindliche Informationswege eingeführt, die bei einer meldepflichtigen Grenzüberschreitung einzuhalten sind.

Auch im Jahr 2000 – und damit zwölf Jahre vor einer entsprechenden gesetzlichen Normierung – führte der Verein in seinen Einrichtungen ein Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche ein (Münchmeier 2016, S. 229). Das Verfahren sah vor, dass sich die Betreuten jederzeit an den sogenannten Dorfrat wenden konnten. Informationen dazu, wie häufig und zu welchen Punkten sich Betreute an diese Person gewandt haben und welche Konsequenzen Beschwerden hatten, konnte der Verein der Kommission bedauerlicherweise nicht zur Verfügung stellen. Daher ist nicht nachvollziehbar, ob diese erste Form einer „Beschwerdestelle“ von den Kindern genutzt wurde und inwiefern es Reaktionen der Dorfleitung darauf gegeben hat.

Konzeptionelle Weiterentwicklungen

Mit der Aufnahme des § 8a in das SGB VIII durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) im Jahr 2005 wurde der Kinderschutz bundesweit zu einem zentralen Thema – so auch für den SOS-Kinderdorf e.V. Ebenso ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt spätestens seit der Aufdeckung der ersten Fälle 2010 ein wichtiger Teil der Debatte um die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz.

Entsprechend gab es auch bei SOS-Kinderdorf e.V. intensive Beratungen zum Thema Kinderschutz, die in eine Vielzahl von konzeptionellen Papieren und Arbeitshilfen mündeten, die hier nicht im Einzelnen dargestellt werden können. Auch bestehende Verfahrenswege bei erfolgten Übergriffen wurden überarbeitet. Im Rahmen einer internen Bestandsaufnahme, die dem Verein bescheinigte, im Kinderschutz sehr gut aufgestellt zu sein, wurden zwei Herausforderungen als weitere Entwicklungsperspektive benannt: (a) die Prävention von sexualisierten Übergriffen durch Peers sowie (b) die Aufarbeitung von Übergriffen und Grenzverletzungen der Vergangenheit in den Einrichtungen. Neben dem Referat „Angebots- und Qualitätsentwicklung“, das hierfür geeignete Konzepte und Arbeitshilfen zur Unterstützung der Einrichtungen erstellen sollte, wurden die Einrichtungen direkt aufgefordert, sich diesen Aufgaben zu widmen.

Vorausgegangen war ein Bericht des vereinseigenen Sozialpädagogischen Instituts (SPI) über Unrechtshandlungen in SOS-Kinderdörfern, der allerdings nicht öffentlich wurde. Dieser machte deutlich, dass Grenzverletzungen auch in der Praxis der Kinderdörfer geschehen. Daraufhin wurden grundlegende strukturelle und konzeptionelle Maßnahmen beschlossen. So wurde 2010 die interne Anlauf- und Monitoringstelle (IAMST) gegründet. Im gleichen Jahr wurden auch sogenannte „Beteiligungsmentor:innen“ in den Einrichtungen eingeführt. Im Jahr 2013 wurde ein Fachbeirat geplant, der beratend bei der Weiterentwicklung des Themas Kinderschutz unterstützen sollte. 2014 wurde eine Verpflichtung zur Einhaltung des Kinderschutzes in die allgemeinen Arbeitsbedingungen des Vereins aufgenommen.

Das hohe Engagement und die Vielzahl von impulsgebenden Konzepten und Papieren, die vorwiegend in der Geschäftsstelle von SOS-Kinderdorf e.V. erarbeitet wurden, sind zwar Ausdruck der konzeptionellen Anstrengungen, aber erst eine Analyse der Umsetzung in den Einrichtungen vor Ort und im pädagogischen Alltag würde das Gesamtbild der Entwicklung des Kinderschutzes im Verein vervollständigen. Differenzierte Erkenntnisse darüber konnten der Kommission jedoch nicht zur Verfügung gestellt werden, da die Umsetzung der Konzepte nicht systematisch evaluiert wurde. Stattdessen wurde in den Vor-Ort-Gesprächen mit der Kommission immer wieder darauf hingewiesen, dass die Theorie in den Papieren das eine sei, dass deren Umsetzung jedoch auch heute noch stark von der Bereitschaft und der fachlichen Überzeugung sowie dem individuellen Engagement der Leitungen vor Ort abhängt. Auch wurde berichtet, dass die Vielzahl an Papieren für die einzelnen Mitarbeiter:innen kaum mehr zu verarbeiten sei und darüber hinaus häufig Unklarheit bezüglich ihrer Verbindlichkeit und Aktualität bestehe.

Die ergriffenen strukturellen Maßnahmen scheinen ebenfalls nicht die erhoffte qualitätssichernde Wirkung gehabt zu haben. So wurde der Fachbeirat Kinderschutz im Jahr 2020 nach einigen Sitzungen wieder eingestellt. Auch Auftrag und Ziel der internen Anlauf- und Monitoringstelle (IAMST) waren zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Gespräche 2023 noch immer nicht allen Einrichtungen oder Mitarbeiter:innen bekannt.

Obgleich in dieser Phase intensiv und qualifiziert an normativen Vorgaben für den Kinderschutz gearbeitet wurde, fehlt es dennoch an einer Überprüfung, inwieweit die Konzepte vor Ort tatsächlich ihren Niederschlag gefunden haben. Die Kommission hebt diesen Aspekt vor allem deshalb hervor, weil der Verein durch die SPI-Untersuchung Kenntnis von gravierenden Grenzverletzungen in den SOS-Kinderdörfern hatte und auf einzelne bekannt gewordene sexualisierte Übergriffe mit Anerkennungszahlungen reagiert hat.

Umsetzung von Qualität im Kinderschutz

In den Jahren 2015 bis 2020 wurde der Fokus stärker auf die Umsetzung bestehender Regelungen und Konzepte gerichtet. Durch „Arbeits- und Orientierungshilfen zur Erstellung von Schutzkonzepten“ sollte den Einrichtungen etwas an die Hand gegeben werden, das sie in die Lage versetzt, ein für das Portfolio ihrer Einrichtung qualifiziertes institutionelles Schutzkonzept zu erstellen.

Ergänzend zu schriftlichen Empfehlungen wurden verstärkt dialogorientierte Instrumente und Verfahren im Qualitätsmanagement und bei der Qualitätsentwicklung eingesetzt. So wurde 2020 beispielsweise der sogenannte „Systematische Qualitätsdialog“ (SQD) eingeführt. Dabei handelt es sich um ein Auditverfahren, das alle zwei Jahre vom Referat Angebots- und Qualitätsentwicklung in einer Einrichtung durchgeführt wird. Bei diesem Verfahren wird die Umsetzung sowohl der vereinsinternen Standards als auch der gesetzlichen Vorgaben in der Alltagspraxis – in den stationären Angeboten, der Kindertagesbetreuung und den ambulanten Hilfen – in den Blick genommen.

Zur Unterstützung der Einrichtungen bei Einzelfallfragen wurde die „Beratung bei Unsicherheiten zu Grenzüberschreitungen in der Sozialen Arbeit“ (BUGS) vereinsweit etabliert. Ziel dieser freiwilligen und anonymen Beratung ist die „Unterstützung durch eine Kinderschutzfachkraft bei der Bewertung der subjektiven Wahrnehmung im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung von Schutzbefohlenen. (...) So leistet BUGS einen niedrigschwelligen Beitrag dazu, in Gefährdungssituationen schnellstmöglich Handlungssicherheit zu erlangen – ohne Kolleg:innen womöglich unbegründet zu belasten“ (SOS-Kinderdorf e.V., o. D., S. 2).

Weniger dialogorientiert, dafür schnell und einfach verfügbar, wurde ein webbasiertes Training eingeführt, das eine möglichst flächendeckende Qualifizierung der Fachkräfte im Kinderschutz sicherstellen soll.

Protokolle zum Systematischen Qualitätsdialog (SQD) gab es nur wenige. Auch spielten sie in den Vor-Ort-Gesprächen kaum eine Rolle. BUGS führt nach eigenen Angaben etwa zehn Beratungen pro Jahr durch, was bei der Vielzahl der Einrichtungen, Angebote und Mitarbeiter:innen auf eine eher geringe Inanspruchnahme hindeutet. Auch konnte der Verein weder Angaben dazu machen, wie viele Mitarbeiter:innen das Training absolviert haben, noch ob es tatsächlich zu einer Qualifizierung des Kinderschutzhandelns geführt hat. Da eine Evaluation des Trainings nicht vorgesehen ist, bleibt nur die Hoffnung, dass die Fachkräfte danach den Herausforderungen des Kinderschutzes besser gewachsen sind.

Stärkung struktureller Rahmungen im Kinderschutz

Eine neue Phase begann 2020, als sich junge Erwachsene an die interne Anlauf- und Monitoringstelle (IAMST) wandten und von pädagogischen Fehlhandlungen und Missbrauchshinweisen in zwei Familien in einem Kinderdorf berichteten. Dies und das entsprechende Gutachten von Prof. Keupp lösten eine strukturelle Neuorientierung und Aufarbeitung beim Verein aus, die weiter anhält.

Der Verein kündigte umfangreiche Maßnahmen für die Verbesserung des Kinderschutzes an, die im Rahmen eines „Aktionsplans Kinderschutz“ bis Ende 2025 umgesetzt werden sollen. Die im Aktionsplan 2021 angekündigten Maßnahmen umfassten die Einrichtung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung und Anerkennung erlittenen Unrechts, die Einrichtung einer Stabsstelle „Kinder- und Betreutenschutz“ (die mit Wirkung vom 1. Januar 2024 weiter strukturell verankert und zu einem „zentralen Kinder- und Betreutenschutzteam“ personell ausgebaut wurde), die Einstellung koordinierender Kinder und Betreutenschutzfachkräfte in allen Einrichtungen sowie „die Verankerung des Kinderschutzes als strategisches Handlungsfeld“, d. h. als zentralen Bestandteil der Vereinsstrategie (SOS-Kinderdorf e.V. 2023 b).

Mitte des Jahres 2023 ist der weiterentwickelte „Aktionsplan Kinderschutz 2023 – Gemeinsam wachsen“ in Kraft getreten. Drei neue Projekte widmen sich darin den identifizierten Handlungsbereichen „Struktur“, „Wissen“ und „Handeln“. Im „Handlungsbereich Struktur“ entwickelt SOS-Kinderdorf e.V. auf der Basis eines „Three Lines of Defense“-Modells ein Organisationsmodell, in dem die Strukturen von SOS-Kinderdorf e.V. von zentral bis lokal berücksichtigt sind und welches auf die Risikominderung und -behandlung im Kinderschutz ausgerichtet ist (siehe 8.7, Abschnitt b). Damit sollen die Rollen und Verantwortlichkeiten auf allen Ebenen im Verein geregelt werden. Zentraler Gedanke dabei ist, „dass Kinderschutz von allen Mitarbeitenden auf allen Ebenen gedacht und gelebt wird, und niemand ohne Verantwortung ist“ (SOS-Kinderdorf e.V. 2023 c). Im „Handlungsbereich Wissen“ erarbeitet SOS-Kinderdorf e.V. ein Konzept zur Rehabilitation von zu Unrecht verdächtigten Mitarbeiter:innen mit dem Ziel, eine Fehlerkultur zu fördern. Im „Handlungsbereich Handeln“ wurde die Einführung einer „Jahresreflexion“ in allen Kinderdorffamilien beschlossen, d. h. jährliche Interviews mit den Kinderdorfmüttern/-vätern, den angebundenen Fachkräften sowie Workshops mit den Kindern, Jugendlichen oder betreuten Erwachsenen zu Belastungen und Ressourcen. Bei überwiegenden Belastungen sollen im Sinn von Prävention Unterstützungsmaßnahmen von der Kinderdorffamilie, der Einrichtung und der Stabsstelle Kinder- und Betreutenschutz vereinbart und ein Jahr später ausgewertet werden. Die Erprobung hat im Herbst 2023 stattgefunden, für 2024 ist ein erster Durchlauf geplant (SOS-Kinderdorf e.V. 2024 a).

Die in jüngster Zeit unternommenen Schritte im Kinderschutz befinden sich teilweise noch im Umsetzungsprozess, daher konnte die Kommission weder die abschließende Umsetzung noch die Wirkung der Maßnahmen und Weiterentwicklungen beurteilen.

4 Zu diesem Bereich zählte die Bereitstellung eines Kinderschutzfonds, die Mitwirkung an Forschungsprojekten, Maßnahmen in der Personalentwicklung sowie die Gestaltung des vereinsweiten Dialogprozesses.

6

Betroffene und ihre Erfahrungen

6.1 Erwartungen der Betroffenen

Eine Aufarbeitung ohne die Sichtweise der Betroffenen und ihre Geschichte ist nicht möglich, denn mit ihren Erinnerungen und Erfahrungen gewinnt der Blick in die Zeit, in der die Betroffenen in Einrichtungen von SOS-Kinderdorf e.V. gelebt haben, an Schärfe und Authentizität. Allerdings bringt ein Aufarbeitungsprozess für jede betroffene Person auch Herausforderungen mit sich, die vor allem darin liegen, sich mit der Vergangenheit bei SOS-Kinderdorf und der eigenen Geschichte auseinanderzusetzen. Es bedeutet auch, dass sie sich mit dem Handeln der Organisation befassen müssen, die ihnen gegenüber Macht und Machtmissbrauch zugelassen hat bzw. ihnen nicht entgegengetreten ist. In den Erinnerungsbildern der Betroffenen an die Zeit ihres Aufenthalts wechseln sich meist positive und negative Erlebnisse ab. Viele stellten sich die Frage, warum gerade sie von Übergriffen betroffen waren, während Kinder in anderen Kinderdorffamilien es nicht waren. Darüber zu sprechen, löste bei den meisten Betroffenen überwiegend unangenehme und belastende Gefühle aus, sodass ihnen hin und wieder Zweifel kamen, ob es für sie gut ist, über das Erlebene zu berichten. Eine solche emotionale Zerrissenheit war für sie eine große Herausforderung und nicht leicht zu ertragen.

Für viele der Betroffenen waren die Spuren des Leids noch gut „sichtbar“. Andere wiederum hatten das Gefühl, dass viele Details des Erlebten gelöscht sind. Je mehr das Gespräch jedoch in die Tiefe ging, desto breiter wurden die Spuren der Erinnerungen und umso deutlicher traten die Erlebnisse hervor. Mitunter wurden in den Gesprächen emotionale Blockaden und Schutzbedarfe deutlich, die signalisierten, wie stark sie noch heute leiden.

Mit ihrer Meldung wollten sie die Gelegenheit nutzen, ihre Sicht auf die Übergriffe und Grenzverletzungen zu schildern, weil sie in der Vergangenheit nicht gehört wurden oder ihnen nicht geglaubt worden ist. Jetzt wollten sie die Chance nutzen, dass das ihnen widerfahrene Unrecht von SOS-Kinderdorf wahrgenommen und anerkannt wird und sie nachträglich Gerechtigkeit erfahren. Viele verbanden mit ihrem Bericht an die Unabhängige Kommission auch die Hoffnung, dass sie danach endlich mit „SOS einen guten Abschluss finden“, so eine Betroffene. Neben dem Bedürfnis an der Aufarbeitung ihrer persönlichen Geschichte äußerten viele von den Betroffenen, auch dazu beitragen zu wollen, dass sich das von ihnen erlittene Leid nicht wiederholt. Ihnen war daher besonders wichtig, dass ihre Erfahrungen in den vorliegenden Abschlussbericht aufgenommen und somit sichtbar werden. Dies war für sie ein erster Schritt der Anerkennung ihres erlittenen Unrechts, auf den viele von ihnen bis heute warten. Sie hoffen zudem, dass – soweit dies noch möglich ist – aufgearbeitet wird, wieso es zu den Unrechtshandlungen kommen konnte und wieso in vielen Fällen keiner eingeschritten ist.

Die Kommission unterstreicht, dass die Aufarbeitung auf Grundlage der Berichte der Betroffenen für SOS-Kinderdorf e.V. eine Chance ist, eine Verbindung zur Vergangenheit herzustellen und zugleich die Geschehnisse in die heutige Arbeit einzuordnen. Dies ist für die Gestaltung des Kinderschutzes von großem Wert.

6.2 Kontaktwege

Bereits nach der Veröffentlichung einer Pressemitteilung über die Einrichtung der Unabhängigen Kommission nahmen einige ehemalige Betreute Kontakt zur Kommission auf. Andere wurden von ihren ehemaligen Einrichtungen oder anderen Stellen im SOS-Kinderdorf e.V. auf die Kommission hingewiesen. Dabei handelte es sich teilweise um Betroffene, die bereits Anerkennungsleistungen von SOS-Kinderdorf e.V. erhalten haben, oder die sich nicht ausreichend angehört fühlten. Sie wollten die Arbeit der Kommission unterstützen und ihre Erlebnisse schildern. Manche suchten den Kontakt mit der Kommission, weil sie mit der Höhe der ihnen gewährten Anerkennungsleistung nicht zufrieden waren. Neben schriftlichen Schilderungen und dem telefonischen Kontakt kamen in einigen Fällen auch auf Bitten der Betroffenen persönliche Vor-Ort-Treffen zustande.

Um über diesen eher kleinen Kreis hinausgehend möglichst vielen Betroffenen die Chance zu geben, von ihren Erfahrungen zu berichten und Anerkennung zu erfahren, wurde am 18. Januar 2023 mit Unterstützung der Pressestelle von SOS-Kinderdorf e.V. ein bundesweiter Aufruf in 40 Regionalzeitungen, die an den Standorten der Einrichtungen erscheinen, veröffentlicht. Zudem wurden auch die Kinderdorfleitungen gebeten, in eventuell bestehenden (Internet-)Foren ehemaliger Betreuer über den Aufruf zu informieren. Der Aufruf lautete wie folgt:

Aufruf

der Unabhängigen Kommission zur Anerkennung und Aufarbeitung erlittenen Unrechts in Einrichtungen des SOS-Kinderdorf e.V.

Die Kommission hat das Ziel, in Einrichtungen von SOS-Kinderdorf e.V. geschehenes Unrecht herauszuarbeiten. Als Unrecht gelten körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt durch Erwachsene sowie Übergriffe durch Gleichaltrige. Ziel der Kommission ist es, Empfehlungen für eine Verbesserung des Kinderschutzes in den SOS-Kinderdörfern zu erarbeiten. Die Kommission möchte alle Personen einbeziehen, die während ihres Aufenthalts in Einrichtungen des SOS-Kinderdorf e.V. Unrecht erlitten haben. Zahlreiche Hinweise und Meldungen von betroffenen Personen sind bereits über eine zentral eingerichtete Anlauf- und Monitoringstelle eingegangen.

Mit diesem Aufruf bitten wir betroffene Personen, die sich bisher nicht gemeldet haben, sich zu melden, und geben ihnen die Gelegenheit, gegenüber der Kommission das ihnen erfahrene Unrecht und Leid zu dokumentieren. Wir wissen, dass es nicht leicht ist, über erfahrenes Unrecht zu berichten, auch wenn die Taten unter Umständen schon lange zurückliegen.

Dazu gehören Mut und die Sicherheit, dass die Kommission vertraulich mit den Informationen umgeht. Diese Sicherheit garantieren wir Ihnen. Sie können sich mit Ihrem Anliegen direkt an die Unabhängige Kommission per E-Mail (info@aufarbeitung-sos.de), Brief (Hannah Hüttel, Geschäftsstelle der

Unabhängigen Kommission, Renatastr. 77, 80639 München) oder telefonisch (Hannah Hüttel, 0160 90786771) wenden. Natürlich steht Ihnen aber auch die interne Anlauf- und Monitoringstelle des SOS-Kinderdorf e.V. (IAMSt@sos-kinderdorf.de) zur Verfügung. Ebenso können Sie sich auch an das Ihnen bekannte SOS-Kinderdorf wenden. Auch dieses wird ihre Meldung vertraulich an die Unabhängige Kommission weiterleiten. Die Kommission wird Ihre Meldung absolut vertraulich behandeln und – wenn Sie dies wollen – sich mit Ihnen direkt in Verbindung setzen.

Über die verschiedenen Zugänge sollte den Betroffenen die Gelegenheit gegeben werden, der Kommission ihre Erfahrungen zu schildern. Die Kommission wollte den Betroffenen damit einen Raum geben, in dem ihre Erfahrungen im Mittelpunkt stehen, ihnen zugehört wird, ihre Aussagen beachtet werden und das erlittene Leid anerkannt wird. Darüber hinaus erhoffte sich die Kommission, durch die Berichte wichtige Erkenntnisse über die Hintergründe, Ursachen und Rahmenbedingungen der Übergriffe sowie das Verhalten und die Reaktionen der Organisation sowohl in den Kinderdörfern vor Ort als auch in der Geschäftsstelle des Vereins zu gewinnen. So sollten institutionelle Risiken und Qualitätsentwicklungsbedarfe im Umgang mit Übergriffen erkannt und die Erarbeitung von Empfehlungen für die Verbesserung des zukünftigen Schutzes der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ermöglicht werden.

6.3 Zum Umgang mit den Meldungen

Den Betroffenen, die sich schon frühzeitig an die Kommission gewandt hatten, wurden Gespräche angeboten und es wurde ihnen die Möglichkeit gegeben, den Kommissionmitgliedern ihre Erfahrungen persönlich zu schildern. Von diesem Angebot machten insgesamt acht Betroffene Gebrauch. Diese Gespräche wurden von einzelnen Mitgliedern der Kommission geführt; diese wurden protokolliert und flossen in das vorliegende Kapitel ein. Drei der Betroffenen berichteten ihre Erfahrungen zudem vor der gesamten Kommission im Rahmen einer Sitzung im Februar 2023. Diese umfassenden Gespräche wurden mit Zustimmung der Betroffenen aufgezeichnet und waren auch eine Grundlage für das vorliegende Kapitel.

Diejenigen Betroffenen, die sich von dem Aufruf angesprochen fühlten, konnten sich sowohl direkt oder über das ihnen bekannte Kinderdorf an die Kommission wenden. Um sicherzustellen, dass die Betroffenen unabhängig von dem gewählten Weg zuverlässig die richtigen Informationen über das weitere Verfahren erhielten, wurden die Kinderdorfleitungen vorab durch die Kommission mit einem Schreiben über das Vorgehen in Kenntnis gesetzt.

Auf den Aufruf hin meldeten sich insgesamt 37 Personen bei der Kommission, die von Grenzverletzungen und Übergriffen durch Mitarbeiter:innen und/oder andere Betreute berichteten. Darunter waren auch einige ehemalige Mitarbeiter:innen, die über beobachtetes grenzverletzendes und unangemessenem Verhalten von Kolleg:innen gegenüber Kindern und Jugendlichen Auskunft gaben. Zwei ehemalige Betreute wählten den Weg über ihre ehemaligen Kinderdörfer und berichteten den Einrichtungsleitungen von den erfahrenen Unrechtshandlungen. Diese Gespräche wurden aufgezeichnet und mit Zustimmung der Betroffenen der Kommission übermittelt.

Um eine möglichst schnelle Reaktion auf die Meldungen, die über den öffentlichen Aufruf eingingen, zu gewährleisten, wurde zunächst ein sogenanntes „Erstgespräch“ mit den Betroffenen geführt. In Rahmen dieses Erstkontakts, der auch zur Prüfung der formalen Voraussetzungen diente (wurde die betroffene Person zum angegebenen Zeitpunkt in einer Einrichtung von SOS-Kinderdorf e.V. betreut oder handelte es sich ggf. um die Einrichtung eines anderen Trägers), wurde den Betroffenen die Möglichkeit angeboten, in einem weiteren Gespräch Näheres über ihr Anliegen und vor allem über das erfahrene Unrecht zu berichten. Von dieser Möglichkeit machte die Mehrzahl der Betroffenen Gebrauch.

Diese „Zweitgespräche“ wurden von drei im Beratungsbereich erfahrenen Fachkräften geführt. Ein Leitfaden für diese Zweitgespräche wurde von der Kommission als Grundorientierung vorgegeben. Auch in diesen Gesprächen wurde mit den Betroffenen über das Ziel und die Absicht gesprochen, ihre Erfahrungen in dem geplanten Abschlussbericht aufzugreifen. Die Fragen richteten sich auf die Zeit in der Kinderdorffamilie oder Wohngruppe, auf das, was den Betroffenen angetan wurde, welche Formen die Übergriffe und Grenzverletzungen hatten, auf die Erziehungsatmosphäre, die Rolle und das Verhalten der Mitarbeiter:innen, wie die Verantwortlichen im Kinderdorf reagiert haben und vor allem, ob sie ihnen zugehört und ihre Darstellungen ernst genommen haben. Darüber hinaus wurden die Betroffenen gefragt, inwieweit ihnen bekannt ist, ob – und wenn ja, welche – Schritte unternommen wurden, um Wiederholungen der Übergriffe zu verhindern.

Alle Gespräche wurden mit Zustimmung der Betroffenen schriftlich protokolliert. Die Protokolle wurden mit den Betroffenen abgestimmt. Für die berichtsbezogene Auswertung wurden die von den Betroffenen genehmigten Protokolle mit dem Open-Source-Programm „Taguette“ codiert und ausgewertet. Zudem gibt es schriftliche Schilderungen von Betroffenen, die ebenfalls in die Auswertung eingegangen sind. Der Kommission war wichtig, stets die Anonymität der Betroffenen zu wahren. Diese Zusage verbietet eine umfassende wörtliche Wiedergabe der Gespräche, durch die möglicherweise eine Rückverfolgung möglich wäre; zumal hier besonders die äusserungs- und datenschutzrechtlichen Regelungen Beachtung finden müssen. Daher flossen ihre Schilderungen nur zusammenfassend und anonymisiert in den Bericht ein.

Insgesamt bezieht sich die Kommission im Folgenden auf die Schilderungen von 37 Betroffenen sowie auf die Kontakte, die die Kommission unabhängig vom Aufruf mit acht weiteren Betroffenen hatte.

Die Kommission kann im vorliegenden Bericht nicht alle der geschilderten Erfahrungen detailliert aufgreifen. Ihr geht es insbesondere darum, die Dimensionen der Grenzverletzungen und Übergriffe deutlich zu machen. Daher hat sich die Kommission im Folgenden für einen zusammenfassenden Überblick über die Berichte entschieden.

Um die Bandbreite dessen wiederzugeben, was häufig zu undifferenziert unter dem Begriff „Übergriffe“ subsumiert wird, wird im Folgenden zwischen unterschiedlichen Gewaltformen unterschieden. Da jedoch meist verschiedene Gewaltformen ineinandergreifen (z. B. geht physische Gewalt oft mit psychischer Gewalt einher) und auch in den Berichten wiederholt nicht getrennt wurde, kann dies nicht immer durchgehalten werden.

6.4 Vernachlässigung grundlegender Bedürfnisse

Vernachlässigung als die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns kann unterschiedliche Ebenen umfassen. Berichtet wurden der Kommission körperliche Vernachlässigung (z. B. unzureichende Versorgung mit Nahrung, unzureichende medizinische Versorgung, kein ausreichender Schutz vor Gefahren), erzieherische und kognitive Vernachlässigung (z. B. fehlende Kommunikation, fehlende Förderung, kein Eingehen auf Verselbstständigung), emotionale Vernachlässigung (z. B. Mangel an Wertschätzung, Geborgenheit) und unzureichende Aufsicht (z. B. Alleinlassen von Kindern). Im Vergleich zur physischen Gewalt zeichnen sich ausgeprägte Formen von Vernachlässigung häufiger durch einen schleichenden Verlauf mit sich langsam aufbauenden Entwicklungsbeeinträchtigungen aus.

Ehemalige Betreute aus Kinderdorffamilien berichteten, sie seien sich selbst überlassen gewesen und hätten insgesamt zu wenig Fürsorge seitens der jeweiligen Kinderdorfmütter und des anderen Personals erlebt. Die Darstellungen gehen von fehlenden gemeinsamen Ritualen (kein gemeinsames Frühstück, „nur alte Cornflakes“, die Kinder seien nicht geweckt worden u. v. m.) bis hin zur Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, sodass sich z. B. Übergriffe durch andere Betreute hätten ereignen können. Auch im Krankheitsfall habe man Betreuten nicht geglaubt, die Beschwerden heruntergespielt und sie nicht ausreichend gepflegt und versorgt. Einen Betroffenen, der von Grenzverletzungen seit Mitte der 90er-Jahre berichtete, habe die Kinderdorfmutter als Simulanten dargestellt, als bei diesem im Jugendalter eine Depression diagnostiziert wurde. Eine weitere Betroffene berichtet, die Kinderdorfmutter habe ihr auf ihre häufigen Bauchschmerzen hin unterstellt, sie wolle ihr wohl den Tag verderben. Besuche bei Ärzt:innen wurden nicht begleitet und selbst erst zehnjährige Kinder hätten diese allein unternehmen müssen.

Andere Betroffene schilderten, ihnen sei ständig das Gefühl vermittelt worden, eine Belastung zu sein, sie hätten sich daher gar nicht getraut, ihre Anliegen oder Bedürfnisse zu äußern. Entsprechend schilderten sie, man habe sie spüren lassen, dass sie „funktionieren“ sollten, damit der gewohnte Alltag der Kinderdorfmutter oder der Erzieher:innen nicht beeinträchtigt werde.

Auch andere elementare Bedürfnisse, wie die Wahrung der Privat- und Intimsphäre, seien in zahlreichen Fällen nicht berücksichtigt worden. Geschildert wurde z. B. das Abfangen von Briefen aus der Herkunftsfamilie, das ständige „Hereinplatzen“ der Kinderdorfmutter in die Kinder- bzw. Jugendzimmer, das Durchsuchen des Zimmers, Wegwerfen von Lieblingsspielzeug, Duschen oder Toilettengänge bei offener Tür.

Eine ehemals Betreute berichtete, sie habe sich im Alter von 13 Jahren häufig – auch nachts – stellvertretend für die Kinderdorfmutter um ein neu aufgenommenes Baby kümmern müssen. Wenn das Baby geweint habe, sei ihr die Schuld dafür gegeben worden. Obwohl es für die Kinderdorfmutter offensichtlich gewesen sei, dass sie dadurch unter Schlafentzug und allgemeiner Überforderung gelitten habe, habe diese nicht reagiert. Berichtet wurde auch von Ablösungs- und Verselbstständigungswünschen im Jugendalter, auf die nicht eingegangen worden sei. Eine Betreute sei z. B. mit den Worten „Du willst doch nicht Deine Geschwister im Stich lassen“ unter Druck gesetzt worden, ihren Wunsch nach mehr Freiraum aufzugeben. Mehrere berichteten, sie seien bis ins Erwachsenenalter abhängig von ihrer Kinderdorfmutter geblieben und hätten über das Leben im Kinderdorf hinaus Probleme

gehabt, sich ein eigenständiges Leben aufzubauen. Eine Betroffene beschrieb ihre Zeit in einer Kinderdorffamilie mit den Worten: „Das Leben im Kinderdorf war wie eine Käseglocke, die die Außenwelt abgeschirmt hat.“

Am häufigsten und gravierendsten wurden in diesem Bereich von Betroffenen das Fehlen von Vertrauenspersonen, die emotionale Kälte und Empathielosigkeit geschildert, die ihnen von vielen Kinderdorfmüttern oder anderen Fachkräften entgegengebracht worden sei. Für viele Betroffene habe es innerhalb der Kinderdorffamilie keine Bezugsperson gegeben, von der sie Unterstützung oder emotionale Nähe hätten erwarten können. Versuche seitens der Kinder, Nähe aufzubauen, hätten eher zu weiteren Entwertungen geführt. So berichtet eine Betroffene, sie habe mit ihren Geschwistern Frühstück für die Kinderdorfmutter vorbereitet und hierfür Blumen gepflückt. Aber dies sei nicht positiv zur Kenntnis genommen worden und habe nichts an der ablehnenden Haltung der Kinderdorfmutter ändern können. „Alle Versuche, lieb zu sein, waren vergeblich“, schildert auch eine andere Betroffene hinsichtlich der ablehnenden Grundhaltung ihrer Kinderdorfmutter.

Wie sehr das andauernde Klima von emotionaler Distanz und Abwertung zur Alltäglichkeit wurde und die Selbstwahrnehmung beeinträchtigen konnte, wird auch an folgendem Erlebnis deutlich, das der Betroffenen bis heute besonders in Erinnerung geblieben ist: Als eine Vertretungsfachkraft sie nach der Schule mit den Worten „schön, dass du da bist“ begrüßte, sei sie völlig überrascht gewesen. So etwas Nettes habe sie bis dahin in der Kinderdorffamilie noch nie zu hören bekommen. Eine weitere Erinnerung sei die Unberechenbarkeit der Kinderdorfmutter gewesen, ihr oftmaliges „Schreien“, welches die Betroffene rückblickend als cholerisch einstufte.

6.5 Formen psychischer und emotionaler Gewalt

Anders als körperliche Misshandlungen wurde emotionale Gewalt in Kindheit und Jugend in ihren Auswirkungen lange unterschätzt. Sie hat jedoch schwerwiegende Folgen auch im späteren Lebensverlauf. So führt andauerndes Abwerten, Beschimpfen, Beleidigen usw. beispielsweise in hohem Maß zu Depressionen und Verhaltensproblemen.

Im Folgenden sollen die verschiedenen Aspekte emotionaler Gewalt, die die Betroffenen erfahren haben, mithilfe einiger Beispiele illustriert werden.

Ausgrenzung

Eine Form von emotionaler Gewalt war die Bestrafung von Kindern durch Ausgrenzung aus der Gruppe oder aus Gruppenaktivitäten. Hier sind der Kommission Fälle aus den 1960er- und 1980er-Jahren berichtet worden, aber auch Fälle, die bis in die jüngste Vergangenheit reichten. So berichteten Betroffene von tage- oder auch wochenlangen Arresten oder davon, nicht ins Haus gelassen worden zu sein, wenn man sich verspätete. Einem Betroffenen sei es zur Strafe verwehrt worden, seinen Geburtstag zu feiern. Eine andere Betroffene habe über Weihnachten drei Tage lang nicht ihr Zimmer verlassen dürfen.

Eine weitere Betroffene, die bis 2014 verschiedene Unrechtshandlungen einer Kinderdorfmutter erlebte, schilderte, sie habe mehrere Male das Auto auf dem Standstreifen verlassen müssen. Die Drohung, sie zurückzulassen, habe die Kinderdorfmutter einmal auch um-

gesetzt und das Mädchen erst 20 Minuten später wieder abgeholt. Auch habe die Betroffene wegen eines Regelverstoßes mehrere Stunden allein im Auto warten müssen, während der Rest der Gruppe einen Ausflug gemacht habe.

Den Berichten zufolge habe es in einigen Kinderdorffamilien Kinder gegeben, die die „schwarzen Schafe“ waren und so oft von gemeinsamen Aktivitäten ausgeschlossen worden seien, dass dies die gewohnte Situation für sie gewesen sei. Eine Betroffene hätte es als „normal“ empfunden, dass sie nicht dabei gewesen sei – z. B. beim gemeinsamen Essen, denn sie habe häufig an einem separaten Tisch allein essen müssen. Als Grund für die häufigen Ausgrenzungen sei ihr von der Kinderdorfmutter gesagt worden, sie könne sie „nicht mehr ertragen“.

Auch das Einsperren im Keller war eine häufige Form der Bestrafung. Hier sind der Kommission sowohl frühere Fälle (1960- bis 1980er-Jahre) als auch Fälle bis zum Jahr 2019 berichtet worden. Kinder seien teilweise gezwungen worden, mehrere Stunden im Keller zu bleiben, manche hätten dabei auch eine längere Zeit stillstehen und an den Schrank oder die Wand schauen müssen. Eine Betroffene berichtet für ihre Unterbringung in einer Kinderdorffamilie von 2008 bis 2014, die Kinderdorfmutter habe „Kontrollgänge“ gemacht und die Bestrafungszeit verlängert, wenn Kinder ihrer Ansicht nach nicht „korrekt“ stillgestanden hätten.

Auch wurde berichtet, dass Betroffene selbst oder eines ihrer sozialen Geschwister allein im dunklen Keller bei abgeschlossener Tür auf einer Matratze oder Pritsche hätten schlafen müssen. Ein Mädchen, das in einer SOS-Pflegefamilie untergebracht war, habe während der Nächte im Keller stundenlang geschrien und „Todesangst“ gehabt, die sie bis heute nachts verfolgt. Eine Betroffene erinnert sich bis heute gut daran, dass sie gezwungen worden sei, im Keller auf einer Matratze zu schlafen und sich in der Nacht habe übergeben müssen. Sie sei in ihrem Erbrochenen gelegen und habe nach der Kinderdorfmutter gerufen, diese habe ihre Rufe jedoch ignoriert.

Eine andere Betroffene, die bis 2012 in einer Kinderdorffamilie lebte, erinnerte sich, wie die Kinderdorfmutter sie mit 15 Jahren rausgeworfen habe, indem sie ihr Bettzeug vor das Haus geworfen habe. Danach sei sie von einer anderen Kinderdorfmutter aufgenommen worden, wo sie entsprechend einer Verabredung der beiden Kinderdorfmütter allerdings im Keller habe schlafen und essen müssen.

Abwertung und Diskriminierung

Abwertung und Diskriminierung als Reaktion der Kinderdorfmutter werden in den Berichten mehrmals genannt. In einigen Fällen wurde geschildert, dass insbesondere diejenigen Kinder und Jugendlichen darunter litten, die den Leistungserwartungen einer Kinderdorfmutter nicht nachkommen konnten und auf deren individuelle Bedarfe von der Kinderdorfmutter unangemessen reagiert oder deren Bedürfnisse gänzlich ignoriert wurden. So berichtet eine ehemalige Betreute von ihrer lernbehinderten Schwester, die auch an den Wochenenden viele Übungsblätter ausfüllen musste, um bessere Leistungen in der Schule zu erzielen. Dies habe das Mädchen noch mehr überfordert. Da es der Kinderdorfmutter bei dieser Maßnahme jedoch weniger um die Bedürfnisse des Mädchens gegangen sei als vielmehr um ihr Anliegen, in der Konkurrenz mit anderen Kinderdorfmüttern „besser dazustehen“, habe sie dies nicht wahrgenommen.

Offenbar waren Konkurrenzen zwischen den Kinderdorfmüttern auch für einige von ihnen Motiv genug, um überhöhte Erwartungen auf die Kinder zu projizieren, so berichteten einige Betroffene. Sie hätten zeigen wollen, dass sie die Kinder „im Griff“ haben, was sich zum Teil durch übersteigerten Leistungsdruck und stark übertriebene Disziplinierung auf die Kinder ausgewirkt habe. Seien Erwartungen der Kinderdorfmutter nicht erfüllt worden, sei man abgewertet und unter Druck gesetzt worden, sich mehr anzustrengen. Insbesondere Kinder mit Lernbeeinträchtigungen hätten es daher „besonders schwer gehabt“.

Eine Betroffene, die bis 2012 in einer Kinderdorffamilie lebte, erinnert sich an regelmäßige Demütigungen durch abwertende Aussagen der Kinderdorfmutter ab dem Zeitpunkt, an dem sie einen Ausweis für Menschen mit Behinderungen erhalten habe. Abwertende Bemerkungen, wie z. B. „ihr Gehirn arbeitet langsamer“, gehörten zu ihrem Alltag.

Geschildert wurden auch Diskriminierungen des äußerlichen Erscheinungsbildes bzw. des Körpers, die den Berichten der Betroffenen nach insbesondere Mädchen bzw. junge Frauen trafen. Ein Betroffener berichtete zudem von Diskriminierungen seiner sexuellen Orientierung und von weiteren menschenverachtenden Haltungen einiger Erzieher:innen in der Wohngruppe, in der er bis 2016 untergebracht war.

Die von den Betroffenen am häufigsten geschilderte Abwertung betrifft deren Herkunft bzw. deren Herkunftsfamilie. Eine Betroffene erinnert sich, dass die Kinder in Kategorien eingeteilt worden seien – je nachdem, welches Leben die leiblichen Mütter geführt hätten. Über sie sei voller Entwertung gesprochen worden; auch die Geschenke aus der Herkunftsfamilie seien abgewertet und/oder weggeworfen worden. Dies löste bei den Betroffenen große Schamgefühle aus, die sie auf sich selbst übertragen hätten. „Wenn meine Mutter nichts wert ist, dann bin ich wohl auch nichts wert“, schildert eine Betroffene ihr Empfinden aus den Jahren der Unterbringung in einer Kinderdorffamilie.

Andere ehemalige Betreute erzählen, dass ihnen von der Kinderdorfmutter oder von Erzieher:innen die Hoffnung auf ein erfülltes und erfolgreiches Leben genommen worden sei. So erinnerte sich eine Betreute beispielsweise daran, wie ein Erzieher sie permanent habe spüren lassen, dass sie nichts in ihrem Leben erreichen werde, da sie aus schwierigen Verhältnissen komme und es deshalb nicht weit bringen könne. Mehrere Betroffene berichteten, sie seien hinsichtlich ihrer schulischen Bildung klein gehalten worden. Ihre eigenen Ambitionen hätten keine Rolle gespielt, gute Noten seien nicht gewürdigt oder heruntergespielt worden. Eine Betroffene, die bis 1991 in einer Kinderdorffamilie lebte, berichtete, sie sei trotz guter Leistungen gedrängt worden, die Hauptschule zu besuchen, und ihr Wunsch, Floristin zu werden, sei abgelehnt worden. Sie habe deshalb lange selbst geglaubt, sie sei „dumm“, erst im späteren Erwachsenenalter habe sie sich durch Umschulungen beruflich weiterentwickeln können.

Klima der Angst

In Kinderdorffamilien, in denen Grenzverletzungen und Übergriffe auf der Tagesordnung standen, hätte eine Atmosphäre von Angst geherrscht, so schilderten einige Betroffene. Die Kinder hätten jederzeit damit rechnen müssen, bestraft und entwertet zu werden. Dieses Klima der Angst sei schlimmer gewesen als die Bestrafung oder die Schläge selbst. Vor allem die Unberechenbarkeit habe dazu geführt, dass sie dauerhaft unter Stress standen und immer in „Hab-Acht-Stellung“ waren.

Berichtet wurde über eine Kinderdorfmutter, bei der die Betroffene bis 1991 untergebracht war, dass „die einzige Sicherheit war, dass ich immer Angst vor ihren willkürlichen Wutausbrüchen und Gewalt hatte“. Ein anderer Betroffener, der bis Anfang der 2000er-Jahre in einer Kinderdorffamilie lebte, berichtete, dass die Kinder nie wussten oder auch erahnen konnten, ob eine „Attacke“ der Kinderdorfmutter bevorstehe oder gerade eine „Phase der Entspannung“ angesagt war.

Für die Betroffenen waren Grenzverletzungen und Übergriffe Alltag und betrafen in den meisten Fällen auch andere Kinder in der Kinderdorffamilie oder Jugend(wohn)gruppe. Die Botschaft der Berichte war, dass es eigentlich immer jemanden gegeben habe, „der etwas abgekriegt“ hat. Zur Abschreckung sei die Gewalt – ob physischer oder psychischer Art – demonstrativ vorgeführt worden. Dabei hätten Kinderdorfmütter in einigen Fällen die anderen Kinder dazu angewiesen, den Gewaltakt mit anzuschauen. Im Fall einer bis 2014 in einem Kinderdorf lebenden Betroffenen sollten die Kinder nicht nur zuschauen, sondern das betroffene Mädchen auch zusätzlich auslachen und beschimpfen. Dieses Mädchen habe mit einem anderen Mädchen als Vierjährige zitternd und weinend und lediglich mit Unterwäsche bekleidet draußen im Kalten vor der offenen Haustür gestanden und sei nicht hineingelassen worden.

Es gibt auch ehemalige Betreute, die nicht unmittelbar oder etwas seltener von der physischen Gewalt betroffen waren, weil sie – so berichteten es einige – gelernt hätten, sich an die rigiden Vorschriften und Regeln anzupassen und diese, so gut es ging, zu befolgen. Die ständige Angst, trotzdem einmal geschlagen zu werden, und die starke Anpassung an das gewaltvolle Umfeld belasteten sie zum Teil bis heute.

Kontrolle und mangelnde Mitbestimmung

Eine der Betroffenen fasst ihre Erfahrungen in der Kinderdorffamilie folgendermaßen zusammen: Sie sei immer bis ins Kleinste und Privateste kontrolliert worden, der kleinste, banalste Fehler sei mit „unvorstellbarer Brutalität“ bestraft worden. Bestrafungen gab es beispielsweise, wenn die Schuhe nicht richtig nebeneinander standen, die Gabel nicht „richtig herum“ neben dem Teller lag oder die Schnürsenkel offen waren.

Eine Kinderdorfmutter habe auf Tafeln, für alle einsehbar, festgehalten, wer damit bestraft wurde, etwas nicht zu dürfen. Einzelne Betroffene berichteten zudem, sie seien von den entsprechenden Kinderdorfmüttern dazu gezwungen worden, die anderen Kinder in der Familie auszuspionieren. Dann sei die Kinderdorfmutter „aufgetreten wie der liebe Gott und habe alles gewusst und gestraft“.

Mit- bzw. Selbstbestimmung im Alltag habe es nur selten gegeben, die meisten Betroffenen berichteten, es sei ihnen nicht einmal gestattet gewesen, ihre Kleidung auszusuchen oder über Freizeitaktivitäten mitzuentcheiden. Die Kinderdorfmutter habe zum Beispiel genau bestimmt, wann sie das Zimmer verlassen durften und wann nicht. Auch freundschaftliche Kontakte seien der Kontrolle durch Kinderdorfmütter unterlegen gewesen. Eine Betroffene berichtete, ihr sei aufgrund von Banalitäten der Kontakt zu einer anderen Betreuten, die eine enge Bezugsperson für sie gewesen sei, dauerhaft untersagt worden.

Eine Betroffene, die bis 2012 in einer Kinderdorffamilie gelebt hat, sei von der Kinderdorf-mutter als „ungepflegt“ betitelt worden, deshalb habe die Kinderdorf-mutter die anderen Erzieherinnen ein Jahr lang angewiesen, das Mädchen während des Duschens zu kontrol-lieren. Obwohl die Erzieherinnen ausdrücklich Bedenken äußerten und die Anweisung nicht umsetzen wollten, konnten sie sich nicht gegen die Kinderdorf-mutter durchsetzen.

Es haben sich auch Betroffene bei der Kommission gemeldet, die von einer „exklusiven“, bevorzugten Behandlung durch die jeweilige Kinderdorf-mutter berichten. Sie seien zwar viel seltener von unmittelbaren Gewalthandlungen betroffen gewesen, berichteten aber von einem starken Abhängigkeitsverhältnis gegenüber der Kinderdorf-mutter. Nicht selten besteht das Abhängigkeitsverhältnis noch weit über das Leben in der Kinderdorffamilie hinaus. Eine Betroffene, die als das „Ein und Alles“ einer sonst sehr gewalttätigen Kinder-dorf-mutter galt, habe massiv unter der Vereinnahmung durch die Kinderdorf-mutter gelit-ten. Sie sei erst mit 29 Jahren aus der Kinderdorffamilie ausgezogen und habe erst später festgestellt, wie sehr sie darunter gelitten habe, „nicht im Leben sein“ zu dürfen, sondern den Bedürfnissen der Kinderdorf-mutter ausgeliefert zu sein.

Die Essenssituation als Machtinszenierung

Die Essenssituation war öfter mit übergriffigem Verhalten der Kinderdorf-mutter verbunden. Dies schilderten Betroffene sowohl bezogen auf vergangene Jahrzehnte als auch bis in die heutige Zeit. Es ist aus weiteren Schilderungen Betroffener, die stationär untergebracht waren, bekannt, dass die Essenssituation oftmals als Ort der Disziplinierung und des Stra-fens genutzt wurde. Strafandrohungen am Essenstisch, Essensentzug, Essenszwang u. a. waren Praktiken, die das Essen als Ort der Machtinszenierung kennzeichneten und die man vereinzelt auch noch bis in die Gegenwart hinein im stationären Bereich vorfindet.

Einige Betroffene aus den 1960er- bis 1980er-Jahren schilderten, dass ihnen Essen gewalt-voll in den Mund gedrückt worden sei. Andere Betroffene berichteten wiederum bis ins Jahr 2019 von rigiden und unangemessenen Regeln am Essenstisch. Sie haben aufrecht ohne Abstützen sitzen müssen und durften den Kopf nicht zum Essen senken. Krümeln sei be-straft worden und Betreute seien gezwungen worden, den Teller leer zu essen. Eine Betrof-fene berichtete, dass sie einmal keine Rollmöpfe essen wollte. Daraufhin habe die Kinder-dorf-mutter sie gezwungen, besonders viele Rollmöpfe zu essen. Als sie sich daraufhin übergeben musste, sei sie gezwungen worden, das Erbrochene zu essen. Bei jeder Nicht-befolgung einer Regel am Essenstisch habe sie zur Strafe unter dem Tisch weiter essen müssen.

Auch andere Betroffenen schilderten, dass „Zuwiderhandlungen“ beim Essen unangemes-sen bis grausam bestraft wurden. Beispielsweise erinnerte sich eine Betroffene, dass ihre jüngere Schwester ihr Osternest an einem Tag leer gegessen habe und daraufhin gezwun-gen wurde, so viel Schokolade zu essen, bis sie diese wieder erbrach. Ihre sozialen Ge-schwister hätten die Situation mit anschauen müssen.

Eine andere Betroffene berichtete, dass die Kinderdorf-mutter einem dreijährigen Jungen immer die Nase zugehalten habe, wenn dieser nichts essen wollte. Wenn er dann den Mund öffnete, um zu atmen, habe sie ihm das Essen „reingezwungen“. Zudem wurde an Situatio-nen erinnert, in denen eine Betreute vor einem nicht geleerten Teller stundenlang habe sitzen bleiben müssen, bis er leer gegessen gewesen sei.

Auch berichteten Betroffene, dass eine Kinderdorfmutter Kinder, die aus ihrer Sicht zu dünn oder zu dick waren, gezwungen hätte, mehr bzw. weniger zu essen. So wurde von einer ehemaligen Betreuten berichtet, dass sie gezwungen worden sei, weiterzuessen, obwohl sie keinen Hunger mehr hatte, weil die Kinderdorfmutter wollte, dass sie zunimmt. Ein anderes Mädchen habe wenig bekommen, obwohl es noch Hunger gehabt habe, weil die Kinderdorfmutter sie zu dick fand. Mehrere der von solchen Maßnahmen Betroffenen hätten daraufhin Essstörungen entwickelt, an denen sie bis heute leiden, weil für sie Essen in Verbindung mit Strafe stehe.

6.6 Alltägliche physische Gewalt

Ein großer Teil der Betroffenen, die sich an die Kommission gewendet haben, berichtete von körperlicher Gewalt. Dabei waren die körperlichen Misshandlungen in der Regel keine einmaligen Vorfälle, sondern ereigneten sich regelmäßig oder in besonders schwerwiegenden Fällen nahezu täglich bzw. mehrmals täglich.

Ehemalige Betreute, die in den Jahren 1960 bis 1980 in einem Kinderdorf lebten, berichteten von besonders großer Brutalität. So seien sie von Kinderdorfmüttern oder Dorfleitern exzessiv geschlagen worden. Dabei habe es Kinder gegeben, die ernst zu nehmende Verletzungen, wie blutige Platzwunden, davongetragen hätten und/oder zusammengebrochen und eine Weile bewegungslos am Boden gelegen seien. Berichtet wird auch von Dorfpsychologen, die zu regelmäßigen körperlichen Strafen geraten haben, „um die Kinder zu brechen“, wie es eine Betroffene beschrieb. Dies sei nach Aussagen eines Ehemaligen selbst für die damals gängigen rigiden Methoden „zu viel“ gewesen.

„Ohrfeigen waren für uns so alltäglich“, berichtet eine Betroffene für die Zeit von 1976 bis 1991, „dass wir zusammenzuckten, sobald sie die Hand nur hob“. Aus einer anderen Kinderdorffamilie wurde berichtet, Schläge habe es mehrmals täglich und „einfach so“ gegeben; das „erhöhe das Denkvermögen“, habe diese Kinderdorfmutter ihre „aus dem Nichts“ kommenden Handgreiflichkeiten kommentiert. Ein ehemaliger Praktikant eines Jugendhauses berichtete, es sei üblich gewesen, dass der Heimleiter die Jugendlichen ins Gesicht geschlagen habe, wenn sie „etwas anders gemacht haben als er gewollt hat“.

Neben Gewalt von Personen innerhalb des Kinderdorfes wurde auch von Gewalt durch externe Personen, die Zutritt zum Kinderdorf hatten, und mangelndem Schutz durch die Mitarbeiter:innen von SOS-Kinderdorf berichtet. Ein Betroffener, der in den 1960er- und 1970er-Jahren in verschiedenen SOS-Einrichtungen untergebracht war, berichtete von einer „Odyssee der Gewalt“, die mit dem Einsetzen seines Vormundes begonnen habe. Dieser habe den Betroffenen auch im Haus der Kinderdorffamilie geschlagen, bis dieser irgendwann von der Kinderdorfmutter nicht mehr ins Haus gelassen worden sei. Bis dahin habe er den Betroffenen allerdings über eine längere Zeit vielfach und auf äußerst grausame Weise misshandelt, ohne dass die Kinderdorfmutter oder die Dorfleitung eingeschritten seien.

Physische Gewalt schilderten auch Betroffene, die in der jüngeren Vergangenheit in einem Kinderdorf oder einer Wohngruppe lebten. Sie berichteten u. a. von Ohrfeigen, Hin- und Herstoßen, gewaltsamem Festhalten, an den Haaren gezogen werden oder Schlägen „im Vorbeigehen“.

Der Kommission sind des Weiteren Grenzverletzungen und Übergriffe durch einzelne Partner von Kinderdorfmüttern geschildert worden. In einem jüngeren Fall sei ein Partner einer Kinderdorfmutter verurteilt worden, weil er eine Betreute im Konflikt geschlagen habe. Trotz der Verurteilung habe man sich im Kinderdorf für den Partner der Kinderdorfmutter eingesetzt und versucht, das erteilte Zutrittsverbot aufheben zu lassen.

Die Schilderungen vieler Ehemaliger weisen darauf hin, dass es sowohl bei Gewalt durch die Kinderdorfmutter als auch durch Externe Mitwissende gegeben habe. Weder die Einrichtungsleitungen noch andere Fachkräfte hätten sich jedoch gegen bestimmte Kinderdorfmütter durchsetzen können, wobei viele Betroffene anzweifeln, dass dies überhaupt versucht worden sei. Zurück bleibt bei diesen Betroffenen die Erinnerung an ein Gefühl der Ohnmacht und Hilflosigkeit.

Gewalt an Geschwistern

Wie zum Teil bereits in den vorgehenden Abschnitten deutlich wird, waren die Kinder nicht nur unmittelbar betroffen, sondern wurden regelmäßig auch Zeugen psychischer und körperlicher Gewalt.

Einige Betroffene schilderten, dass das Miterleben der Gewalt zu erheblichen Belastungen geführt habe. Da die Kinder in einer Kinderdorffamilie z.T. leibliche Geschwister der betroffenen Person waren, auf jeden Fall aber sogenannte soziale Geschwister, nahmen sie Anteil an dem, was den anderen widerfuhr. Zugleich waren sie hilflos der Situation ausgeliefert und konnten nichts tun, um ihre Geschwister zu schützen.

Ein Teil der Betroffenen, die sich an die Kommission gewandt haben, berichtete, dass sie teilweise immer noch damit zu kämpfen hätten, dass sie die Misshandlungen ihrer Geschwister miterleben mussten, ohne eingreifen zu können. „Es wäre besser gewesen, selbst geschlagen zu werden“, so eine Betroffene.

So berichteten beispielsweise gleich mehrere Betroffene, die in den 1960er- und 1970er-Jahren bei einer gewalttätigen Kinderdorfmutter gelebt haben, die Geschichte ihres einjährigen Bruders, der jeden Morgen von einer Kinderdorfmutter zur Strafe für das nächtliche Einnässen in die kalte Wanne gehalten und exzessiv geschlagen worden sei. Die Kinderdorfmutter habe den Kindern danach ihre vom Schlagen rote Hand gezeigt. Neben der am eigenen Leib erlebten Brutalität dieser Kinderdorfmutter und auch anderer Beschäftigter sei es das damalige Leid des Bruders, das die Betroffenen aus dieser Kinderdorffamilie bis zum heutigen Tag belastete. Später sei diese Kinderdorfmutter zwar entlassen worden, jedoch habe die Kinderdorfmutter, die einige Zeit als Vertretung da gewesen sei, ebenfalls körperliche Gewalt ausgeübt. In diesem Dorf sei zu der Zeit in jeder Kinderdorffamilie geschlagen worden.

Einige Betroffene berichteten, es sei Teil ihrer Motivation, sich an die Kommission zu wenden, um vom Leid ihrer (sozialen oder biologischen) Geschwister zu berichten. Sie gaben an, bis heute von Schuldgefühlen geplagt zu sein, da sie ihren Geschwistern nicht helfen können. So liegen Berichte vor, in denen ehemalige Betreute den späteren Suizid ihrer (sozialen) Geschwister in Zusammenhang mit der massiven physischen Gewalt bringen, die diese hätten erleiden müssen. Ein Ehemaliger gab gegenüber der Kommission zum Beispiel explizit an, sich für „seinen verstorbenen Bruder“ zu melden, damit dessen Leid zumindest jetzt, viele Jahrzehnte später, gesehen und anerkannt werde.

6.7 Sexualisierte Gewalt

Die sexualisierten Grenzverletzungen und die Vorfälle sexualisierter Gewalt, die der Kommission gemeldet wurden, reichen von anzüglichen Bemerkungen über sexualisierte Berührungen bis hin zu schwerem sexuellen Missbrauch und Vergewaltigungen, die sich teilweise über Jahre durch Mitarbeiter oder andere Betreute ereigneten. Die Übergriffe fanden in einem Geflecht aus Macht, emotionaler Abhängigkeit, Scham und Angst vor Strafe statt. Es gab aber auch deutliche Hinweise und Versuche, sich Betreuungspersonen anzuvertrauen. In den wenigsten Fällen führte dies jedoch zu Konsequenzen für die Täter oder Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Hinsichtlich der Auswirkungen sexualisierter Gewalt ist bekannt, dass die psychische und körperliche Gesundheit, die Art der Beziehungsgestaltung und die Lebensplanung bei einer großen Anzahl der Betroffenen kurz- und langfristig deutlich negativ beeinflusst werden. Viele der Betroffenen, die sexualisierte Gewalt schilderten, leiden auch noch Jahrzehnte nach den Übergriffen massiv unter den Folgen. Einige Betroffene haben den erlittenen Missbrauch von sich abgespalten und verdrängt, um „das Leben zu meistern“, und arbeiten ihre Erfahrungen teilweise erst viele Jahre später auf. Sie gaben in den Gesprächen an, in Folge der Übergriffe psychisch erkrankt zu sein, „keinen Antrieb mehr fürs Leben“ zu haben und immer wieder in ihrem Alltag von den erlittenen Gewalterfahrungen eingeholt zu werden.

Sexualisierte Übergriffe und Vergewaltigungen

Der Kommission liegen Berichte von sexualisierten Übergriffen z.B. im Rahmen von Ferienfreizeiten von SOS-Kinderdorf e.V. aus den 1960er- und 1970er-Jahren vor. Ein Betroffener berichtete in diesem Zusammenhang von einem Messdiener, der als Begleitperson dabei gewesen sei und durch den er häufige sexualisierte Übergriffe erlitten habe. Er habe dies dem Einrichtungsleiter mitgeteilt, dieser habe aber nichts unternommen und ihn hilflos zurückgelassen. Ein anderer Betroffener schilderte täglichen sexuellen Missbrauch auf einer zweiwöchigen Radtour.

Aber auch im Kinderdorf geschahen sexualisierte Übergriffe. So berichtet ein Betroffener, dass er von einem Einrichtungsleiter immer wieder aufgefordert worden sei, in sein Büro zu kommen, um diesen dann „oral zu befriedigen“.

Auch aus einer SOS-Pflegefamilie wurden massive sexualisierte Übergriffe durch den Pflegevater gemeldet. Nach angeblichen „Vergehen“ mussten die Mädchen ihre Hosen herunterlassen und wurden vom Pflegevater mit der flachen Hand oder dem Ochsenziemer des Hundes auf den nackten Po geschlagen (zehn, 20 oder 30 Schläge, „je nach Vergehen“). Im Rückblick sah die Betroffene die Tatsache, dass sie immer auf den nackten Hintern geschlagen worden sei, als ein Indiz dafür, dass der Pflegevater sich dabei sexuell befriedigt habe. Das alles sei „normaler Alltag“ gewesen. Der Pflegevater sei zudem zu ihnen ins Bad gekommen, wenn alle drei Schwestern sich gewaschen hätten. Er sei gleichzeitig duschen gegangen und habe danach das Handtuch fallen lassen und sich am ganzen Körper geföhnt, insbesondere im Intimbereich, habe die Mädchen dabei angeschaut, die deutlich sehen konnten, dass er sexuell erregt gewesen sei. Darüber hinaus habe er die damals achtjährige Betroffene im Intimbereich berührt und sie gefragt, ob ihr das gefalle.

Gemeldet haben sich auch Betroffene, denen in der jüngeren Vergangenheit sexualisierte Grenzverletzungen und Übergriffe widerfahren sind. Eine Betroffene, die Grenzverletzungen in den Jahren 2011 bis 2014 erlitten hat, berichtete, sie sei von anderen Betreuten vor einem bestimmten Erzieher „vorgewarnt“ worden. Dieser habe weibliche Betreute z. B. an den Hüften angefasst, um sie z. B. zur Seite zu schieben. Die Betroffene sei lange unsicher gewesen, ob das Verhalten des Erziehers vielleicht „in Ordnung“ sei, denn dieses habe er auch anderen Betreuten gegenüber gezeigt. Mittlerweile wisse sie, dass dies nicht der Fall ist und beschrieb das damalige Verhalten des Erziehers als „toxisch“.

Auch über einen anderen Mitarbeiter wurde berichtet, dass er weibliche Betreute „im Vorbeigehen“ angefasst habe. Diese Berührungen seien bewusst geschehen und als „übliches“ Verhalten des Mitarbeiters bekannt gewesen. Daher sei sie, so die Betroffene, nicht auf die Idee gekommen, sich über den Mitarbeiter zu beschweren. So habe sie auch lange geglaubt, das sei normal und sie solle sich nicht „so anstellen“.

Eine ehemalige Betreute aus einer Dorfgemeinschaft berichtete von Vergewaltigungen und psychischen Übergriffen durch ihren Hausvater im Zeitraum 1992 bis 1997. Sie habe daraufhin in ein anderes Haus ziehen wollen, man habe ihr aber unterstellt, sie habe die Übergriffe erfunden. Sie erlitt aufgrund der Übergriffe eine schwere Depression und habe das Haus nicht mehr verlassen dürfen. Erst nachdem die Betroffene doch das Haus gewechselt habe, sei es ihr allmählich besser gegangen.

Der Kommission wurden auch Fälle von sexualisierten Übergriffen und Vergewaltigungen durch Externe geschildert, die Vertrauen im Kinderdorf genossen und daher uneingeschränkten Zugang zu den Betreuten hatten. So habe eine im Kinderdorf angesehene externe Person immer wieder die Nähe einer Betreuten gesucht und diese schließlich auch wiederholt zu Aktivitäten außerhalb des Kinderdorfes mitgenommen, wo er die Betreute als seine Tochter ausgegeben habe. Schließlich sei es bei ihm zu Hause zu sexuellen Übergriffen bis hin zur Vergewaltigung gekommen. Sie habe sich aus Angst und Scham niemandem anvertrauen können, es habe aber deutliche Signale anderer Mädchen im Kinderdorf gegeben, die auch von sexualisierten Grenzverletzungen dieser Person betroffen gewesen seien. Diese Hilferufe seien aber nicht wahrgenommen worden, sodass dieser bis in die 1990er-Jahre hinein in den Familien „ein und aus ging“.

In einem jüngeren Fall (2012) berichtete ein sich meldender Vater von einem sexualisierten Übergriff auf seine Tochter durch einen Mitarbeiter von SOS-Kinderdorf. Das Mädchen habe sich mit detaillierten Schilderungen des Übergriffs ihren Eltern anvertraut. Zunächst sei der Vorwurf des sexualisierten Übergriffs ernst genommen worden. Es habe von der Leitungsseite aus diverse Gespräche mit dem Beschuldigten gegeben, aber dieser habe letztendlich weiter als Erzieher im stationären Bereich von SOS-Kinderdorf e.V. arbeiten können.

Sexualisierte Übergriffe und Vergewaltigungen durch andere Betreute

Einige der Betroffenen, die Übergriffe durch Mitarbeiter erlitten haben, schildern auch sexualisierte Übergriffe und Vergewaltigungen durch andere Betreute. So sind der Kommission einige Fälle aus den 1960er- und 1970er-Jahren bekannt geworden, in denen es regelmäßig zu Übergriffen und Vergewaltigungen durch ältere Jugendliche in den Kinderdorffamilien kam, wenn z. B. Elternabende stattfanden und die Kinder allein waren. Dies sei damals in einigen Kinderdorffamilien öfter vorgekommen. Eine Betroffene aus dieser Zeit

berichtete, dass sie regelmäßig gewaltsam von dem Jugendlichen in sein Zimmer „gezerrt“ worden sei und sichtbare Verletzungen am Körper erlitten habe. Gemeinsam mit ihrer Freundin habe sie sich dem Dorfleiter anvertraut, der ihnen keinen Glauben schenkte, sodass die Vergewaltigungen ungehindert weitergingen. Sie vermutet auch, dass die Kinderdorf-mutter davon gewusst habe.

Bei einer anderen Betroffenen, die 1973 bis 1992 in einer Kinderdorffamilie lebte, haben die Übergriffe durch den älteren sozialen Bruder bereits im Kleinkindalter angefangen. Als sie in der siebten Klasse gewesen sei, habe sie sich schließlich ihrer Kinderdorf-mutter anvertraut. Der ältere Bruder habe die Kinderdorffamilie zwar verlassen müssen, es hätte aber keine Hilfe für die Betroffene gegeben, um das Erlebte zu verarbeiten. Im Nachhinein sei das Ausbleiben der Hilfe damit begründet worden, dass sie sich „unauffällig“ verhalten habe.

Berichtet wurden nicht nur lange zurückliegende, sondern ebenso Fälle, die sich in den letzten 20 Jahren ereignet haben. So schilderte eine Betroffene regelmäßige sexualisierte Übergriffe im Zeitraum 2007 bis 2009 durch einen 16-jährigen Jungen in der Kinderdorffamilie, als sie neun Jahre alt gewesen sei. Er habe sie nachts in ihrem Zimmer aufgesucht. Sie sei zudem von ihm bedroht worden und habe daher Angst gehabt, sich jemandem anzuvertrauen. Stattdessen habe sie bei den Erzieherinnen oft über Bauch- oder Kopfschmerzen geklagt und so versucht, auf ihre Not aufmerksam zu machen – allerdings ohne Erfolg. Das habe sich über zwei Jahre ereignet, bis ihre Freundin davon erfahren und es einer Erzieherin berichtet habe. Daraufhin habe das „ganze Dorf“ davon erfahren, aber niemand habe sich um sie gekümmert. Eine besonders gläubige Erzieherin habe ihr angeraten, sie müsse dem Jungen verzeihen, nur so könne sie damit abschließen. Ansonsten hätten sich alle Betreuer:innen verhalten, als sei „nichts gewesen“.

Ebenfalls mit ihrem Leid nicht gesehen und nicht ernst genommen fühlte sich eine Betroffene (2002 bis 2014), die von sexuellen Übergriffen durch einen sozialen Bruder berichtete. Im weiteren Prozess der Aufarbeitung, der eingeleitet worden sei, habe sie festgestellt, dass man ihr nicht glaubte. Um ihre Glaubwürdigkeit festzustellen, sei ein psychologisches Glaubwürdigkeitsgutachten über sie erstellt worden, indem herausgefunden werden sollte, ob sie sich tatsächlich auch konkret erinnern könnte oder aber im Laufe der Zeit „Erinnerungsvorstellungen“ hinzugekommen seien, die nicht dem tatsächlichen Vorfall entsprachen. Dieses Misstrauen gegenüber ihren Aussagen belastete sie zusätzlich sehr.

Einer weiteren Betreuten (2012 bis 2019), die eine Vergewaltigung durch einen Jugendlichen erlitten hatte, sei davon abgeraten worden, Anzeige zu erstatten. Man habe sich mehr um den Täter gesorgt als um sie, so der bleibende Eindruck der Betroffenen.

6.8 Berichte zum Umgang mit Übergriffen

Trotz der ausführlichen Schilderungen bleibt es schwierig, das Geflecht von Verantwortlichkeiten und Möglichkeiten des Einschreitens im Detail zu rekonstruieren. Was jedoch bleibt, ist die Erkenntnis, dass in vielen Fällen Fachkräfte von den Gewalthandlungen in der Kinderdorffamilie wussten oder es zumindest deutliche Hinweise dafür gab, die geschultes Personal hätte wahrnehmen können. Insofern dokumentieren die entsprechenden Berichte der Betroffenen deutlich das Versagen der entsprechenden Fachkräfte, die ihnen

anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen. Die Berichte machen zudem deutlich, dass in den geschilderten Fällen nicht nur weggeschaut wurde, sondern dass Kinder als unglaublich und ihre Berichte als überzogen dargestellt wurden. In der Folge fühlten sich viele Betroffene mit ihrem Leid allein und hilflos den Übergriffen ausgeliefert.

Einzelne Betroffene berichteten, sie hätten sich mit ihren Geschwistern an Bereichs- und Einrichtungsleitungen gewandt, doch hätten sie die Übergriffe vor der Kinderdorfmutter schildern müssen und anschließend die Konsequenzen zu spüren bekommen. Den Kindern sei es danach „schlechter gegangen“ als vorher.

In zwei Fällen berichteten Ehemalige, dass eine Kinderdorfmutter aufgrund von Misshandlungen der Kinder habe gehen müssen. Mit den Kindern seien jedoch keine Gespräche darüber geführt worden. So hatten die Betroffenen das Gefühl, schuld daran gewesen zu sein, dass die Kinderdorfmutter habe gehen müssen. Die Kinder hatten offensichtlich die Vorwürfe und Beschimpfungen der Kinderdorfmutter auf tragische Weise verinnerlicht, wobei die subtil aggressive Bemerkung eines Dorfleiters – die Kinderdorfmutter sei nun „froh, sie loszuwerden“ – die Schuldgefühle vermutlich noch verstärkt habe. Mitgefühl, Empathie und Verständnis dafür, wie es den Kindern gehen mochte, gab es in diesen Fällen nicht.

In einigen Kinderdörfern habe es zwar Beschwerdebriefkästen gegeben, um Kindern die Möglichkeit einzuräumen, anonym auf Unrechtshandlungen hinzuweisen, aber niemand habe diese ernst genommen. Auch kam es vor, dass für die Nutzung der Kästen Hürden überwunden werden mussten. So habe in einem Dorf der Beschwerdebriefkasten etwa im Büro des Kinderdorfs gehangen, d. h. die Anonymität einer Beschwerde sei nicht gewährleistet gewesen und man habe Angst vor den Konsequenzen gehabt.

Grundtenor der Berichte der Betroffenen ist, dass es keine Vertrauenspersonen gegeben habe, die etwas hätten unternehmen können. Nur vereinzelt wurde etwa von einem Hausmeister erzählt, der freundlich und zugewandt gewesen sei: Ihm sei viel anvertraut worden. Doch aus Angst vor der Reaktion der Kinderdorfmutter habe auch er nicht gewagt, etwas zu sagen. Eine Wirtschaftskraft eines Dorfes wurde als „signifikante“ Person erwähnt: Sie sei die Einzige gewesen, die „ihr Herz gewonnen habe“ – so eine Betroffene. Bei ihr hätten die Kinder alles erzählen können, doch auch sie habe nichts unternommen.

Auch externe Personen griffen nicht helfend ein. So wird von einer Ehemaligen, die bis 1976 in einer Kinderdorffamilie untergebracht war, berichtet, dass ihre Grundschullehrerin offensichtlich einen Verdacht in Bezug auf körperliche Misshandlungen hatte, dem sie aber nicht weiter nachgegangen sei. Bei einem Schultreffen nach vielen Jahren sei sie von ihrer damaligen Lehrerin angesprochen worden, ob sie nicht „die Kleine“ sei, die „im heißesten Sommer immer mit langärmeligen Sachen rumgelaufen“ sei. Alle Kinderdorfgeschwister hätten nämlich lange Sachen anhaben müssen, um die blauen Flecken und Verletzungen zu verdecken.

Für manche Betroffene wurde das Erleben von Gewalt so zur „Normalität“. Eine Betroffene beschrieb, sie sei nicht auf die Idee gekommen, sich zu beschweren, weil die von der Kinderdorfmutter ausgehende Gewalt „Teil ihres Lebens“ gewesen sei.

Was die Betroffenen nicht berichten konnten, ist, ob und welche Aktivitäten die Zwischenfälle im Hintergrund und ohne ihre Kenntnis innerhalb der Einrichtung oder des Trägers ausgelöst haben. Allerdings deutet vieles darauf hin, dass auf Übergriffe eher selten fachlich qualifiziert reagiert wurde. So gibt es zum einen Berichte (ehemaliger) Mitarbeiter:innen, die Einblicke in die Diskussion und Reaktionsweisen der Organisation geben. Zum anderen weisen auch die fehlende Dokumentation und die in den Vor-Ort-Gesprächen deutlich gewordene Unsicherheit im Umgang mit aktuellen Verdachtsfällen daraufhin, dass diesbezüglich auch in der jüngeren Zeit noch ein erheblicher Qualifizierungsbedarf besteht (siehe hierzu vor allem Kapitel 8).

6.9 Die Zeit nach dem Kinderdorf und langfristige Folgen der Übergriffe

Angesichts der langen Verweildauer der Betreuten in den Kinderdörfern stellt sich die Frage, wie den von Unrechtshandlungen Betroffenen der Übergang in ein selbstständiges Leben gelungen ist bzw. wie sie dabei von den Betreuungspersonen bei SOS-Kinderdorf unterstützt wurden. Aus den Berichten mehrerer Betroffener geht hervor, dass der Schritt in die Selbstständigkeit für sie mit vielen Herausforderungen und Problemen verbunden war und sie dabei wenig Unterstützung erfuhren. Einige berichteten, sie seien „von einem Tag auf den anderen“ auf sich selbst gestellt gewesen und seien nicht darauf vorbereitet gewesen, ihren Alltag allein zu organisieren und zu bewältigen. Sie berichteten, sie seien durch die Kontrolle der jeweiligen Kinderdorfmütter, die nicht ausreichenden Freiräume sowie mangelnde Begleitung auf dem Weg in die Selbstständigkeit nicht auf das Leben nach dem Kinderdorf vorbereitet gewesen. Eine Betroffene berichtete, sie hätte sich, nachdem sie mit 19 Jahren in ein Wohnheim gezogen sei, „alles selbst beigebracht“.

Des Weiteren berichteten einige Ehemalige, sie hätten sich auch mental gar nicht darauf einstellen können, dass sie ihre Kinderdorffamilie nach so vielen Jahren verlassen müssen. Trotz erlittener Grenzverletzungen und Übergriffe sei die Kinderdorffamilie für die Betroffenen – in vielen Fällen seit den ersten Lebensjahren – ihr Zuhause gewesen. Gerade die Geschwister waren für diese Betroffenen wichtige Bezugspersonen, die sich gegenseitig Halt gaben und Trost spendeten. Von den Geschwistern getrennt zu werden, war für einige Betroffene dementsprechend ein schwieriger emotionaler Prozess, bei dem die meisten Betroffenen sich nicht hinreichend unterstützt fühlten. In einzelnen Fällen sei den Geschwistern nach dem Auszug einzelner Betreuer sogar der Kontakt untereinander untersagt worden. Nur in wenigen Fällen berichteten die ehemaligen Betreuten von Unterstützung durch Beschäftigte aus dem Kinderdorf oder durch das Jugendamt, z. B. bei der Suche nach einem Platz in einem Jugendwohnheim oder der Organisation eines eigenen Apartments.

In einzelnen Fällen haben sich durch die langen Unterbringungszeiten der Betreuten in den Kinderdorffamilien höchst ambivalent-destruktive Beziehungen zu den Kinderdorfmüttern entwickelt. Diese Betroffenen berichteten, dass sie trotz der erlebten Übergriffe nach wie vor Kontakt zur jeweiligen Kinderdorfmutter haben und nicht möchten, dass diese durch ihre Meldung in Schwierigkeiten komme. Sie berichten, wie ihre jeweiligen Kinderdorfmütter sie auch noch über Jahrzehnte in einer emotionalen Abhängigkeit gehalten hätten.

Eine Betreute, die bis zum Abschluss ihrer zweiten Berufsausbildung (1997) mit der Kinderdorfmutter zusammenlebte, berichtete, sie habe lange geglaubt, dass sie den „Schonraum“ der Kinderdorfmutter gebraucht habe. Mittlerweile wisse sie, dass ihr dies in ihrer Entwicklung geschadet habe. Der Kommission ist ein weiterer Fall einer ehemaligen Betreuten bekannt, die sogar bis zum 40. Lebensjahr mit der Kinderdorfmutter zusammengelebt habe, auch nach deren Verrentung, denn die Kinderdorfmutter habe während der Rente weiter im Kinderdorf wohnen dürfen. Die Betreute habe den Kontakt zu ihren Geschwistern abbrechen müssen. Nach dem Tod der Kinderdorfmutter sei sie ohne Ausbildung und fast gänzlich ohne Außenkontakte zurückgeblieben.

Trotz der in vielen Fällen fehlenden oder mangelnden Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben gaben viele Betroffene an, das Leben nach dem Kinderdorf als einen „Befreiungsschlag“ empfunden zu haben. Sie habe „zum ersten Mal Luft holen können“, als sie im Bus zum Mädchenwohnheim gesessen habe, berichtet eine Betroffene. Einige der Betroffenen sind zu ihren Partnern gezogen, andere berichteten davon, in Wohngruppen die angemessene Unterstützung bei der Verselbstständigung und Entwicklung weiterer Perspektiven erhalten zu haben.

Vielen Berichten ist gemein, dass sie zahlreiche Hinweise auf eine ganze Reihe verschiedener Belastungen und immer wiederkehrende psychische, aber auch physische Krankheitsbilder durch die erlittenen Übergriffe beinhalten. So berichtete eine Betroffene (1966 bis 1983), sie habe durch die Übergriffe in der Kinderdorffamilie nie ein Gefühl der Sicherheit erlebt, sei deshalb auch heute immer „auf der Flucht“, was sich z. B. in Einsamkeit und sehr vielen Umzügen niederschlägt. Von „Fluchtbedarf in sozialen Situationen“ und regelmäßigen Panikattacken infolge der erlittenen Gewalt in einer SOS-Pflegefamilie in den Jahren 1989 bis 1992 berichtete auch eine weitere Betroffene. Ein Ehemaliger, der bis 1979 in einer Kinderdorffamilie untergebracht war, schilderte, er habe viel „rebelliert“, das habe ihm geholfen, seinen eigenen Weg zu finden. Seine Geschwister hätten aber einen dauerhaften psychischen Schaden davongetragen, weil sie sich gegen die Kinderdorfmutter nicht hätten zur Wehr setzen können. Mehrere Betroffene berichten von Alpträumen und Ängsten, die sie immer wieder einholen, auch wenn einige von ihnen sich mittlerweile ein Leben mit eigener Familie und beruflicher Stabilität aufbauen konnten. Betroffene, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, schildern große Einschränkungen in der Gestaltung von sozialen Beziehungen und des Sexuallebens, die sie bis heute belasten. Viele müssen immer wieder oder dauerhaft Therapien in Anspruch nehmen, was bei einigen zu Unterbrechungen ihrer beruflichen Biografie führt. Der Kommission liegen auch Berichte von Betroffenen vor, die wegen der Gefahr eines Suizids bereits viele Klinikaufenthalte hinter sich haben.

Auch wenn die Berichte der einzelnen Betroffenen und die Folgen für ihre weitere Lebensgestaltung differenziert betrachtet werden müssen und nicht verallgemeinert werden können, machen sie nach Auffassung der Kommission eines deutlich: Für die ehemaligen Betreuten, die der Kommission Grenzverletzungen und Übergriffe berichteten, war und ist der weitere Lebenslauf von vielen persönlichen Herausforderungen und Brüchen gekennzeichnet. Durch ihre Schilderungen wollen die Betroffenen in ihrem Leid ernst genommen und anerkannt werden und den Weg für die weitere Aufarbeitung des Geschehenen ebnen. Dies konsequent zu realisieren, liegt nun in der Verantwortung von SOS-Kinderdorf e.V.

7

Grenzverletzungen und Kinderschutz in Kinderdörfern – zentrale Erkenntnisse aus den Recherchebesuchen

Mit Besuchen von acht Kinderdörfern und einer Dorfgemeinschaft sowie Gesprächen in drei weiteren Kinderdörfern hat die Kommission ihre Recherchen über geschehene Unrechtshandlungen und Entwicklungen im Kinderschutz bei SOS-Kinderdorf e.V. ergänzt.

Ausgewählt wurden Kinderdörfer, die sich im Hinblick auf die Zahl der Meldungen, die bei der internen Anlauf- und Monitoringstelle (IAMST) eingegangen waren, stark unterschieden. Ein weiteres Kriterium war die regionale Zuordnung, sodass Kinderdörfer aus allen vier Regionen, die in der Organisationsstruktur von SOS-Kinderdorf e.V. verankert sind, besucht wurden. Die ausgesuchten Kinderdörfer verteilen sich auf fünf Bundesländer und unterscheiden sich nach ihrem Gründungsjahr, ihrer Angebotsstruktur und ihrer Größe. Neben Kinderdörfern mit klassischen Kinderdorffamilien wurden auch solche einbezogen, die keine Kinderdorffamilien, sondern Familienwohngruppen sowie Wohngruppen für jugendliche und erwachsene Betreute als Form der stationären Unterbringung anbieten.

In einem Schreiben wurden den Einrichtungsleitungen vorab die wesentlichen Recherche- und Informationsinteressen der Kommission mitgeteilt:

- Einsicht in vorhandene Akten zu den bekannten Fällen von übergriffigem Verhalten;
- Einholen der Sichtweisen von Einrichtungs- und Bereichsleitungen sowie pädagogischen Fachkräften, einschließlich der Kinderdorfmütter/-väter zu den geschehenen Übergriffen und dem Umgang damit;
- Einschätzungen zum Kinderschutz in der Einrichtung aus der Sicht der bereits genannten Beteiligten sowie ggf. Ehemaliger und Betroffener unter Einbezug der übergreifenden Kinderschutzkonzepte von SOS-Kinderdorf e.V.

Zur weiteren Vorbereitung wurden die Kinderdorffleitungen gebeten, ihre Konzepte zum Kinderschutz und darauf bezogene Monitoringberichte der Kommission zur Verfügung zu stellen. Die Besuche wurden zwischen November 2022 und Juni 2023 von jeweils zwei bis drei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. Sie dauerten in der Regel einen ganzen Tag oder zwei halbe Tage.

7.1 Stellenwert von Kinderschutz

Sechs der neun besuchten Einrichtungen konnten ein Kinderschutzkonzept übersenden, das zuletzt überwiegend im Jahr 2022 aktualisiert worden war. Zwei Einrichtungen übersandten bereits fertige Teile eines gerade in Überarbeitung befindlichen Kinderschutzkonzepts. Eine Einrichtung stellte ein Konzept zur Verfügung, das jedoch kein Kinderschutzkonzept darstellte. Gemessen an den neun Bausteinen von institutionellen Schutzkonzepten, die von der Unabhängigen Beauftragten für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs

(UBSKM) vorgeschlagen werden,⁵ waren in den auswertbaren sechs Kinderschutzkonzepten drei bis sechs Bausteine einrichtungsbezogen ausgearbeitet. Die Schwerpunkte waren unterschiedlich gesetzt. Während zwei Einrichtungen beispielsweise sehr genau erläuterten, wie die Regelungen für und das Vorgehen bei Grenzüberschreitungen aussehen, wurden in einem anderen Konzept die Partizipationsverfahren sehr anschaulich dargestellt. Würden eher pauschale, nicht auf die spezifische Einrichtung bezogene Teile des institutionellen Schutzkonzepts in die Wertung einbezogen, waren drei bis neun Bausteine berücksichtigt. Weiter gehende Anregungen aus einem von SOS-Kinderdorf (2022) veröffentlichten Papier zu institutionellen Schutzkonzepten, das zusätzliche Ausführungen zu sexual- und medienpädagogischen Angeboten oder zur Aufarbeitung nach Übergriffen vorsieht, waren nur vereinzelt oder noch gar nicht in den einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten zu finden. Zwar erwähnten mehrere Konzepte das Thema Aufarbeitung, nähere Erläuterungen hierzu fehlten jedoch durchgängig. Nachdem quantitative (z. B. Derr 2023) wie qualitative Studien (z. B. Kampert 2015) darauf hindeuten, dass sich institutionelle Schutzkonzepte nicht automatisch in gelingendes Kinderschutzhandeln umsetzen, ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepte durch die Kommission nicht auf ihre Wirksamkeit vor Ort hin überprüft werden konnten. In immerhin zwei Kinderschutzkonzepten wurde aber zumindest näher erläutert, wie regelmäßige Weiterentwicklungen durch Rücksprachen mit Kindern, Jugendlichen und Mitarbeiter:innen unterstützt werden sollten. Von allen besuchten Einrichtungen wurden je zwei bis drei Monitoringberichte vorgelegt. Dabei handelt es sich um ein- bis siebenseitige Berichte zu Entwicklungsprozessen im Kinderschutz, die seit 2022 von den vor Ort zuständigen koordinierenden Kinder- und Betreuerschutzfachkräften gemeinsam mit den Bereichsleitungen und der jeweiligen Einrichtungsleitung quartalsweise für die Regionalleitungen verfasst wurden. Deren Sichtung ließ erkennen, dass in allen besuchten Kinderdörfern an der Umsetzung institutioneller Kinderschutzkonzepte und der Weiterentwicklung von Kinderschutz gearbeitet wurde. Die Berichte schildern eine teilweise hohe Dynamik mit zahlreichen Aktivitäten und Maßnahmen, die für einen gelingenden Kinderschutz wichtig sein können. Wiederkehrende Themen waren die Entwicklung einer Verhaltensampel⁶ sowie die Durchführung einer Risiko- und Ressourcenanalyse,⁷ wobei erstaunlicherweise nur bei einer Einrichtung deutlich wurde, dass Übergriffe und Grenzverletzungen, die sich in der Vergangenheit ereignet hatten, für die Risikoanalyse ausgewertet und einbezogen wurden.

Mehrere Monitoringberichte beschäftigten sich mit dem Ziel, Partizipationsrechte und -möglichkeiten der betreuten Kinder und Jugendlichen zu stärken bzw. lebendig werden zu las-

5 Als Bausteine werden von der UBSKM vorgeschlagen: (a) Verankerung von Kinderschutz im Leitbild, (b) Verhaltenskodex, (c) Wahrnehmung von Personalverantwortung, (d) Kinderschutzfortbildungen, (e) Partizipation von Kindern und Jugendlichen, (f) Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche, (g) Beschwerdeverfahren, (h) qualifizierter Handlungsplan bei Hinweisen auf Grenzverletzungen und Gefährdung (<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>, Zugriff am 05.07.2024).

6 Orientierende Dreiteilung von Verhaltensweisen zwischen Fachkräften und Kindern bzw. Jugendlichen oder unter Kindern bzw. Jugendlichen in die Kategorien „grün“, „gelb“ und „rot“, deren Bestimmung meist gemeinsam mit den Kindern bzw. Jugendlichen erfolgt.

7 Teil eines strukturierten Vorgehens bei der Erarbeitung eines institutionellen Schutzkonzepts, bei dem zunächst Situationen oder Orte definiert werden, die ein besonderes Risiko für eine Grenzverletzung bergen und das für den Umgang mit Unrechtshandlungen bereits vorhandene Elemente eines Schutzkonzepts oder Anknüpfungspunkte beschreibt.

sen. In vier Einrichtungen gab es laut Monitoringberichten eine teilweise ablehnende Haltung von Mitarbeiter:innen gegenüber der Partizipation von Kindern und Jugendlichen. In einem Monitoringbericht heißt es bei den „Stolpersteinen“ z. B.: „Kinder und Jugendliche entmachten die Pädagogen“ und „Es ist mehr Zeitaufwand und kann daher nicht im Alltag eingebaut werden“. Viele Berichte enthalten zudem Ankündigungen anstehender oder geplanter Schritte wie etwa die Sensibilisierung für die frühzeitige Wahrnehmung von entstehenden Peer-Konflikten.

In zwei Einrichtungen wird berichtet, Entwicklungsprozesse seien wegen Personalwechselln und Überlastung ins Stocken geraten. Ob auf solche Problemanzeigen seitens der Regionalleitungen oder anderer Ebenen von SOS-Kinderdorf e.V. reagiert wurde, ist nicht erkennbar. In späteren Monitoringberichten werden jedenfalls keine entsprechenden Reaktionen erwähnt. Die von den Regionalleitungen im Jahr 2023 für den Vorstand erstellte zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Monitoringberichte aus dem Jahr 2022 enthält jedenfalls lediglich eine enumerative Aufzählung von Klärungsbedarfen ohne Priorisierung, keine kritische Selbstreflexion und auch keinen konkreten Vorschlag an den Vorstand, welche Konsequenzen, z. B. aus den „Stolpersteinen“, gezogen werden müssen.

Die in den Monitoringberichten festgehaltenen Angaben decken sich im Wesentlichen mit dem in den Vor-Ort-Gesprächen mit Einrichtungs- und Bereichsleitungen gewonnenen Eindruck insofern, als sowohl hier wie da ein sehr aktiver Einsatz für die Weiterentwicklung der Kinderschutzmaßnahmen geschildert wurde. Alle Leitungskräfte erklärten, den Kinderschutz als sehr wichtige oder gar prioritäre Aufgabe anzusehen. Dennoch zeigten sich bei den Gesprächen im Vergleich mit den schriftlichen Berichten drei Besonderheiten: (a) Zunächst wurde die Personengebundenheit der Entwicklungsprozesse stärker betont. Mehrere neue Einrichtungsleitungen grenzten sich bei diesem Thema von früheren Leitungen ab und betonten wiederholt die Bedeutung der neu eingestellten Kinder- und Betreuungsfachkräfte. (b) Des Weiteren wurden Konflikte rund um das Thema Kinderschutz in den Einrichtungen sehr viel klarer benannt, wobei mehrfach Konfliktlinien zwischen Leitung und Fachdiensten einerseits und Kinderdorffamilien bzw. Wohngruppen andererseits geschildert wurden. Auch Konflikte zwischen jüngeren und älteren Fachkräften wurden angesprochen. (c) Schließlich nutzten mehrere Leitungskräfte das Gespräch mit der Kommission, um auf Notlagen aufmerksam zu machen. Angeführt wurden fehlendes oder rasch wechselndes Personal, zunehmende bzw. vorab nicht bekannte Auffälligkeiten oder Risiken betreuter Kinder bzw. Jugendlicher sowie Widerstände etablierter Praxis gegenüber Neuerungen im Kinderschutz. Die Ergebnisse der Gespräche deuten darauf hin, dass eine Auswertung vorrangig in Schriftform vorliegender Berichte zur Entwicklung von Kinderschutzmaßnahmen bei SOS-Kinderdorf ein positiv verzerrtes Bild liefern könnte.

Die Analyse der Gespräche mit den Kinderdorfmüttern bzw. -vätern und anderen Mitarbeiter:innen brachte vor allem zwei Ergebnisse: Zum einen wurde durchgängig unterstrichen, die Bedeutung des Themas Kinderschutz in der alltäglichen Arbeit habe in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Die Entwicklung wurde überwiegend, aber nicht durchgängig positiv bewertet. Mehrfach wurde sie als Abwertung und vermehrtes Misstrauen gegenüber den Mitarbeiter:innen empfunden. Es wurde von einer Vorwurfshaltung des Arbeitgebers gesprochen, der zwar Offenheit fordere, dann aber eingeräumte Fehler immer wieder vorhalte. Mehrere, teils männliche Fachkräfte äußerten die Befürchtung, fälschlich eines Übergriffs beschuldigt zu werden, ohne dass sie Unterstützung bekommen würden.

Werden alle vier Informationsquellen (einrichtungsbezogene Kinderschutzkonzepte, Monitoringberichte, Gespräche mit Leitungskräften der Kinderdörfer, Gespräche mit Fachkräften) zusammen betrachtet, entsteht der Eindruck eines insgesamt hohen und auch für die Fachkräfte spürbaren Einsatzes der besuchten Einrichtungen von SOS-Kinderdorf e.V. für die Verbesserung des Kinderschutzes. Von den Kinderschutzinitiativen und -maßnahmen der Geschäftsstelle von SOS-Kinderdorf e.V. wurden von den Einrichtungen vor Ort insbesondere das Rahmenkonzept für einrichtungsbezogene Schutzkonzepte sowie die teilweise bereits eingesetzte Einführung der koordinierenden Kinder- und Betreuenschutzfachkräfte in allen Kinderdörfern als unterstützend hervorgehoben. Ob die Anstrengungen tatsächlich mit mehr Schutz, Wohlbefinden und Sicherheitsgefühl bei den betreuten Kindern und Jugendlichen einhergehen, ist durch die Kommission nicht zu klären; dies bedürfte regelmäßiger Abfragen bei den betreffenden Kindern und Jugendlichen.

Gleichzeitig ist zu erkennen, dass klare Unterschiede zwischen den Einrichtungen bestehen. Deutlich wird dies zunächst einmal anhand der unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen. Beispielsweise haben mehrere Einrichtungen in die Entwicklung einer Verhaltensampel mit Kindern und Jugendlichen investiert, während andere Einrichtungen eher thematisch offene Strukturen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (z. B. Gruppensprecher:innen, Kinder- und Jugendrat) in den Mittelpunkt gerückt haben. Zudem bestehen Unterschiede im Grad der Umsetzung von Planungen im Kinderschutz. So haben mehrere Einrichtungen in ihren Monitoringberichten von Verzögerungen oder einem zeitweisen Stillstand im Prozess berichtet. Dort finden sich auch unterschiedliche Bewertungen der Ausgangslage, die von guten Ausgangsbedingungen bis zu deutlichen Entwicklungsbedarfen reichen. Wie der Entwicklungsbedarf von den einzelnen Einrichtungen bestimmt wurde, blieb eher unklar. Vor allem scheint auf Eindrücke der Leitungskräfte abgestellt worden zu sein. Nur wenige Einrichtungen greifen hier Grenzverletzungen und Übergriffe aus vergangenen Jahren auf.

Inwieweit diese Unterschiede zwischen den Einrichtungen Rückschlüsse auf ein unterschiedliches Engagement der Leitungsebenen in den Kinderdörfern zulassen, ist durch die Kommission nicht zu klären, da die Bedeutung der Thematik in den Gesprächen durchgängig betont wurde. Allerdings zeigen sich in einer Einrichtung deutliche Risse in der Akzeptanz von konzeptionellen Erneuerungen, die seit Langem nicht „gekittet“ werden konnten. Möglicherweise erklären sich die Unterschiede jedoch durch die jeweils verfügbaren Ressourcen und vorliegenden Hindernisse sowie durch eine unterschiedliche Haltung gegenüber Veränderungen.

Als eine sehr wirksame Ressource wurden – dort wo sie vorhanden waren – vonseiten der Einrichtungsleitungen die Kinder- und Betreuenschutzfachkräfte betont. In diesen Einrichtungen ist die Kommission auf engagierte Kinderschutzfachkräfte gestoßen, die wichtige Brücken zwischen den verschiedenen Ebenen und Angebotsformen eines Kinderdorfs bauen können. Dies zeigte sich etwa daran, dass Aufgaben vorangetrieben wurden, wie z. B. eine Potenzial- und Risikoanalyse oder die Entwicklung von Prävention. Eventuell spielt auch die Anzahl der „als insoweit erfahrenen Fachkräfte“ in den Einrichtungen eine Rolle, d. h. Personen, die für den Kinderschutz nach § 8 a SGB VIII ausgebildet wurden, da diese der Thematik gegenüber besonders aufgeschlossen sein dürften.

Zu den störenden und erschwerenden Bedingungen, die von den Befragten benannt wurden, zählen (a) Personalwechsel und Vakanzen sowie hohe Arbeitsanforderungen und geringe zeitliche Spielräume. Bei fünf der besuchten Kinderdörfer wurde dies bei den Vor-Ort-Terminen oder in den Monitoringberichten als Hindernis angesprochen. Aufgrund dieser Situation bestehe oftmals nicht die Möglichkeit, in der Kinderdorffamilie, der Wohngruppe oder der Einrichtung insgesamt intensiver über Kinderschutz und seine Realisierung zu sprechen. (b) Eine zweite, in sechs Kinderdörfern angesprochene Schwierigkeit wurde in unterschiedlichen Erziehungsvorstellungen, Einstellungen und Haltungen zum Kinderschutz im Kinderdorf gesehen, häufig bei verschiedenen Generationen der Mitarbeiter:innen. Ältere und langjährige Mitarbeiter:innen würden oft andere Maßstäbe anlegen als jüngere Fachkräfte. Teilweise wurde auch angegeben, bestimmte Wohngruppen oder Kinderdorffamilien seien nach außen eher weniger offen. Es sei also nötig, Überzeugungsarbeit für den Kinderschutz zu leisten. Eine dritte Hürde wurde (c) darin gesehen, dass bei der Umsetzung der Schutzkonzepte fachliche Begleitung fehle. Dies wurde etwa auf den Umgang mit schwierigen Kindern oder Peer-to-Peer-Übergriffe gemünzt. Auch eine teilweise nicht ausreichend zuverlässige Kultur von Supervision und fachlicher Reflexion für Kinderdormütter/-väter, aber auch andere Fachkräfte wurde angesprochen. Als spezielles Problem wurde in der besuchten Dorfgemeinschaft, in der erwachsene Menschen mit Behinderungen leben, angesprochen, dass die für den Kinderschutz entwickelten Konzepte und Verfahren bislang nicht ausreichend für die Arbeit mit erwachsenen Betreuten angepasst seien.

Aus der Auswertung der Kinderschutzkonzepte, Monitoringberichte und Gespräche vor Ort zieht die Kommission drei Schlussfolgerungen:

(1) Ganz entscheidend für einen wirksamen Kinderschutz sind die Haltung und das Engagement der Kinderdorfleitungen und der Bereichsleitungen. Dies vor allem deshalb, weil ein gelingender Kinderschutz nicht immer konfliktlos erreicht werden kann. Er beinhaltet Elemente von Kontrolle, es können sich Veränderungsanforderungen für Mitarbeiter:innen ergeben, die etablierten Routinen zuwiderlaufen, und bei massiveren Grenzverletzungen sind sowohl arbeitsrechtliche Maßnahmen als auch Umplatzierungen von Kindern bzw. Jugendlichen möglich. Gleichzeitig bedarf es aber eines Zusammenführens aller beteiligten Gruppen in einer gemeinsamen Wertschätzung der Rechte von Kindern bzw. Jugendlichen. Fachkräfte sollen sich einem gemeinsamen Ethos von Fürsorge, Schutz und Beteiligung verpflichtet fühlen und betreute Kinder und Jugendliche sollen sich zur Beteiligung eingeladen fühlen.

Da Fachkräfte oder Kinder bzw. Jugendliche, die ausgeübte, erlittene oder beobachtete Grenzverletzungen mitteilen, häufig negative Folgen fürchten, bedarf es zudem eines Klimas von Vertrauen und Verantwortlichkeit, um Offenheit im Hinblick auf Grenzverletzungen zu unterstützen. Das Ausbalancieren potenziell konfliktreicher Interessen und Sichtweisen stellt eine klassische Leitungsaufgabe dar. Ebenso wie Vertrauen aufseiten der Kinder, Jugendlichen und Mitarbeiter:innen kann ein gelingendes Ausbalancieren durch die Leitung nicht verordnet, sondern allenfalls fachlich unterstützt werden. Dass diese Aufgabe von der Leitung wahrgenommen werden muss, gerade weil sich das Thema Kinderschutz bei SOS-Kinderdorf e.V. sehr im Veränderungsprozess befindet, wird deutlich an den in mehreren Kinderdörfern von Leitungen und/oder Fachkräften geschilderten Spannungen, Konflikten und Konkurrenzen, etwa zwischen Kinderdorffamilien oder Wohngruppenteams einerseits und der Leitungs- bzw. Kinderschutzfachebene andererseits. Gleichzeitig zeigen aber positive Beispiele von Kinderdörfern, in denen alle Ebenen ein positives Commitment

für Kinderschutz geäußert haben, dass diese Leitungsaufgabe zumindest mittelfristig zu bewältigen ist. Derzeit, so war festzustellen, fühlt sich allerdings etwa die Hälfte der Leitungskräfte bei ihrer Aufgabe nur unzureichend vom Verein unterstützt.

(2) Festzustellen war weiter, dass eine Reflexion und Evaluation der eingeleiteten Maßnahmen, verstanden als eine Überprüfung der Zielerreichung, nur in Ansätzen erkennbar ist. Hier handelt es sich nicht allein um ein Problem von SOS-Kinderdorf e.V. Vielmehr gibt es im gesamten Feld stationärer Angebote bislang weder etablierte Instrumente, um die Güte von institutionellen Schutzkonzepten (z. B. Pooch/Tremel 2016), noch Verfahren, um die Qualität von Kinderschutz insgesamt näher zu bestimmen. Das Fehlen definierter Zielmarken ist für Leitungen wie Fachkräfte verunsichernd und belastend. Vermutlich müsste ein solches System nach dem Konzept kontinuierlicher Verbesserungsprozesse (continuous quality improvement) organisiert sein, also mit dynamischen Anhaltspunkten für die Qualität von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen im Kinderschutz arbeiten (für eine Forschungsübersicht siehe Zuchowski u. a. 2019) und zudem offen sein für neue wissenschaftliche Ergebnisse zu einem gelingenden Kinderschutz. Mit dem Konzept der einrichtungsbezogenen „Systematischen Qualitätsdialoge“ (SQD), bei denen von betreuten Kindern bzw. Jugendlichen über die Fachkräfte bis zur Leitung alle Ebenen und Bereiche eines Kinderdorfs einbezogen werden, hat das Ressort Pädagogik bei SOS-Kinderdorf e.V. ein prinzipiell geeignetes, bislang unveröffentlichtes Instrument entwickelt, das allerdings derzeit nicht auf den Kinderschutz zugeschnitten ist, für diesen Zweck aber weiterentwickelt werden könnte. Anregungen könnte zudem das Instrument zur partizipativen Selbstevaluation (IPSE) im Kinderschutz bieten (Caspari 2021), das in einzelnen Kinderdörfern bereits erprobt wurde, bislang aber nicht extern validiert, d. h. nicht anhand von unabhängigen Anhaltspunkten auf seine Aussagekraft hin überprüft wurde. Eher wenig hilfreich sind dagegen wahrscheinlich Vorgehensweisen, die die Entwicklung von Kinderschutz als eine Abfolge abzuhakender Arbeitsschritte unabhängig von deren Qualität bestimmen. Diesem Muster waren etwa die von der Kommission eingesehenen Monitoringberichte weitgehend gefolgt. Zwar haben dort festgehaltene „Stolpersteine“ wichtige Informationen über hinderliche Rahmenbedingungen wie z. B. Personalmangel bzw. Personalfuktuation geliefert. Die „Erledigungsvermerke“ zu den gegangenen Schritten bei der Entwicklung eines einrichtungsbezogenen Schutzkonzepts bleiben aber abstrakt und pauschal. Es mag daher ein konsequenter Schritt gewesen sein, dieses Instrument ab dem Jahr 2024 nicht mehr fortzuführen. So bleibt die Herausforderung dringlich, Kinderschutzkonzepte auf ihre Qualität und Wirksamkeit hin zu überprüfen und Lücken sowie Hindernisse zu identifizieren und zu bearbeiten.

(3) Kinderdörfer haben, wie alle anderen stationären Einrichtungen auch, bei bekannt werdenden Grenzverletzungen nach § 47 SGB VIII die zuständige Heimaufsicht zu informieren. Sie sind zudem nach § 79 a SGB VIII eingeladen, sich bei Qualitätsentwicklungsprozessen der Jugendämter zum Kinderschutz vor Ort zu beteiligen. Auch sind sie im Rahmen der SOS-Handreichung zu institutionellen Schutzkonzepten (SOS-Kinderdorf e.V. 2022, S. 14) aufgefordert, regelmäßig sowie anlassbezogen mit örtlichen Fachstellen im Kinderschutz zu kooperieren. Die Besonderheit bei den SOS-Kinderdörfern ist aber, dass sie als Teil eines bundesweit organisierten Trägers mit mittlerweile starkem Gestaltungswillen im Kinderschutz gleichzeitig vereinsweite Strukturen (z. B. die interne Anlauf- und Monitoringstelle IAMST) bedienen und sich mit der seit 2024 neu geschaffenen Stabsstelle Kinder- und Betreutenschutz koordinieren sollen. Wie hier Reibungsverluste oder Konflikte verhindert und überhaupt Erfahrungen zusammengetragen werden sollen, erscheint der Kommission bislang unklar. Die vorgefundene Praxis erscheint heterogen. In einem örtlichen Konzept wird

auf externe mit Kinderschutz befasste Stellen hingewiesen (z. B. Kinderschutzfachstellen der Region oder Stadt), in anderen einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten fehlt der Punkt völlig. In einem Kinderdorf gibt es ein überaus enges Verhältnis zur Heimaufsicht und die Möglichkeit der Beratung nach § 45 Abs. 6 SGB VIII wird intensiv genutzt. In anderen Kinderdörfern war dies nicht der Fall. Wie hier eine gute, an die örtlichen Bedingungen angepasste Balance zwischen Orientierung an der Geschäftsstelle von SOS-Kinderdorf e.V. in München einerseits und örtlicher Vernetzung bzw. Zusammenarbeit mit überregionalen Aufsichtsbehörden andererseits gefunden werden kann, scheint eine konzeptionell noch ungelöste Aufgabe.

Zusammenfassend lässt sich zum aktuellen Stand von Kinderschutz in den besuchten Kinderdörfern bilanzieren: In allen besuchten Kinderdörfern wurde Kinderschutz von Leitungs- und Fachkräften als wichtiges Thema benannt.⁸ Von nahezu allen Kinderdörfern konnte ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept vorgelegt werden, bei dem aber durchgängig noch Entwicklungsbedarf beschrieben oder bei der Analyse erkennbar wurde. Von den Leitungs- und Fachkräften sowie in den Monitoringberichten wurden drei Faktoren genannt, die örtlich das hohe Engagement bremsen, nämlich (a) eine unzureichende Personalsituation, (b) Vorbehalte und Abschließungstendenzen in Teilen der Einrichtung sowie (c) ein Mangel an fachlicher Begleitung. Die Kommission hat aus der vorgefundenen Situation drei Schlussfolgerungen gezogen: (1) Den Leitungen der Kinderdörfer kommt die herausfordernde Aufgabe zu, einerseits hohe Kinderschutzstandards durchzusetzen, andererseits möglichst alle Mitarbeiter:innen dafür zu gewinnen. Von einer Reihe von Leitungskräften wurde hier um mehr Unterstützung gebeten. (2) Einrichtungen, aber auch die Geschäftsstelle in München, würden von einem Konzept profitieren, um die Qualität von Kinderschutz vor Ort besser einschätzen zu können. SOS-Kinderdorf verfügt bereits über Ansätze, die in diese Richtung weiterentwickelt werden könnten. (3) Wie die Balance zwischen lokaler Vernetzung im Kinderschutz und Orientierung an der Geschäftsstelle in München aussehen soll, erscheint derzeit noch kaum geklärt. Die Regionalleitungen – als zweite Führungsebene und Bindeglied zwischen örtlicher Praxis und Vorstand – müssten hier jedenfalls eine stärkere Verantwortung wahrnehmen. Insgesamt wurde von den Kinderdörfern ein Aufbruch im Bereich Kinderschutz beschrieben. Von den Anregungen der Geschäftsstelle wurde insbesondere das Rahmenkonzept für einrichtungsbezogene Schutzkonzepte und die Einführung der Kinder- und Betreuenschutzfachkräfte als hilfreich benannt. Die Kommission weist darauf hin, dass ihre Einschätzungen zum Stand von Kinderschutz nicht auf einer systematischen Befragung von Kindern und Jugendlichen beruhen, was die Aussagekraft zwangsläufig einschränkt.

7.2 Wie Leitungen ihr Handeln beim Schutz von Kindern bzw. Jugendlichen beschreiben: früher und heute

Wie in Kapitel 6 geschildert, haben Betroffene wiederholt angegeben, sie hätten Bereichs- oder Einrichtungsleitungen über Unrechtshandlungen informiert, es habe jedoch keine oder keine ausreichenden Schutzreaktionen der lokalen Leitungsstrukturen gegeben. In einigen Fällen wurde sogar im Gegenteil von fachlich verfehlten, demütigenden oder die Betroffenen überfordernden Klärungsversuchen seitens der Leitungskräfte berichtet.

⁸ In der besuchten Dorfgemeinschaft wurde eher von Betreuenschutz gesprochen.

Welche Hintergründe, Sichtweisen und Überlegungen beim beschriebenen damaligen Leitungshandeln eine Rolle gespielt haben, lässt sich über die sehr unzureichenden Aktenlagen kaum aufklären. Einen gewissen Einblick bieten jedoch Angaben jetzt tätiger Leitungs- und Fachkräfte in den Kinderdörfern, die durchgängig selbst nicht Gegenstand von Vorwürfen waren bzw. sind. Auf der Ebene der Fachkräfte gibt es manchmal schon sehr lange tätige Personen, die aus eigenem Erleben Angaben zum früheren Umgang mit Unrechtshandlungen machen konnten. In der großen Mehrzahl der besuchten Kinderdörfer hatte es in den letzten Jahren einen oder mehrere Leitungswechsel gegeben. Die Angaben der jetzigen Leitungskräfte sind aber vor allem deshalb wichtig und interessant, weil sie beschreiben, welche Situation im Hinblick auf den Kinderschutz vorgefunden wurde. Werden die Angaben ausgewertet, zeigen sich für die Kommission mehrere, allerdings nicht trennscharf voneinander abzugrenzende Punkte, an denen Erklärungen ansetzen können.⁹

(a) Hierarchischer Leitungsstil und „Linienkommunikation“ begünstigen Verdeckung: In sieben von neun besuchten Einrichtungen wurde berichtet, es habe vor personellen Wechsels ein hierarchisches Leitungsverständnis gegeben. Wiederholt wurde auf Bilder aus dem Feudalismus zurückgegriffen (Fürst, König). Kommuniziert worden sei entlang der Hierarchieebenen (Linienkommunikation). Deshalb hätten etwa Mitarbeiter:innen nicht direkt mit der Regionalleitung sprechen können, sondern nur die Einrichtungsleitung. Ein starkes Hierarchiebewusstsein habe es Kindern, Jugendlichen und Mitarbeiter:innen generell erschwert, Leitungskräfte auf Missstände anzusprechen. Gleichzeitig sei es für Leitungskräfte einfach gewesen, mitgeteilte Unrechtshandlungen auf sich beruhen zu lassen oder mit schwachen Interventionen zu beantworten, da Kritik nicht zu befürchten gewesen sei. Auch außerhalb von SOS-Kinderdorf e.V. wurde ein autoritärer Führungsstil wiederholt als begünstigender Umstand für fortgesetzte Übergriffe benannt (z. B. Pöter/Wazlawik 2018, S. 38).

(b) Selbstbilder und normative Maximen begünstigen Untätigkeit: Öfter wurde früheren Leitungspersonen zugeschrieben, dass sie bestimmte Selbstbilder und normative Maximen des Trägervereins verinnerlicht und nach ihnen gehandelt hätten, auch in Angelegenheiten des Kinderschutzes. Das betraf etwa die Überzeugung, dem Verein komme durch das Modell der Kinderdorffamilie eine Sonderstellung und eine besondere Qualität zu. Dies habe nicht hinterfragt werden dürfen und nicht nur bei Leitungspersonen, sondern auch bei den Mitarbeiter:innen zu der Überzeugung geführt: „Wir sind besser als die anderen!“ oder „Das kann bei SOS nicht passieren!“. Dies habe, so wurde es bei vier der neun Vor-Ort-Termine formuliert, ein Wegsehen und Schweigen begünstigt. Dieser Mechanismus ist aus der Literatur ebenfalls bekannt (Keupp/Caspari 2024, S. 56), wurde also auch außerhalb von SOS-Kinderdorf e.V. schon beschrieben. Eine andere, im Bereich der stationären Kinder- und Jugendhilfe für SOS-Kinderdorf spezifische Maxime, die ebenfalls Schutzmaßnahmen erschwert hat, betrifft die auf Hermann Gmeiner zurückgehende Vorstellung von Autonomie und Autorität der Kinderdorfmütter in „ihrer“ Kinderdorffamilie, die folglich auch von Fachdiensten oder in der Kinderdorffamilie eingesetzten Fachkräften nicht infrage gestellt werden sollte. Wenn auch nicht aus der stationären Kinder- und Jugendhilfe, so sind ähnliche Phänomene doch zumindest aus der Pflegekinderhilfe bekannt, wo Pflegeeltern ebenfalls teilweise als unantastbar angesehen wurden (Rusack u. a. 2019).

⁹ Ausgewertet wurden die Angaben aller Leitungskräfte in den Kinderdörfern, unabhängig davon, ob durch Betroffene oder bei der IAMST Unrechtshandlungen registriert waren, da Abschnitt 7.3 vermuten lässt, dass es in allen Kinderdörfern zu Unrechtshandlungen gekommen ist, wenn auch in unterschiedlichen Schweregraden, sodass alle Angaben als relevant eingeschätzt wurden.

(c) Ein geringer Stellenwert von Kinderschutz und Kinderrechten begünstigt Abwiegeln:

Schließlich wurde bei sieben der neun Einrichtungbesuche auf einen vorgefundenen eher geringen Stellenwert von Kinderschutz und Kinderrechten, vor allem Beteiligungsrechten, hingewiesen. Stattdessen sei angenommen worden, die Unterstützung der Kinderdorfmütter bzw. des Kinderdorfs insgesamt sichere das Wohl der dort lebenden Kinder bestmöglich. Hinweise von Kindern, Jugendlichen und Fachkräften auf Unrechtshandlungen seien entsprechend als nicht so wichtig angesehen bzw. zwar als irritierend wahrgenommen, aber allenfalls mit schwachen Interventionen beantwortet worden (z. B. Gespräche mit den Kinderdorfmüttern), um das Funktionieren von Kinderdorffamilien bzw. des Kinderdorfs insgesamt nicht infrage zu stellen. Die Tendenz zur Bagatellisierung von Grenzverletzungen gegenüber und unter betreuten Kindern und Jugendlichen wird bislang vor allem in der internationalen Literatur als eine Form niedriger oder korrumpierter Standards von Fürsorge beschrieben (z. B. Erooga 2012).

Die Kommission hat ergänzend einige Gespräche mit ehemaligen Fach- oder Leitungskräften aus den besuchten Kinderdörfern geführt, die alle einen oder mehrere der genannten Erklärungsansätze stützen.¹⁰ Vor dem Hintergrund der als Abgrenzungsfolie genutzten früheren bzw. vorgefundenen Situation berichteten etliche Gesprächspartner:innen von heute, dass durch die Wechsel auf der Leitungsebene viel Bewegung in die Gestaltung des Kinderschutzes und die erzieherische Praxis gekommen sei. Der Stellenwert von Kinderrechten und Beteiligung der Kinder bzw. Jugendlichen habe deutlich zugenommen, mehr Kommunikation und Offenheit werde eingefordert und das Leitungshandeln sei transparenter geworden. Nicht nur Leitungskräfte selbst beschrieben ihr Handeln und ihre Werte in dieser Richtung, vielmehr äußerten sich auch die (in Abwesenheit der Leitungskräfte) befragten Mitarbeiter:innen dementsprechend und sprachen positiven Veränderungen eine wichtige Bedeutung zu. Sie würden es ihnen ermöglichen, ihre Identifikation mit SOS-Kinderdorf e.V. und ihr Engagement für ihre Aufgaben aufrechtzuerhalten. Allerdings ist dieses Bild nicht völlig stimmig, da in drei besuchten Kinderdörfern die von Leitungskräften angestoßenen Veränderungen von Fachkräften teilweise als zu weitgehend oder nicht weitgehend genug bewertet wurden. Trotzdem hält die Kommission das aus den verschiedenen Stimmen entstehende Bild insgesamt für ermutigend, wenngleich darauf hinzuweisen ist, dass ohne eine größer angelegte Befragung von betreuten Kindern bzw. Jugendlichen unklar bleibt, was von den Veränderungen bei ihnen ankommt.

Die Hervorhebung der Bedeutung des Handelns der Kinderdorf-Leitungskräfte bedeutet nicht, dass aus Sicht der Kommission andere Steuerungsebenen von SOS-Kinderdorf e.V. aus ihrer Verantwortung entlassen sind, zu deren Pflicht es gehört, sich aktiv um eine Kenntnis der Situation betreuter Kinder und Jugendlicher im Verein zu bemühen. Auch erkennt die Kommission an, dass die Bedeutung von Leitungskräften in der stationären Kinder- und Jugendhilfe generell und spezifisch für den Kinderschutz bislang kaum näher untersucht wurde. Entsprechend geht der Befund hier tendenziell über den bisherigen Wissensstand hinaus. Zumindest für Schulen gibt es allerdings entsprechende Befunde zur generellen Bedeutung von Schulleitungen (Abs/Roczen/Klieme 2007; Liebowitz/Porter 2019) sowie spezifisch im Kinderschutz (Briggs 2020).

¹⁰ Die Gespräche wurden entweder von gegenwärtigen Leitungskräften vermittelt oder die betreffenden Personen wandten sich selbst an die Kommission. Es handelt sich um unsystematische Kontakte, die deshalb nicht in die strukturierte Auswertung einbezogen wurden.

7.3 Unrechtshandlungen und der Umgang damit in den besuchten Kinderdörfern

Die Hoffnung der Kommission, vor Ort mehr Dokumente über Unrechtshandlungen zu finden als in der Geschäftsstelle von SOS-Kinderdorf e.V.¹¹, erfüllte sich nicht. Nur in drei der neun besuchten Einrichtungen wurden überhaupt Akten vorgelegt und dies auch nur zu wenigen Fällen. Zumeist waren in den Einrichtungen weder ausreichende Aktenvorgänge noch schriftliche Aufzeichnungen zu Unrechtshandlungen und dem Umgang damit auffindbar. Dort, wo Aktenteile gefunden wurden, war ein mühsamer Suchprozess vorausgegangen, da es an einer systematischen Praxis der Dokumentation und Archivierung fehlte. So berichteten Einrichtungsleitungen, es sei unklar, wo erlittene oder ausgeübte Gewalt dokumentiert wird und wie die Archivierung aussehen solle, was dazu geführt habe, dass kaum Klarheit darüber bestehe, was denn wo abzulegen sei. Das Vorhaben einer Fallauswertung auf der Grundlage der Aktenbestände in den Kinderdörfern musste von der Kommission daher aufgegeben werden. Sollte das Recht auf individuelle Aufarbeitung Gesetzeskraft¹² erlangen, könnte es sehr sinnvoll sein, wenn SOS-Kinderdorf e.V. in einem Projekt mit geschulten Archivar:innen in den einzelnen Kinderdörfern Archivräume einrichtet und die Aktenbestände so ordnet, dass diesem Anspruch möglichst gut Rechnung getragen werden kann.

Immerhin erfuhr die Kommission in Gesprächen mit Einrichtungs- und Bereichsleitungen, Fachdiensten und weiteren pädagogischen Fachkräften sowie vor Ort in Gesprächen mit mehreren Betroffenen, die von den Leitungen vermittelt worden waren, einiges über frühere Fälle von Unrechtshandlungen und deren Verläufe. Insgesamt wurden 24 Fälle von Unrechtshandlungen intensiver besprochen, weitere gestreift. Soweit Unrechtshandlungen bereits länger zurücklagen, blieben Informationen häufig vage, da sich die Gesprächspartner:innen auf Erzählungen von Kollegen:innen stützen mussten. Zu Unrechtshandlungen jüngerer Datums, die im Mittelpunkt der Gespräche standen, konnte auf eigene Erinnerungen und eigenes Miterleben Bezug genommen werden. Die Ergebnisse fasst die Kommission in vier Punkten zusammen:

(1) Unrechtshandlungen in allen besuchten Kinderdörfern: Zunächst einmal bestätigten die Schilderungen, dass Unrechtshandlungen in allen besuchten Kinderdörfern vorgekommen sind, auch in Kinderdörfern, die bis dahin keine Meldungen über Unrechtshandlungen an die IAMST gemacht hatten. Die bereits aus dem Jahr 2010 stammende Vorgabe der Geschäftsführung (Schreiben an die Einrichtungsleitungen vom 3. Mai 2010) Unrechtshandlungen seien der internen Anlauf- und Monitoringstelle (IAMST) mitzuteilen, wurde offenkundig nur teilweise befolgt.

(2) Bandbreite an Formen, Schweregraden und Reaktionsweisen: Die Unrechtshandlungen umfassten neben körperlicher und psychischer Gewalt auch Übergriffe. Ebenso war die Bandbreite verschiedener Schweregrade¹³ abgedeckt, auch bei Fällen, die der internen An-

11 In der Geschäftsstelle von SOS-Kinderdorf e.V. wurden (a) die Unterlagen der internen Anlauf- und Monitoringstelle, (b) Vorstandsprotokolle und (c) in einer Stichprobe Personalakten ausgewertet.

12 § 9 b SGB VIII-E (Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen vom 12.04.2024).

lauf- und Monitoringstelle (IAMST) nicht mitgeteilt wurden. Die Annahme, zumindest schwere Fälle seien der Geschäftsstelle zuverlässig mitgeteilt worden, ist daher zu verwerfen. Soweit die jetzt befragten Verantwortlichen in den Kinderdörfern Wissen über unterschiedliche Reaktionsweisen der (früheren)¹⁴ Einrichtungsleitungen hatten, wurde vielfach von unaufgeklärten Beschuldigungen und Verdächtigungen berichtet. Dies bedeutet, dass ein Schwerpunkt von Qualifizierung im Kinderschutz bei SOS-Kinderdorf e.V. auf der Verdachtsklärung liegen muss, um Leitungs- sowie Kinderschutzfachkräfte an dieser Stelle handlungsfähig zu machen. In klaren, als weniger schwerwiegend eingeschätzten Fällen wurde von niedrigschwelligen Maßnahmen berichtet (z. B. pädagogischen Gesprächen). In einer kleineren Anzahl an klaren, aber als schwerwiegend beurteilten Fällen wurden arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber Angestellten oder Umplatzierungen von Jugendlichen geschildert. Verstörend sind aus Sicht der Kommission zwei Umstände: In allen drei Fällen, in denen strafrechtliche Verfahren geschildert wurden, kam die Anzeige, laut den Angaben, durchgängig nicht von SOS-Kinderdorf. In einem weiteren Fall wurde sogar angegeben, einer von schwerer sexualisierter Gewalt durch einen Gleichaltrigen betroffenen jungen Frau sei aktiv von einer Anzeige abgeraten worden. Die Kommission folgert, dass geeignete und ungeeignete Reaktionsweisen nach einer Klärung von Vorfällen ein Schwerpunkt von Kinderschutzfortbildungen für Leitungskräfte sein sollten.

(3) Umgang mit Peer-to-Peer-Fällen: Eine besondere Problematik stellen sogenannte Peer-to-Peer-Fälle dar, d. h. Unrechtshandlungen, bei denen es zu Gewalt und Grenzverletzungen unter Betreuten bzw. annähernd Gleichaltrigen kommt. Bei der Schilderung solcher Fälle wurde teilweise angegeben, diese seien in der Vergangenheit manchmal auf alters-typische, „normale“ Konflikte zwischen Gleichaltrigen reduziert oder als normale Pubertäterscheinungen angesehen und daher auch häufiger nicht als Unrechtsfall definiert worden. In mehreren Kinderdörfern wurde berichtet, dass Vorkommnisse zwischen Betreuten in Kinderdorffamilien und Peers in Wohngruppen in der Vergangenheit vorzugsweise team-intern geregelt oder bestenfalls mit der Bereichsleitung und dem psychologischen Fachdienst besprochen wurden, nicht aber der Einrichtungsleitung oder der internen Anlauf- und Monitoringstelle (IAMST) gemeldet worden seien. Es gibt nur wenige Aussagen darüber, inwiefern und wie oft dabei eine (befriedigende) Klärung und Aufarbeitung mit allen Beteiligten gelang. Einrichtungs- und Bereichsleitungen erwähnten in einigen Fällen Verletzungen von Jugendlichen, die übergreifend geworden waren und in einem Fall die Initiierung der Beratung eines männlichen Jugendlichen bei einer Fachberatungsstelle nach einem verübten sexualisierten Übergriff. Auffällig ist, dass – mit Ausnahme von einem Fall – selbst bei gravierenden Peer-to-Peer-Übergriffen keine Prüfung erfolgt ist, ob das Fachpersonal diese hätten verhindern können und wenn ja, warum dies nicht geschah. Diese für den Kinderschutz wichtige Frage organisationaler Verantwortung wird allerdings auch in der Broschüre „Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des

13 Schweregrade Kindeswohlgefährdender Handlungen werden in der Regel über die Intensität der eingesetzten Gewalt sowie Häufigkeit und Dauer von Unrechtshandlungen bestimmt (Jackson u.a. 2019). Teilweise werden mehrere Formen von Gefährdung, ein jüngeres Alter betroffener Kinder oder eine Stellung der Gewalt ausübenden Person als Vertrauensperson für das Kind als weitere Merkmale gewertet, die den Schweregrad erhöhen.

14 In einem Kinderdorf sprach die langjährige und auch jetzt noch tätige Kinderdorfleitung über eigene Handlungsweisen. In zwei weiteren Kinderdörfern konnte mit früheren Leitungen über ihre damaligen Handlungen gesprochen werden.

SOS-Kinderdorfvereins“ (SOS-Kinderdorf e.V. 2000 mit Überarbeitungen 2014 und 2019, S. 7) nicht angesprochen, was einen Entwicklungsbedarf anzeigt. Aufgefallen ist zudem, dass gerade bei älteren Kindern größtenteils mit einer Verlegung des „Täters“ aus der Einrichtung reagiert wurde, ein Abwägen der Möglichkeiten des Verbleibs mit geeigneter Hilfestellung, wie z. T. einer Therapie, aber nicht geschildert wurde.

Beunruhigenderweise war die geschilderte Unsicherheit zum Vorgehen bei Peer-to-Peer-Gewalt auch bei den aktuellen Leitungskräften noch hoch. Zwar bestand Einigkeit, dass nach Übergriffen zunächst für den Schutz von Opfern gesorgt werden und die Reaktion gegenüber gewaltausübenden Kindern bzw. Jugendlichen von der Schwere der Gewalthandlung abhängen müsse. Zu Risikobeurteilungen bei Aufnahmeentscheidungen und der Zusammenstellung von Gruppen sowie zu wirksamen Präventions- und Interventionsmaßnahmen fehlte jedoch Orientierung. Der Punkt wird daher bei den Risikokonstellationen (Abschnitt 8.2) erneut aufgegriffen.

(4) Team- und Dorfdynamiken nach vermuteten Unrechtsfällen: Eine besondere Herausforderung für die Verantwortlichen vor Ort liegt in der Schwierigkeit, angemessen mit Team- und Dorfdynamiken nach einer vermuteten, aber nicht restlos aufzuklärenden Unrechthandlung durch eine Kinderdorfmutter/einen Kinderdorfvater, aber auch andere Mitarbeiter:innen oder Dritte umzugehen. Die Bearbeitung solcher Fälle kann – so die Darstellung – zu einer Zerreißprobe und zu vielen Unsicherheiten unter den Mitarbeiter:innen führen. Einige männliche Mitarbeiter gaben beispielsweise vor dem Hintergrund verstärkter Schutzanstrengungen an, sich einem „Generalverdacht“ ausgesetzt zu sehen. Berichtet wurde in allen Einrichtungen von der Angst, ein Teammitglied möglicherweise zu Unrecht zu beschuldigen und Angst vor den Konsequenzen für sich selbst, falls eigenes oder fremdes Fehlverhalten gemeldet werde. Befürchtet wird, als „Nestbeschmutzer:in“ dazustehen oder den Gruppenzusammenhalt und die wechselseitige Solidarität zu verletzen. Nahe liegenderweise führt dies zu dem Wunsch, Vorfälle lieber „intern zu klären“ und nicht den Vorgaben der „Verbindlichen Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins“ zu folgen, die einen umgehenden Einbezug von Leitung vorsehen. Diese Vorgaben enthalten bislang nur eher lapidare Hinweise auf notwendige Aufarbeitung und Rehabilitation, um Team- und Dorfdynamiken aufzufangen, die aber nicht durch fachliche Konzepte hinterlegt sind, sodass hier Entwicklungsbedarf besteht, der allerdings nicht nur SOS-Kinderdorf, sondern das ganze Feld der stationären Kinder- und Jugendhilfe betrifft.

7.4 Einrichtungsbezogene Aufarbeitung vergangener Unrechtsfälle

In keinem der vorgelegten einrichtungsbezogenen Schutzkonzepte wird auf eine einrichtungsbezogene Aufarbeitung näher eingegangen, obwohl der Punkt (wenngleich ohne nähere Erläuterungen) in der SOS-Handreichung (SOS-Kinderdorf e.V. 2022, S. 15) zu institutionellen Schutzkonzepten vorgesehen ist. Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit des Kinderdorfs war in fünf von neun Vor-Ort-Terminen Thema, vor allem in Kinderdörfern mit einer größeren Anzahl an bekannt gewordenen Unrechtshandlungen in der Vergangenheit. Leitungs- und Fachkräfte erläuterten, ihnen sei unklar, wie eine einrichtungsbezogene Aufarbeitung aussehen könne und wo die Unterschiede zur Aufarbeitung mit Betroffenen im Einzelfall und zur trägerweiten Aufarbeitung liegen würden. Vorstellungen fehlten

auch in den drei Kinderdörfern, in denen ein dringendes Bedürfnis an einrichtungsbezogener Aufarbeitung von Leitungen gesehen wurde, da die Vergangenheit des Dorfs ansonsten eine ständige Quelle von Verunsicherung und fortwirkenden Konflikten bleibe.

Wurde im Gespräch danach gefragt, was es schwierig mache, eine Vorstellung von einrichtungsbezogener Aufarbeitung zu entwickeln und, unabhängig von ausstehenden Anregungen aus der Geschäftsstelle des Vereins, mit der Aufarbeitung in der Einrichtung zu beginnen, wurden verschiedene Eindrücke und Beobachtungen mitgeteilt. Eine Rolle spielt dabei der Faktor Zeit: Je länger Unrechtshandlungen zurückliegen, desto geringer scheint die Bereitschaft, diese aufzuarbeiten. Ein weiteres Motiv mag die Abgrenzung von heutigen Mitarbeiter:innen gegenüber der Vergangenheit sein. Aufgrund veränderter Werte und verbesserter Professionalität sowie eines entwickelten Kinderschutzrechts wird angenommen, manche der früheren Übergriffe könnten sich heute nicht mehr wiederholen. Herauszuheben waren überdies, jedenfalls bei den seit Langem im Kinderdorf Beschäftigten, eine Sorge vor Schuldzuweisungen sowie ein mangelndes Vertrauen als Voraussetzung für eine Aufarbeitung. Mitarbeiter:innen seien unsicher, ob sie Aufarbeitung wirklich wollen, sodass Leitungen befürchten, damit Unfrieden in die Einrichtung zu tragen, ohne dass der Gewinn durch Aufarbeitung klar erkennbar wäre. Deutlich wurde auch, dass einige Fachkräfte Vorbehalte gegenüber den aktuellen Bemühungen um eine Fehlerkultur haben, weil sie keine guten Erfahrungen mit der Meldung eigenen oder fremden Fehlverhaltens gemacht hatten.

Zusammenfassend hält die Kommission fest, dass es nach Auskunft der Befragten in allen besuchten Kinderdörfern an einem Konzept für eine einrichtungsbezogene Aufarbeitung gefehlt habe. Zudem sei die Abgrenzung zur Aufarbeitung im Einzelfall sowie zur Aufarbeitung im Gesamtverein generell unklar gewesen. Zwar wurde von einer Einrichtung berichtet, dass sich ein ehemaliger Betreuer an die Leitung gewandt habe und in einem ausführlichen Gespräch über seine Erfahrungen gesprochen habe, doch geschah dies nicht aufgrund einer konzeptionell verankerten Aufarbeitungsabsicht.

Eine fachlich ausgefüllte Konzeption des Vorstands zu diesem Punkt scheint daher überfällig. Orientiert an einem Verständnis von Aufarbeitung als Dreiklang von mitfühlender Erinnerung, Aufklärung und Anerkennung schlägt die Kommission vor, einrichtungsbezogene Aufarbeitung zu verstehen als **(a) Erinnerung**: einrichtungsweite Auseinandersetzung mit im Raum stehenden Unrechtshandlungen in der Einrichtung unter Einbezug der Sichtweisen von Betroffenen in einer von diesen gewählten Form und mit Blick auf Einfühlung als einer Grundlage organisationalen Lernens, **(b) Aufklärung**: ein Durcharbeiten im Raum stehender Unrechtshandlungen in der Einrichtung unter dem Blickwinkel von Erklärung und die Einarbeitung dieser Erkenntnisse in das einrichtungsbezogene Schutzkonzept sowie **(c) Anerkennung**: Anregung sowie Angebot von Begleitung und Unterstützung durch Leitung bzw. Kinderschutzfachkräfte beim Zugang von Betroffenen zu vereinsweit zu regelnden Anerkennungsleistungen.

7.5 Falldokumentation

Die seit dem Jahr 2000 geltenden „Verbindlichen Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins“ betonen: „Die zeitnahe und exakte Dokumentation aller Schritte und Erkenntnisse ist bei der Bewältigung von kritischen Situationen absolut notwendig“ (SOS-Kinderdorf e.V. 2019, S. 10). Die Kommission stimmt dem zu: Wirksamer und nachhaltiger Kinderschutz ist ohne eine ausreichende Dokumentation sowohl der Unrechtsfälle als auch der Umstände bzw. Ursachen, die dazu geführt haben, nicht denkbar. Die Dokumentation hat mindestens vier Funktionen: (1) Vorbereitung von Entscheidungen über notwendige Maßnahmen zum Schutz betroffener und ggf. weiterer Kinder bzw. Jugendlicher, (2) Grundlage für Mitteilungen an die interne Anlauf- und Monitoringstelle (IAMST) und weitere Stellen (z. B. Heimaufsicht), (3) Ermöglichung fachlicher Reflexion und Auswertung für eine Weiterentwicklung von Schutzkonzepten sowie (4) Sicherung von Ansprüchen Betroffener auf Anerkennungsleistungen und des Rechts auf Akteneinsicht bzw. zukünftig eventuell des Rechts auf individuelle Aufarbeitung.

Angesichts der vorgelegten Akten und der Gespräche darüber bei den Vor-Ort-Terminen (siehe Abschnitt 7.3) kommt die Kommission nicht umhin festzustellen, dass die Umsetzung der verbindlichen Verfahrenswege an dieser Stelle bislang nicht gelingt: Viele Akten waren nicht oder nur schwer auffindbar, u. a. weil Notizen zu einem Unrechtsfall nicht systematisch gebündelt wurden, sondern z. T. über Akten und Protokolle verstreut und selten vollständig waren. In den gesichteten Unterlagen aus denjenigen Kinderdörfern, die überhaupt Akten vorlegten, war z. B. etwas über geführte Gespräche, aber wenig über deren konkrete Inhalte und Ergebnisse zu erfahren. Manche Aufzeichnungen endeten mit einer „positiven“ Bewertung des Vorgehens der Fachkräfte, gaben aber weder Auskunft über die Situation der Beteiligten nach dem Übergriff noch darüber, ob und wie ggf. getroffene Entscheidungen und Empfehlungen nachverfolgt wurden. Zudem berichteten zwei Einrichtungsleitungen, dass die Akten eine Tendenz zur „Verharmlosung“ der Vorgänge zeigten, z. B. wenn ein sexualisierter Übergriff durch einen betreuten jungen Menschen als „normales Pubertätsverhalten“ abgetan wurde.

Die Kommission verkennt nicht, dass einige Unterlagen zentral in der Geschäftsstelle in München geführt werden. Wenn Mitarbeiter:innen Übergriffe ausgeübt haben, müssen vom Personalressort Vermerke in die Personalakten eingetragen werden. Inwieweit dies tatsächlich geschieht, wurde in Abschnitt 7.3 vertiefend erörtert.

Mancherorts wurden Vorbereitungen für die Einführung der elektronischen Fallakte (EFA) getroffen oder es wurde bereits damit gearbeitet. Befragt, inwieweit die elektronische Fallakte zu einer besseren Dokumentation von Unrechtshandlungen führen werde, bemängelten die Mitarbeiter:innen, dass damit nach wie vor keine Grundlage geschaffen worden sei, Übergriffe von Mitarbeiter:innen zu dokumentieren. Weil ein größerer Kreis auf die elektronische Fallakte zugreifen könne, könnten darin aus Datenschutzgründen nur sehr beschränkt Details zu Unrechtshandlungen festgehalten werden.

Damit ergibt sich für die Kommission im Hinblick auf die Dokumentation von Unrechtshandlungen und vorgelagerten Klärungsprozessen ein weiterer Handlungsbedarf, damit die Vorgaben der „Verbindlichen Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins“ tatsächlich umgesetzt werden können und dies überprüft wird. Da eine Einrichtung erläuterte, hierzu ein sehr differenziertes und aussagekräftiges

tiges Formular zu entwickeln und zu erproben, könnte der gesamte Träger hier vielleicht von lokalen Vorarbeiten profitieren. Wichtig wäre auch, zumindest bei geplanten Wechsels der Einrichtungsleitung den Stand des Archivs und der Falldokumentationen zu Unrechtshandlungen zu überprüfen. Mehrere neue Einrichtungsleitungen beklagten, kaum oder nur rudimentär Wissen über geschehene Unrechtshandlungen, über deren Ursachen und vor allem über den Umgang mit diesen erhalten zu haben, was für die Einrichtungsleitungen selbst, vor allem aber für Betroffene, die das Gespräch suchen, schwer verständlich ist und Geringschätzung ausdrückt.

7.6 Zukunft der Kinderdorffamilien aus Sicht der Einrichtungen

In den Gesprächen in den Einrichtungen wurde deutlich, dass dort eine Reflexion zum Konzept der Kinderdorffamilien eingesetzt hat, ähnlich wie sie im Gesamtverein im „Rahmenkonzept für die SOS-Kinderdorffamilie“ (SOS-Kinderdorf e.V. 2011a) oder im Projekt „Weiterentwicklung Kinderdorffamilie“ (SOS-Kinderdorf e.V. 2015) ihren Niederschlag gefunden hat. Entsprechend gibt es in den Kinderdörfern einen Diskurs darüber, ob Kinderdorffamilien noch ein zeitgemäßes Angebot sind bzw. wie sie umgestaltet werden müssen, um weiterhin praktikabel zu sein. Dabei stehen sich grundlegend positive Einschätzungen und Haltungen sowie skeptische – bzw. auf eine Fortentwicklung von Form und Inhalt des Angebots von Kinderdorffamilien drängende – Positionen gegenüber. Berichtet wird in allen Einrichtungen, in denen es Kinderdorffamilien gibt, von Ambivalenzen und Widersprüchen zwischen dem Anspruch an die Kinderdormütter/-väter, ein eigenständiges Familienleben zu gestalten, in dem alle Beteiligten sich wohl und geborgen fühlen und der tendenziell überfordernden „Elternrolle“ mit einer Gruppe von in der Regel sechs vorbelasteten Kindern in Tag-und-Nacht-Dauerpräsenz.¹⁵ Die tendenzielle „Abgeschlossenheit“ des intimen Binnenlebens in einer Familie wurde im Spannungsverhältnis mit den Anforderungen an einen präventiven Kinderschutz inklusive der Erfordernisse von Transparenz, Offenheit und Kontrolle gesehen. Besonders betont wurde die Gefahr der Überlastung und Überforderung¹⁶ der Kinderdormütter/-väter und damit auch die Gefahr von Übergriffen. Einige Kinderdormütter/-väter wiesen diesen Eindruck vehement zurück und verwiesen auf ihr Engagement und ihre Verantwortung, die sie mit hoher Motivation auch wahrnehmen würden. Andere kamen selbst auf Erfahrungen von eigener Überforderung bzw. Überlastung zu sprechen.

In mehreren Kinderdörfern wiesen Einrichtungs- und Bereichsleitungen darauf hin, dass Vorbehalte gegen entsprechende Veränderungen im Interesse von mehr Kinderschutz und Kinderrechten keinesfalls in allen Kinderdorffamilien, aber immer noch in denjenigen zu finden seien, die als eher „geschlossenes System“ bezeichnet werden können. Hier würden sich die Kinderdormütter bzw. -väter gegen Einblicke, Einflüsse und Anregungen von

¹⁵ Bei den Vor-Ort-Terminen wurden Abweichungen nach oben oder unten aufgrund von örtlichen Gegebenheiten und Handlungserfordernissen festgestellt.

¹⁶ Die Kommission verwendet den Begriff Überlastung für prinzipiell bewältigbare Anforderungen, die aber aufgrund eines gleichzeitigen Auftretens nicht mehr bewältigt werden können. Überforderung schließt dagegen solche Anforderungen ein, die qualitativ die Bewältigungsmöglichkeiten einer Person übersteigen und die in der Regel mit Ratlosigkeit einhergehen.

außen wehren, sich also Bereichsleitungen und Fachdiensten gegenüber abschirmen. Sie bestünden auf der Anerkennung des ursprünglichen Grundkonzepts familiennaher Erziehung in weitgehender oder gänzlicher Eigenverantwortung und wollten dieses nicht durch neue Entwicklungen verwässern lassen. Dieser Teil der Kinderdorfmütter bzw. -väter sieht in der Idee der Öffnung nicht die Chance zur Weiterentwicklung und Unterstützung, sondern einen Ein- und Angriff auf ihre Autonomie. Gespräche mit einigen dieser Kinderdorfmütter bzw. -väter zeigten, dass sie ihre Lebensleistung infrage gestellt sehen und sich zu Unrecht verdächtigt fühlen, wenn ihre Erziehungspraktiken und ihre mangelnde Öffnung nach außen zur Diskussion gestellt würden. Sie sehen darin auch einen Verlust ihrer Identität als „Mutter“ bzw. als „Vater“. Die Wahrung der Intimität und Vertraulichkeit nach innen und Diskretion nach außen seien „in jeder Familie ganz normal“. Es wäre allerdings nicht richtig, das beschriebene Spannungsverhältnis allein auf die Haltungen von Kinderdorfmüttern bzw. -vätern zurückzuführen. Vielmehr ist anzunehmen, dass der Respekt von Fachkräften vor dem Familienleben und die Qualität von Anregungen von außen hier ebenfalls eine Rolle spielen, sodass ein eher respektloses Vorgehen oder/und wenig qualifizierte Anregungen eine Tendenz zur Abschließung fördern.

Die Kommission hat bei ihren Besuchen allerdings auch Kinderdorfmütter erlebt, die sich reflektiert zu den Herausforderungen äußerten, die diese Tätigkeit mit sich bringt. In der Kooperation mit den als qualifiziert erlebten Fachdiensten und auch den Kinderschutzbeauftragten sahen sie keinen Eingriff in ihren Entscheidungsmöglichkeiten, auch wenn sie durchaus selbstbewusst auf die Bedeutung ihrer Rolle als Mutter und ihre Erziehungskompetenz verwiesen. Weil es bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit schwierigen Lebensverläufen immer wieder zu herausfordernden Situationen komme, brauche es die enge Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachdiensten.

Für die Kommission drängt sich folgende Zusammenfassung und Bewertung auf: Die Diskussion um die Zukunft der SOS-Kinderdorffamilien, die beim Träger SOS-Kinderdorf e.V. auf verschiedenen Ebenen geführt wird, beschäftigt erkennbar auch die von der Kommission besuchten Kinderdörfer, soweit Kinderdorffamilien zu ihrem Angebotsspektrum zählen. Es ist festzuhalten, dass der Kinderschutz in Kinderdorffamilien einen Aspekt dieser Diskussion darstellt. Vor dem Hintergrund einer deutlichen Häufung von gemeldeten Übergriffen in Kinderdorffamilien in der Vergangenheit ist dies gerechtfertigt. Wie dargestellt kreist die auf den Kinderschutz bezogene Diskussion in den beteiligten Kinderdörfern um die Frage von Privatheit vs. Öffnung der Kinderdorffamilie. Häufig scheint stark über die Haltungen der Kinderdorfmütter bzw. -väter diskutiert zu werden, während die Qualität von Einmischungen bislang nicht debattiert zu werden scheint. Aus Sicht der Kommission spiegelt die Diskussion eine Debatte, die auch in der Pflegekinderhilfe (bei einer in der Regel deutlich geringeren Anzahl an Kindern pro Pflegefamilie) geführt wurde (Fegert u. a. 2022). Mit der Einführung des § 37b SGB VIII ist hier eine Entscheidung getroffen worden, wonach im Rahmen von Schutzkonzepten Einmischungen in die Privatheit der Pflegefamilien fachlich wie rechtlich notwendig sind. Die Kommission empfiehlt eine Rezeption dieser Diskussion in den Kinderdörfern und vertieft diesen Aspekt in Abschnitt 8.4 („Geschlossene Systeme“).

7.7 Teilhabe- und Beteiligungsrechte der betreuten Kinder und Jugendlichen

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) zu Schutzkonzepten und der trägerinternen Handreichung zu Schutzkonzepten (SOS-Kinderdorf e.V. 2022) wurde die Qualität von Partizipation der betreuten Kinder und Jugendlichen von den besuchten Kinderdörfern durchgängig als ein wichtiger Baustein für einen gelingenden Kinderschutz gesehen. Die Annahme dahinter lautet, dass Kinder und Jugendliche im Rahmen von Beteiligung auf Missstände hinweisen können und zudem insgesamt gestärkt werden, sodass sie bei erlebten oder beobachteten Unrechtshandlungen eher Hilfe holen. Der Begriff der Teilhabe wird in diesem Kontext im Fachdiskurs über präventiven Kinderschutz noch kaum benutzt. Auch in der trägerinternen Handreichung zu Schutzkonzepten (ebd.) findet er sich nicht. Im Unterschied zum Begriff der Partizipation nimmt er mehr individuelle Hindernisse in den Blick, die im Zusammenspiel mit Kontextfaktoren bewirken, dass Kinder bzw. Jugendliche prinzipiell bestehende Partizipationschancen nicht oder nur schwer nutzen können. In § 1 SGB IX wird der Begriff vor allem auf Menschen bezogen, die von Behinderung bedroht sind oder eine Behinderung aufweisen, was bei Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund (drohender) seelischer Behinderungen unstrittig eine starke Minderheit betrifft (z. B. Seker u.a. 2022), auch bei SOS-Kinderdorf (Höfer u.a. 2017). Der Begriff kann allerdings auch weiter gefasst werden und Kinder bzw. Jugendliche einschließen, die aufgrund erfahrener Gefährdung im Lebenslauf ein geringes Selbstvertrauen und schwache Fähigkeiten in der Vertretung eigener Interessen mitbringen (Kindler 2023).

Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche waren in sieben von neun Vor-Ort-Terminen ein wichtiges Thema. Mehrheitlich wurde dabei von Leitungs- wie Fachkräften Unzufriedenheit mit der bestehenden Situation berichtet und die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung von Beteiligungsmöglichkeiten gesehen. Insbesondere drei Probleme wurden hervorgehoben:

(1) Partizipation im Alltag sei schwer umzusetzen: Im Unterschied zu Partizipationsstrukturen (z. B. Kinder- und Jugendrat, einzelne Workshops) sei Beteiligung im Alltag aufwendig und schwer umzusetzen. Regeln und Verfahren könnten dann eben nicht mehr einfach bestimmt werden, sondern würden einen Aushandlungsprozess mit den Betreuten erfordern. Das Prinzip der Beteiligung im Alltag drohe zudem zu „kippen“, wenn Kinder und Jugendliche bei jeder Begrenzung mit einer Beschwerde drohen würden.

(2) Partizipation führe zu Konflikten und sei offen für Manipulation: Teilweise wurde angegeben, Vorschläge des Kinder- und Jugendrats als Beteiligungsstruktur in SOS-Kinderdörfern würden von Erwachsenen als Angriff verstanden und übergangen, was das Engagement im Kinder- und Jugendrat untergrabe. In einem anderen Kinderdorf wurde berichtet, die Kinder und Jugendlichen würden mit konkreten Aufträgen „ihrer“ Erwachsenen in den Rat kommen, was die Idee ad absurdum führe.

(3) Möglichkeiten zur Beschwerde und Ansprechpersonen würden von Kindern nicht angenommen: Mehrfach wurde berichtet, Beschwerdebriefkästen würden leer bleiben. Auch gab es teilweise erhebliche Zweifel, ob die benannten Vertrauenspersonen tatsächlich bei Problemen von Kindern und Jugendlichen angesprochen werden würden.

Vor diesem Hintergrund, der in der stationären Kinder- und Jugendhilfe nicht ungewöhnlich zu sein scheint (z. B. Pluto 2022), wurde die Realisierung von Beteiligung vonseiten der Leitungen wie der Fachkräfte als besondere Herausforderung erlebt. Es gelte, so die Gesprächspartner:innen, Mitbestimmung der jungen Menschen bei alltäglichen Entscheidungen, etwa über Veränderungen in der Ausstattung der Gruppe oder im Gelände, ebenso einzuüben wie die Beteiligung bei besonderen Gelegenheiten, etwa durch Workshops oder über Verhaltensampeln, die eine Orientierung für angemessenes, grenzwertiges und unzulässiges Verhalten bieten würden. In einigen der Kinderdörfer übernehmen manche pädagogischen Fachkräfte die Aufgabe von „Beteiligungsmentor:innen“. Aus anderen Kinderdörfern wurde von ermutigenden Erfahrungen mit regelmäßigen Sprechstunden der Einrichtungsleitung und einer Politik der offenen Bürotür berichtet.

Im Vergleich zu Partizipation wurde sehr viel weniger über Teilhabe gesprochen. Dabei wurde durchaus anerkannt, dass viele der betreuten Kinder und Jugendlichen in allen besuchten Kinderdörfern zunächst ein oft geringes Selbstvertrauen und mangelnde Erfahrung von Selbstwirksamkeit mitbringen würden. Daher sei viel Ermutigung notwendig, um die Betreuten zu stärken, sie über ihre Rechte zu informieren und ein Interesse an Beteiligung zu wecken.

In ihrer Bewertung ist sich die Kommission bewusst, dass die Qualität von Beteiligung und Teilhabe ohne die Stimmen von Kindern und Jugendlichen nur sehr unzureichend eingeschätzt werden kann. Jedoch lag eine Befragung von Kindern und Jugendlichen jenseits der Möglichkeiten der ehrenamtlich arbeitenden Kommission. Gestützt auf die Gespräche mit Fach- und Leitungskräften scheint der Stand der Entwicklung von Teilhabe und Beteiligung in den besuchten Kinderdörfern unterschiedlich weit fortgeschritten. Ermutigend sind positive Ideen und Erfahrungen in mehreren der untersuchten Kinderdörfer, die auf Übertragbarkeit hin zu untersuchen wären. Da sowohl sexueller Missbrauch als auch Peergewalt besonders vulnerable junge Menschen treffen, kommt der Förderung von deren Teilhabe im Rahmen von Partizipation vermutlich besondere Bedeutung für die Prävention von Unrechtshandlungen zu. Hier könnte mehr Aufmerksamkeit für diesen Aspekt im Rahmen der Fachdiskussionen bei SOS-Kinderdorf e.V. sinnvoll sein. Gleiches gilt für Bystander-Ansätze, die ein positives Eintreten füreinander unter jungen Menschen fördern wollen (Pooch u. a. 2023).

7.8 Fazit der Besuche in den Kinderdörfern: Herausforderungen beim Umgang mit Unrechtshandlungen und der Gestaltung von Kinderschutz

In den besuchten Kinderdörfern wurden wichtige Schritte bei der Entwicklung von Kinderschutz und in der Auseinandersetzung mit Übergriffen und Grenzverletzungen gegangen. Es scheint Konsens, dass dabei die Vergangenheit und ihre Bewältigung eine wichtige Rolle spielen. Gleichwohl sind zwischen den besuchten Kinderdörfern, aber auch im Gesamtüberblick zwischen den verschiedenen Aufgaben und Herausforderungen Unterschiede im Stand der Entwicklung sichtbar geworden. Gestützt auf die Analyse von Schutzkonzepten und Monitoringberichten sowie die Auswertung von Gesprächen mit Fach- und Leitungskräften kommt die Kommission zu folgender Zusammenfassung ihrer Ergebnisse aus den Recherchebesuchen in neun Kinderdörfern, aus denen sich einige Hinweise für fachliche Weiterentwicklungen ergeben:

- Bei den vorgelegten einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten wurde durchgängig noch Entwicklungsbedarf beschrieben oder bei der Analyse erkennbar. In den Gesprächen mit Leitungs- und Fachkräften sowie in den Monitoringberichten wurden drei Faktoren genannt, die örtlich das hohe Engagement bei der Weiterentwicklung der Schutzkonzepte bremsen, nämlich (a) eine unzureichende Personalsituation, (b) Vorbehalte und Abschließungstendenzen in Teilen der Einrichtung sowie (c) ein Mangel an fachlicher Begleitung. Vermutlich ist beim zuletzt genannten Punkt am leichtesten Abhilfe möglich. Einrichtungen, aber auch die Geschäftsstelle von SOS-Kinderdorf e.V. in München würden von einem Konzept profitieren, das es erlaubt, die Qualität von Kinderschutz vor Ort besser einschätzen zu können. SOS-Kinderdorf verfügt bereits über Ansätze, die in diese Richtung weiterentwickelt werden könnten.
- Die Einführung von koordinierenden Kinder- und Betreuenschutzfachkräften in allen Kinderdörfern wurde ganz überwiegend als Bereicherung angesehen. Doch haben sich diese Positionen teilweise als schwer zu besetzen erwiesen. Außerdem wurde Klärungsbedarf bezogen auf die Rolle und das Aufgabenprofil dieser Fachkräfte beschrieben.
- Die gegenwärtige Generation der Kinderdorfleitungen in den besuchten Kinderdörfern räumt dem Kinderschutz einen hohen Stellenwert ein. Sie grenzt sich ab von einem übermäßig hierarchischen Führungsstil und Einstellungen, die Untätigkeit und Abwiegeln begünstigen. Gespräche mit Mitarbeiter:innen bestätigen die zunehmende Bedeutung von Kinderschutz und einen Wandel in der Führungskultur, der allerdings nicht konfliktfrei verläuft. Den Leitungen der Kinderdörfer kommt die herausfordernde Aufgabe zu, einerseits hohe Kinderschutzstandards durchzusetzen, andererseits möglichst alle Mitarbeiter:innen dafür zu gewinnen. Von einer Reihe von Leitungskräften wurde hier um mehr Unterstützung gebeten.
- Das Vorhaben einer Auswertung von Unrechtshandlungen auf der Grundlage von Aktenbeständen in den besuchten Kinderdörfern musste aufgegeben werden, da ein entsprechender Aktenbestand fehlt. Bei allen Besuchen wurden allerdings Unrechtshandlungen verschiedener Schweregrade geschildert. Dies galt auch für Einrichtungen, die bislang keine Fälle an die interne Anlauf- und Monitoringstelle (IAMST) übermittelt hatten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass eine entsprechende Vorgabe des Vorstands von SOS-Kinderdorf e.V. nur teilweise befolgt wurde. Die geschilderten Schwierigkeiten und Herausforderungen bei im Raum stehenden Unrechtshandlungen deuten darauf hin,

dass Klärungsprozesse und Reaktionsweisen nach Unrechtshandlungen Schwerpunkte von Schulungen für Leitungs- und Kinderschutzfachkräfte sein sollten. Gleiches gilt für Team- und Dorfdynamiken nach vermuteten Unrechtsfällen, die teilweise nicht geklärt werden können und deshalb zu Zerreißproben oder einer Scheu, überhaupt Hinweise zu geben, führen können.

- Für Unrechtshandlungen, bei denen es zu Gewalt und Grenzverletzungen durch Betreute bzw. annähernd Gleichaltrige kommt (Peer-to-Peer-Fälle), wurden teilweise problematische Umgangsweisen und eine anhaltend hohe Unsicherheit berichtet. So wurden etwa Bagatellisierungen geschildert sowie eine Bearbeitung nur in der Kinderdorffamilie bzw. in den Teams ohne Einbezug von Leitung, insoweit erfahrenen Fachkräften oder Kinderschutzfachkräften. Zudem wurde selbst bei gravierenden Peer-to-Peer-Übergriffen eine organisationale Mitverantwortung eher nicht geprüft. Mehr Orientierung ist an dieser Stelle daher notwendig.
- In mehreren Kinderdörfern bestand ein dringendes Bedürfnis nach einrichtungsbezogener Aufarbeitung als qualitativem Prozess, der auch als Chance des Lernens und der Sensibilisierung für zukünftige Übergriffe und Grenzverletzungen verstanden wird. Allerdings wurde in keinem der vorgelegten einrichtungsbezogenen Schutzkonzepte näher auf diesen Punkt eingegangen. Leitungs- und Fachkräften ist unklar, wie eine einrichtungsbezogene Aufarbeitung aussehen kann und wo die Unterschiede zur Aufarbeitung mit Betroffenen im Einzelfall und zur trägerweiten Aufarbeitung liegen. Daher ist an dieser Stelle eine Konzeptentwicklung erforderlich. Die Kommission schlägt vor, einrichtungsbezogene Aufarbeitung zu verstehen als (a) einrichtungsweite Auseinandersetzung mit im Raum stehenden Unrechtshandlungen in der Einrichtung unter Einbezug der Sichtweisen von Betroffenen in einer von diesen gewählten Form, (b) ein Durcharbeiten im Raum stehender Unrechtshandlungen in der Einrichtung unter dem Blickwinkel einer Einarbeitung der Erkenntnisse in das einrichtungsbezogene Schutzkonzept sowie (c) als Angebot der Begleitung und Unterstützung von Betroffenen durch die Leitung bzw. Kinderschutzfachkräfte beim Zugang zu vereinsweit zu regelnden Anerkennungsleistungen.
- Erforderlich ist eine einrichtungs- und regionsübergreifende Verständigung darüber, ab welcher Schwelle Verhaltensweisen und Vorfälle als Übergriff und Kindeswohlgefährdendes Geschehen zu definieren sind.
- Die Vielzahl der Konzepte, Vorgaben und Empfehlungen der Geschäftsstelle von SOS-Kinderdorf e.V. wurde öfter als nur bedingt wirksam wahrgenommen: Diese würden von Einrichtungs- und Bereichsleitungen unterschiedlich gelesen und genutzt. Es fehle eine „Transporthilfe“ in den erzieherischen Alltag hinein. Andere Einrichtungs- und Bereichsleitungen sorgen sich wegen einer Tendenz zur Überregulierung, denn damit würde man den unterschiedlichen Bedingungen in den verschiedenen Angeboten zu wenig gerecht.
- Angesichts der vorgelegten Akten und der Gespräche über Aktenführung bei den Vor-Ort-Terminen kommt die Kommission nicht umhin festzustellen, dass die Umsetzung der „Verbindlichen Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins“ hinsichtlich der Dokumentation bislang nicht gelingt. Bei der Dokumentation von Unrechtshandlungen und der vorgelagerten Klärungsprozesse besteht deshalb ein Handlungsbedarf, auch im Hinblick auf das geplante Recht auf individuelle Aufarbeitung im Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

- Das Konzept der Kinderdorffamilie wird in den besuchten Kinderdörfern kontrovers eingeschätzt und diskutiert. Dabei spielen auch die hier allein interessierenden Aspekte von Kinderschutz eine Rolle. Vor allem wird die tendenzielle „Abgeschlossenheit“ des intimen Binnenlebens in einer Familie zumindest in einem Teil der Kinderdorffamilien in einem Spannungsverhältnis zu den Anforderungen an einen präventiven Kinderschutz mit den Erfordernissen von Transparenz, Offenheit und Kontrolle gesehen. Besonders betont werden die Gefahr von Überlastung und Überforderung der Kinderdormütter/-väter und eine daraus resultierende Gefahr von Übergriffen. Vor dem Hintergrund einer deutlichen Häufung von Kinderdorffamilien bei gemeldeten Übergriffen in der Vergangenheit ist diese Sorge gerechtfertigt. Aus Sicht der Kommission spiegelt die Diskussion eine Debatte in der Pflegekinderhilfe, die mit der Einführung des § 37 b SGB VIII dahingehend entschieden wurde, dass im Rahmen von Schutzkonzepten Einmischungen in die Privatheit der Pflegefamilien fachlich wie rechtlich notwendig sind. Dies gilt aus Sicht der Kommission auch für SOS-Kinderdorffamilien.
- Neben erfolgreich in Gang gesetzten Beteiligungsprozessen wurde bei den Vor-Ort-Terminen in einer Mehrheit der besuchten Kinderdörfer geschildert, Partizipation und Teilhabe von Kindern bzw. Jugendlichen bedürfe noch der Weiterentwicklung. Beteiligung im Alltag wie über Gremien sei aufwendig. Zudem könnten viele Kinder aufgrund von Vorbelastungen an Partizipationsmöglichkeiten erst einmal nicht teilhaben. Geschilderte erfolgreiche Modelle von Partizipation und Teilhabe sollten aus Sicht der Kommission evaluiert und dann ggf. verbreitet werden, da eine gelingende Partizipation und eine Teilhabe aller Kinder bzw. Jugendlichen hieran ein bedeutsames Element von Prävention im Kinderschutz darstellen würden.

8

Risikokonstellationen für Unrechtshandlungen und Erschwernisse im Umgang damit

8.1 Stand der Literatur zu Risikokonstellationen

Ein gutes Verständnis der Faktoren, die zu Grenzverletzungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe beitragen, kann SOS-Kinderdorf e.V. bei Risikoanalysen und der Prävention zukünftigen Unrechts helfen. Viele Aufarbeitungsberichte versuchen, anhand der Angaben von Betroffenen Umstände herauszufiltern, die zu Grenzverletzungen geführt haben, um daraus Lehren für die Zukunft zu ziehen. Dies ist auch Anliegen und Auftrag des vorliegenden Berichts. Selbst wenn in den vorangegangenen Abschnitten teils sehr schwerwiegende Grenzverletzungen geschildert wurden, ist allerdings nicht immer einfach zu erkennen, welche der Begleitumstände Grenzverletzungen begünstigt haben und daher Ansatzpunkte für einen verbesserten Kinderschutz sein können. Dafür muss nämlich die zwangsläufig spekulative Frage beantwortet werden, ob sich das Unrecht bei anders gelagerten Umständen vermutlich nicht ereignet hätte. Die Kommission kann diese Schwierigkeit, die all denjenigen Aufarbeitungsberichten innewohnt, die aus vergangenem Unrecht Schlussfolgerungen für die Verhinderung zukünftigen Unrechts ziehen wollen, nicht aufheben. Um die Analyse von Risikokonstellationen in diesem Bericht trotzdem möglichst gut abzusichern, wird diesem Teil ein Überblick über den Stand der wissenschaftlichen Literatur zur Thematik vorgeschaltet und in den nachfolgenden Abschnitten erörtert, inwieweit diese bei SOS-Kinderdorf eine Rolle gespielt haben.

Mit dem Begriff der „Risikokonstellationen“ sind solche Merkmale von (a) Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen, (b) Wohngruppen oder Kinderdorffamilien, Kinderdörfern oder Einrichtungen und (c) von Trägern insgesamt gemeint, die Übergriffe in der einen oder anderen Form erkennbar wahrscheinlicher machen. Am aussagekräftigsten in der Literatur sind dabei Belege aus sogenannten Längsschnitts- und Interventionsstudien, d.h. aus Untersuchungen, in denen entweder erhoben wird, was spätere Übergriffe wahrscheinlicher macht (z. B. Derr 2023) oder welche gezielt herbeigeführten Veränderungen Übergriffe unwahrscheinlicher machen (z. B. Hartl u. a. 2020). Etwas weniger aussagekräftig sind Befunde, bei denen mögliche Risikokonstellationen und Übergriffe gleichzeitig erhoben werden (z. B. Attar-Schwartz 2017), da Ursachen und Folgen hier weniger gut unterscheidbar sind.

Eine erste, auf der Hand liegende Risikokonstellation betrifft die **Anwesenheit von Personen mit einem erhöhten Risiko grenzverletzenden Verhaltens** in einer Einrichtung von SOS-Kinderdorf. Meist geht es dabei um Personen, von denen bereits früher sexualisierte oder körperlich gewalttätige Übergriffe ausgegangen sind. Prinzipiell können diese Personen Erwachsene, aber auch Jugendliche oder Kinder sein. Natürlich sind Menschen keinesfalls dazu verurteilt, grenzverletzendes Verhalten zu wiederholen, und die Raten bekannt werdender erneuter Übergriffe bleiben auch bei Personen mit diesem Risikofaktor begrenzt. Jedoch gibt es Längsschnittstudien, die beispielsweise für sexualisierte Übergriffe ein erhöhtes Risiko anzeigen, wenn in der Vergangenheit bereits ein sexualisierter Übergriff verübt wurde. Dies gilt für Fachkräfte (z. B. Turner/Briken 2015), Jugendliche und Kinder (z. B.

Malvaso u.a. 2019). Ähnlich ist die Situation prinzipiell bei körperlicher Gewalt gegen andere. Daraus abgeleitet ergibt sich, vor allem gestützt durch Fallberichte, eine Risikokonstellation auf der Ebene von Einrichtungen bzw. Trägern. Diese besteht darin, dass Erwachsene, die entsprechend aufgefallen sind, trotzdem eingestellt oder (nach einem Vorfall) ohne angemessene Sicherheitsmaßnahmen weiterbeschäftigt werden. Tätigkeitsausschlüsse und personalrechtliche Maßnahmen nach (sexualisierten) Übergriffen zählen entsprechend zu den am häufigsten ergriffenen Maßnahmen, mit denen sich Träger und Einrichtungen vor Übergriffen durch Beschäftigte auf Kinder bzw. Jugendliche zu schützen versuchen (z. B. Kaufman u.a. 2019). Bei Kindern und Jugendlichen, von denen Übergriffe ausgegangen sind, ist die Situation insofern etwas komplizierter, als die Verweigerung einer Aufnahme oder ein umgehender Rauswurf aus einer Wohngruppe bzw. Kinderdorffamilie zwar der Sicherheit in der einzelnen Wohngruppe oder Kinderdorffamilie dienen kann, gleichzeitig aber auch (sexuell) übergriffige Kinder und Jugendliche in Fremdunterbringung qualifiziert betreut werden müssen. Deshalb liegt der Schwerpunkt der Fachdiskussion hier auf pädagogisch-therapeutischen Interventionen und einem angemessenen Risikobewusstsein bei der Zusammenstellung und pädagogischen Führung von Wohngruppen oder familienähnlichen Gruppen (für aktuelle Forschungsübersichten siehe Mitchell u.a. 2022; McPherson u.a. 2024). Eine Risikokonstellation besteht entsprechend in ungeeigneten Formen der Reaktion, d. h. einer nicht erfolgenden Beachtung von Informationen über frühere (sexualisierte) Übergriffe eines jungen Menschen bei der Platzierung in einer Kinderdorffamilie bzw. Wohngruppe und/oder in einer ausbleibenden oder fachlich unqualifizierten Reaktion auf neu bekannt werdende Übergriffe.

Eine zweite, ebenfalls noch recht naheliegende Gruppe von Risikokonstellationen zielt auf **chronische Überlastung und Überforderung** als mögliche Ursache körperlicher Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder bzw. Jugendliche. Überforderung und Überlastung wurde zunächst bei Eltern als Risikofaktor für Kindesmisshandlung nachgewiesen (Younas/Gutman 2023). Nachfolgend haben eine Reihe von Studien diesen Befund für Pflegeeltern bestätigt (Biehal 2014). Bei Fachkräften in der Heimerziehung wurde ein entsprechender Zusammenhang häufig vermutet, die empirische Befundlage ist aber dünn (Derr 2023). Wird angenommen, dass chronische Überlastung und Überforderung auch in Wohngruppen Misshandlungen begünstigt, so ergeben sich als Risikokonstellation auf der Organisationsebene bewusst oder fahrlässig zugelassene Arbeitsbedingungen, die Überforderung und Überlastung regelmäßig beinhalten. Möglicherweise besteht auch ein Zusammenhang zwischen chronischer Überforderung bzw. Überlastung und sexualisierten Übergriffen von Beschäftigten gegen Kinder bzw. Jugendliche. Zumindest deuten Fallrekonstruktionen darauf hin, dass manche Beschäftigte unter solchen Umständen nur noch in und für ihre Arbeit leben und deshalb in eine schwerwiegende emotionale und sexuelle Mangelsituation geraten, was dann wiederum grenzverletzende und sexualisierte Beziehungsangebote an Betreute begünstigt (z. B. Keenan 2013). Deshalb sind Überforderung und Überlastung im Arbeitsalltag möglicherweise auch Risikokonstellationen im Hinblick auf sexualisierte Grenzverletzungen durch Erwachsene gegenüber Kindern bzw. Jugendlichen in Einrichtungen.

Eine dritte Gruppe von Risikokonstellationen knüpft an das in der (Organisations-)Soziologie bereits länger diskutierte **Konzept der „totalen Institution“** an. Verstanden als Institutionen, in denen sich (zeitweise) das gesamte Leben der Insassen abspielt und alle Alltagsaktivitäten Regulierungen unterworfen und gemeinsam ausgeführt werden (Goffman 1961, S. 17), gibt es kaum Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die diesem Konzept vollumfänglich entsprechen oder entsprochen haben. Trotzdem hat sich die Forschung zu

totalen Institutionen mit ihrem oft sehr hohen Niveau an Gewalt und Zwang (für einen aktuelleren Überblick siehe Rubin 2017) in zweifacher Hinsicht als sehr anregend erwiesen: (a) Zum einen wurde der Gedanke abgeleitet, dass (ähnlich wie bei totalen Institutionen) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Teile von Einrichtungen gegenüber ihrer Umwelt oder dem Rest der Einrichtung mehr oder weniger geschlossene Systeme darstellen können. Dies kann als Risikokonstellation verstanden werden, da fehlende Außenkontakte es Kindern bzw. Jugendlichen nicht nur erschweren, Unrecht als solches zu erkennen, sondern auch die Suche nach Hilfe sehr viel schwieriger, wenn nicht sogar unmöglich machen. Da sowohl Familien als auch Einrichtungen bzw. Teile von Einrichtungen (z. B. eine Kinderdorffamilie) mehr oder weniger geschlossene Systeme darstellen können, handelt es sich um eine breit anwendbare Risikokonstellation, die zudem vielfältige empirische Unterstützung erfahren hat. So sind fehlende und aktiv unterbundene Außenkontakte von Kindern ein häufiges Merkmal von Familien, in denen es zu sexuellem Missbrauch oder Misshandlung kommt (z. B. Assink u. a. 2019). Auf der Ebene von Organisationen sprechen vor allem Fallstudien dafür, dass es sich hier ebenfalls um eine Risikokonstellation handelt (z. B. Keupp u. a. 2017), während die empirische Forschung bislang keinen Weg gefunden hat, um die Abgeschlossenheit von Organisationseinheiten innerhalb einer Einrichtung und von Einrichtungen gegenüber der Umwelt aussagekräftig zu messen. (b) Zum anderen wurde beobachtet, dass in totalen Institutionen auch positiv gedachte Standards von Fürsorge aufgrund fehlender Kontrolle häufig korrumpieren und dies wiederum Missachtung und Grenzverletzungen sehr begünstigt. Hieraus hat sich **der Begriff „korrumpierter Standards von Fürsorge“ als Risikokonstellation** entwickelt (Wardhaugh/Wilding 1993). Gemeint ist eine gelebte Organisationskultur, die in der Praxis durchaus vorhandene positive Werte von Fürsorge untergräbt, erodiert und konterkariert, da Fehlverhalten durch Fachkräfte weder im Team noch durch Leitung angesprochen wird und deshalb ohne Konsequenz bleibt. Korruptierte Standards von Fürsorge gehen häufig mit rechtfertigenden Gedankengebäuden einher, etwa Abwertungen der betreuten Kinder und Jugendlichen und/oder Leugnung bzw. Umdeutung von Leid durch Grenzverletzungen (z. B. Anand u. a. 2004). Als einer der bislang stärksten empirischen Belege für die Rolle korrumpierter Standards von Fürsorge als Risikokonstellation fand Regine Derr (2023), dass eine von Fachkräften in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe angegebene fehlende Bereitschaft, Fehlverhalten von Fachkräften im Team anzusprechen, längsschnittlich von Jugendlichen später angegebene Grenzverletzungen durch Mitarbeitende vorhersagte. Gleiches galt querschnittlich für fehlende Kontrolle durch Leitung. Kommt es zu Gewalt von Fachkräften gegen Kinder oder Jugendliche, so untergräbt dies auch alle Normen gegen Gewalt unter Betreuten, sodass in der Folge mehr Grenzverletzungen unter Kindern bzw. Jugendlichen beobachtet wurden (z. B. Attar-Schwartz 2017; Derr 2023).

Von der Korruption positiver Fürsorgestandards analytisch zu unterscheiden sind gravierend fehlgeleitete, weil Grenzverletzungen rechtfertigende Theorien und Leitbilder von Erziehung (Gebhardt 2009). Bezogen auf Kinder in Fremdunterbringung waren in der Vergangenheit vertretene Leitbilder von Erziehung oftmals noch einmal harscher und gewalttätiger, weil diese Kinder und Jugendlichen oft als besonders erziehungsbedürftig angesehen wurden, was damit gleichgesetzt wurde, dass ihnen durch eine entsprechende Bestrafungspraxis intensiv Unterordnung und Gehorsam „beigebracht“ werden sollte (für eine Forschungsübersicht siehe Rudloff 2018). Nachdem Strafen und Gewalt als Form von Strafe in der familialen Erziehung (Bussmann u. a. 2010), noch mehr aber im Zuge der Professionalisierung in der pädagogischen Praxis (Richter 2022) massiv an Legitimität verloren haben, stellen in diesem Sinne gravierend fehlgeleitete Erziehungsvorstellungen eher eine histo-

risch relevante Risikokonstellation dar, die aber in einem Aufarbeitungsbericht natürlich erwähnt werden muss. Nach Sophia Richter (2022, S. 294) vollzog sich die Delegitimierung von Körperstrafen in der pädagogischen Praxis „zwischen Ende der 1960er und Anfang der 1980er Jahre“. Es kann aber natürlich bei einzelnen Trägern oder Einrichtungen Verzögerungen in diesem Prozess gegeben haben, die einer Erklärung bedürfen. Zudem wird immer wieder über Nischen berichtet, in denen sich rigide Strafpraxen neu eingebürgert oder überdauert haben (z. B. Lorenz 2020). Sexualisierte Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche wurde zu keinem Zeitpunkt in vergleichbarer Weise durch fehlgeleitete Erziehungsvorstellungen unterstützt. Allerdings sind Beispiele bekannt geworden, in denen sexualisierte Gewalt bewusst in Kauf genommen oder massiv verharmlost wurde (Brachmann 2019; Baader u. a. 2024).

Als fünfte Gruppe von Risikokonstellationen lassen sich **ungünstige Merkmale einer Organisationskultur** hervorheben, die Gewalt und Grenzverletzungen begünstigen. Zu denken ist hier insbesondere an wenig unterstützende Beziehungen von Fachkräften zu Kindern bzw. Jugendlichen. Fehlen solche Beziehungen, da die Fachkräfte von Kindern bzw. Jugendlichen als repressiv und übermäßig streng wahrgenommen werden, so bleiben Gewalt und sexualisierte Übergriffe für die Fachkräfte vielfach unsichtbar, da ihnen entsprechende Ereignisse von Betroffenen und Bystandern nicht anvertraut werden (Disclosure) und Schutzmaßnahmen deshalb nicht ergriffen werden können. Mehrere Untersuchungen, darunter auch Längsschnittstudien, haben Zusammenhänge zwischen fehlendem Vertrauen oder Strenge bzw. Repression der Fachkräfte aus der Sicht der Kinder und Jugendlichen in Fremdunterbringung und ausbleibendem Disclosure sowie mehr Gewalt unter Kindern bzw. Jugendlichen und durch andere Fachkräfte bestätigt (z. B. Attar-Schwartz 2017; Derr 2023). Zu dem Befund trägt vermutlich als weiterer Wirkungspfad bei, dass emotional positive Beziehungen von Fachkräften zu Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen allgemein ausagierenden Verhaltensauffälligkeiten entgegenwirken (Leipoldt u. a. 2019) und damit Gewalt und Viktimisierung unter Kindern bzw. Jugendlichen weniger häufig wird, während umgekehrt emotional negative Beziehungen zu ungünstigen Verläufen bei ausagierenden Auffälligkeiten beitragen. Häufig werden zudem eine partizipativ ausgerichtete Einrichtungskultur und die Etablierung von Beschwerdemöglichkeiten sowie Ansprechpersonen außerhalb von Einrichtungen als weitere Möglichkeit gesehen, um Gewalt vorzubeugen, Disclosure zu fördern und damit Schutzmaßnahmen und Hilfe zu ermöglichen. Diese Hoffnung eint Leitungsebenen (z. B. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 2015), Fachkräfte und Kinder sowie Jugendliche in Fremdunterbringung (Equit/Flösser 2018; Eberitzsch u. a. 2022). Empirisch scheint der Zusammenhang zwischen Beteiligungsmöglichkeiten und Organisationsklima belegt. In welchem Ausmaß die Förderung von Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten Gewalt und Grenzverletzungen bei Kindern bzw. Jugendlichen in Fremdunterbringung zurückzudrängen vermag bzw. umgekehrt fehlende Beteiligung und fehlende Beschwerdemöglichkeiten mit mehr Gewalt bzw. Grenzverletzungen einhergehen, ist empirisch aber unklar. Belegt sind dagegen durch Interventionsstudien zwei andere organisationale Einflüsse auf die Häufigkeit von (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche in Einrichtungen. Zum einen hat sich gezeigt, dass eine gemeinsame traumapädagogische Ausrichtung und Schulung von Teams in der Heimerziehung bestimmte Formen von Gewalt, nämlich einen emotionalen Kontrollverlust mit Gewalt, zu vermindern mag (Izzo u. a. 2016). Zum anderen hat eine Kontrollgruppenstudie gezeigt, dass eine gemeinsame Beschäftigung von Leitungen, Fachkräften und Kindern bzw. Jugendlichen mit Kinderrechten und sexualisierter Gewalt im Rahmen eines Präventionskonzepts zu weniger von Kindern und Jugendlichen berichteter Viktimisierung in der Einrichtung führt (Hartl

u. a. 2020). Beide Interventionsstudien sprechen dafür, dass fachlich angereicherte Organisationskulturen mit gemeinsamen Zielen im Hinblick auf emotionale Sicherheit und Schutz vor sexueller Gewalt positiv wirken können. Insoweit Konzepte zum Schutz von Kindern im Rahmen der Betriebserlaubnis gefordert werden, rückt ihr Fehlen allmählich aus dem Bereich üblicher Praxis heraus und kann zunehmend als Risikokonstellation verstanden werden.

Mit den diskutierten Merkmalen der Organisationskulturen verwandt sind Risikokonstellationen, die eine **schwache Fachlichkeit im Umgang mit Hinweisen auf (sexualisierte) Gewalt** widerspiegeln. Solche Faktoren können als sechste Gruppe von Risikokonstellationen angesehen werden. Eine schwache Fachlichkeit kann in verschiedenen Ausprägungen auftreten. Eine Ausprägung stellt etwa (a) eine generell große Skepsis gegenüber Kindern bzw. Jugendlichen dar, die von Grenzverletzungen berichten, oder eine Bagatellisierung entsprechender Ereignisse. Eine andere Form besteht darin, (b) nicht stereotype Formen von (sexueller) Gewalt (z. B. sexualisierte Gewalt gegen Jungen oder durch weibliche Fachkräfte oder respektierte Leitungspersonen) vorschnell zu verwerfen. Eine schwache Fachlichkeit kann sich (c) auch in Hilflosigkeit äußern, welche Klärungs- und Informationsschritte bei Hinweisen auf Übergriffe zu gehen sind und (d) welche Formen von Unterstützung, Intervention und Rehabilitation prinzipiell möglich und im Einzelfall angezeigt sein können. Schließlich gibt es (e) noch eine nicht vorhandene Einsicht in die Bedeutung und Möglichkeiten von Aufarbeitung auf verschiedenen Ebenen, eventuell aus einer verfehlten Sorge um die Reputation der Einrichtung oder des Trägers heraus, als Anzeichen schwacher Fachlichkeit. Für die verschiedenen Aspekte schwacher Fachlichkeit im Umgang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt gibt es jeweils illustrierende Fallbeispiele. Zudem haben mehrere Studien eindrücklich die Häufigkeit verschiedener Formen von Grenzverletzungen während Unterbringungen belegt und damit die Dringlichkeit der fachlichen Aufgabe der Auseinandersetzung mit (sexualisierter) Gewalt unterstrichen (z. B. Allroggen u. a. 2017). Auch ist belegbar, dass sich bezogen auf Kinder in Fremdunterbringung Fachlichkeit in Entwicklung befindet (Pooch/Kappler 2017). Größere Studien, die aufzeigen, inwieweit durch die Entwicklung von Fachlichkeit die Häufigkeit von Grenzverletzungen vermindert werden kann, gewaltgeprägte Situationen schneller beendet werden können und negative Folgen erfahrener Übergriffe abgemildert werden können, fehlen aber (mit Ausnahme der bereits angesprochenen Interventionsstudie Hartl u. a. 2020) weitgehend. Deshalb können zwar Risikokonstellationen als plausibel benannt werden, der positive Pol starker Fachlichkeit ist gegenwärtig aber noch unzureichend beschreibbar, da etwa das Verhältnis von institutionellen Schutzmaßnahmen und einzelfallbezogener Pädagogik angesichts teilweise individuell besonders hoher Viktimisierungsrisiken (z. B. Helfferich u. a. 2019) noch nicht gut ausbuchstabiert werden kann. Gleiches gilt für günstige Formen der Verschränkung von Schutz und Sexualpädagogik. Empirisch deutet zumindest die Studie von Derr (2023) darauf hin, dass Sexualpädagogik allein keinen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung sexualisierter Gewalt leistet.

Auf einer Meta-Ebene könnte zuletzt noch vermutet werden, dass der **Aspekt eines fehlenden Organisationslernens aus bekannt gewordenen Fällen mit Grenzverletzungen und (sexualisierter) Gewalt** ebenfalls eine Risikokonstellation darstellt. Für diese Annahme spricht, dass viele der Probleme im Umgang mit Übergriffen gegen Kinder bzw. Jugendliche in Fremdunterbringung repetitiver Natur sind, sich also immer wieder in ähnlicher Form zeigen (z. B. eine mangelnde Bereitschaft, erste Hinweise ernst zu nehmen, oder Unsicherheiten bei der Reaktion auf offenbar werdende Gewaltvorfälle). Daher wäre zu erwarten,

dass lernende Organisationen sich hierauf zunehmend besser vorbereiten können. Tatsächlich gibt es bislang im Kinderschutz aber kaum Forschung dazu, wie Erfahrungen und Daten von Organisationen wirksam zur Qualitätsentwicklung eingesetzt werden können (Zuchowski u. a. 2019). Für kritische Fallanalysen und Aufarbeitungsberichte gibt es zwar Untersuchungen zur öffentlichen Rezeption (z. B. Waller u. a. 2020), nicht jedoch zu positiven Wirkungen auf das Kinderschutzhandeln beteiligter Organisationen. Daher geht es hier um eine nur vermutete Risikokonstellation.

Die einzelnen angeführten Risikokonstellationen können miteinander in Wechselwirkung treten, sodass beispielsweise unangemessene Erziehungsvorstellungen im Kontext chronischer Überlastung von Fachkräften besonders zum Tragen kommen oder eine unzureichende Vorsicht bei der Personalauswahl im Kontext generell korrupter Standards von Fürsorge länger andauernde Missbrauchsgeschehnisse begünstigt. Obwohl empirisch bislang ungeprüft, könnte es daher sein, dass Grenzverletzungen und Übergriffe umso wahrscheinlicher werden, je mehr Risikokonstellationen gleichzeitig vorliegen.

Eine etablierte oder gar durch musterbildende Verfahren empirisch abgesicherte Einteilung der unterschiedlichen Risikokonstellationen bezüglich Grenzverletzungen und Übergriffen gegen Kinder und Jugendliche in Fremdunterbringung liegt bislang nicht vor. Die Einteilung auf den vorangegangenen Seiten kann daher keinerlei Verbindlichkeit beanspruchen, sondern allenfalls der Orientierung dienen. Andere Zusammenstellungen relevanter Punkte finden sich etwa in Übersichtsarbeiten von Urban-Stahl (2024) sowie Kaufman und Erooga (2016). SOS-Kinderdorf e.V. betreut als Träger der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur Kinder in Fremdunterbringung. Allerdings gibt es bislang (mit Ausnahme von Therapiebeziehungen) kaum Forschung zu Risikokonstellationen im Rahmen ambulanter Hilfen. Zudem beziehen sich nahezu alle Fallberichte, die für die nachfolgenden Analysen zu Risikokonstellationen ausgewertet wurden, auf Kinder bzw. Jugendliche in Fremdunterbringung, weshalb hier der klare Fokus liegt.

Die nachfolgenden Abschnitte 8.2 bis 8.9 arbeiten die Berichte von Betroffenen (Kapitel 6), die Informationen aus den Vor-Ort-Terminen (Kapitel 7) sowie die in Kapitel 4 und Abschnitt 5.2 nachgezeichneten Entwicklungslinien des Vereins im Licht der Befundlagen zu Risikokonstellationen durch und formulieren aus Sicht der Kommission relevante Risikokonstellationen bei SOS-Kinderdorf. Als Grundlage haben diese Risikokonstellationen dann die Vorschläge der Kommission zu Anerkennungsleistungen (Kapitel 9) beeinflusst. Vor allem aber waren die Überlegungen und Feststellungen zu Risikokonstellationen die Basis für Empfehlungen zur weiteren Aufarbeitung und dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Betreuten bei SOS-Kinderdorf (Kapitel 10).

8.2 Risikokonstellation 1: *Personen mit grenzüberschreitendem Verhalten bei SOS-Kinderdorf*

Diese Risikokonstellation kann Fachkräfte bzw. Beschäftigte sowie Kinder, Jugendliche und Betreute im Erwachsenenalter betreffen und in zwei Formen auftreten. Zum einen können Personen mit bereits zuvor gezeigtem grenzüberschreitendem Verhalten bei SOS-Kinderdorf eingestellt bzw. aufgenommen werden, zum anderen können Personen ein grenzüberschreitendes Verhalten neu entwickeln, also damit beginnen, psychische, körperliche oder sexualisierte Gewalt gegen andere auszuüben. Die Risikokonstellation kann nicht dauerhaft aufgelöst oder ausgeschlossen werden, da das Missachten von Grenzen anderer eine prinzipielle Verhaltensmöglichkeit von Menschen darstellt. SOS-Kinderdorf kann aber versuchen, der Risikokonstellation entgegenzuwirken. Die wichtigsten Wege, um dies zu tun, bestehen darin, dass (a) Bewerber:innen mit bekannt gewordenem früheren grenzüberschreitendem Verhalten nicht eingestellt werden bzw. solche Bewerber:innen im Einstellungsprozess abgeschreckt werden, bei denen es schon zu Grenzüberschreitungen gekommen ist, dies aber nicht bekannt ist, (b) bei Kindern und Jugendlichen bzw. erwachsenen Betreuten ein früheres grenzüberschreitendes Verhalten im Aufnahmeprozess abgefragt und dies bei der Aufnahmeentscheidung und Platzierung berücksichtigt wird. Weiter zählt zu den institutionellen Gegenstrategien, dass (c) Fachkräfte und andere Beschäftigte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit gegenüber Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Betreuten Gewalt ausüben, angemessene arbeitsrechtliche Maßnahmen, ggf. verbunden mit einem Hilfeangebot, erfahren und (d) Kinder, Jugendliche sowie bereits erwachsene Betreute, die sich gegenüber anderen grenzüberschreitend verhalten, eine angemessene erzieherische und/oder therapeutische Reaktion erfahren.

Werden die vier genannten Aspekte einer institutionellen Strategie mit dem Ziel, Gefahren durch Personen mit grenzüberschreitendem Verhalten bei SOS-Kinderdorf zu begrenzen, zunächst (a) im Hinblick auf *Einstellungsverfahren* diskutiert, so ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission aus der Analyse der allerdings sehr lückenhaften Dokumente zu den Mitteilungen an die interne Anlauf- und Monitoringstelle (IAMST), den Berichten von Betroffenen und den Vor-Ort-Terminen keinen Hinweis darauf hat, dass einschlägig vorbelastete Personen wissentlich bei SOS-Kinderdorf eingestellt worden sind. Eine Rücksprache mit dem Ressort Personal, das für alle Einstellungen verantwortlich ist, hat zu der Auskunft geführt, Arbeitsverträge würden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des §72a SGB VIII nur ausgestellt, wenn ein entsprechend qualifiziertes Führungszeugnis ohne Eintrag vorliege. Dieses werde auch regelmäßig aktualisiert angefordert. Für die übliche Thematisierung von Grenzverletzungen und Missbrauch bei Einstellungsgesprächen gebe es keine festen Regeln, ein Interviewleitfaden werde derzeit erarbeitet. In allen Stellenausschreibungen werde auf den Kinderschutz hingewiesen, zudem werde in den Bewerbungsgesprächen auf eine notwendige Selbstverpflichtungserklärung verwiesen, die ausdrücklich festhalte, dass alle Beschäftigten von SOS-Kinderdorf zur Verhinderung von Grenzverletzungen und Gewalt aller Art verpflichtet seien und Täter:innen keinen Platz bei SOS-Kinderdorf hätten. Eine Nachschau in den Schutzkonzepten der neun besuchten Einrichtungen ergab, dass in einer der neun Einrichtungen, bereits vor Fertigstellung des Interviewleitfadens durch das Personalressort, im Schutzkonzept ausdrücklich auf Einstellungsgespräche eingegangen wurde.

Wird an zweiter Stelle (b) erörtert, inwieweit vor der Entscheidung über die **Aufnahme eines Kindes bzw. Jugendlichen** (sowie bei einzelnen SOS-Kinderdorf-Einrichtungen aus dem Bereich der Eingliederungshilfe auch erwachsenen Betreuten) Informationen über grenzverletzendes Verhalten in der Vergangenheit eingeholt und dann bei Entscheidungen über Aufnahme und Platzierung angemessen berücksichtigt werden, so ist zunächst auf eine Evaluation der lokal unterschiedlichen Vorgehensweisen bei Aufnahmen und Platzierungen hinzuweisen (SOS-Kinderdorf e.V. 2015). In der Ergebnisbroschüre zur Evaluation wird sehr nachvollziehbar darauf eingegangen, wie Beteiligung an einem einvernehmlich gestalteten Aufnahmeprozess gewährleistet und die emotionale Sicherheit von Kindern in diesem Prozess erhöht werden kann. Es wird auch angesprochen, dass von Jugendämtern möglichst umfassende Informationen über Kinder bzw. Jugendliche eingeholt werden sollten, was aber häufig nicht gelinge. Im Hinblick auf Problemverhalten wird vor allem auf Bindungsstörungen eingegangen. Eine Vorgeschichte grenzverletzenden oder sexualisierten Verhaltens wird nicht thematisiert. Eine Nachschau in den Schutzkonzepten der neun besuchten Einrichtungen zeigt, dass der Aufnahmeprozess durchgängig nicht als eigener Gliederungspunkt im Schutzkonzept aufgeführt wird. Welche praktische Bedeutsamkeit das hat, ist nicht ganz klar. Zwar gibt es Befunde zu einer moderaten Stabilität sexuell grenzverletzenden und aggressiven Verhaltens bei Kindern und Jugendlichen (z. B. Piquero u. a. 2012; Grossi u. a. 2017). Unter den Meldungen, die bei der internen Anlauf- und Monitoringstelle (IAMST) registriert wurden, findet sich eine Reihe von Fällen mit sexualisierter, körperlicher oder psychischer Gewalt durch Peers im Kinderdorf bzw. der Einrichtung (siehe Abschnitt 4.4). Es ist prinzipiell möglich, dass einige dieser Kinder bzw. Jugendlichen bereits vor ihrer Aufnahme bei SOS-Kinderdorf e.V. ähnliche Verhaltensweisen gezeigt haben. Die sehr beschränkte Form der Fallanalyse durch IAMST hat aber in keinem Fall zu der Einsicht geführt, dass es sich um Übergriffe „mit Ansage“ gehandelt habe, da grenzüberschreitendes Verhalten bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme bekannt gewesen sei. Solche Fälle wurden allerdings im Rahmen der Vor-Ort-Termine oder sonstigen Gesprächen der Kommission in mindestens zwei Einrichtungen geschildert.

Der dritte Punkt, nämlich (c) arbeitsrechtliche und andere Maßnahmen, die zum Schutz von Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Betreuten zu ergreifen sind, wenn Beschäftigte sich grenzüberschreitend verhalten, stellt in vielen Aufarbeitungsberichten einen neutralgischen Punkt dar, weil ausbleibende oder ungeeignete Reaktionen in der Vergangenheit in mehreren anderen Kommissionsberichten zu Recht zu dem Vorwurf geführt haben, damit sei fortgesetzte Gewalt ermöglicht worden (z. B. Forschungsverbund ForuM 2024). In manchen Berichten wurde sogar eine Versetzungspraxis nach Übergriffen ohne begleitende Information der aufnehmenden neuen Dienstorte dokumentiert, wodurch weitere Gewalt nicht nur zugelassen, sondern aktiv begünstigt worden sei (für eine ausführliche Erörterung siehe Westphal u. a. 2022). Im Hinblick auf diesen Aspekt der in diesem Abschnitt behandelten Risikokonstellation ist daher von einem Kontinuum organisationalen Handelns auszugehen. Den positiven Pol bilden Organisationen, die die Möglichkeiten des Arbeitsrechts und andere Maßnahmen im Sinn des Kinderschutzes kompetent nutzen, so wie dies etwa Lohse u. a. (2020) fordern. Im mittleren Bereich finden sich Organisationen, denen dies teilweise gelingt, und am negativen Ende finden sich Organisationen, die untätig bleiben oder sogar erkennbar den „Schutz der Reputation“ (Keupp/Caspari 2024) der Einrichtung bzw. des Trägers oder den Ruf einer beschuldigten Person über den Schutz von Kindern und Jugendlichen (bzw. erwachsenen Betreuten) stellen, indem sie verschleiern. Ohne eine systematische Auswertung von Personalakten und einen Abgleich mit lokal und/oder in der Geschäftsstelle des Vereins bekannt gewordenen Fällen mit grenzverletzendem Ver-

halten durch Beschäftigte ist eine umfassende Bewertung der Bereitschaft von SOS-Kinderdorf e.V., Personalmaßnahmen konsequent zum Schutz von Kindern, Jugendlichen (und erwachsenen Betreuten) zu ergreifen, nicht möglich. Eine solche Analyse war allerdings außerhalb der Reichweite der ehrenamtlich arbeitenden Kommission und wäre zum jetzigen Zeitpunkt angesichts der sehr lückenhaften Daten der internen Anlauf- und Monitoringstelle (IAMST) und weitgehend inexisterter Archive vermutlich auch nicht besonders sinnvoll. Um aber trotzdem zumindest einen Eindruck von der Stringenz zu gewinnen, mit der bei Hinweisen auf grenzverletzendes Verhalten mit den Mitteln des Arbeitsrechts gehandelt wurde, hat die Kommission vier Strategien angewandt: (1) Zunächst wurde bei allen neun Einrichtungsbesuchen nach arbeitsrechtlichen Maßnahmen gefragt, sofern grenzverletzendes Verhalten durch Beschäftigte in Vergangenheit oder Gegenwart geschildert wurde. (2) Weiter wurden Betroffene, soweit sie Grenzverletzungen durch Beschäftigte erleiden mussten, danach gefragt, ob das grenzverletzende Verhalten bekannt geworden sei und sie Kenntnis von eventuellen Folgen für die grenzverletzende Person hätten. (3) Zudem wurde das Ressort Personal gebeten, für 27 Beschäftigte aus sieben Kinderdörfern, zu denen bei den Vor-Ort-Terminen grenzverletzendes Verhalten in unterschiedlichen Schweregraden berichtet worden war, die Personalakten auf Hinweise zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen oder entsprechenden Abwägungen zu durchsuchen. Die Analyse wurde mit Zustimmung des Vorstandes von SOS-Kinderdorf e.V. dankenswerterweise im Ressort Personal vorgenommen und die Ergebnisse wurden anonymisiert an die Kommission rückgemeldet. (d) Schließlich wurde mit den (im Verlauf der Kommissionsarbeit wechselnden) Leitungen des Ressorts Personal über die Haltung bei Entscheidungen über arbeitsrechtliche Maßnahmen nach grenzverletzendem Verhalten durch Personal gesprochen.

Werden die Ergebnisse dieser Vorgehensweisen zusammengetragen, ergibt sich folgendes Bild: (1) Bei den neun Einrichtungsbesuchen, in deren Rahmen mit Einrichtungsleitungen, Bereichsleitungen, teilweise auch Beschäftigten sowie vereinzelt ehemaligen Beschäftigten oder Bewohner:innen gesprochen wurde, wurde wiederholt von Vorfällen mit einem (vermuteten) grenzverletzenden Verhalten durch Beschäftigte berichtet. Vor allem Einrichtungsleitungen sprachen von anschließenden Kontakten zum Ressort Personal. Bei älteren Fällen überwogen kritische Erfahrungen. Bei zwei Fällen aus den letzten drei Jahren wurde von einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Kinderdorfleitung und dem Ressort Personal berichtet. In beiden Fällen seien arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen worden. Einmal sei es zu einer sofortigen Freistellung gekommen. Einmal sei eine Abmahnung in Verbindung mit einem Supervisionsangebot erfolgt, nach einem zweiten Vorfall sei der Arbeitsvertrag aufgelöst worden. Bei denjenigen Fällen, die mindestens drei Jahre zurücklagen, erreichten die Informationen das Ressort Personal teilweise gar nicht, sondern wurden in der Kinderdorffamilie oder im Kinderdorf zurückgehalten (siehe Abschnitt 8.4 zur Risikokonstellation geschlossener Systeme). Wenn von der Einrichtung arbeitsrechtliche Maßnahmen angestrebt wurden, erwies sich dies jedoch häufig in der Wahrnehmung der Einrichtungen als schwierig, da das Ressort Personal als skeptisch bis ablehnend erlebt wurde. Beispielsweise wurde in einem Fall mit geschilderten Übergriffen durch eine Kinderdorfmutter angegeben, selbst eine Abmahnung sei abgelehnt worden. Die Auseinandersetzung habe sich vor etwa 15 Jahren über mehrere Jahre hingezogen. Versetzungen waren mehrfach Thema. So wurde einmal angegeben, eine Leitungskraft sei in den 1970er-Jahren trotz Vorwürfen in ein anderes Kinderdorf versetzt worden. Ob die Versetzung mit begleitenden Informationen an den neuen Dienort erfolgte oder nicht, konnte mangels Personalakte nicht mehr festgestellt werden. In zwei anderen Gesprächen war von Versetzungen von Beschäftigten die Rede, die Missstände mitgeteilt hatten. In einem anderen Fall wur-

den zudem personalrechtliche Maßnahmen angedroht, wenn die Fachkraft weiter Kritik äußere. (2) Betroffene konnten in Gesprächen naturgemäß nur schwer Auskunft über personalrechtliche Maßnahmen geben, wenn sie Grenzverletzungen durch Beschäftigte von SOS-Kinderdorf erlitten hatten und dies zum damaligen Zeitpunkt bekannt geworden war. Insofern vorwiegend angegeben wurde, es habe keine Konsequenzen für grenzverletzende Beschäftigte gegeben, sind zumindest stärker einschneidende arbeitsrechtliche Maßnahmen unwahrscheinlich (siehe Kapitel 6). In einem Fall wurde angegeben, der Täter habe das Kinderdorf verlassen müssen. Hier erscheint eine arbeitsrechtliche Maßnahme wahrscheinlich. In einem Fall wurde von einer Betroffenen angegeben, aus ihrer Sicht habe der Verein den Täter rechtlich sogar unterstützt. (3) Bei der Recherche der Personalakten von 27 Beschäftigten aus sieben Kinderdörfern wurde in fünf Fällen mitgeteilt, eine Personalakte sei nicht aufzufinden gewesen. Bei den restlichen 22 Fällen gab es in zwei Fällen einen Eintrag in der Personalakte. Eine Zuordnung nach Schweregraden war nicht möglich, da die Rückmeldung anonymisiert erfolgte. (4) Die Leitung des Ressorts Personal betonte die grundsätzliche Bereitschaft zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen bei grenzverletzendem Verhalten durch Beschäftigte. Sie sah das Ressort Personal in einer prüfenden Rolle, ob Voraussetzungen für arbeitsrechtliche Maßnahmen gegeben seien. Sie wies daraufhin, dass arbeitsrechtliche Maßnahmen für Kinderdorfmütter gravierendere Konsequenzen als für sonstige Beschäftigte zur Folge hätten, da Erstere auch ihren Lebensmittelpunkt im Kinderdorf hätten. Sie gab an, sofern die Voraussetzungen für eine Abmahnung gegeben seien, unterstütze das Ressort Personal die Einrichtungen bei der Formulierung einer Abmahnung.

Zusammenfassend ist hinsichtlich des Einsatzes arbeitsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie ggf. anderer Betreuer von einer lange Zeit eher zögerlichen Haltung von SOS-Kinderdorf auszugehen. In Einzelfällen konnte die Kommission auch eine Haltung des Trägers, die weitere Übergriffe begünstigte, nicht ausschließen. Für die letzten Jahre wird ein aktiverer und besser koordinierter Einsatz arbeitsrechtlicher Maßnahmen als Möglichkeit beschrieben, der Risikokonstellation grenzverletzenden Verhaltens durch Beschäftigte entgegenzuwirken. Trotzdem scheint das Ressort Personal noch nicht ausreichend in die Kinderschutzanstrengungen von SOS-Kinderdorf e.V. eingebunden. Beispielsweise gibt es einen inneren Zusammenhang zwischen der Art und Weise, wie Verhaltensregeln in Schutzkonzepten formuliert werden, und arbeitsrechtlichen Möglichkeiten, wenn solche Verhaltensregeln verletzt werden. Gleiches gilt für Selbstverpflichtungserklärungen. Deshalb wäre eine aktiv mitgestaltende Rolle des Ressorts aus Sicht der Kommission hier sinnvoll.

Der vierte und letzte Teilaspekt der ersten Risikokonstellation (Personen mit grenzverletzendem Verhalten) beschäftigt sich mit der fachlich angemessenen Reaktion auf Peer-to-Peer-Übergriffe, sodass Kinder bzw. Jugendliche mit einem während ihres Aufenthalts bei SOS-Kinderdorf bekannt werdenden grenzverletzenden Verhalten keinen oder möglichst wenig weiteren Schaden anrichten und die Chancen für ein in Zukunft Grenzen achtendes Verhalten wachsen. Die Frage ist relevant, weil ein substanzieller Anteil der Viktimisierungen, die Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung erleben müssen, auf gleichaltrige bzw. ältere Kinder und Jugendliche zurückgeht, die wenigstens teilweise in derselben Einrichtung leben (z. B. Allroggen u. a. 2017, Tabelle 4). Dies spiegeln die bei der internen Anlauf- und Monitoringstelle (IAMST) von SOS-Kinderdorf gesammelten Meldungen zu aktuellen Unrechtshandlungen wider, die regelmäßig ein Übergewicht an Peer-to-Peer-Übergriffen im Vergleich zu Übergriffen durch Beschäftigte ausweisen. Dringlich wird die Frage nicht nur aufgrund der besonderen Verletzlichkeit von Kindern und Jugendlichen mit frü-

heren Gefährdungserfahrungen und Belastungen in stationärer Unterbringung (z. B. Emerich u. a. 2024). Vielmehr geht es auch darum, dass problematische Verhaltensmuster von sexualisierten Grenzverletzungen, des Quälens anderer oder körperlicher Gewalt häufig in Kindheit bzw. Jugend ihren Anfang nehmen (z. B. Malvaso u. a. 2019; Farrell/Vaillancourt 2021). Daher stehen Einrichtungen der stationären Kinder und Jugendhilfe im Fall von Peer-to-Peer-Übergriffen nicht nur in der Verantwortung, gewaltbetroffene Kinder bzw. Jugendliche zu schützen und zu unterstützen, sondern sie stehen auch vor der Herausforderung, einen sinnvollen und damit gefahrenbewussten pädagogischen bzw. therapeutischen Umgang mit gewaltausübenden Kindern und Jugendlichen zu organisieren. Dies ist keine einfache Aufgabe. Während unmittelbar nach dem Bekanntwerden eines sexualisierten oder schwereren körperlichen Übergriffs bzw. von Bullying noch relativ klar ist, dass der gewaltausübende junge Mensch von tatsächlichen oder potenziellen Opfern erst einmal getrennt werden muss, ist es sehr viel schwerer, geeignete mittel- und langfristige Maßnahmen festzulegen bzw. zu empfehlen. Für geeignete Maßnahmen können gleich mehrere Faktoren beim gewaltausübenden jungen Menschen selbst eine Rolle spielen, wie etwa das Vorliegen einer pädosexuellen Orientierung bei sexualisierten Übergriffen von Jugendlichen gegen Kinder (Märker/Casademont 2023), eine eigene Belastung durch posttraumatische Symptome (Grady u. a. 2023), Kennzeichen einer antisozialen Verhaltensentwicklung (Patterson u. a. 1992) oder psychopathische Merkmale (Ribeiro da Silva u. a. 2020). Zudem ist die Anzahl erfolgreich erprobter Handlungskonzepte (z. B. Silovsky u. a. 2018) beschränkt und Fachstellen, die über entsprechende Kompetenzen verfügen, sind in Deutschland dünn gesät. Hinzu kommt, dass die Entscheidung über zu ergreifende Maßnahmen in der Regel nicht vom Kinderdorf allein, sondern meist im Rahmen von Hilfe- oder Teilhabeplanung gemeinsam mit den jungen Menschen, Eltern, dem Jugendamt und ggf. der Vormundschaft getroffen wird, die jeweils eigene Vorstellungen entwickeln können. In einigen Fällen gibt es zudem eine Schnittstelle zu Strafverfolgung. Daten dazu, welche Lösungen genau nach sexualisierten oder schweren körperlichen Übergriffen bzw. Bullying für gewaltausübende Kinder bzw. Jugendliche gefunden werden, gibt es bislang weder für SOS-Kinderdorf noch für andere Träger der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Bei den Gesprächen im Rahmen der Vor-Ort-Termine wurde von Einrichtungs- und Bereichsleitungen nicht nur eine Unterschätzung der Problematik in der Vergangenheit geschildert, sondern es wurde auch aktuell Unsicherheit im Umgang mit gewaltausübenden Kindern und Jugendlichen als Problem deutlich benannt (siehe Abschnitt 7.3). Anekdotisch, d. h. ohne systematische Abfrage und Auswertung, scheint für Kinder bzw. Jugendliche, die sexualisierte oder schwere körperliche Gewalt bzw. Bullying ausüben, auch kaum ein Rückgriff auf qualifizierte externe Fachstellen möglich zu sein. Sollte sich dieser Eindruck der Kommission im Rahmen einer intensiveren Recherche, etwa durch die Stabsstelle Kinder- und Betreutenschutz, bestätigen, könnte es sinnvoll sein, hier Kompetenz innerhalb des Trägers aufzubauen und sich dafür etwa am Modell der internen Stelle für „Beratung bei Unsicherheiten zu Grenzüberschreitungen in der Sozialen Arbeit“ (BUGS) zu orientieren. Zudem wäre es sinnvoll, an diesem Punkt noch mehr Energie in Hilfestellungen bei fachlichen Einschätzungen zu investieren. Zwar wird der Aspekt bereits im Rahmen des „Aktionsplans Kinderschutz“ (2021–2025) von SOS-Kinderdorf aufgegriffen. Die bislang vorliegenden Entwürfe für einen Einschätzungsbogen beinhalten aber kaum mehr als eine globale Dringlichkeitseinschätzung anhand des Schweregrades der Gewalt. Schweregrad allein ist aber kein besonders geeigneter Anhaltspunkt, um das Verfestigungsrisiko grenzverletzenden Verhaltens gut einschätzen zu können. Zudem liefert eine solche Herangehensweise keine Hinweise auf geeignete Hilfe- bzw. Behandlungsansätze. Für das Verfestigungsrisiko aggressiven Verhaltens gibt es eine in der Freien und Hansestadt Hamburg entwickelte und evaluierte Einschät-

zungshilfe, die auch differentialdiagnostische Hinweise für erfolgversprechende Hilfeansätze gibt (Otremba u. a. 2014) und deshalb Orientierung bieten könnte. Bei ausgeübter sexualisierter Gewalt gibt es zudem mehrere erprobte und aussagekräftige Verfahren zur Beurteilung von Wiederholungsrisiken bei verschiedenen Gruppen von Kindern bzw. Jugendlichen (Miccio-Fonseca/Rasmussen 2022), deren Einbezug geprüft werden sollte.

Die generelle Forderung an Träger der Kinder- und Jugendhilfe, bei Hinweisen auf Übergriffe durch Beschäftigte deutlich zu reagieren, führt unter Mitarbeiter:innen häufig zu Sorgen vor Falschbeschuldigungen (z. B. Kappler u. a. 2019; Wittfeld 2023). SOS-Kinderdorf e.V. ist hier keine Ausnahme. Vor allem bei Einrichtungsbesuchen wurden entsprechende Befürchtungen laut (siehe Abschnitt 7.4). So äußerte beispielsweise eine Bereichsleitung im Zusammenhang mit der Möglichkeit ungerechtfertigter Beschuldigungen die Einschätzung: „Etwas bleibt immer hängen.“ Die Möglichkeit von Falschbeschuldigungen kann aus uneindeutigen Beobachtungen oder uneindeutigen bzw. wechselnden Äußerungen betroffener Kinder bzw. Jugendlicher erwachsen. Zudem können in manchen Fällen Verwechslungen oder Fehldeutungen eine Rolle spielen. Schließlich sind intendierte Falschbeschuldigungen zwar selten, kommen aber vor (Orchowski u. a. 2021). Die Sorge vor einer Falschbeschuldigung kann dazu führen, dass Mitarbeiter:innen die in den „Verbindlichen Verfahrenswegen bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS Kinderdorfvereins“ (SOS-Kinderdorf e.V. 2019) geforderte Information einer Leitungskraft auch über bloße Verdachtsmomente (ebd., S. 13) unterlassen. Indirekt könnte also das Fehlen eines glaubwürdigen Konzepts zum Umgang mit irrtümlichen oder falschen Beschuldigungen Anstrengungen untergraben, eine sichere und unterstützende Umgebung für die Kinder zu schaffen. Gleichzeitig steht ein solches Konzept aber vor erheblichen Herausforderungen, die zuallererst in fehlenden Erfahrungswerten bestehen, ob und wie eine Vertrauensbeziehung zwischen einem Träger als Arbeitgeber und beschäftigter Person nach behaupteten Grenzverletzungen wiederhergestellt und dies in der Einrichtung glaubwürdig kommuniziert und akzeptiert werden kann, ohne geschützte Informationen der Beteiligten preiszugeben. Es ist unschwer zu erkennen, dass sich hier Anforderungen aus dem Arbeitsrecht (für eine Übersicht mit Leitungskräften als Zielgruppe siehe Zinsmeister u. a. 2018) mit dem Anliegen von Rehabilitation¹⁷ verschränken, insofern ein Arbeitgeber umso eher für eine Rehabilitation eintreten kann, je eindeutiger die für eine Abmahnung oder (Verdachts-)Kündigung ohnehin erforderlichen sachkundigen Bemühungen um eine Klärung des objektiven Sachverhaltes einen Vorwurf unbegründet erscheinen lassen. Allerdings gehen die Anforderungen an eine Rehabilitation potenziell über die Sachverhaltsklärung hinaus, da die Ergebnisse des Klärungsprozesses ggf. auch kommuniziert und in der Einrichtung akzeptiert werden müssen. Aufgrund der mit dieser Anforderung verbundenen Unklarheiten gibt es derzeit weder innerhalb noch außerhalb von SOS-Kinderdorf e.V. tatsächlich erprobte Konzepte zur Rehabilitation (z. B. Kavemann u. a. 2015, S. 46). Es gibt allerdings einige Vorschläge für Vorgehensweisen, die sich meist auf Fallkonstellationen beziehen, in denen sich Vorwürfe klar oder weitgehend haben ausräumen lassen (z. B. Der Paritätische Gesamtverband 2018, S. 22f.). Entlang dieser Linie wurden von SOS-Kinderdorf im Rahmen des „Aktionsplans Kinderschutz“ Materialien entwickelt, die ein strukturiertes Vorgehen beinhalten. Darin sind sowohl Teammaßnahmen möglich als auch Einzelgespräche mit Personen, die vom Ver-

¹⁷ Rehabilitation meint eine Wiederherstellung des guten Namens. Manchmal wird synonym von Rehabilitation gesprochen, was hier aber aufgrund des weiteren Bedeutungsspektrums vermieden wird.

dacht Kenntnis erlangt haben. Da die Problematik Fachkräfte in allen Bereichen der stationären Kinder- und Jugendhilfe sowie im Pflegekinderwesen beschäftigt (z. B. Wittfeld 2023), wäre es sehr sinnvoll, wenn der Verein die entwickelten Materialien erprobt und dann in der Fachöffentlichkeit zur Diskussion stellt.

Zusammenfassung: Werden die Erkenntnisse zum Umgang von SOS-Kinderdorf mit dem Risiko durch Personen, die ein grenzverletzendes Verhalten mitbringen bzw. neu entwickeln, resümierend bewertet, so scheinen (a) übliche und empfohlene Maßnahmen, die darauf abzielen, eine Beschäftigungsaufnahme durch Personen zu verhindern, die bereits grenzverletzendes Verhalten gezeigt haben, weitgehend ergriffen worden zu sein. (b) Weder in den Schutzkonzepten der besuchten Einrichtungen noch in einer vereinsinternen Analyse des Vorgehens bei Neuaufnahmen von Kindern bzw. Jugendlichen wird auf eventuelle grenzverletzende Verhaltensmuster von Kindern bzw. Jugendlichen eingegangen, die potenziell aufgenommen werden. Auch wenn natürlich ausdrücklich nicht vorgeschlagen werden soll, Kinder mit grenzverletzenden Verhaltensweisen generell nicht mehr aufzunehmen, ist es doch wichtig, systematisch nach diesen Informationen zu fragen, selbst wenn Jugendämter teilweise hierzu keine Auskünfte erteilen können. Hier besteht also Entwicklungsbedarf. (c) Hinsichtlich des Einsatzes arbeitsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie ggf. anderer Betreuer, wenn Beschäftigte sich grenzverletzend verhalten, muss von einer lange Zeit eher zögerlichen Haltung von SOS-Kinderdorf als Arbeitgeber ausgegangen werden. Hierauf deuten sowohl Erfahrungsberichte von Führungskräften in besuchten Kinderdörfern als auch eine Abfrage zu den Inhalten einer Stichprobe von Personalakten hin. Für die letzten Jahre wird allerdings ein aktiverer Einsatz arbeitsrechtlicher Maßnahmen beschrieben, um der Risikokonstellation grenzverletzenden Verhaltens durch Beschäftigte entgegenzuwirken. Jedoch scheint das Ressort Personal noch nicht aktiv bei Schutzkonzepten mitzuwirken, obwohl die dort festgelegten Verhaltensstandards einen Einfluss auf arbeitsrechtliche Handlungsmöglichkeiten haben. Bezüglich der pädagogischen bzw. therapeutischen Reaktion auf ein sich entwickelndes grenzverletzendes Verhalten von Kindern und Jugendlichen ist ein deutlicher Handlungsbedarf erkennbar, da bei Vor-Ort-Terminen Überforderung und Hilflosigkeit beschrieben wurden und die Fachmaterialien und Strukturen des Trägers keine ausreichende Orientierung und Hilfestellung geben.

8.3 Risikokonstellation 2: Überforderung und Überlastung sowie Arbeitsbedingungen, die beides bedingen

Die hier im Fokus stehende zweite Risikokonstellation für Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und vermutlich auch andere, auf Fürsorge angewiesene Personen ist für familiäre Kontexte sehr gut belegt. Für stationäre Kontexte kann die Risikokonstellation als plausibel unterstellt werden, auch wenn die empirische Befundlage noch unzureichend ist. Es geht um Überforderung bzw. Überlastung¹⁸ von Fachkräften und dadurch ausgelöste

¹⁸ Überlastung bezeichnet in der Regel eine Situation, in der prinzipiell bewältigbare Aufgaben aufgrund ihrer Anhäufung bzw. Dichte zu einem Problem führen, während Überforderung Situationen einschließt, die aufgrund ihrer Komplexität bzw. Schwierigkeit für eine Person zu einem gegebenen Zeitpunkt nicht zu bewältigen sind.

körperliche bzw. psychische Gewalt. Auch sexualisierte Gewalt wird durch Überforderung und Überlastung eventuell wahrscheinlicher (siehe Abschnitt 8.1). Für SOS-Kinderdorf mit der charakteristischen Mischung der Angebote des Trägers bestehend aus familienähnlichen Formen von Unterbringung (Kinderdorffamilien) und Wohngruppen wurde die Risikokonstellation von der Kommission als insgesamt, besonders aber für Kinderdorffamilien, relevant angenommen.

Für die Risikokonstellation ist vorab auf mindestens drei Merkmale hinzuweisen. Erstens geht es weniger um einzelne Situationen von Überforderung oder Überlastung, die im Arbeitsalltag schwerlich ganz ausgeschlossen werden können, sondern vielmehr um chronische Bedingungen, die nach und nach konstruktives Bewältigungsverhalten von Mitarbeiter:innen untergraben und erodieren können. Zweitens kann nicht kurzschlüssig von einfachen linearen Zusammenhängen zwischen objektiven Indikatoren der zu bewältigenden Arbeit und Gefühlen von Überforderung oder Überlastung einerseits sowie zwischen der Intensität von Gefühlen der Überforderung bzw. Überlastung und der Wahrscheinlichkeit von Gewalthandeln andererseits ausgegangen werden. Vielmehr spielen hier jeweils innere und äußere Ressourcen, Einstellungen und Bewältigungsstrategien eine Rolle (z. B. Cano/Vivian 2001). Daher können bei der Prävention, neben Veränderungen in den Arbeitsanforderungen (z. B. der Verringerung von Gruppengrößen oder Belegungszahlen), immer auch zusätzliche Ressourcen, bessere Bewältigungsstrategien und klare, Gewalt ablehnende Einstellungen eine positive Rolle spielen. Schließlich ist noch anzumerken, dass bei einigen Formen von Gewalt Überforderung bzw. Überlastung keine Rolle spielen dürfte, etwa wenn zielgerichtet Missbrauchsbeziehungen aufgebaut werden oder planmäßig vor dem Hintergrund unangemessener Erziehungsvorstellungen körperlich gestraft wird. Deshalb kann es nicht ausreichen, wenn Prävention ausschließlich auf die Verhinderung chronischer Überforderung und Überlastung ausgerichtet werden würde. Trotz dieser Qualifizierungen und Einschränkungen geht die Kommission davon aus, dass Überforderung bzw. Überlastung und damit die Gestaltung der Arbeitsbedingungen durch SOS-Kinderdorf eine Einflussgröße auf das Risiko von Gewalt durch Beschäftigte ist, sodass der Umgang mit dieser Risikokonstellation für den Schutz von Kindern, Jugendlichen (sowie erwachsenen Betreuten) von Bedeutung ist.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen hat die Kommission folgende Anhaltspunkte zusammengezogen, um die Ausprägung der Risikokonstellation Überforderung und Überlastung und den Umgang damit bei SOS-Kinderdorf zu beurteilen: (a) Von der Organisation selbst oder anderen Wissenschaftler:innen gesammelte Informationen über die Stressbelastung bei Beschäftigten und daraus gezogene Folgerungen, (b) Informationsstand der Organisation über objektive Indikatoren der Arbeitsanforderungen, (c) Berichte von Fach- und Leitungskräften im Rahmen von Vor-Ort-Terminen über Überforderung bzw. Überlastung und daraus resultierende Grenzverletzungen, (d) Anstrengungen des Trägers mittels eines Seminars zu Überforderung und Grenzüberschreitungen, Arbeitsbelastungen abzumildern bzw. Ressourcen zu stärken.

Viele Träger der stationären Kinder- und Jugendhilfe haben keinerlei empirische Daten zur Verfügung, wie überlastet bzw. überfordert sich ihre Mitarbeiter:innen fühlen, sodass sie auf unsystematische Rückmeldungen angewiesen sind. Bei SOS-Kinderdorf macht es jedoch Sinn, Informationen aus empirischen Studien zu Phänomenen von Überforderung bzw. Überlastung als (a) ersten Indikator heranzuziehen, da die besondere Konzeption der Kinderdörfer und Kinderdorffamilien sowie das 1972 gegründete trägereigene Sozialpäda-

gogische Institut (SPI) dazu geführt haben, dass mindestens zwei relevante Untersuchungen vorliegen. Den Anfang machte in den 1970er-Jahren eine unabhängige Studie, die als Folge der Auseinandersetzung von SOS-Kinderdorf mit der traditionellen Heimpädagogik erstellt wurde (Vollert 1970). Mittels teilnehmender Beobachtungen und einer nicht spezifizierten Anzahl an nicht standardisierten Interviews in allen sieben damals existierenden Kinderdörfern wurden hier häufige Phänomene von Überforderung und Überlastung bei den damaligen Kinderdorfmüttern festgestellt, die vielfach ohne pädagogische Ausbildung bis zu neun Kinder zu betreuen hatten. Empfohlen wurden u.a. eine bessere Aus- und Weiterbildung von Kinderdorfmüttern und Dorfleitern, weniger zu betreuende Kinder pro Kinderdorffamilie und mehr Unterstützungsdienste. Nach Richard Münchmeier (2016, S. 101) wurden diese Anregungen in der Folge „zum großen Teil vom Verein aufgegriffen“. Tatsächlich zeigen Vorstandsbeschlüsse, dass die Regelbelegung von Kinderdorffamilien auf nunmehr sechs Kinder festgelegt wurde. Gleiches wurde später nochmals in dem seit 2011 geltenden „Mütterstatut“ festgehalten, das die Grundlage für Arbeitsverträge zwischen SOS-Kinderdorf und Kinderdorfmüttern darstellt. Eine zweite, deutlich größer angelegte Studie wurde 2012, also etwa dreißig Jahre nach der Vollert-Studie, vom Sozialpädagogischen Institut (SPI) durchgeführt und unter dem Titel „Leben und Arbeiten in der Kinderdorffamilie“ drei Jahre später veröffentlicht (Rudek u. a. 2015). Befragt wurden hier unter anderem 84 Kinderdorfmütter,¹⁹ 171 pädagogische Fachkräfte und 41 Mitarbeiter:innen aus den Fachdiensten der Kinderdörfer sowie 35 Einrichtungs- und Bereichsleitungen. Zu diesem Zeitpunkt gaben bereits vier Fünftel der Kinderdorfmütter mindestens eine Fachschulausbildung an. Bei einer Rücklaufquote von über 80 Prozent spiegeln die Ergebnisse Selbst- und Fremdsichten auf Belastung vermutlich gut wider. Belastung am Arbeitsplatz in der Kinderdorffamilie bzw. Wohngruppe wurde sehr differenziert, allerdings nicht mit einem etablierten Instrument erfragt. Neben Belastung wurden auch bestärkende Aspekte der Arbeit erhoben und bei der Auswertung ins Verhältnis gesetzt. Bei den Kinderdorfmüttern sahen zehn Prozent vor allem Belastungen bei ihrer Tätigkeit in der Kinderdorffamilie, etwa 30 Prozent äußerten sich ambivalent mit vielen Belastungen und eher wenig Bestärkung. Pädagogische Fachkräfte mit Einsatzort Kinderdorffamilie äußerten zu fast 40 Prozent vor allem Belastung und zu 20 Prozent Ambivalenz mit überwiegend Belastungen. Pädagogische Fachkräfte mit Einsatzort Wohngruppe beschrieben ebenfalls zu 40 Prozent vor allem Belastung und zu etwas mehr als 20 Prozent Ambivalenz mit überwiegend Belastungen (Rudek u. a. 2015, S. 192). In der Fremdsicht der Kinderdorfleitungen, Bereichsleitungen und Fachdienste sahen 85 Prozent einen Teil oder die Mehrheit der Kinderdorfmütter als überlastet an. 70 Prozent sahen einen Teil oder die Mehrheit der pädagogischen Fachkräfte in den Kinderdorffamilien als überlastet an. Eine Mehrheit der Kinderdorfmütter wurde von 30 Prozent als überlastet angesehen. Der Vergleichswert für die pädagogischen Fachkräfte lag etwas über 20 Prozent (ebd., S. 73). Da kein etabliertes Instrument für die Einschätzung der Belastung durch die Tätigkeit mit den betreuten Kindern eingesetzt wurde, konnten Vergleiche zu den Werten aus Studien bei anderen Trägern nicht angestellt werden. Soweit ersichtlich, wurde auch kein Versuch unternommen, empirische Zusammenhänge zu Kennzahlen der Personalausstattung oder den kumulierten Erziehungsanforderungen auszuwerten, die von den betreuten Kindern bzw. Jugendlichen gestellt wurden. Allerdings gab es eine Selbsteinschätzung der Zufriedenheit mit der beruflichen Situation, bei der die Stellenausstattung eine wesentliche Rolle spielen dürfte. Hier äußerten sich Kinderdorfmütter ganz überwiegend und pädagogische Fachkräfte zumindest noch mehrheitlich zufrieden.

19 Enthaltene waren auch einige wenige Kinderdorfväter.

Bei den betreuten Kindern bzw. Jugendlichen wurden vor allem deren psychische Belastung, eine mangelnde Passung der Kinder in einer Familie bzw. Gruppe zueinander und ein hoher Belegungsdruck von den Mitarbeiter:innen beklagt. Auswirkungen von Belastung bzw. Überlastung auf das pädagogische Handeln im Sinne von mehr selbst wahrgenommener Strafbereitschaft, höherer Straftintensität oder größerer erzieherischer Inkonsequenz wurden nicht untersucht. Als Folge der Studie wurden in einem SOS-internen Projekt eine Reihe von Empfehlungen formuliert, die der Entlastung von Kinderdorfmüttern und pädagogischen Fachkräften in den Kinderdorffamilien dienen sollten (SOS-Kinderdorf e.V. 2015). Vor allem sollte Kinderdorfmüttern bei Belegungen ein Veto-Recht eingeräumt werden, die Arbeit mit den Herkunftsfamilien der Kinder sollte stärker durch die Fachdienste übernommen werden, und die Besonderheit von Kinderdorffamilien mit ihrem besonderen Spannungsverhältnis zwischen pädagogischer Verantwortung und persönlichem Freiraum sollte stärker gewürdigt werden. Neuere Erhebungen zur Arbeitsbelastung der Fachkräfte in Kinderdorffamilien oder Wohngruppen bei SOS-Kinderdorf sind der Kommission nicht bekannt. Zusammenfassend haben die beiden vorliegenden Untersuchungen jeweils gezeigt, dass die Risikokonstellation von Überforderung und Überlastung für einen Teil der Mitarbeiter:innen bedeutsam ist. Hierauf scheint SOS-Kinderdorf als Träger auch jeweils reagiert zu haben. Nacherhebungen, inwieweit die Anzahl belasteter Kinderdorfmütter und pädagogischer Fachkräfte durch die ergriffenen Maßnahmen vermindert werden konnte, liegen aber anscheinend nicht vor.

Objektive Indikatoren für die zu bewältigenden Arbeitsanforderungen haben, wie erläutert, nur mittelbar Einfluss auf Überforderung bzw. Überlastung von Fachkräften im direkten Kontakt mit Kindern bzw. Jugendlichen, da hier die von Kindern bzw. Jugendlichen gestellten Erziehungsanforderungen, innere Ressourcen der Fachkräfte, aber auch Umfeldfaktoren (z. B. Qualität der Fachdienste und Teamklima in der Kinderdorffamilie oder der Wohngruppe) eine vermittelnde Rolle spielen. Deshalb ist auch der Zusammenhang mit Gewaltrisiken nur mittelbar. Trotzdem dürften (b) objektive Indikatoren, vor allem die Vollzeitäquivalente (VZÄ) pro Betreuungsplatz für einen jungen Menschen eine Rolle spielen und einen gewissen Hinweiswert haben. In Zeiten des Fachkräftemangels in der Kinder- und Jugendhilfe (für eine Forschungsübersicht siehe Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024) ist denkbar, dass die Bedeutung dieses Faktors zunimmt. Für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe liegen Referenzzahlen aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik vor. Diese weisen für 2019 im Mittel eine VZÄ-Platz-Relation von 0,7 aus (van Santen u. a. 2024). In den Jahren zuvor ist die VZÄ-Platz-Relation gestiegen, d. h. pro Platz für einen betreuten jungen Menschen standen zunehmend mehr Fachkräfte zur Verfügung. Für SOS-Kinderdorf wurde das Ressort Personal um eine Vergleichsrechnung gebeten. Diese wies für das Referenzjahr 2019 eine VZÄ-Platz-Relation von 0,74 aus. Auch hier ist die Relation seit 2014 gestiegen. Nach 2019 setzte sich der Anstieg bei SOS-Kinderdorf fort, sodass im Jahr 2023 eine Relation von 0,82 erreicht wurde. Auch wenn nicht vergessen werden darf, dass Durchschnittswerte ohne eine Anpassung an die Altersstruktur und das Belastungsprofil der betreuten Kinder bzw. Jugendlichen und ohne Korrektur für zeitweise unbesetzte Stellen sowie krankheitsbedingte Ausfälle nur eine beschränkte Aussagekraft haben können, vermag die Kommission doch zumindest keine Hinweise darauf zu erkennen, dass die Personalausstattung bei SOS-Kinderdorf e.V. im Vergleich zu anderen Trägern im Feld systematisch Überforderung und Überlastung begünstigen würde. Vermutlich ist die Personalausstattung im Gegenteil sogar als etwas überdurchschnittlich anzusehen.

Im Rahmen von Recherchebesuchen in neun Kinderdörfern wurden (c) Gespräche mit Einrichtungs- und Bereichsleitungen sowie meist eher erfahrenen Fachkräften geführt, teils Kinderdorfmüttern, teils anderen Fachkräften in Kinderdorffamilien oder im Gruppendienst. Grenzverletzungen und Unrechtshandlungen waren in allen Kinderdörfern Thema (siehe Abschnitt 7.3). Vermutete Ursachen von Grenzverletzungen wurden nur teilweise, und wenn, dann bezogen auf körperliche oder psychische Misshandlungen, nicht jedoch im Hinblick auf sexualisierte Grenzverletzungen von den Gesprächspartner:innen zum Gegenstand gemacht. In fünf der besuchten Kinderdörfer wurden in diesem Zusammenhang Überforderung und Überlastung als Thema angesprochen. In einem Kinderdorf wurde zunächst eine flexibler gewordene Haltung des Trägers im Hinblick auf Belegungszahlen begrüßt. Eine grundsätzlich unzureichende Stellenausstattung wurde durchgängig nicht beklagt. Aber es wurden temporäre Überlastungssituationen aufgrund von Stellenwechseln und Problemen bei Nachbesetzungen von Stellen angesprochen. Dazu wurde angemerkt, Lösungen für solche punktuell auftretenden Überlastungen würden fehlen. Vor allem aber wurde darauf hingewiesen, Fachkräfte müssten den Mut und die Einsicht aufbringen, Überlastung und Überforderung zuzugeben. Manchen Fachkräften falle dies jedoch sehr schwer. Wo Mut und Einsicht fehlen würden, könnten unbemerkt ganz erhebliche Überlastungen oder Überforderungen auftreten. Zusammenfassend wurde durch die Besuche in den Kinderdörfern aus Sicht der Kommission der Schwerpunkt der Diskussion um die Risikokonstellation von Überlastung und Überforderung etwas verschoben. Vor dem Hintergrund einer grundlegend als angemessen empfundenen Personalausstattung rücken Entlastungsmöglichkeiten bei temporär auftretenden Situationen von Überlastung und Überforderung sowie die Ermutigung der Fachkräfte, eigene Überlastung und Überforderung anzusprechen, stärker in den Mittelpunkt.

Tritt temporär Überlastung auf, so bestehen reale Möglichkeiten zur Entlastung vor allem in Springerdiensten, also flexibel einsetzbaren, in der Regel eher erfahrenen Fachkräften, die vorübergehend Fürsorge- und Erziehungsaufgaben übernehmen. Eine Rückfrage an das Ressort Personal, inwieweit in Stellenplänen Springerdienste berücksichtigt sind, ergab, dass Springerdienste von einigen Kinderdörfern selbst geschaffen wurden, aber nicht generell vorgesehen sind. Reale Entlastungsmöglichkeiten bei Überforderung, die ja weniger die Arbeitsmenge als vielmehr die Qualität der Anforderungen betreffen, bestehen vor allem in kurzfristig verfügbaren Angeboten von Beratung und Coaching für Fachkräfte oder kurzfristig verfügbaren therapeutischen bzw. vergleichbaren Angeboten für Kinder bzw. Jugendliche bei krisenhaften Zuspitzungen und psychischen Notlagen. In der Regel sind hier die Fachdienste der Kinderdörfer gefragt, zu deren Aufgaben laut Organisationshandbuch (SOS-Kinderdorf e.V. 2010, S. 1) die Unterstützung von Kindern bzw. Jugendlichen sowie die Beratung von Kinderdorffamilien bzw. Wohngruppen zählt. Für kurzfristig verfügbare Angebote ist es zunächst erforderlich, Stundenkontingente bei Fachdiensten freizuhalten. Der tatsächliche Nutzen von Beratung, Coaching und therapeutischen Angeboten hängt aber von weitergehenden unspezifischen und spezifischen Wirkfaktoren ab. Unspezifische relevante Faktoren fallen für Beratung, Coaching und therapeutische Angebote ähnlich aus und betreffen Aspekte von Wertschätzung und Hilfestellungen bei Selbstreflexion, Verständnis der Situation, Klärung von Zielen sowie dem Erkennen von Ressourcen und Handlungs- bzw. Bewältigungsmöglichkeiten (z. B. Greif 2015; Kitze 2019; Meier u. a. 2023). Spezifische Wirkfaktoren betreffen Verständniszugänge zu Krisen und Konflikten in Fremdbetreuung sowie wissensbasierte Fähigkeiten bei der Unterstützung von positiver Veränderung. Hier können sich Fachdienste auf eine mittlerweile umfangreiche Literatur zur Unterstützung von Pflegefamilien und Erziehungsstellen sowie zu therapeutischen Ansätzen in der Heim-

erziehung stützen (z. B. Grietens u. a. 2014; Bergström u. a. 2020). Zudem wird der Nutzen vermutlich noch durch Lebensweltnähe und Vertrautheit erhöht, wenn also Fachdienste nicht nur das Kinderdorf, sondern auch, so wie dies in einigen Kinderdörfern bereits der Fall ist (z. B. Kinderdorf Worpsswede), Kinder und Jugendliche in ihren Kinderdorffamilien bzw. Wohngruppen bereits durch regelmäßige Besuche kennen. Grundlegende und zugleich aktuelle Indikatoren für die Verfügbarkeit und Qualität des Angebots der Fachdienste in Kinderdörfern fehlen. Zumindest bei der Studie „Leben und Arbeiten in der SOS-Kinderdorffamilie“ (Rudek u. a. 2015, S. 110) waren Fachdienste aber in allen Kinderdörfern vorhanden, und Kinderdorfmütter sowie andere pädagogische Fachkräfte im Familien- oder Gruppendienst stimmten zu etwas über 70 Prozent der Aussage zu, sich in Krisensituationen sehr gut unterstützt zu fühlen. Da die Teilnehmer:innen nicht gefragt wurden, ob sie schon einmal eine Krise erlebt und dabei Unterstützung in Anspruch genommen hatten, ist der Wert möglicherweise stark von Erwartungen getragen. Trotzdem ergibt sich zumindest kein Hinweis, dass Kinderdorfmütter und andere pädagogische Fachkräfte in der direkten Arbeit mit Kindern sich im Hinblick auf die Bewältigung stets möglicher Krisen alleingelassen fühlen. Zur Bereitschaft von Kinderdorfmüttern und anderen pädagogischen Mitarbeiter:innen, eigene Überlastung bzw. Überforderung zu offenbaren und Hilfe zu suchen, werden in der Literatur zu Hilfesuche am Arbeitsplatz generell einige Faktoren für wichtig erachtet, insbesondere die Zugänglichkeit von Personen, denen eine Lösungskompetenz für vorhandene Probleme zugeschrieben wird, sowie Vertrauen in positive und nicht etwa entwertende oder kritische Reaktionen (z. B. van der Rijt u. a. 2013). Spezifische Barrieren für Offenheit und Hilfesuche in helfenden Berufen, die deshalb für SOS-Kinderdorf besonders bedeutsam sein könnten, betreffen eine befürchtete Abwertung als inkompetent oder ungeeignet. Aktuelle systematische Informationen zur tatsächlichen Bereitschaft von Kinderdorfmüttern und anderen pädagogischen Mitarbeiter:innen, eigene Überlastung bzw. Überforderung zu offenbaren und Hilfe zu suchen, liegen, soweit dies der Kommission bewusst ist, nicht vor. Anekdotisch scheint der Punkt aber durchaus problematisch. So berichtete eine Kinderdorfmutter bei einem Vor-Ort-Termin, sie habe einmal Fehlverhalten in einer Überlastungssituation mitgeteilt. Dies werde ihr seitdem immer wieder vorgehalten, was sehr unangenehm sei. Eine pädagogische Wohngruppenmitarbeiterin schilderte in einem anderen Gespräch, bei Nachtdiensten gebe es immer wieder kritische, überfordernde Situation. Darüber zu sprechen, bringe aber nichts, weil niemand daran etwas ändern könne. Zusammenfassend hält die Kommission als Ergebnis der Gespräche im Rahmen der Besuche in Kinderdörfern fest, dass die generelle Stellenausstattung nicht problematisiert wurde. Wohl aber wurde eine immer wieder temporär auftretende Überlastung bzw. Überforderung durch Personalausfälle und Krisen thematisiert. Während es keine Hinweise auf eine mangelnde fachliche Unterstützung durch die Fachdienste der Kinderdörfer in Krisensituationen gab, scheint der Einsatz von Springern bei temporärer Personalknappheit zumindest örtlich problematisch. Ein kritischer Punkt, der im Blick zu behalten oder vielleicht sogar verstärkt in den Blick zu nehmen ist, scheint die Förderung der Bereitschaft von Mitarbeiter:innen, Überlastung bzw. Überforderung zu offenbaren und Unterstützung zu suchen. Dieser Punkt wird im Rahmen der Diskussion um die Risikokonstellation „Geschlossene Systeme“ (siehe Abschnitt 8.4) nochmals aufgegriffen.

(d) Einen Ansatz, um Kinderdorfmütter sowie andere pädagogische Fachkräfte im Familien- und Gruppendienst für Situationen von Überlastung bzw. Überforderung zu sensibilisieren und zu einem konstruktiven Umgang zu befähigen, stellen Fortbildungen, vor allem Programme zur Stressbewältigung dar. Entsprechende Programme sind gut untersucht und weisen generell (z. B. Richardson/Rothstein 2008) sowie spezifisch für verschiedene Be-

reiche der sozialen Arbeit (z. B. Maddok u. a. 2024) eine mittlere bis hohe Wirksamkeit auf, die sich auch in der Langzeitkontrolle belegen lässt (Herr u. a. 2018). Effekte auf das Risiko grenzverletzenden Verhaltens wurden allerdings bislang nicht untersucht und können daher nur vermutet werden. Bei SOS-Kinderdorf e.V. wurde vom Ressort Pädagogik ein Seminar mit dem Titel „Überforderung und Grenzüberschreitung in der pädagogischen Arbeit“ entwickelt, das jährlich angeboten und im Jahr 2022 zum 26. Mal durchgeführt wurde. Angesichts der Anzahl von mehr als 5.000 Beschäftigten erreicht der Kurs mit zehn bis 20 Teilnehmer:innen nur eine kleine Anzahl der Beschäftigten. Der Aufbau des Kurses fokussiert bislang vor allem auf Hilfestellungen in der Beziehungsgestaltung zu Kindern und Jugendlichen. Elemente klassischer Stressbewältigungsprogramme sind nicht enthalten. Zum Kurs werden Rückmeldungen der Teilnehmer:innen eingeholt. Eine Evaluation im Hinblick auf Überlastung bzw. Überforderung liegt nicht vor.

Bezüglich der Risikokonstellation „Überlastung und Überforderung“ ergibt sich als Resümee der Kommission, dass (a) zwei vorhandene, allerdings bereits ältere Untersuchungen (1970, 2015), bei einem Teil der Mitarbeiter:innen Überlastung und Überforderung als Problem ausgewiesen haben. Vor allem die Untersuchung aus den 1970er-Jahren lässt es als möglich erscheinen, dass Überlastung und Überforderung ein wesentlicher beitragender Faktor zu Unrechtshandlungen in dieser Zeit waren. Nach beiden Untersuchungen hat SOS-Kinderdorf aber prinzipiell geeignet erscheinende Gegenmaßnahmen ergriffen. Insbesondere ist das Qualifikationsniveau von Kinderdorfmüttern gestiegen, die Anzahl der in Kinderdorffamilien aufzunehmenden Kinder gesunken und Fachdienste wurden in den Kinderdörfern eingeführt. Eine Wirkungskontrolle der ergriffenen Maßnahmen hat, soweit ersichtlich, nicht stattgefunden. Die (b) aktuell im Rahmen von Vor-Ort-Terminen in Kinderdörfern geführten Gespräche sowie eine Kalkulation der Vollzeitäquivalente (VZÄ) pro Betreuungsplatz für einen jungen Menschen deuten nicht auf eine derzeit grundsätzlich unzureichende Stellenausstattung hin, die zwangsläufig und systematisch zu Überforderung und Überlastung führen müsste. Beschrieben wurden bei Besuchen in Kinderdörfern jedoch temporär auftretende Situationen von Überlastung bzw. Überforderung. Während für krisenhafte Phänomene von Überforderung das System der Fachdienste verfügbar erscheint, ist eine Entlastung durch Springer bei temporärer Überlastung wohl nur örtlich verfügbar. Ein flächendeckend angebotenes Stressbewältigungsprogramm existiert bei SOS-Kinderdorf e.V. nicht und eine Einführung wäre zu überlegen. Es gibt jedoch ein selbst entwickeltes Fortbildungsangebot, um Überforderung durch eine Qualifikation der Beziehungsgestaltung mit (schwierigen) Kindern und Jugendlichen abzubauen.

8.4 Risikokonstellation 3: Geschlossene Systeme

Geschlossene Systeme zeichnen sich gegenüber ihrer Umwelt durch eine fehlende oder schwache Durchlässigkeit für (kritische) Informationen aus. Es wird angenommen, dass Abgeschlossenheit fortgesetzte Übergriffe und Grenzverletzungen zunächst einmal deshalb begünstigt, weil in einem geschlossenen System lebende und von Gewalt betroffene Kinder bzw. Jugendliche das Unrecht, das ihnen angetan wird, schwerer erkennen können und von außen kommende Hilfe nicht greifen kann. Auf übergeordneten Ebenen einer eher abgeschlossenen Organisation werden fortgesetzte Übergriffe und Grenzverletzungen gegen Kinder bzw. Jugendliche mittelbar begünstigt, weil notwendige Kritik und korrigierende Maßnahmen unwahrscheinlicher werden. Zu einer fehlenden oder schwachen Durchlässigkeit für kritische Informationen können verschiedene Faktoren beitragen, etwa räum-

liche Abgeschlossenheit einer Einrichtung, soziale (Selbst-)Isolation, ausgeübter Geheimhaltungsdruck oder (implizite) Normen, die das Ansehen der Organisation priorisieren oder sie für einzigartig erklären. Die Annahme, dass es sich hier um eine relevante Risikokonstellation handelt, stützt sich vor allem auf Rekonstruktionen im Rahmen von Aufarbeitungsberichten (für vergleichende Auswertungen nationaler Aufarbeitungsberichte siehe Keupp/Caspari 2024, S. 56; Pöter/Wazlawik 2018, S. 37).

Die empirische Forschung zu dieser Risikokonstellation ist bislang schwach (siehe Abschnitt 8.1), weshalb klare Indikatoren fehlen. Die Kommission diskutiert daher nachfolgend verfügbare und plausibel erscheinende Anhaltspunkte für vier mögliche Arten von Abgeschlossenheit, nämlich (a) von Kinderdorffamilien gegenüber dem Kinderdorf, (b) von Wohngruppen gegenüber dem Kinderdorf, (c) von Kinderdörfern gegenüber der Geschäftsstelle in München und umgekehrt sowie (d) von SOS-Kinderdorf als Träger gegenüber der (Fach-)Öffentlichkeit.

(a) Abgeschlossenheit bei Kinderdorffamilien gegenüber dem Kinderdorf: Kinderdorffamilien sind als familiäre Form von Fremdunterbringung konzipiert. Im Unterschied zu klassischen Pflegefamilien und Erziehungsstellen nach § 33 SGB VIII erfolgt bei Kinderdorffamilien die Unterbringung allerdings nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung), was praktisch bedeutet, dass SOS-Kinderdorffamilien eingebettet sind in ein Kinderdorf als betriebsurlaubspflichtige Einrichtung nach § 45 a Satz 2 SGB VIII mit einer Leitung, zentralen Vorgaben und Diensten wie etwa Fachdiensten. In der Regel organisieren allerdings alle Arten von Familien, auch Kinderdorffamilien, alltägliche Fürsorge und ermöglichen enge emotionale Beziehungen, die dann eine Grundlage für Gefühle von Zusammengehörigkeit sind und Räume von Vertrautheit und Vertraulichkeit entstehen lassen. Gleichzeitig werden Pflegefamilien als „öffentliche Familien“ (Söhngen u. a. 2020) oder „soziale Familien“ (Scheiwe u. a. 2016) bezeichnet, weil bei ihnen im Vergleich zum Durchschnitt der Familien mehr Einblicke in das Familienleben vorgebahnt sind, etwa durch Hilfeplangespräche unter Beteiligung des Jugendamtes und der Herkunftsfamilie der Kinder. Bei SOS-Kinderdorffamilien kommen Kontakte im Kinderdorf (z. B. zu Bereichsleitungen und Fachdiensten) sowie die bei SOS-Kinderdorf e.V. etablierte „Erziehungsplanung“ hinzu, die einer Konkretisierung der Ziele der Hilfeplanung dient. Trotz dieser Begrenzungen von Privatheit können Kinderdorffamilien gegenüber ihrer Umwelt relativ abgeschlossen sein, und zwar aus mehreren Gründen: (1) Es kann sein, dass Kinderdorfmütter nicht offen über Belastungen und Gewalt sprechen, weil sie beispielsweise Konsequenzen fürchten, sich schämen oder sich einreden, Übergriffe könnten keinesfalls wieder geschehen. (2) Zudem kann es sein, dass andere Fachkräfte in der Kinderdorffamilie (z. B. pädagogische Mitarbeiter:innen, Haushaltskräfte) wahrgenommene Hinweise auf Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche ebenfalls verschweigen. Dabei können Loyalität, Angst vor beruflichen Nachteilen oder die Sorge, eine Falschbeschuldigung auszusprechen, eine Rolle spielen. (3) Auch die von Gewalt betroffenen Kinder sprechen unter Umständen nicht über ihre Erfahrungen, sei es, dass ihnen die Wörter dafür fehlen, sie sich selbst schuldig fühlen, ihnen gedroht wurde oder sie keine Hoffnung auf positive Veränderung haben. Schließlich kann es noch (4) sein, dass es im Umfeld der Kinderdorffamilie keine Bereitschaft gibt, auf mehr oder weniger deutliche Hinweise zu reagieren, dass es in einer Kinderdorffamilie zu Gewalt und Übergriffen kommt. Für all diese Prozesse und Hintergründe von Abgeschlossenheit bei SOS-Kinderdorffamilien gibt es Beispiele aus Gesprächen der Kommission. So wurde etwa wiederholt berichtet, einige Kinderdorfmütter hätten sehr darauf geachtet, ihre Kinderdorffamilie ausschließlich positiv darzustellen. Eine ehemalige pädagogische Mitarbeiterin in einer Kinderdorf-

familie schilderte ihre vergebliche Hoffnung, durch vertrauliche Gespräche mit der Kinderdormutter eine Verbesserung der Situation von Kindern zu erreichen, und auch danach noch fortbestehende Skrupel, beobachtete Grenzverletzungen in „ihrer“ Kinderdorffamilie anderen mitzuteilen. Ehemals in einer Kinderdorffamilie untergebrachte Betroffene wiederum beschrieben starke Selbstzweifel und Selbstvorwürfe, eine große Angst vor weiteren Strafen, aber auch eine, trotz Misshandlungen, bestehende Verbundenheit mit der Kinderdormutter, die sie lange Zeit schweigen ließ. Für die Kommission bewegend waren schließlich wiederholte Schilderungen von Betroffenen, aber auch ehemaligen Mitarbeiter:innen, Kinder und Jugendliche hätten sich in ihrer Not an Bereichs- oder Einrichtungsleitungen gewandt, seien aber nur beschwichtigt worden oder es habe die für sie unerfüllbare Forderung gegeben, Vorwürfe im Beisein der Kinderdormutter zu wiederholen.

Die aus verschiedenen Quellen gespeiste tendenzielle Abgeschlossenheit von Pflege- und Kinderdorffamilien wurde bei SOS-Kinderdorf e.V. anfänglich durch Grundüberzeugungen gestützt und verstärkt. Vor allem sollten Kinderdormütter in der ursprünglichen Konzeption so frei und autonom wie möglich in ihrer Kinderdorffamilie Fürsorge und Erziehung leisten (Münchmeier 2016, S. 35 ff.). Entsprechend gab eine ehemalige Dorfleitung an, auch für ihn habe gegolten, die Häuser der Kinderdorffamilien nur auf Einladung hin zu betreten. Ein ehemaliger Mitarbeiter eines Fachdienstes gab an, es sei nicht üblich gewesen, Kinderdormüttern Beratung proaktiv anzubieten. Vielmehr habe gewartet werden müssen, ob Beratung von der Kinderdormutter selbst angefragt werde. Erst mit dem sogenannten „Mütterstatut“ (SOS-Kinderdorf e.V. 2011b) wurde die Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften in der Kinderdorffamilie sowie außerhalb der Kinderdorffamilie festgeschrieben und damit ein wesentlicher Öffnungsschritt vollzogen.

Die Frage, ob trotz dieses Öffnungsschrittes weiterhin manche Kinderdorffamilien als relativ abgeschlossen anzusehen sind, wurde bei fünf der besuchten Kinderdörfer mit Kinderdorffamilien von Einrichtungs- und Bereichsleitungen bejaht. Durchgängig wurde betont, dies gelte nicht für alle Kinderdorffamilien. Auf Nachfrage wurde meist auf die Tradition weitgehender Autonomie der Kinderdormütter hingewiesen. Zweimal wurde angemerkt, die Möglichkeit zur Abschottung wohne familialen Formen der Unterbringung inne.²⁰

(b) Abgeschlossenheit in Wohngruppen gegenüber dem Kinderdorf: Aus verschiedenen Gründen, etwa wegen Schichtdiensten der pädagogischen Mitarbeiter:innen, gemeinsamen Nachtdiensten von Mitarbeiter:innen für mehrere Wohngruppen in einigen Kinderdörfern, mehr Wechseln auf der Ebene der betreuten Kinder und Jugendlichen, aber auch bei den Mitarbeiter:innen, entstehen in Wohngruppen in der Regel weniger Räume von Vertrautheit und Vertraulichkeit zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen. Trotzdem gibt es natürlich auch in Wohngruppen private Räume, und teilweise werden Vertrauens-

20 Im Rahmen des von SOS-Kinderdorf e.V. entwickelten „Aktionsplans Kinderschutz“ (2021–2025) wurde die Einführung einer „Jahresreflexion“ in allen Kinderdorffamilien beschlossen, d. h. jährliche Interviews mit den Kinderdormüttern/-vätern, den angebundenen Fachkräften sowie Workshops mit den Kindern, Jugendlichen oder betreuten Erwachsenen zu Belastungen und Ressourcen. Bei überwiegenden Belastungen sollen im Sinn von Prävention Unterstützungsmaßnahmen von der Kinderdorffamilie, der Einrichtung und der Stabsstelle Kinder- und Betreutenschutz vereinbart und ein Jahr später ausgewertet werden. Die Erprobung hat im Herbst 2023 stattgefunden, für 2024 ist ein erster Durchlauf geplant.

beziehungen gebildet. Beides ist für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen wichtig. Daher wird in der Literatur von familialen Elementen und Privatheit in Rahmen der Betreuung und Erziehung in Wohngruppen gesprochen, was Risiken für Übergriffe beinhalten kann (Kessl/Reh 2018; Krüger 2022). Eher selten scheint aber eine große und problematische Abgeschlossenheit einer ganzen Wohngruppe gegenüber dem Kinderdorf zu sein. Bei Besuchen in neun Kinderdörfern mit Wohngruppen wurde dies nur einmal angesprochen. Zudem ist der Kommission bislang kein Fall bekannt, in dem Unrechtshandlungen durch eine Wohngruppe insgesamt verschwiegen wurden. Sehr wohl sind aber Fälle bekannt geworden, in denen im Rahmen von Wohngruppen exklusive Beziehungen zwischen Fachkräften und Betreuten angebahnt und allmählich bis hin zu teils sehr schwerwiegenden Übergriffen sexualisiert wurden. Zudem gibt es Fälle von Peer-to-Peer-Gewalt, die von mehreren Kindern bzw. Jugendlichen gegenüber Fachkräften verheimlicht wurden. Um solchen abgeschlossenen Teilsystemen innerhalb einer Wohngruppe zu begegnen, ist es daher sehr sinnvoll, (1) Regeln für exklusive Beziehungen zwischen Fachkräften und Betreuten (etwa im Rahmen eines Systems von Bezugserzieher:innen) zu formulieren, (2) Fachkräfte in Wohngruppen für dieses Risiko zu sensibilisieren und (3) Kinder und Jugendliche zu ermutigen und zu befähigen, bei Grenzverletzungen unter Gleichaltrigen einzuschreiten bzw. Hilfe zu holen, was auch als Bystander-Ansatz in der Prävention von sexualisierter Gewalt bezeichnet wird. Ein entsprechendes Konzept für die Heimerziehung befindet sich gerade in Erprobung (www.dji.de/chat).

(c) Abgeschlossenheit zwischen Kinderdörfern und Geschäftsstelle des Vereins: Mit diesem Aspekt wird die Ebene mittelbarer Effekte erreicht, wobei Kinderdörfer, die Unrechtshandlungen nicht kommunizieren und keine Rückmeldung zu Kinderschutzinitiativen der Geschäftsstelle geben, Lernen und Aufarbeitung im ganzen Verein erschweren. Umgekehrt erzeugt eine Geschäftsstelle des Vereins, die zwar Verpflichtungen formuliert (z. B. Meldungen bei der internen Anlauf- und Monitoringstelle, Aktenführung) und Informationsangebote zum Kinderschutz entwickelt, dies dann aber nicht weiterverfolgt, ein schädliches, weil illusionäres Bild von Steuerung und Kinderschutzpraxis in der Organisation. Sicherlich ist bei einem bundesweit tätigen Träger eine gewisse Spannung zwischen Autonomiewünschen der Einrichtungen und Ansprüchen von Leitungsgremien und Geschäftsstelle unvermeidbar und historisch gewachsen (Münchmeier 2016, S. 110). Für die Kommission war aber unübersehbar, dass (1) in den Einrichtungen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der internen Anlauf- und Monitoringstelle und der Aktenführung häufig missachtet wurden, während (2) in der Geschäftsstelle keine belastbaren Informationen zur Bekanntheit und Nützlichkeit der eigenen Angebote und Vorgaben vorhanden waren. Die Kommission nimmt wahr, dass mit dem „Aktionsplan Kinderschutz“ (2021–2025) in Modul 3 „Kinderschutz auf allen Ebenen“ die gesamte Organisation für eine gemeinsame Haltung in Kinderschutzfragen gewonnen werden soll, was durch zentrale wie regionale Veranstaltungen unterstützt wird. Soweit ersichtlich, ist eine Evaluation dieser Strategie bislang nicht geplant.

(d) Abgeschlossenheit von SOS-Kinderdorf e.V. gegenüber der (Fach-)Öffentlichkeit: Ausgehend von einer nicht erfolgten Veröffentlichung der Ergebnisse einer ersten Umfrage im Verein im Jahr 2010 zu Unrechtshandlungen in Kinderdörfern, einer nicht erfolgten Veröffentlichung der jährlichen Berichte der internen Anlauf- und Monitoringstelle seit 2011 sowie einer verzögerten und unvollständigen Veröffentlichung des Aufarbeitungsberichts von Prof. Heiner Keupp zu einem Kinderdorf 2021 wird erkennbar, dass der Verein sich bislang nicht ausreichend ernsthaft und transparent in die (fach-)öffentliche Diskussion um

frühere und gegenwärtige Unrechtshandlungen in der Kinder- und Jugendhilfe eingebracht hat. Damit hat sich SOS-Kinderdorf in erster Linie selbst der Möglichkeit beraubt, von einer kritischen Diskussion zu profitieren. Umso positiver ist es, dass der Verein nun eine Veröffentlichung des Berichts der Unabhängigen Kommission zugesagt hat. Eine jährliche Veröffentlichung der Zahlen der internen Anlauf- und Monitoringstelle ist Bestandteil der Empfehlungen der Kommission (siehe Abschnitt 10.2).

Zusammenfassend hält die Kommission fest, dass die tendenzielle Abgeschlossenheit von Kinderdorffamilien während der Entwicklungsgeschichte des Vereins eine relevante Risikokonstellation dargestellt hat und weiterhin darstellt. Auch wenn spätestens seit 2011 wesentliche Öffnungsschritte gegangen wurden, bestätigte sich vor Ort ein gegenwärtig fortbestehendes Problem mit der Abgeschlossenheit zumindest einiger Kinderdorffamilien. Die Kommission erkennt die Vorteile einer familialen Unterbringung von Kindern ausdrücklich an (Kindler 2017), die sich bei SOS-Kinderdorf im Längsschnitt bestätigt haben (Mraß/Weinhandl 2019; Straus/Höfer 2017). Gleichwohl müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um Risiken für Kinder bzw. Jugendliche zu minimieren. Der Verein erprobt hier derzeit Reflexionsgespräche in allen Kinderdorffamilien, in die alle Fachkräfte, einschließlich der Kinderdormütter, sowie Kinder und Jugendliche einbezogen sind. Die Kommission begrüßt diesen Ansatz, mahnt aber eine konzeptuelle Klärung an, da nicht ohne Weiteres verständlich ist, warum Kinderdormütter, Fachkräfte und Kinder bzw. Jugendliche sich in den Reflexionsgesprächen öffnen sollten, nicht aber in Hilfeplan- und Erziehungsplangesprächen. Im Hinblick auf Wohngruppen scheinen eher Teilsysteme innerhalb von Wohngruppen als Wohngruppen insgesamt aufgrund von Abgeschlossenheit risikobehaftet. Aus Sicht der Kommission steht hier eine angemessene Antwort des Trägers auf diese Problematiken gänzlich aus. Zumindest geht der trägerweite Verhaltenskodex, der in einem Entwurf vorliegt, nicht auf die Schwierigkeit notwendig exklusiver Beziehungen zwischen Fachkräften als Vertrauenspersonen und Kindern bzw. Jugendlichen in Wohngruppen ein. Auch scheinen bislang in Wohngruppen keine evaluierten Programme eingesetzt zu werden, um Kinder und Jugendliche gegen Grenzverletzungen zu aktivieren und für Disclosure (Anvertrauen) zu ermutigen. Ein zu großes Ausmaß an Abgeschlossenheit zwischen Kinderdörfern und Geschäftsstelle hat aus Sicht der Kommission bislang Schutzanstrengungen behindert und untergraben. Die Spannung zwischen den Interessen von Einrichtungen und Zentrale können nicht grundsätzlich aufgehoben, sondern nur partiell integriert und ausbalanciert werden. Deshalb ist es wichtig, angesichts der gegenwärtigen Anstrengungen bei SOS-Kinderdorf e.V. eine gemeinsame Orientierung im Kinderschutz zu schaffen, die Stimme der Einrichtungen, der Fachkräfte sowie der Kinder und Jugendlichen zu hören und für kritische Rückmeldungen offen zu sein. Eine überzogene Abgeschlossenheit des Vereins hinsichtlich kritischer Kinderschutzinformationen gegenüber der (Fach-)Öffentlichkeit ist aus Sicht der Kommission klar zu erkennen. Der Verein hat sich nicht mit der nötigen Transparenz und Offenheit in die Diskussion über Unrechtshandlungen eingebracht. Damit hat der Träger in erster Linie sich selbst geschadet, sodass die Kommission hier mehr Öffnung anmahnt.

8.5 Risikokonstellation 4: *Korruptierte Standards von Fürsorge*

Bei dieser Risikokonstellation werden vorhandene positive Standards von Fürsorge im Alltag zunehmend untergraben oder konterkariert. Der Prozess kann eine einzelne Berufsbiografie, aber auch die Entwicklung eines Teams oder einer Einrichtung betreffen. Wesentliche Treiber oder Motive können in Erschöpfung, Gleichgültigkeit, enttäuschten Erwartungen im Hinblick auf Dankbarkeit und Wohlverhalten der Betreuten bzw. Anerkennung der geleisteten Arbeit oder in Gruppendruck vermutet werden. Wardhaugh und Wilding (1993) nehmen zudem an, dass sich korruptierte Standards von Fürsorge besonders leicht gegenüber deklassierten und abgewerteten Klient:innen einschleichen. Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe könnten dies etwa als „hoffnungslos“ deklarierte Fälle oder widerständige bzw. besonders anstrengende Kinder oder Jugendliche sein. Formen korruptierter Fürsorge betreffen gegenüber einzelnen Kindern institutionelle Vernachlässigung (z. B. mangelnde Zuwendung) ebenso wie psychische und körperliche Gewalt. Gegenüber einer Gruppe von Kindern bzw. Jugendlichen in der Kinderdorffamilie oder Wohngruppe kann die starke Bevorzugung oder Benachteiligung Einzelner eine Ausdrucksform sein, die den Wert von Erziehungsregeln in der ganzen Gruppe untergräbt. Auf der Ebene der Zusammenarbeit der Fachkräfte findet Korruption von Fürsorge statt, wenn in Teams keine Bereitschaft mehr besteht, um gemeinsame pädagogische Lösungen zu ringen oder sich mit Hinweisen auf Fehlverhalten durch eine Kollegin oder einen Kollegen zu beschäftigen und ggf. einzuschreiten. Im Leitungsverhalten gibt es Entsprechungen. Ein ausbleibendes Einschreiten durch andere Fachkräfte bzw. Leitungen bei Fehlverhaltensweisen ist für den Kinderschutz relevant, weil erwartete oder tatsächliche Konsequenzlosigkeit fortgesetzte Gewalt und fortgesetzte institutionelle Vernachlässigung begünstigt. Einen Überblick über die bislang belegten empirischen Zusammenhänge bietet Regine Derr (2023). Besonders wichtig ist dabei, dass eine Missachtung von Grenzen durch Fachkräfte grenzverletzendes Verhalten unter Kindern bzw. Jugendlichen begünstigt, d. h. korruptierte Standards von Fürsorge haben auch einen Einfluss darauf, was betreute Kinder und Jugendliche im Umgang miteinander als richtig und erlaubt ansehen. Es sind dann unter Umständen Peer-to-Peer-Übergriffe, die auffallen, während der Hintergrund korruptierter Fürsorge leicht unsichtbar bleibt. Unter einer organisationspädagogischen Perspektive verändern korruptierte Standards von Fürsorge das Verhältnis von Formalität zu Informalität einer Organisation (von Grodeck/Wilz 2014), d. h. übertragen auf SOS-Kinderdorf, die Kluft zwischen schriftlich festgehaltenen Regelungen und tatsächlicher Praxis im Kinderdorf vergrößert sich und die tatsächliche Praxis läuft den schriftlichen Regelungen unter Umständen diametral entgegen. Je mehr Fach- und Leitungskräfte in einer Organisation daran gewöhnt sind, dass die Praxis im Umgang mit Kindern und Jugendlichen anders aussieht als die schriftlichen Vorgaben, desto leichter kann sich eine Korruption der Standards von Fürsorge etablieren.

Die Kommission sieht in der Vorgeschichte einige Hinweise auf örtlich korruptierte Standards von Fürsorge bei Fach- und Leitungskräften. So gab etwa eine erfahrene Fachkraft an, sie sei anfänglich erschrocken, wie abwertend über Kinder gesprochen wurde. Dies habe sich erst im Laufe der Zeit geändert. Eine ehemalige pädagogische Fachkraft in einer Kinderdorffamilie schilderte, sie habe versucht, aus ihrer Sicht unangemessene Strafen im Team anzusprechen, diese seien dort aber für normal gehalten worden. Schließlich habe sie den Hinweis erhalten, mit der ständigen Kritik besser aufzuhören, wenn sie ihre Arbeit behalten wolle. Eine Betroffene erklärte, sie habe von der Kinderdorfführung anlässlich ihrer Beschwerde über unangemessene Strafen in der Kinderdorffamilie die zynische Antwort

erhalten, wenn das jemand aushalte, dann sei das doch sie. Dass sie sich auch für andere, schwächere Kinder in der Kinderdorffamilie habe einsetzen wollen, sei überhaupt nicht verstanden worden. Bei wiederholten Hinweisen auf eine zumindest von Betroffenen so wahrgenommenen Untätigkeit von Bereichs- und Einrichtungsleitungen angesichts von Missständen in Kinderdorffamilien hat möglicherweise die Sorge vor Konflikten und einem Verlust von weiteren, nicht ausreichend verfügbaren und zugleich für das Selbstbild von SOS-Kinderdorf e.V. sehr wichtigen Kinderdorfmüttern eine korrumpierende Rolle gespielt. Auf der Ebene der Leitung des Trägers (Regionalleitungen, Vorstand, Aufsichtsrat) haben Hinweise auf eine vernachlässigende Haltung gegenüber dem Kinderschutz korrumpierte Standards von Fürsorge möglicherweise begünstigt. Deutlich wird eine vernachlässigende Haltung an minimalen themenbezogenen Anteilen in Protokollen, fehlenden oder nicht dokumentierten Nachfragen (z. B. anlässlich der jährlichen Berichte der internen Anlauf- und Meldestelle), nicht umgesetzten Vorhaben (z. B. schon viel früher mit einer Aufarbeitung zu beginnen) oder im Fall der Regionalleitungen einer auf Nachfrage verneinten Aktenführung zu Kinderschutzthemen. Nicht richtig wäre es allerdings, von SOS-Kinderdorf das Bild einer Organisation zu zeichnen, die generell in der Praxis mit korrumpierten Standards von Fürsorge arbeitet und deren Leitungsebenen dies generell durch Desinteresse fördern. Vielmehr sind in der Organisation auch Gegenkräfte sichtbar, etwa in Form der entschiedenen Verurteilung von Körperstrafen in der Erziehung, der mutigen Abkehr vom Bild einer durch Natürlichkeit autonom wirkenden Kinderdorfmutter oder des aktuellen „Aktionsplans Kinderschutz“ (2021–2025).

Zur Beantwortung der Frage, inwieweit gegenwärtig korrumpierte Standards von Fürsorge örtlich eine Rolle spielen, fehlen der Kommission sichere Anhaltspunkte. Einige relevante empirische Befunde zu Fehlerkultur und Offenheit in Teams und alltäglichen Grenzverletzungen aus der Perspektive von Fachkräften und Jugendlichen aus zehn Kinderdörfern sollen aus dem vom Bundesforschungsministerium finanzierten Projekt „Schutzinklusiv“ zum Jahreswechsel 2024/2025 vorliegen (www.dji.de/schutzinklusiv). Gegen ein hohes Maß korrumpierter Standards sprechen aktuell der über alle Hierarchieebenen hinweg beschriebene Bedeutungszuwachs des Themas Kinderschutz sowie die lokal eingerichteten koordinierenden Kinderschutzfachkräfte, die ein Auge auf die örtliche Situation haben können. Für örtlich weiterbestehende Probleme spricht der aus einigen Kinderdörfern geschilderte Widerstand gegen höhere Standards im Kinderschutz (siehe Abschnitt 7.1). Eine besondere Gefährdung für SOS-Kinderdorf im Hinblick auf korrumpierte Standards von Fürsorge ergibt sich aus ausgesprochen hohen und deshalb kaum erfüllbaren normativen Ansprüchen der Organisation, die zwangsläufig zu Doppelstandards führen. Dass SOS-Kinderdorf e.V. als Organisation häufig besonders hohe normative Standards formuliert, ist der Kommission wiederholt aufgefallen und möglicherweise eine Folge des historisch gewachsenen Selbstverständnisses als bessere Alternative zur etablierten Kinder- und Jugendhilfe. Das letzte Beispiel ist ein im Rahmen des „Aktionsplans Kinderschutz“ entstandener Entwurf eines neuen Verhaltenskodex für alle Mitarbeiter:innen, in dem es heißt: „Ich werde meine Aufgaben mit höchster Professionalität und nach bestem Wissen und Gewissen wahrnehmen“ (SOS-Kinderdorf e.V. 2024b, S. 9). Auch bei sehr engagierten und qualifizierten Fachkräften ist es unwahrscheinlich, dass sie durchgängig mit höchster Professionalität handeln, sodass an dieser Stelle de facto ein problematischer doppelter Standard eingeführt werden würde.

Korrumpierte Standards von Fürsorge können nur schlecht zentral oder über die Analyse von schriftlichem Material festgestellt werden. Es handelt sich um Phänomene, die eher in regelmäßigen anonymen Rückmeldungen von Kindern bzw. Jugendlichen sowie in Personal- und Teamgesprächen aufscheinen und bearbeitet werden können. Möglicherweise spielen Vorbildwirkung und Rahmung durch die Einrichtungsleitung hier eine wichtige Rolle. Zwar wurde der Einfluss von Einrichtungsleitungen auf die Qualität von Fürsorge und das Wohlergehen betreuter Kinder und Jugendlicher in der Kinder- und Jugendhilfe bislang noch kaum untersucht, für Schulleitungen liegen aber entsprechende Befunde vor (Liebowitz/Porter 2019). Die Leitungsebenen von SOS-Kinderdorf e.V. wiederum könnten der Gefahr korrumpierter Standards von Fürsorge entgegenwirken, wenn sie sich aktiv und beständig für die Umsetzbarkeit und Umsetzung von Vorgaben und Empfehlungen interessieren und normative Ansprüche zurückschrauben.

In der Summe gelangt die Kommission zu der Einschätzung, dass korrumpierte Standards von Fürsorge, d. h. Gewalt begünstigende Abweichungen der Praxis von den eigenen Vorgaben, in der Geschichte von SOS-Kinderdorf e.V. auf allen Ebenen eine Rolle gespielt haben, auch wenn Gegenkräfte nicht übersehen werden dürfen. Die aktuelle Situation ist nicht leicht einschätzbar. Zwei Umstände machen den Verein aber für heimliche Standards anfällig, nämlich (a) der Mangel an Kinderdorfmüttern, die zugleich aber als wichtig für das Selbstbild wahrgenommen werden und dazu führen können, dass Abweichungen in Kinderdorffamilien toleriert werden, und (b) die hohen, manchmal unrealistischen normativen Vorgaben des Trägers. Für die Abwehr der Risikokonstellation ist es wichtig, normative Ansprüche auf einem realistischen Niveau zu halten und beständig auf die Umsetzbarkeit und Umsetzung von Vorgaben und Empfehlungen zu achten.

8.6 Risikokonstellation 5: Gravierend verfehlte Erziehungsvorstellungen

Angesichts des langen Betrachtungszeitraums dieses Aufarbeitungsberichts ist es notwendig, gravierend verfehlte Erziehungsvorstellungen als Risikokonstellation anzuführen und im Hinblick auf die gegenwärtige Bedeutung zu diskutieren. Mit gravierend verfehlten Erziehungsvorstellungen sind zunächst einmal Erziehungseinstellungen gemeint, die auf Gehorsam hin ausgerichtet sind und den Einsatz von Zwang und Gewalt zur Durchsetzung dieses Erziehungsziels befürworten. Eine plakative Zusammenfassung haben solche Erziehungsvorstellungen im Begriff der „schwarzen Pädagogik“ (Rutschky 1997) erfahren. Studien zur Erziehung in Pflegefamilien und Heimen sowie in Familien (Rudloff 2018) belegen für die 1950er- und 1960er-Jahre einen weitgehenden Gleichklang in der Gewaltaffinität mit der wichtigen Ausnahme, dass es in Fremdunterbringung aufgrund einer höheren Rate an psychisch belasteten Kindern, einer ungünstigeren Betreuungsrelation, aber auch semiprofessionellen Ansprüchen auf ein besonders konsequentes und systematisches Strafverhalten gehäuft zu Gewaltexzessen kam. Nach den 1960er-Jahren begann der weitgehende, aber nie durchgängige gesellschaftliche Konsens zu Gehorsam als wichtigstem Erziehungsziel und Körperstrafen als Erziehungsmittel zu zerfallen, wobei pädagogische Professionen hier als wichtige Vorhut agierten. Nach dem zunehmenden fachlichen wie gesellschaftlichen Verlust der Legitimität von Körperstrafen blieben individuelle Überzeugungen zur Berechtigung von Körperstrafen ein Risikofaktor für deren Einsatz, was auch gegenwärtig noch gilt (z. B. Gonzalez u. a. 2024). SOS-Kinderdorf war vor dem Hintergrund der insgesamt großen Zurückhaltung bei der Professionalisierung nicht Teil der Vorhut bei

der Distanzierung von Körperstrafen im Feld der Kinder- und Jugendhilfe, vollzog die Abkehr aber deutlich in den 1970er-Jahren (siehe Abschnitt 5.2). Spätestens nach einer öffentlichen Stellungnahme 1975 musste allen Kinderdorfmüttern und pädagogischen Fachkräften klar sein, dass Gewalt in der Erziehung vom Träger offiziell abgelehnt wurde. Trotzdem sind mehr als 60 Prozent der bei der internen Anlauf- und Monitoringstelle registrierten Meldungen von körperlicher Gewalt mit angegebenem Zeitraum für die Gewalt und einer pädagogischen Fachkraft bzw. Kinderdorfmutter als Gewalt ausübender Person nach 1975 geschehen. Dies allein ist sicher kein Beleg für Gewalt bejahende Erziehungseinstellungen, da auch andere Risikokonstellationen (z. B. Überlastung oder Überforderung) eine Rolle gespielt haben können. Zumindest bei den etwa 50 Prozent der Meldungen mit Tatzeitraum nach 1975 und einem Zeitraum der Gewaltereignisse von mindestens drei Jahren ist es aber recht wahrscheinlich, dass die Gewalt nicht so lange gegen eine klare Überzeugung der schlagenden Person ausgeübt wurde. Es ist daher aus Sicht der Kommission wahrscheinlich, dass SOS-Kinderdorf e.V. zwar körperliche Gewalt in der Erziehung abgelehnt hat, aber intern keinen ausreichend wirksamen Weg gefunden hat, anhaltend schlagende Fachkräfte zu einem Überdenken ihrer Überzeugungen und zu einer Abkehr von Gewalt anzuhalten.

Ob gewaltaffine Erziehungsvorstellungen gegenwärtig noch eine relevante Risikokonstellation darstellen, ist nicht klar, aber eher unwahrscheinlich. Zwar liegen keine belastbaren Informationen zu den Erziehungseinstellungen in der gegenwärtigen Generation von Kinderdorfmüttern und anderen pädagogischen Fachkräften bei SOS-Kinderdorf oder auch anderen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vor. Zudem dürfte es nicht einfach sein, angesichts sozialer Erwünschtheit und eines gesetzlichen Banns von Körperstrafen in § 1631 Absatz 2 BGB gewaltaffine Einstellungen, wenn sie denn vorhanden sind, zu erheben. Allerdings ist die Zustimmung zu Körperstrafen in der Gesamtbevölkerung mittlerweile eher schwach, vor allem, wenn es um intensivere Formen von Gewalt geht (z. B. Clemens u. a. 2020). Zudem weist der Verein in Bewerbungsverfahren auf die Ablehnung von Gewalt hin (siehe Abschnitt 8.2). Die Kommission vermutet daher eine aktuell eher geringe Relevanz dieser Risikokonstellation.

Natürlich kann es in Einzelfällen weitere gravierend verfehlte Einstellungen geben, die direkt Grenzverletzungen begünstigen (z. B. Einstellungen, die sexuelle Kontakte zwischen Erwachsenen und Kindern rechtfertigen) oder mittelbar zu Gewalt beitragen, indem sie Konfliktspiralen in Gang setzen (z. B. Fehlinformationen zur willentlichen Beeinflussbarkeit von Verhaltensproblemen durch Kinder). Jedoch hat die Kommission bei ihren Gesprächen keine Anhaltspunkte dafür gewonnen, dass solche Vorstellungen gehäuft auftreten und daher hier diskutiert werden müssten.

Insgesamt geht die Kommission davon aus, dass gravierend verfehlte Erziehungsvorstellungen insbesondere in der Form von Gehorsam als wesentlichem Erziehungsziel und Körperstrafen als Erziehungsmittel eine eher historische Risikokonstellation für Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche darstellen, gleichwohl aber in der Geschichte von SOS-Kinderdorf von Bedeutung waren, und zwar selbst dann noch, als der Verein sich öffentlich bereits entschieden gegen Körperstrafen gewandt hatte.

8.7 Risikokonstellation 6: *Schwache Fachlichkeit im Kinderschutz*

Eine schwache Fachlichkeit im Kinderschutz liegt vor, wenn fehlende Kenntnisse sowie Reflexions- und Handlungsfähigkeiten zuständige Fachkräfte bzw. Teams daran hindern, Gefährdungssituationen zu erkennen und/oder angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Gefährdung abzuwenden, zu beenden oder Folgen erlebter Gefährdung abzumildern. Schwache Fachlichkeit stellt eine Risikokonstellation im Kinderschutz dar, weil dadurch zu vermeidbarem Leid beigetragen wird. Charakteristisch für den Kinderschutz ist, dass solches Leid sowohl durch ein zu spätes und unzureichendes Handeln (z. B. wenn eine Kinderpsychotherapie bei einer missbrauchsbedingten posttraumatischen Belastungsstörung erst nach Jahren in der Unterbringung eingeleitet wird, in denen das Kind unnötig unter den Symptomen leidet) als auch durch ein unnötiges bzw. unnötig intensives Eingreifen entstehen kann (z. B. vermeidbarer Trennungsschmerz aufgrund eines Bindungsabbruchs bei der unnötigen Schließung einer Kinderdorffamilie). Als Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist SOS-Kinderdorf im Kinderschutz mit drei fachlichen Herausforderungen konfrontiert, nämlich (a) eine Gefährdung, die in den eigenen Einrichtungen entstehen kann, abzuwenden bzw. zu beenden und Folgen abzumildern, (b) eine Gefährdung, die außerhalb der eigenen Einrichtungen, aber während der Unterbringung entstehen kann (z. B. sexualisierte Gewalt während Umgangskontakten oder einer Feier in der Schule), abzuwenden bzw. zu beenden und Folgen abzumildern und (c) Kinder und Jugendliche, die nach Gefährdungserfahrungen aufgenommen werden, so zu betreuen, dass ein positiver weiterer Entwicklungsweg des jungen Menschen möglichst wahrscheinlich wird. Keine dieser Aufgaben ist leicht zu bewältigen, und die benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten überschneiden sich, sind aber teilweise unterschiedlich. Beispielsweise spielt ein Wissen darüber, wie Kinder und Jugendliche Misshandlung, Vernachlässigung und sexualisierte Gewalt erleben und verstehen (für eine Forschungsübersicht siehe Kindler 2023), bei allen drei Aufgaben eine Rolle, während sich die zu beachtenden rechtlichen Strukturen teils deutlich unterscheiden. SOS-Kinderdorf e.V. entscheidet bei keiner der drei Aufgaben gänzlich allein, sondern ist in ein arbeitsteiliges Schutz- und Hilfesystem eingebunden, sodass Fallverläufe nicht nur von den Kenntnissen und Fähigkeiten der Fachkräfte im Verein abhängen (z. B. anhand eines realen Falles: bei einem sexuell aggressiven Jungen empfiehlt das Kinderdorf eine therapeutische Behandlung; Vormund und Eltern entscheiden jedoch, das Kind zu den Eltern rückzuführen, die eine Behandlung ablehnen). Schließlich muss SOS-Kinderdorf Handeln unter der Bedingung zahlreicher Wissenslücken organisieren. So ist etwa bislang empirisch nicht bekannt, welche qualitativen Anforderungen institutionelle Schutzkonzepte am besten erfüllen sollten, um Wirkung zu entfalten.

Eine der relevanten Wissenslücken betrifft ein fehlendes Kompetenzmodell im Kinderschutz, d. h. weder lässt sich derzeit empirisch fundiert sagen, welche Kenntnisse und Fähigkeiten zum Kinderschutz alle Fachkräfte in der stationären Kinder- und Jugendhilfe mitbringen bzw. erwerben sollten (Grundqualifikation), noch welche Kenntnisse und Fähigkeiten zum Kinderschutz spezialisierte Fachkräfte mitbringen bzw. erwerben sollten. Dies führt zwangsläufig dazu, dass die Frage, was unzureichende Kenntnisse und Fähigkeiten sind, gegenwärtig allenfalls sehr vorsichtig und nur vorläufig beantwortet werden kann. Auch werden Einschätzungen zur vorhandenen Fachlichkeit dadurch begrenzt, dass es weder von SOS-Kinderdorf e.V. noch von anderen Trägern hierzu belastbare Erhebungen gibt. Manchmal können Fallanalysen als Fenster zur Bestimmung der gegenwärtigen Qualität von Kinderschutz genutzt werden (Gerber/Lillig 2019). Solche Analysen liegen von SOS-Kinderdorf

jedoch nicht vor. Sie wären zwar prinzipiell denkbar, waren aber im Rahmen der ehrenamtlichen Arbeit der Kommission nicht möglich.

Ausgehend von der sehr positiv zu wertenden Feststellung, dass SOS-Kinderdorf (a) eine Online-Grundqualifikation zum Kinderschutz für alle Mitarbeiter:innen entwickelt hat und verpflichtend zum Einsatz bringt sowie (b) ein innovatives Modell zur Organisation und Umsetzung von Kinderschutz im Rahmen des „Aktionsplans Kinderschutz“ (2021–2025) einführt, hat die Kommission daher als Zugang zur Frage des Risikos fehlender Fachlichkeit im Kinderschutz eine Diskussion der Inhalte von Grundqualifikation und Organisationsmodell gewählt (konzeptuelle Prüfung).

(a) Das Webbasierte Training Kinderschutz (WBT) wurde von einer Projektgruppe bei SOS-Kinderdorf e.V. entwickelt und wird, nach einer Erprobung, seit 2021 eingesetzt. Bislang fand eine Überarbeitung statt. Das WBT besteht aus zwei Versionen. Eine sogenannte „vollumfängliche Version“ für pädagogische Fachkräfte (Dauer etwa vier bis sechs Stunden) und eine abgespeckte Version für nichtpädagogisches Personal wie z. B. Dorfmeister, Hauswirtschaft, Ehrenamtliche) mit etwa 60 Minuten Dauer. Die Mitarbeiter:innen sind verpflichtet, das WBT innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Tätigkeit bei SOS-Kinderdorf zu absolvieren. Die Steuerung erfolgt über die Führungskräfte vor Ort. Das Ressort Personal prüft die Teilnahme und erinnert gegebenenfalls. Das WBT enthält folgende Module: rechtliche Grundlagen im Kinderschutz (inkl. Kinderrechte), Formen, Ursachen und Folgen von Kindeswohlgefährdung, Risiko- und Schutzfaktoren für die Entwicklung von Kindern, Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung sowie Netzwerke im Kinderschutz. Zur Gesprächsführung mit Eltern und Kindern existiert ein optionales Modul, über dessen tatsächliche Nutzung der Kommission keine Informationen vorliegen. Das WBT ist ansprechend gestaltet mit methodischen Wechseln (z. B. Interviewsequenzen). Es gibt Fallbeispiele aus unterschiedlichen Angebotsbereichen (Ambulante Hilfen, Schulsozialarbeit), vermutlich um das Portfolio von SOS-Kinderdorf abzubilden. Inhalte zu stationären Einrichtungen sind eher unterrepräsentiert. An einigen Stellen werden Reflexionsfragen gestellt (z. B. „Wenn Du an Deine eigenen Kindheit zurückdenkst, wurden die Kinderrechte berücksichtigt?“). Der Hauptkritikpunkt, der sich aufdrängt, besteht darin, dass der Anspruch eines Trainings, Fähigkeiten tatsächlich zu erproben, nicht eingelöst wird, weil Abläufe und Gefährdungseinschätzungsbögen zwar vorgestellt, aber die Anwendung eben nicht geübt wird. Zudem werden die Probleme von Gefährdung in Einrichtungen eher gestreift als behandelt. Insgesamt nimmt die Kommission daher an, dass das WBT erfolgreich eine Grundorientierung bietet, den Anspruch eines Trainings aber verfehlt.

(b) Als Organisationsprinzip für den institutionellen Kinderschutz orientiert sich SOS-Kinderdorf e.V. am sogenannten „Three Lines of Defense“-Modell, das zunächst für das Risikomanagement von (Finanz-)Unternehmen entwickelt wurde (Deutsches Institut für interne Revision 2023). Bei der Übertragung auf den Kinderschutz hat sich der Verein einer Unternehmensberatung bedient. Im resultierenden Modell (SOS-Kinderdorf e.V. 2023 d) besteht die erste Linie der Verteidigung in „operativen Mitarbeitenden“, die Risiken im Alltag und vor Ort bewerten. Im Modell werden hierzu pädagogische und nichtpädagogische Fachkräfte in den Einrichtungen, Fachdienste sowie Bereichs-, Einrichtungs- und Regionalleitungen gezählt. Zwischen der ersten und zweiten Verteidigungslinie, die Richtlinien schafft und Risiken sowie deren Kontrolle bewertet (hier: Stabsstelle Kinder- und Betreutenschutz und koordinierende Kinderschutzfachkräfte sowie teilweise der Systematische Qualitätsdialog) wurde eine Zwischenebene geschaffen, die Vorgaben konkretisiert, Rückmeldungen und

Kontrollaufgaben übernimmt. Hierzu sollen bei SOS-Kinderdorf die pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen, Fachdienste sowie Bereichsleitungen zählen. Schließlich besteht die dritte Verteidigungslinie in einem externen Audit. Ergänzt wird das Modell durch mehrere beratende Elemente. Das beeindruckend ausgearbeitete Modell steht und fällt mit dem fachlich angemessenen Verständnis von Risiken und dem Umgang damit. Ein Modell hierzu fehlt aber bislang. Zudem besteht eine wesentliche Divergenz zum SOS-Kinderdorfeigenen Verständnis von Kinderschutz (SOS-Kinderdorf e.V. 2012 a) darin, dass das Modell aktiv gestaltende, präventive Elemente schlecht zu greifen vermag, da es auf die Feststellung und Abwehr von Risiken fokussiert ist.

Zusammenfassend ist aus Sicht der Kommission festzuhalten, dass SOS-Kinderdorf e.V. viel investiert, um der Risikokonstellation fehlender Fachlichkeit vorzubeugen. Beispiele sind das webbasierte Training zum Kinderschutz für alle Mitarbeiter:innen oder die Einführung der koordinierenden Kinderschutzfachkräfte in allen Kinderdörfern. Inwieweit dies zu einem Erfolg führt, lässt sich derzeit nicht sicher sagen. Bei einer konzeptuellen Prüfung zeigen sich Überarbeitungsbedarfe, was aber nicht ungewöhnlich ist. Solange ein Kompetenzmodell fehlt, könnten Fallanalysen einen Einblick in die Qualität des Kinderschutzhandelns der Organisation geben. Falls das Modell der drei Verteidigungslinien evaluiert werden soll, ist dies eventuell angedacht. Nähere Ausführungen zur geplanten Evaluation sind der Kommission aber nicht bekannt.

8.8 Risikokonstellation 7: Organisationskultur und Organisationslernen im Kinderschutz

Neben den bereits behandelten Risikokonstellationen gibt es für einige weitere Organisationsmerkmale von Heimen empirische Hinweise auf Zusammenhänge zur Häufigkeit von Grenzverletzungen und Gewalt. Werden die Mitarbeiter:innen etwa von den Kindern und Jugendlichen als unterdrückend und unfair empfunden, kommt es im Verlauf häufiger zu Gewalt, möglicherweise weil es weniger Verantwortungsgefühl gegenüber den Regeln der Einrichtung und weniger Einflussmöglichkeiten der Fachkräfte gibt. Wenn Kinder und Jugendliche Fachkräfte als repressiv erleben, stellt dies also eine Risikokonstellation dar. Umgekehrt gehen als unterstützend empfundene Beziehungen zu Fachkräften mit weniger Grenzverletzungen einher. In einem unterstützenden Klima öffnen sich junge Menschen eher, vertrauen ihnen eher belastende Erfahrungen an und lassen sich auch eher helfen, was über die Zeit die Häufigkeit von Gewalt und Grenzverletzungen senkt. In eine ähnliche Richtung können traumapädagogische Konzepte wirken, wenn sie im ganzen Team bzw. der ganzen Einrichtung umgesetzt werden (Izzo u. a. 2016). Effekte lassen sich weiterhin für positiv evaluierte Präventionskonzepte gegen sexualisierte Gewalt finden, die alle Ebenen einer Einrichtung einbeziehen (Hartl u. a. 2020). Die zuletzt genannten drei Punkte (unterstützende Beziehungen, traumapädagogische Konzepte sowie einrichtungsweite Prävention) gehen über die bisherige Diskussion von Risikokonstellationen hinaus und benennen umgekehrt Stärken, an denen Einrichtungen arbeiten können. Weniger gut belegt sind positive Wirkungen von vorhandenen Mitbestimmungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sowie von sexualpädagogischen Angeboten, möglicherweise weil deren Effekt stark von der generellen Mitbestimmungskultur sowie dem generellen Umgang mit Sexualität in der Einrichtung abhängt. Allerdings haben Partizipation und Sexualpädagogik eine eigene Legitimation, unabhängig von einer häufig vermuteten gewaltpräventiven Wirkung. Natürlich hat SOS-Kinderdorf e.V. sehr viel mehr Angebotsformen als Wohngrup-

pen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe, auf die sich die Diskussion hier konzentriert, jedoch gibt es zur Angebotsform stationärer Wohngruppen den größten Fundus an Studien, die auch für andere Angebotsformen anregend wirken können.

Betrachtet man die Situation bei SOS-Kinderdorf e.V. im Hinblick auf die angesprochene organisationale Risikokonstellation (als repressiv empfundene Fachkräfte) sowie die genannten organisationalen Stärken, die als belegt (unterstützende Beziehungen, traumapädagogische Konzepte sowie einrichtungsweite Präventionskonzepte) oder zumindest potenziell wirksam (Partizipation, Sexualpädagogik) gelten können, so sticht ein Aspekt positiv hervor. Dieser Aspekt betrifft die von Kindern und Jugendlichen empfundenen Möglichkeiten zur Mitbestimmung und Mitgestaltung.

Die **Beteiligung** von Kindern und Jugendlichen während ihrer Unterbringung wird als „pädagogischer Grundsatz“ (SOS-Kinderdorf e.V. 2013 b, S. 5) bezeichnet. Um Mitbestimmung und Mitgestaltung zu verankern, hat das Ressort Pädagogik in der Geschäftsstelle des Vereins eine Leitlinie für Fachkräfte zu Beteiligung (ebd.) sowie eine Leitlinie zu Beschwerden (SOS-Kinderdorf e.V. 2012 b) entwickelt. Neben weiteren Materialien existieren von Kindern und Jugendlichen selbst gestaltete Seiten (z. B. sos4you). Auf der SOS-Wissensplattform sind unter dem Stichwort „Beteiligung“ auch Materialien aus SOS-Einrichtungen abgelegt. Das Engagement des Trägers spiegelt sich in Ergebnissen der SOS-Längsschnittstudie²¹ (SOS-Kinderdorf e.V./Sozialpädagogisches Institut 2024, S. 42). Zwei Drittel der jungen Menschen äußerten sich hier bei der jüngsten Befragungswelle (2022) zufrieden oder sehr zufrieden mit ihren Beteiligungsmöglichkeiten. Auf die Beteiligung bei konkreten Themen (Gruppenregeln, Regeln zur Nutzung von Handy und Internet) angesprochen, ergaben sich ähnliche Werte. Natürlich kann es sein, dass die Situation örtlich weniger positiv ausfällt. Zumindest gab es zwei Kinderdorfbesuche, bei denen von Leitungskräften selbstkritisch wenig gelingende Beteiligungsformate angemerkt wurden. Da die bisherigen Materialien des Vereins den Schwerpunkt darauf legen, Überzeugungsarbeit zum Wert von Beteiligung zu leisten, wäre es nun möglicherweise sinnvoll, Empfehlungen zum Umgang mit Herausforderungen bei Beteiligungsformaten zusammenzutragen.

Auch im Hinblick auf **Sexualpädagogik** ist das Engagement von SOS-Kinderdorf unübersehbar. Insbesondere wurde hierzu vom Ressort Pädagogik in der Geschäftsstelle auf der Grundlage eines Pilotprojekts (2015–2019) eine Arbeitshilfe (SOS-Kinderdorf e.V. 2020 b) sowie ein Material- und Methodenordner mit dem Titel „Sexperten“ erstellt. Mehrere Kinderdörfer haben eigene sexualpädagogische Konzepte entwickelt. Bereits veröffentlichte Ergebnisse eines vom Bundesforschungsministeriums finanzierten Projekts zu inklusiven Schutzkonzepten mit zehn SOS-Kinderdörfern zeigen, dass etwa die Hälfte der befragten Fachkräfte im Gruppendienst (n=23) auf ein sexualpädagogisches Konzept zurückgreifen kann und etwa ein Viertel der Fachkräfte mit dem Material- und Methodenordner „Sexperten“ arbeitet (Schönecker u. a. 2024). Wären diese Ergebnisse repräsentativ für SOS-Kinderdorf, so be-

21 Es handelt sich um eine Vollerhebung junger Menschen ab dem zwölften Lebensjahr in stationären Angeboten von SOS-Kinderdorf e.V., die 2014, 2016, 2018, 2020 und 2022 mit Teilnahmequoten von 66 bis 79 Prozent durchgeführt wurde. Bei einem Teil der Stichprobe wurden ergänzend qualitative Interviews eingesetzt. Weiterhin wurde ein Teil der Stichproben auch während und nach der Verselbstständigung erneut befragt (Längsschnitt). Für eine Einführung in die Anlage der Studie und Ergebnisse siehe Höfer u. a. (2017).

stände, trotz vieler Vorarbeiten, noch weiterer Entwicklungsbedarf. Allerdings fehlen bislang Ergebnisse, die die Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen bei SOS-Kinderdorf abbilden und die letztlich der Gradmesser für den Erfolg oder Nicht-Erfolg sexualpädagogischer Anstrengungen sind.

Bei den Themen **Traumapädagogik und Präventionsangebote** für Kinder und Jugendliche wurden im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche zahlreiche Fortbildungen für Fachkräfte berichtet. Einige Materialien hierzu sind zudem auf einer SOS-Wissensplattform abgelegt. Belegt wirksame gruppen- oder einrichtungswerte Programme werden bislang aber, soweit ersichtlich, nicht eingesetzt. Möglicherweise plant der Verein hier mehr Engagement, da ein inklusives Präventionsprogramm für Kinder und Jugendliche aktuell evaluiert wird²² und sich zudem ein Konzept zum Thema Beziehungserlernen für Mädchen in der Entwicklung befindet.

Keine belastbaren Informationen liegen der Kommission zu der Frage vor, wie repressiv oder im Gegenteil unterstützend Kinder und Jugendliche in Kinderdorffamilien bzw. Wohngruppen aktuell die Beziehungen zu pädagogischen Fachkräften empfinden. Die **Qualität der Beziehungen zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Fachkräften** wäre nur über eine größere Anzahl an Gesprächen oder eine eigene Erhebung mit Kindern und Jugendlichen zu beantworten gewesen, die jenseits der Möglichkeiten der Kommission lagen. Rückblickend haben Betroffene sich von Fachkräften insgesamt teils nicht unterstützt gefühlt oder sie berichten gemischte Erfahrungen mit Unterstützung und Förderung durch einige Fachkräfte neben Übergriffen oder Passivität durch andere. Dies spiegelt sich in einer Nacherhebung im Rahmen der SOS-Längsschnittstudie (Ebner/Sierwald 2023). Hier wurden junge Erwachsene befragt, die zuvor bei SOS-Kinderdorf untergebracht waren (n=259, Rücklaufquote 30 Prozent). Auf die Frage, ob SOS ihrem Leben eine positive Wende gegeben habe, bejahten dies 86 Prozent als eher oder genau zutreffend. Umgekehrt wurde die Frage nach belastenden Erinnerungen von 27 Prozent als eher oder genau zutreffend bejaht. Die summarischen Bewertungen schließen (im Fall einer positiven Bewertung) erlebte Übergriffe weder aus, noch bestätigen sie sie umgekehrt klar im Fall einer kritischen Bewertung. Für das generelle Erleben der Beziehungen zu den Fachkräften enthalten die Daten aber einen Hinweis auf überwiegend positive Erlebensweisen. Unterstrichen wird dies dadurch, dass 63 Prozent der jungen Menschen angeben, weiter Kontakt zur Kinderdorfmutter oder der Bezugserzieherin bzw. dem Bezugserzieher zu halten. Allerdings ersetzt die summarische Bewertung kein differenziertes Bild eines Familien- oder Gruppenklimas und macht graduelle Möglichkeiten der Verbesserung eher unsichtbar. Vielleicht wäre es deshalb sinnvoll, bei folgenden Statuserhebungen der über zwölfjährigen jungen Menschen bei SOS-Kinderdorf etablierte Instrumente zum Familien- bzw. Gruppenklima einzubeziehen und nachfolgend zu entscheiden, ob hier über das Ressort Pädagogik Handlungsmöglichkeiten zur Verbesserung von Klima und Beziehungssituation sinnvoll sind.

Zusammenfassend gibt es im Hinblick auf die im Rahmen dieses Abschnitts behandelten Risiken und Stärken von Einrichtungen (in denen Kinder und Jugendliche bei SOS-Kinderdorf untergebracht sind), die Grenzverletzungen wahrscheinlicher oder unwahrscheinlicher machen können, Hinweise auf überwiegend, wenngleich nicht durchgängig erfolgreiche Konzepte zur Mitbestimmung und Mitgestaltung durch junge Menschen. Angebote der Se-

22 <https://www.sos-kinderdorf.de/paedagogik/praxisforschung/schutzinklusive>

xualpädagogik können auf entwickelte Materialien zurückgreifen, bedürfen aber vermutlich der Intensivierung. Positiv evaluierte gruppen- oder einrichtungsweite Konzepte zur Traumapädagogik und Prävention sexualisierter Gewalt sind bislang nicht etabliert, wobei darauf hinzuweisen ist, dass all solche Programme einen nicht unerheblichen Aufwand an Schulung und Qualitätskontrolle erfordern, um die Programmtreue zu sichern. SOS-Kinderdorf e.V. gelingt es vermutlich, der Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen positive Beziehungen zu Fachkräften zu ermöglichen. Ein differenziertes Bild zu Verbesserungsmöglichkeiten fehlt aber, sodass eine Bewertung dieses Punktes kaum möglich ist.

Wird das differenzierte Bild zu den verschiedenen in den Punkten 8.2 bis 8.8 diskutierten Risikokonstellationen in der Gesamtschau betrachtet, so ergeben sich an mehreren Stellen Verbesserungsmöglichkeiten, auch wenn erkennbar ist, dass SOS-Kinderdorf bereits aktiv am Abbau von Risiken gearbeitet hat. Gleichwohl bieten sich zusätzliche Chancen im Hinblick auf die Aufnahme und den Umgang mit jungen Menschen, die Muster grenzverletzenden Verhaltens entwickelt haben oder während ihres Aufenthaltes bei SOS-Kinderdorf entwickeln (Risikokonstellation 1). Zudem erscheint es sinnvoll, sich noch mehr mit der Gefahr punktueller Überlastung sowie Überforderung auseinanderzusetzen (Risikokonstellation 2) sowie Maßnahmen zu ergreifen, um abgeschottete Teilsysteme weiter zu öffnen (Risikokonstellation 3). Zu empfehlen ist auch, dass sich der Verein mit der vorhandenen besonderen Gefahr von korrumpierten Standards von Fürsorge auseinandersetzt und sich mehr mit der Umsetzbarkeit und Umsetzung von Vorgaben bzw. Empfehlungen beschäftigt und normative Ansprüche zurückschraubt (Risikokonstellation 4). Im Hinblick auf Risikokonstellation 6 wäre es zu begrüßen, wenn zur Stärkung der Fachlichkeit ein tatsächliches Trainingsformat etabliert werden könnte und ein Modell der im Kinderschutz benötigten Wissensbestände und Fähigkeiten entwickelt werden würde, das als Grundlage für Personalentwicklung fungieren kann. Auf der Organisationsebene könnte weiter der Einsatz positiv evaluierter gruppen- bzw. einrichtungsweiter Programme von Traumapädagogik bzw. Prävention sexualisierter Gewalt geprüft werden (Risikokonstellation 7).

Die hier von der Kommission zugrunde gelegte Systematik von Risikokonstellationen hat zunächst einmal die Aufgabe gehabt, der Kommission dabei zu helfen, vorliegende Informationen zu ordnen und Einschätzungen zu strukturieren. Die weitergehende Absicht ist es aber, den Verein anzuregen, auch selbst eine Systematik für die Selbsteinschätzung der eigenen Fähigkeiten im präventiven Kinderschutz zu entwickeln und daran orientiert Organisationslernen zu ermöglichen. Zwar wurden im Verein in neuerer Zeit immer wieder Versuche unternommen, Informationen zur Umsetzung beschlossener Maßnahmen bei Leitungskräften in den Einrichtungen abzurufen (z. B. Monitoring- und Fortschrittsberichte). Diesen lag aber keine Systematik von Risiken zugrunde. Zudem sind Einschätzungen von Leitungskräften ohne belastbare Indikatoren, die Kinder, Jugendliche und Fachkräfte einbeziehen, nicht sonderlich aussagekräftig. Das Beispiel des „Systematischen Qualitätsdialogs (SQD)“ kann hier eine Inspiration darstellen. An dieser Stelle ein Modell für ein Organisationslernen im Kinderschutz zu entwickeln, das Daten der internen Anlauf- und Meldestelle einbezieht und vielleicht auch Fallanalysen beinhaltet, wäre eine weitere Stärke, um SOS-Kinderdorf zu befähigen, zukünftige Grenzverletzungen und Unrechtshandlungen so selten wie möglich zu machen.

9

Anerkennung erlittenen Unrechts

Ein Bekenntnis und die Anerkennung, dass in den SOS-Kinderdörfern Unrecht gegenüber Schutzbefohlenen geschehen ist, bleibt eine unverzichtbare Konsequenz aus den vorliegenden Erkenntnissen der Vergangenheit und stellt eine zentrale Erwartung der Betroffenen an Aufarbeitung dar (Kavemann u. a. 2019). Die Anerkennung des erlittenen Leids ist für die Betroffenen etwas, auf das sie lange warten mussten und das ihnen die Chance eröffnet, ein Stück ihrer Würde zurückzugewinnen und vielleicht auch mit der Vergangenheit abschließen zu können. Die Betroffenen wollen oftmals nicht mehr und nicht weniger als eine Rehabilitation, da ihnen in der Vergangenheit nicht geglaubt wurde. Es kommt ihnen daher besonders darauf an, dass SOS-Kinderdorf ihnen Glauben schenkt und das erfahrene Leid anerkennt.

Bereits Anfang der 2010er-Jahre hat sich der Verein zu Unrechtshandlungen bekannt und sich dafür durch den damaligen Vorstandsvorsitzenden öffentlich entschuldigt. Er hat sich auch dazu entschieden, Anerkennungszahlungen zu leisten und sich bei den Betroffenen zu entschuldigen, hat sich aber auf Fälle sexuellen Missbrauchs beschränkt und Betroffene, die körperliche und psychische Unrechtshandlungen erfahren haben, nicht einbezogen. Erst deutlich später – im Jahr 2021 – wurden auch körperliche und physische Gewalt anerkannt und Betroffenen ebenfalls Anerkennungszahlungen gewährt. Dabei fehlte es aber an Transparenz und Verbindlichkeit gegenüber den Betroffenen. Die Höhe orientierte sich an den damals vom Runden Tisch Heimerziehung gewährten Beträgen (2.000 bis 4.000 Euro). Zwar hat es im Jahr 2021 den Versuch gegeben, die Höhe der Anerkennungszahlungen aufzustocken und sich an der in Deutschland entwickelten Dynamik zu orientieren; dies wurde allerdings nicht abschließend entschieden. Dennoch wurde in Einzelfällen eine Erhöhung vorgenommen und es wurden Zahlungen in Höhe von 10.000 und 35.000 Euro geleistet.

Mit dem Einsetzen der Unabhängigen Kommission im Jahr 2022 wurden zunächst weitere Zahlungen ausgesetzt, bis eine Empfehlung zu Anerkennungsleistungen durch die Kommission vorgelegt wird. Die Kommission hat im Zuge der Beratungen ein Gutachten an *Prof. Dr. Barbara Seidenstücker* (Universität Regensburg) in Auftrag gegeben, um ein umfassendes Bild über die aktuelle Praxis der Anerkennungsleistungen bei den Trägern zu erhalten, die bereits Regeln und Kriterien für Anerkennungszahlungen entwickelt haben und praktizieren. Das Gutachten, das der Kommission im März 2023 vorgelegt wurde, gibt einen breiten Überblick über die Leistungshöhen je nach Art, Schwere, Häufigkeit und Dauer der Unrechtshandlungen. Es zeigt die Größenordnungen und die Entscheidungsgrundlagen für die jeweilige Kommission der Träger der sozialen Arbeit und der Kirchen auf. Dieses Gutachten diente der Kommission als Grundlage für die Erarbeitung einer Empfehlung für SOS-Kinderdorf e.V. Einbezogen wurde zudem noch Folgendes:

- der Vorschlag des Ressorts Pädagogik vom März 2022 an den Vorstand von SOS-Kinderdorf e.V., der einen gestuften Katalog bis zu einer Höhe von 90.000 Euro (bei besonders schwerwiegenden Fällen) vorsah. (Der Vorstand ist diesen Vorschlägen jedoch nicht gefolgt, weil weitere Entwicklungen in diesem Bereich abgewartet werden sollten.)
- der Bericht von SOS-Kinderdorf International für die Jahre 2020/2021, in dem sich das „Child Care and Safeguarding Team“ auf folgende Kategorisierung (Klassifikation) der Übergriffe gegenüber Betreuten verständigt hat: emotionaler Missbrauch, Vernachlässigung oder nachlässige Behandlung, körperliche Misshandlungen, sexuelle Belästigung, Nötigung, Ausbeutung und Missbrauch sowie Verletzung des Rechts auf Privatsphäre.

Die Kommission legt Wert darauf, nicht von „Schmerzensgeld“ oder „Entschädigungszahlung“ zu sprechen; denn weder können die von den Betroffenen erfahrenen Schmerzen noch kann das Erfahrene auch nur ansatzweise entschädigt oder gelindert werden. Auch kann mit dem Begriff der „Anerkennungsleistung“ nicht allein eine finanzielle Zahlung gemeint sein, sondern auch die Übernahme anderer Kosten, wie z. B. Therapiekosten oder andere individuelle Kosten, die sich aus dem erlittenen Leid ergeben haben können. Auch wenn es sich bei Anerkennungszahlungen um freiwillige Leistungen handelt, die rechtlich nicht bindend sind, weist die Kommission darauf hin, dass der Verein hier in einer moralischen Verantwortung steht. Daher wurde dem Vorstand auch empfohlen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

Die Kommission schlägt für eine Einordnung der Unrechtshandlungen eine Kategorisierung wie folgt vor:

- einmalige leichtere sexualisierte Übergriffe ohne Körperkontakt und leichtere psychische und physische Gewalt;
- einmalige sexualisierte Übergriffe mit Körperkontakt und einmalige schwere psychische und physische Gewalt;
- mehrfache sexualisierte Übergriffe mit oder ohne Körperkontakt und mehrfache schwere psychische und physische Gewalterfahrungen;
- über lange Zeit fortgesetzte sexualisierte Gewalt und entsprechende Misshandlungen physischer und psychischer Art;
- extreme sexualisierte Gewalt (Vergewaltigung) und psychische und physische Misshandlungen.

Die Kommission greift mit ihren Empfehlungen die bereits in einzelnen Fällen in den letzten Jahren von SOS-Kinderdorf e.V. vorgenommene Einbeziehung von Fällen physischer und psychischer Gewalt auf und bezieht sie regelhaft ein. Auch empfiehlt die Kommission, die sogenannten Peer-to-Peer-Fälle zu berücksichtigen, wenn deren Zustandekommen auf ein Organisationsversagen zurückgeführt werden kann, d. h. entweder nicht vorausschauend dem vorhersehbaren Übergriff oder seiner Fortsetzung entgegengewirkt wurde oder notwendige Unterstützung und Hilfeleistung nach Übergriffen nicht erfolgten.

Die empfohlene Kategorisierung kann lediglich als grobe Einordnung dienen, aber sie ermöglicht, dass die Prüfung der Einzelfälle nach einer verbindlichen Grundstruktur erfolgt. Bei der konkreten Beurteilung müssen Dauer, Schweregrad und weitere individuelle Merkmale, wie z. B. ein sehr junges Alter des/der Betroffenen zur Zeit der Übergriffe gewichtet werden. Angelehnt an die bisherige Praxis der Anerkennungszahlungen in Deutschland empfiehlt die Kommission einen Höchstbetrag von 100.000 Euro in besonders schwerwiegenden Fällen. Allerdings gilt es, die dynamische Entwicklung in diesem Bereich weiter zu verfolgen und für den Verein die notwendigen Schlüsse aus der weiteren Entwicklung zu ziehen.

Hinsichtlich der Erarbeitung der Empfehlungen in konkreten Einzelfällen hat die Kommission dem Vorstand von SOS-Kinderdorf e.V. nahegelegt, ein unabhängiges Gremium damit zu beauftragen. SOS-Kinderdorf e.V. ist dieser Empfehlung gefolgt und hat einen „Unabhängigen Anerkennungsausschuss“ berufen. Dieser setzt sich aus vier Expert:innen zusammen, nämlich zwei Juristen, einer Psychotherapeutin mit Erfahrungen mit schwer traumatisierten Kindern und Jugendlichen und einem Erziehungswissenschaftler. Durch die Mitwirkung eines Mitglieds der Unabhängigen Aufarbeitungskommission kann sichergestellt werden, dass eine Kontinuität in der Betrachtung und Bewertung der Fälle erreicht wird.

10

Bewertung und Empfehlungen

10.1 Bewertung

Die Kommission hat im Verlauf ihrer Recherchen bei SOS-Kinderdorf e.V. eine Organisation erlebt, die dem Kinderschutz mittlerweile eine große Bedeutung zuweist. Mit ihren Initiativen zur Qualitätsentwicklung in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit Handlungsleitfäden und fachlichen Vorgaben zum Umgang mit Unrechtshandlungen sowie durch den Einsatz von koordinierenden Kinderschutzfachkräften in jedem Kinderdorf ist der Kinderschutz erheblich weiterentwickelt worden. Der Verein verfügt damit über ein breit angelegtes Kinderschutz-Portfolio, das hilft, dem Anspruch auf einen gelingenden Kinderschutz gerecht werden zu können. Zudem bilden die in den Einrichtungen entwickelten einrichtungsbezogenen Schutzkonzepte nach Auffassung der Kommission eine Grundlage, die allerdings unter fachlichen und strukturellen Aspekten weiterentwickelt werden muss. Hierzu hat die Kommission in Kapitel 8 einige Hinweise dargelegt.

Wie notwendig der institutionelle Kinderschutz ist, wird daran deutlich, dass es immer wieder zu Unrechtshandlungen gekommen ist. Hierzu sind die Erkenntnisse eindeutig. Allein die Berichte der Betroffenen weisen auf das geschehene Unrecht in Form von physischen, psychischen und sexualisierten Übergriffen hin. Vor allem in den frühen Jahren des Vereins kann von einer „schwarzen Pädagogik“ gegenüber Kindern und Jugendlichen jedenfalls in einigen Kinderdorffamilien gesprochen werden. In späteren Jahren haben aus Sicht der Kommission weniger grob verfehlte Erziehungseinstellungen („schwarze Pädagogik“) als vielmehr andere Faktoren wie Überforderung, fehlende Kontrolle und Transparenz zu Unrechtshandlungen und ausbleibenden Schutzmaßnahmen beigetragen. Wie groß das Ausmaß tatsächlich ist und wie viele Kinder und Jugendliche davon betroffen waren, kann heute nicht mehr festgestellt werden, da die Grundlagen für eine größer angelegte Befragung von Erwachsenen fehlen, die als Kinder bzw. Jugendliche in Einrichtungen von SOS-Kinderdorf untergebracht waren. Vor allem gibt es keine aktive Ehemaligenarbeit, die es erlauben würde, über Netzwerke viele Ehemalige zu erreichen. Über einen öffentlichen Aufruf hat die Kommission aber viele erschütternde Berichte erhalten. Zudem hatten sich zuvor einige Betroffene bereit erklärt, ihre schmerzlichen Erlebnisse zu schildern. Schließlich konnte die Kommission auf die bei SOS-Kinderdorf gesammelten Daten und Meldungen zu Unrechtshandlungen sowie Gespräche in neun besuchten Kinderdörfern zurückgreifen. Legt man die vorliegenden Informationsquellen zugrunde, so zeigt sich aus Sicht der Kommission, dass SOS-Kinderdorf e.V. das Ausmaß von Unrechtshandlungen gegen Kinder und Jugendliche in der Vergangenheit deutlich unterschätzt hat.

Wie notwendig eine kontinuierliche selbstkritische Reflexion des Kinderschutzes und der pädagogischen Praxis in den Kinderdörfern und Dorfgemeinschaften auch weiterhin ist, wird daran deutlich, dass es Grenzverletzungen und Übergriffe nicht nur in der Vergangenheit gab, sondern auch in der jüngeren Zeit bis heute, selbst wenn Anzahl und Schweregrad bekannt gewordener Unrechtshandlungen insgesamt abgenommen haben. Auf mög-

liche Ursachen und fortbestehende Risiken weist die Kommission hin und zeigt auf, dass es nicht allein das Versagen und das Fehlverhalten einzelner Personen sind, sondern auch systemische und strukturelle Ursachen vorliegen, die als begünstigende Faktoren für das Entstehen von Unrechtshandlungen wirken. Neben eventuellen straf- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen im Einzelfall ist der Verein daher gut beraten, danach zu fragen, ob – und wenn ja, welche – organisationalen Faktoren Unrechtshandlungen begünstigt bzw. nicht verhindert haben. Hierauf Antworten zu geben und ein entsprechendes Schutzhandeln umzusetzen, ist als gemeinsame Verantwortung aller Leitungsebenen des Vereins anzusehen.

Zur Auseinandersetzung mit den geschehenen Unrechtshandlungen gehört eine Aufarbeitung bestehend aus den Teilen der mitfühlenden Erinnerung, der Aufklärung und der Anerkennung. Aufarbeitung muss auf verschiedenen Ebenen erfolgen, d. h. im Einzelfall, in einem Kinderdorf bzw. in der Dorfgemeinschaft und im Verein insgesamt. Aufklärung, also gewonnenes Bewusstsein zu Umfang und Hintergründen von Unrechtshandlungen, kann Schutzmaßnahmen anstoßen und qualifizieren. Umgekehrt können immer wieder erforderliche Schutzmaßnahmen zum Verständnis der Notwendigkeit von Aufarbeitung beitragen. Bei SOS-Kinderdorf ist erkennbar, dass auf Übergriffe zunächst eher indifferent, ungeeignet oder gar nicht reagiert wurde. Im Laufe der Zeit wurden Schutzmaßnahmen, etwa arbeitsrechtliche Reaktionen, entschiedener, und in Übereinstimmung mit der Entwicklung des Kinderschutzrechts erfolgte eine deutliche Qualifizierung der Mitarbeiter:innen in Kinderschutzfragen. Vorstufen von Aufarbeitung sind seit den 2010er-Jahren zu erkennen, indem in Einzelfällen (und auch nur begrenzt auf erlittene sexuelle Gewalt) aus heutiger Sicht minimale Anerkennungszahlungen geleistet wurden und zudem eine öffentliche Entschuldigung erfolgte, allerdings ohne Einbettung in einen Aufarbeitungsprozess auf der Ebene von Einrichtungen oder des Vereins insgesamt. Der öffentliche Umgang mit Unrechtshandlungen war zurückhaltend bis beschönigend, womit das Ansehen der Organisation in der Öffentlichkeit geschützt werden sollte. Die Kommission hat sich bei ihren Recherchen gefragt, warum die Organisation nicht konsequenter eine Aufarbeitungsperspektive entwickelt und umgesetzt hat. Zwar wurde wiederholt der Wille geäußert, eine Aufarbeitung anzugehen, doch ist dieser Wille, von einigen individuellen Bemühungen einzelner Einrichtungsleitungen abgesehen, nicht weiterverfolgt worden. Warum es weitgehend bei diesen wenigen Reaktionen blieb, kann die Kommission nicht sicher beantworten. Nachdem sich in den analysierten Dokumenten kaum Diskussionen hierzu finden, ist anzunehmen, dass die Bedeutung der Thematik unterschätzt wurde. Für die Betroffenen allerdings ist es – nach ihren eigenen Aussagen – zwingend, die Aufarbeitung anzugehen und sie dabei einzubeziehen. Es fehlt bisher an einem Aufarbeitungskonzept, das die Aufarbeitungsschritte, die Ebenen und die Beteiligungsmöglichkeiten der Betroffenen deutlich macht. Die Entwicklung eines solchen Konzepts stellt daher eine der weiter unten formulierten Empfehlungen der Kommission dar.

Als Gesamtergebnis der vielfältigen Untersuchungen, Sichtungen, Explorationen und Gespräche der Kommission schälen sich die folgenden fünf übergreifenden Bedingungskonstellationen heraus, die für den Kinder- und Betreutenschutz bei SOS-Kinderdorf e.V. besondere Relevanz haben:

Die Kinderdorffamilie als herausforderndes Konzept für die stationäre Unterbringung von Kindern bedarf einer kritischen Überprüfung

Die Kommission hat wahrgenommen, dass im Verein über die Bedeutung und Struktur dieser Form der stationären Unterbringung kontrovers diskutiert wird. Dabei spielen auch die hier allein interessierenden Aspekte von Kinderschutz eine Rolle. Vor allem wird die tendenzielle „Abgeschlossenheit“ des intimen Binnenlebens in einer Familie zumindest in einem Teil der Kinderdorffamilien in einem Spannungsverhältnis zu den Anforderungen an einen präventiven Kinderschutz mit den Erfordernissen von Transparenz, Offenheit und Kontrolle gesehen. Besonders betont werden die Gefahr von Überlastung und Überforderung der Kinderdormütter/-väter und eine daraus resultierende Gefahr von Übergriffen. Dass eine Anpassung und Weiterentwicklung des Konzepts Kinderdorffamilie nicht leicht sind, lässt sich an den unterschiedlichen fachlichen Einschätzungen sowohl der fachlichen Bedeutung als auch des Stellenwertes von Kinderdorffamilien für den Träger festmachen. Zudem zeigen sich ähnliche Spannungsverhältnisse beim Kinderschutz in Pflegefamilien und Erziehungsstellen nach § 33 SGB VIII. Insofern ist die weitere Suche nach einem klaren Qualifikationsprofil der Kinderdormütter/-väter und einer vernetzten Praxis, die Risiken minimiert, unumgänglich, um die vielen, mit diesem Arbeitsprofil verbundenen Herausforderungen auffangen zu können. Da die Kinderdorffamilie aufgrund der Häufung bei den bekannt gewordenen Fällen einen Schwerpunkt der Diskussion um Unrechtshandlungen bei SOS-Kinderdorf bildet, erscheint es erforderlich, das Konzept der Kinderdorffamilie zu überdenken und so auszurichten, dass eine im Sinn von Kinderschutz gute Balance zwischen Privatheit und Transparenz, Offenheit und Kontrolle zuverlässig erreicht wird.

Die Vielzahl fachlicher Informationen garantiert per se noch keine wirksame Sicherstellung des Kinderschutzes

Die seit 2010 von der Geschäftsstelle von SOS-Kinderdorf e.V. erstellten Fachinformationen und Handlungsleitlinien weisen auf das Bemühen hin, ein hohes Qualitätsniveau im Kinderschutz und der pädagogischen Arbeit bei den Mitarbeiter:innen zu erreichen. Diese Papiere formulieren wertvolle Ziele und pädagogisch gut begründete Vorgehensweisen. Insofern besteht bei SOS-Kinderdorf kein Mangel an fachlichen Hilfen und Vorgaben, doch wurde bei den Vor-Ort-Terminen in Kinderdörfern kaum darauf Bezug genommen. Deshalb erscheint zweifelhaft, ob Papiere und Vorgaben auch die Wirksamkeit entfalten, die angestrebt wird. Viele der Unterlagen bleiben der normativen Ebene verhaftet und tun sich schwer, an die Vielfalt der Alltagsprozesse in den Kinderdörfern anzuknüpfen. Auch fehlen oft Hinweise zur konkreten Operationalisierung der gesetzten Standards oder begleitender Maßnahmen. Andererseits fehlen zu wichtigen Feldern des Kinderschutzes, wie z. B. für Peer-to-Peer-Übergriffe, geeignete und für die Mitarbeiter:innen nachvollziehbare Hinweise zum Umgang mit diesen Fällen, weshalb gerade hier eine große Unsicherheit besteht.

Informationen und Einschätzungen von Fach- und Leitungskräften, die die Kommission im Rahmen der Einrichtungsbesuche aufgenommen hat, deuten darauf hin, dass es offensichtlich an einer sicheren „Transporthilfe“ für fachliche Vorgaben oder Hilfen fehlt, die Rücksicht nehmen auf die Rahmenbedingungen, unter denen die Mitarbeiter:innen ihre Arbeit leisten. Nicht zu erkennen war zudem ein Konzept, das eine Vergewisserung darüber erlaubt, ob und wie Vorgaben und Konzeptpapiere wahrgenommen, verstanden und umgesetzt werden. Der großen Anzahl von konzeptionellen Texten steht eine frappierend geringe Zahl von empirischen Informationen über die tatsächlich gelebte Kinderschutzpraxis gegenüber. Jedenfalls fällt z. B. bei den eine Zeit lang von den Kinderdörfern quartalsweise erstellten „Monitoringberichten“ auf, dass „Erledigungsvermerke“ zum Kinderschutz sehr

abstrakt und pauschal geblieben sind. Aus Sicht der Kommission bedarf es mehr Evaluation und kritischer Vergewisserung, ob und inwieweit Anregungen zum Kinderschutz vor Ort als Hilfe und Unterstützung empfunden werden und umgesetzt werden können. Nur dann kann die notwendige kritische Selbstreflexion ein zentraler Beitrag für praxisnahe neue Impulse sein.

Es fehlt an der notwendigen Struktur und Kultur, um Kinderschutz auf allen Ebenen als zentrales Thema zu verankern

Ein funktionierender und nachhaltig gestalteter institutioneller Kinderschutz setzt in jeder Organisation eine entsprechende Binnenstruktur voraus, in der Aufgaben beschrieben, Verantwortlichkeiten festgelegt, Ressourcen zugeteilt und Kommunikationswege definiert werden. All diese Festlegungen sind eingebettet in eine Organisationskultur, die wesentlich über die Wirkung formeller Regelungen mitentscheidet. Für SOS-Kinderdorf gilt, dass die Frage nach der Organisationsstruktur und -kultur bislang kaum gestellt wurde – ebenso wenig wie nach der verzögerten Reaktion auf Unrechtshandlungen oder dem unzureichenden Umgang damit. Die Diskussion dieser Frage ist jedoch Teil der Organisationsverantwortung im Kinderschutz, die bislang nicht im Fokus von SOS-Kinderdorf stand.

Gerade die Komplexität, die SOS-Kinderdorf e.V. mit seiner Matrixstruktur aufweist, erfordert ein hohes Maß an Organisationsdisziplin und kritischer Selbstreflexion. Für beides ist eine gemeinsam getragene Organisationskultur eine Voraussetzung. Gerade weil eine Teilautonomie von Kinderdörfern für die praktische Alltagsarbeit und angesichts unterschiedlicher Rahmenbedingungen gegeben sein muss, ist es umso wichtiger, eine Organisationsstruktur und -kultur zu entwickeln, die sicherstellt, dass getroffene Entscheidungen zu Verfahren und gesetzten Standards nicht auf dem Kommunikationsweg zwischen den Ebenen verwässert bzw. uminterpretiert werden oder sogar verloren gehen. Erst dadurch gewinnt die Organisation eine gemeinsame Linie und Sicherheit. Wenn die Distanz zwischen den Verantwortlichen in der SOS-Geschäftsstelle und den SOS-Kinderdörfern nicht durch eine Kommunikation in beide Richtungen überwunden wird, wächst das Risiko, dass vorgegebene „Top-down“-Entscheidungen und Vorgaben infrage gestellt und nicht aktiv umgesetzt werden.

Dass Organisationsstruktur und -kultur bei SOS-Kinderdorf bei den Themen Kinderschutz und Aufarbeitung der Weiterentwicklung bedürfen, ergibt sich für die Kommission aus drei Umständen. Erstens war vor Ort erkennbar, dass verbindliche Vorgaben häufig missachtet wurden, etwa zur Aktenführung oder zur Meldung von Unrechtshandlungen. Umgekehrt blieb zweitens die Geschäftsstelle bei wichtigen Themen Orientierung schuldig, etwa im Hinblick auf Peer-to-Peer-Übergriffe oder das Konzept bei der einrichtungsbezogenen sowie vereinsweiten Aufarbeitung. Schließlich war drittens nicht auf allen Ebenen im Verein ein klares Bewusstsein einer gemeinsamen Verantwortung im Kinderschutz festzustellen. Die Kommission hat wahrgenommen, dass zwischenzeitlich mit der Einrichtung einer Stabsstelle in der Geschäftsstelle von SOS-Kinderdorf und deren direkter Kommunikation mit den koordinierenden Kinderschutzstellen in den Kinderdörfern Verantwortung und Kommunikation im Kinderschutz durch Spezialisierung gestärkt wurden. Unklar bleibt bislang, wie sich dies auf die Verantwortungsübernahme im Kinderschutz bei den bisherigen Leitungsebenen bestehend aus Vorstand/Geschäftsstelle, Regionalleitungen, Einrichtungs- und Bereichsleitungen auswirkt. Gleiches gilt angesichts der Ausrichtung auf die Geschäftsstelle für die Fähigkeit der Kinderdörfer, im Kinderschutz regionale Absprachen zu treffen. Zudem ist das Thema der vereinsweiten und einrichtungsbezogenen Aufarbeitung inner-

halb der neuen Struktur noch nicht verortet. Insgesamt erkennt die Kommission in den organisationsstrukturellen Veränderungen eine innovative Reaktion von SOS-Kinderdorf e.V. auf die offenbar gewordenen Defizite bei Kinderschutz und Aufarbeitung.

Die Marketingstrategie prägt das positive Außenbild von SOS-Kinderdorf, ist aber nicht betroffenenensibel und kann Überforderung von Mitarbeiter:innen begünstigen

Die Bedeutung von Spenden für den Verein ist offensichtlich. Sie sichern dem Verein eine über die öffentliche Finanzierung hinausgehende qualitativ gute Ausstattung der Angebote, die Durchführung von Modellprojekten sowie die baulich ansprechende und kindgerechte Gestaltung der Kinderdörfer. Dementsprechend ist die Außendarstellung von SOS-Kinderdorf stark von einer durchgängig positiven Selbstdarstellung geprägt. Die Spender:innen wiederum zeigen mit jedem Spendenbeitrag, wie wichtig ihnen die Sorge um belastete Kinder ist und sie weisen SOS-Kinderdorf e.V. hier eine besondere Kompetenz zu.

Das dargestellte Selbstverständnis des Vereins wirkt auch nach innen. Die aus der selbstbewussten Außendarstellung resultierende öffentliche Anerkennung des Trägers kann für die Mitarbeiter:innen ein relevanter Faktor sein, um sich mit dem Träger zu identifizieren und für ihn zu arbeiten. Zugleich werden Anzeigen und Medienbeiträge von SOS-Kinderdorf auch von Betroffenen wahrgenommen und müssen von diesen mit ihren schmerzlichen Erfahrungen in Übereinstimmung gebracht werden. Die Kommission kann nachvollziehen, dass die geschehenen Unrechtshandlungen, das Anerkenntnis dieser Taten und der Prozess der Aufarbeitung den Verein in seiner Außendarstellung besonders herausfordern, denn unzweifelhaft besteht zwischen Marketing und Aufarbeitung ein besonderes Spannungsfeld. So gab es mehrmals Aussagen von Führungspersonen, die das Image des Vereins an die erste Stelle beim Umgang mit Unrechtshandlungen stellten. Dies aber beinhaltet das Risiko, dass eine notwendige offene Krisen- und Kommunikationsstrategie und eine kritische Selbstüberprüfung der eigenen Arbeit innerhalb des Vereins behindert, vielleicht sogar verhindert werden. Auch die Wirkung auf Betroffene scheint häufiger nicht bedacht worden zu sein, wenn SOS-Kinderdorf etwa mit den eigenen Kinderschutzanstrengungen wirbt, jedoch, ohne dass eine Aufarbeitung bereits fortgeschritten wäre. SOS-Kinderdorf muss sich daher fragen lassen, ob (a) das Selbstbild nicht zu sehr idealisiert dargestellt und damit die Entwicklung einer breiten, über alle Hierarchieebenen wirkenden Fehlerkultur behindert wird, (b) die Marketingabteilung gegenüber der pädagogischen Arbeit mit Kindern in entscheidenden Darstellungsfragen ein Übergewicht einnimmt und (c) wie Betroffene sich in diesem Außenbild wiederfinden bzw. sich nachträglich erneut missachtet und abgewertet fühlen müssen.

Wissen über und Sensibilität für institutionelle Risikokonstellationen fehlt

Kinderschutz kann nur dann wirksam gestaltet werden, wenn die Beteiligten sich der Risiken in der pädagogischen Arbeit mit Kindern bewusst sind, diese einschätzen, frühzeitig erkennen und entsprechend handeln können. Voraussetzung dafür ist ein umfassender Blick auf Rahmenbedingungen, Handlungs- und Denkmuster bzw. Verhaltensweisen, die in der Praxis zu Grenzverletzungen und Unrechtshandlungen führen können. Da die bei SOS-Kinderdorf aufgenommenen Kinder häufig mehrfach belastet und zum Teil traumatisiert sind und daher eines besonderen Schutzes bedürfen, ist ein solches Bewusstsein im Verein wichtig, um Gefährdungssituationen und gefährdendes Handeln erkennen zu können. Als Ergebnis der Gespräche in den Einrichtungen und mit Betroffenen hat die Kommission in Kapitel 8 einige solcher Risikokonstellationen benannt, die die dargestellten Unrechts-

handlungen begünstigt haben. Dazu gehören sowohl personenbezogene Verhaltensweisen als auch systemische und strukturelle Rahmenbedingungen, die sich belastend auf den pädagogischen Alltag auswirken. Sie liegen z. B. in der „Geschlossenheit“ einer Kinderdorf-familie ebenso wie in strukturell bedingter oder akzeptierter dauerhafter Überlastung, zu geringer Fachlichkeit oder fehlenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen, um nur einige Aspekte zu nennen. Auch die Konfliktlinien, die sich zwischen Kinderdorfmüttern und den pädagogischen Fachdiensten örtlich zeigen, wären zu beachten und auf ihr Risiko hin einzuschätzen. Aus Sicht der Kommission ist es unbedingt erforderlich, dass SOS-Kinderdorf die aufgezeigten Risikokonstellationen diskutiert, selbst bewertet und entsprechende Maßnahmen ergreift.

10.2 Empfehlungen der Unabhängigen Aufarbeitungskommission

Vor dem Hintergrund der im Bericht dargestellten Erkenntnisse kommt die Kommission zu folgenden zentralen Empfehlungen:

Aufarbeitung fortsetzen

Mit diesem Bericht wird eine Grundlage für Aufarbeitung – bestehend aus mitfühlendem Erinnern, Aufklärung und Anerkennung – bei SOS-Kinderdorf e.V. gelegt. Die Kommission hält es für unerlässlich, dass der begonnene Prozess auf der Grundlage eines institutionellen Aufarbeitungskonzepts fortgesetzt wird. Dadurch besteht die Chance, Betroffene mit ihren Belangen in diesen Prozess einzubeziehen und wichtige Lehren aus dem Geschehen ziehen zu können.

Empfehlungen:

- 1) Die von SOS-Kinderdorf weiter zu leistende Aufgabe besteht zunächst darin, sich mit dem dargestellten Unrecht auseinanderzusetzen, es als wichtigen Teil der eigenen Geschichte anzunehmen und ein mitfühlendes Erinnern zu organisieren. Hier kann auch an einen Ort der Erinnerung für die einzubeziehenden Betroffenen gedacht werden.
- 2) Da sich weitere Betroffene melden können, ist sicherzustellen, dass hierfür weiterhin eine Stelle bei SOS-Kinderdorf zur Verfügung steht.
- 3) Für einige Kinderdörfer erscheint eine einrichtungsspezifische Aufarbeitung sinnvoll; diese bedarf aber der Unterstützung, damit die hierfür notwendigen Schritte vor Ort eingeleitet werden können.
- 4) Für SOS-Kinderdorf insgesamt sind die Verschriftlichung eines Aufarbeitungskonzepts sowie eine Veröffentlichung für den Aufarbeitungsdiskurs in der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich.

Betroffene zur Beteiligung einladen

Aufarbeitung bedarf der Partizipation von Betroffenen. Bisher fehlt bei SOS-Kinderdorf e.V. ein organisiertes Format, das die Beteiligung der Betroffenen ermöglicht. Eine Beteiligung setzt einen ernsthaften Dialogprozess voraus, auch darüber, wie die Struktur eines solchen Prozesses aussehen könnte. Daher sollten Betroffene an dieser Stelle zur Mitbestimmung eingeladen werden.

Empfehlungen:

- 1) Themen für Beteiligung könnten sein: Beratungen über die Schaffung eines Erinnerungsortes, das Aufarbeitungskonzept sowie die Weiterentwicklung des Verfahrens der Anerkennung.
- 2) Für diesen Dialogprozess sollte ein Gremium eingerichtet werden, in dem Betroffene Entscheidungsmacht erhalten. Sinnvoll wäre dabei die Entwicklung von Verfahrensstandards.

Kinderschutz als Gesamtaufgabe verstehen

Kinderschutz sollte in allen Bereichen und auf allen Ebenen des Vereins als wichtiges Ziel verstanden und verfolgt werden – dies zu etablieren, ist eine zentrale Aufgabe der Führungsebene. Die Handlungsmaxime muss sein: Gesamtvorstand und Regionalleitungen müssen als Führungsebenen Verantwortlichkeit für den Kinderschutz leben und in ihren Beratungen und Entscheidungen transparent sein. Hierfür bedarf es auch einer Klarheit in den Regelungen und Verbindlichkeiten.

Empfehlungen:

- 1) Für einen effektiven Kinderschutz sind die erforderlichen strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen: Klarheit in den Absprachen, Durchlässigkeit der Informationen (Transparenz), breite Teilhabe der Organisation an der Entwicklung von Handlungskonzepten.
- 2) Die Verfahren zu Vorstandsentscheidungen für den Gesamtvorstand in Angelegenheiten des Kinderschutzes sind klar und eindeutig zu regeln und Beratungen zu diesem Thema weitgehend im öffentlichen Teil der Vorstandssitzungen vorzunehmen.
- 3) Mit den Regionalleitungen sind klare Vereinbarungen zu treffen, welche Verantwortung sie wahrzunehmen haben. Sie sollten dem Vorstand in regelmäßigen Abständen über Vorkommnisse in den Einrichtungen berichten.
- 4) Notwendig wäre zudem eine Auflistung von Kinderschutzaufgaben für die nichtpädagogischen Bereiche und Ebenen.

Interne Anlauf- und Monitoringstelle (IAMST) weiterentwickeln

Die IAMST hat in ihrer gegenwärtigen Form und Doppelfunktion (als Anlaufstelle und Monitoringstelle) eine geringe Wirksamkeit entfaltet und wichtige Funktionen nicht erfüllen können. Ihre Rolle sollte daher kritisch reflektiert und weiterentwickelt werden.

Empfehlungen:

- 1) Eingehende Mitteilungen sind so zu bearbeiten, dass Informationen für einen besseren Kinderschutz ermöglicht werden. Dazu gehört zwingend das Anlegen von Fallakten inkl. der Darstellung von Fehleranalysen.
- 2) Die Berichte der IAMST über Unrechtshandlungen sollten als fester Bestandteil von Beratungen des Vorstands und des Aufsichtsrates verankert werden.
- 3) Die von der IAMST vorgelegten Zahlen und Daten über Unrechtsfälle sollten jährlich veröffentlicht werden.
- 4) Zu prüfen ist, ob die IAMST oder eine entsprechende externe Stelle die Funktion als Anlaufstelle für Betroffene besser erfüllen kann (Unabhängige Ombudschaft).
- 5) Angesichts der Bedeutung der Aufgaben reichen die bestehenden personellen Kapazitäten und Zuständigkeiten der IAMST nicht aus. Daher sollten sie ausgebaut werden.

Zusammenspiel der für den Kinderschutz verantwortlichen Stellen

Mit der Stabsstelle Kinder- und Betreutenschutz, der Eingliederung der IAMST in die Stabsstelle sowie den koordinierenden Kinderschutzfachkräften in den Kinderdörfern wurden neue Strukturen mit Zuständigkeit für den Kinderschutz im Gesamtverein geschaffen. Die Kommission begrüßt diese Entwicklung, sieht zugleich aber das Risiko von unklaren Aufgaben und Parallelstrukturen im Verhältnis zur bisherigen Leitungsstruktur, die weiterhin Aufgaben mit Bedeutung für den Kinderschutz zu organisieren hat (z. B. Personalverantwortung).

Empfehlungen:

- 1) Die Zusammenarbeit zwischen neuen Strukturen im Kinderschutz und bisheriger Leitungsstruktur bei SOS-Kinderdorf bedarf in den nächsten Jahren besonderer Aufmerksamkeit und Diskussion.
- 2) Das Verständnis von Angeboten im Kinderschutz für den Gesamtverein (z. B. BUGS, IAMST) bedarf der Vertiefung.
- 3) Da das Modell der drei Linien der Verteidigung („Three Lines of Defense“) sehr zentralistisch gedacht ist, ist es notwendig, mehr Elemente von regionalem und bundesweitem Austausch darin zu verankern, um dem Miteinander der verschiedenen Ebenen im Verein gerecht zu werden.

Wissensspeicherung aufbauen

Die Trias „Erinnern, Aufklären, Anerkennen“ hilft dabei, Wissen über das, was an Unrechthandlungen geschehen ist und wie es dazu kommen konnte, zu generieren. Oftmals geht dieses Wissen aber wieder verloren oder bleibt nur in der Erinnerung beteiligter Personen bestehen. Da ein systematisches Festhalten des Wissens fehlt, hindert sich der Verein selbst an der Entwicklung wirksamen Kinderschutzhandelns. Die unzureichende Dokumentation und Archivierung sollten aufgearbeitet und verbindlich geregelt werden.

Empfehlungen:

- 1) SOS-Kinderdorf benötigt neue Regeln für die Dokumentation von Grenzverletzungen in den Einrichtungen vor Ort und in der Geschäftsstelle des Vereins. Wichtig sind Aufzeichnungen dessen, was und vor allem unter welchen Umständen es geschehen ist und wie damit umgegangen wurde.
- 2) Es bedarf einer regelmäßigen und systematischen Auswertung der Unterlagen mit dem Ziel des organisationalen Lernens. Die Ergebnisse sollten in die Er- und Überarbeitung von Konzepten und Handlungsempfehlungen, wie z. B. in die Schutzkonzepte, einfließen.

Kinderschutzrisiken systematisch wahrnehmen, um Gefährdungen frühzeitig zu vermeiden

Einige Risikokonstellationen erhöhen die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Unrechthandlungen. Solchen Risiken frühzeitig entgegenzuwirken, ist daher eine Aufgabe im präventiven Kinderschutz. Aus einer Systematik relevanter Risikokonstellationen und einer Bewertung der Situation bei SOS-Kinderdorf ergeben sich einige Punkte, die zukünftig stärker beachtet werden sollten.

Empfehlungen:

- 1) Es sind mehr Anstrengungen erforderlich, um junge Menschen zu erkennen, die ein Muster grenzverletzenden Verhaltens mitbringen oder während ihres Aufenthaltes bei SOS-Kinderdorf ausbilden. Pädagogische oder therapeutische Antworten bedürfen der Weiterentwicklung.
- 2) Für temporär auftretende Überlastung oder Überforderung bei Fachkräften sind Entlastungsmöglichkeiten sowie Angebote zur Stressbewältigung sinnvoll.
- 3) Einzelne, eher abgeschlossene Kinderdorffamilien sowie Teile von Wohngruppen, fehlender Austausch zwischen Kinderdörfern und Geschäftsstelle sowie eine fehlende Information der Öffentlichkeit sind risikobehaftet. Anzumachen ist daher mehr Klarheit, wie abgeschlossene Systeme im Verein verhindert werden sollen. Zudem ist es sinnvoll, gegenüber der Öffentlichkeit offener über Unrechthandlungen bei SOS-Kinderdorf zu kommunizieren.
- 4) Die Gefahr korrumpierter Standards von Fürsorge verlangt, sich mehr mit der Umsetzbarkeit und Umsetzung von Vorgaben bzw. Empfehlungen zu beschäftigen und unerfüllbar hohe normative Ansprüche zurückzuschrauben.
- 5) Zur weiteren Stärkung von Fachlichkeit im Kinderschutz wird empfohlen, ein Trainingsformat für Basiskompetenzen zu etablieren und ein Modell der im Kinderschutz von spezialisierten Fachkräften benötigten Wissensbestände und Fähigkeiten zu entwickeln, das dann als Grundlage für Personalentwicklung dienen kann.

- 6) Es wird empfohlen zu prüfen, ob positiv evaluierte gruppen- bzw. einrichtungsweite Programme zu Trauma-Pädagogik bzw. zur Prävention sexualisierter Gewalt bei SOS-Kinderdorf eingeführt werden sollten.
- 7) Schließlich wird empfohlen, anhand eines Modells von Organisationsrisiken die Situation bei SOS-Kinderdorf regelmäßig zu bewerten und dabei Stimmen von Kindern, Jugendlichen und Fachkräften einzubeziehen und Fallanalysen zu berücksichtigen.

Das Angebot Kinderdorffamilie kritisch reflektieren

Die Kinderdorffamilie hat für SOS-Kinderdorf e.V. als Kern der Gründungsidee eine besonders herausgehobene Rolle. Die Erfahrungen zeigen aber, dass dieses Konzept einer kritischen Bewertung bedarf. Die Studie „Leben und Arbeiten in der Kinderdorffamilie“ (Rudek u. a. 2015) hat auf die Notwendigkeit einer zeitgemäßen Weiterentwicklung hingewiesen, denn besonders in Kinderdorffamilien besteht das Risiko, dass Überlastung und Überforderung Unrechtsverhalten begünstigen können.

Empfehlungen:

- 1) Eine weitere Professionalisierung der Kinderdorfmütter/-väter ist notwendig, um ihre Fachlichkeit und Selbstreflexionskompetenz zu stärken.
- 2) Die Bewerber:innen sollten nicht nur vor ihrer Einstellung Gelegenheit zu ihrer psychologischen Selbstaufklärung erhalten, sondern auch während ihrer Tätigkeit fortlaufend die Möglichkeit haben, eine psychologische Supervision in Anspruch zu nehmen.
- 3) Die Einbindung der Kinderdorffamilien in den Verbund der Hilfen im Kinderdorf sollte vorangetrieben werden, um eine Abschottung zu vermeiden bzw. abzubauen.
- 4) Es ist zu überprüfen, ob und unter welchen Bedingungen das Modell der Kinderdorffamilie zukunftsfähig ist und weiterhin als Kernkompetenz von SOS-Kinderdorf e.V. gelten kann bzw. soll.
- 5) Die in den Kinderdorffamilien lebenden Partner:innen müssen stärkere Aufmerksamkeit erhalten und in die konzeptionelle Weiterentwicklung einbezogen werden.

Qualifizierung des Umgangs mit Peer-to-Peer-Grenzverletzungen

Ein nennenswerter Teil der Meldungen von Unrechtshandlungen bezieht sich auf Übergriffe unter Gleichaltrigen, die zum Teil unter den sozialen Geschwisterkindern in der Kinderdorffamilie stattgefunden haben. Im Umgang mit solchen Übergriffen, die oftmals von sexualisierter Gewalt geprägt sind, bestehen Unsicherheiten im Hinblick auf angemessene Reaktionen bzw. Maßnahmen den Täter:innen und Opfern gegenüber.

Empfehlungen:

- 1) Vor der Aufnahme eines jungen Menschen in eine Einrichtung von SOS-Kinderdorf e.V. sollte dessen Historie im Zusammenhang mit möglichen (sexualisierten) Grenzverletzungen stärker erfragt und ggf. beachtet werden.
- 2) Therapeutische und pädagogische Maßnahmen im Umgang mit grenzverletzenden Kindern und Jugendlichen sind verstärkt zu entwickeln. Wenn ein Einrichtungs- oder gar Trägerwechsel pädagogisch geboten erscheint, sollte dieser mit dem betroffenen jungen Menschen sowie der neuen Einrichtung offen kommuniziert werden.
- 3) Die Verunsicherung und der Gesprächsbedarf anderer Kinder in einer Gruppe nach einem Übergriff und seinen Folgen sind altersentsprechend zu berücksichtigen. Dies findet bislang nicht immer statt.
- 4) Peer-to-Peer-Übergriffe können in Zusammenhang mit Organisationsbedingungen stehen. Nach Peer-to-Peer-Übergriffen sollten die Fachkräfte daher reflektieren, inwiefern strukturelle Aspekte dazu beigetragen haben. Die Ergebnisse können wertvolle Hinweise liefern, um das Risiko zukünftiger Übergriffe zu reduzieren.
- 5) Neben den unmittelbar an Übergriffen beteiligten Kindern bzw. Jugendlichen kann auch das Miterleben von Übergriffen andere Kinder und Jugendliche erheblich belasten. Deshalb sollte die pädagogische Nachbearbeitung von Übergriffen auch mitbetroffene Kinder und Jugendliche einschließen.
- 6) Die Angemessenheit und Wirksamkeit sexual- und medienpädagogischer Angebote bei SOS-Kinderdorf e.V. sollte genauer überprüft werden.

Fehlerkultur entwickeln

Fehler sind menschlich und daher in der pädagogischen Praxis möglich oder gar wahrscheinlich. Im Kinderschutz können und müssen manche Fehlverhaltensweisen arbeits- oder strafrechtliche Konsequenzen haben. Bei den allermeisten im Nachhinein als ungünstig zu beurteilenden Verhaltensweisen von Fachkräften ist das jedoch nicht der Fall gewesen. Dennoch muss offen darüber gesprochen werden, denn alle Formen von Fehlverhalten können – wenn sie reflektiert werden – zu einem Lernen in der Organisation beitragen. Umso wichtiger ist es, dass alle Beteiligten offen über kritische Verhaltensweisen sprechen und Fehler reflektieren können, ohne Angst vor Sanktionen haben zu müssen. Die Chancen, die damit verbunden sind, sollten genutzt werden.

Empfehlungen:

- 1) Fehler müssen als möglich anerkannt und ein offener Umgang damit muss gefördert werden.
- 2) Die Entwicklung einer Fehlerkultur betrifft nicht nur die Einrichtungen und pädagogischen Fachkräfte. Vielmehr stehen alle Hierarchieebenen und Abteilungen hierfür in der Verantwortung.
- 3) Leitungskräfte müssen Fehlerkultur vorleben und ihre Mitarbeiter:innen darin bestärken und unterstützen, offen über kritische Situationen zu sprechen. Sie müssen Orte, Zeiten und bei Bedarf externe Unterstützung zur Verfügung stellen, damit Fachkräfte ihre Arbeit kritisch reflektieren und Fehler analysieren können. Die für die Einrichtung relevanten Erkenntnisse müssen mit dem Ziel einer lernenden Organisation in den Einrichtungen in geeigneter Form transparent gemacht werden.
- 4) Der Träger sollte gemeinsam mit den Einrichtungsleitungen ein Konzept entwickeln, wie Fehlerkultur in den Einrichtungen eingeführt und gelebt werden kann.
- 5) Wichtiger Bestandteil einer gelingenden Fehlerkultur ist eine institutionell abgesicherte Beschwerdekultur; dazu gehört insbesondere eine Befähigung von Kindern und Jugendlichen zur Beschwerde und ein positives Aufgreifen von Beschwerden aller Art.
- 6) Es sollte eine zeitnahe Kommunikation der Ergebnisse und Konsequenzen von Beschwerden an die Betroffenen und Mitarbeiter:innen erfolgen.
- 7) Die Rehabilitierung von zu Unrecht Beschuldigten ist eine wichtige Voraussetzung für eine offene Fehlerkultur und sollte im Rahmen klarer Richtlinien gestaltet werden.

Betroffenensensible und transparente Kommunikation mit der Öffentlichkeit

Spenden haben in der Gesamtfinanzierung des Vereins eine bedeutende Rolle. Sie spiegeln die hohe gesellschaftliche Anerkennung des Einsatzes für Kinder und Jugendliche wider, die einer besonderen Förderung und des Schutzes bedürfen. Die bisherige Außendarstellung vermittelt vor diesem Hintergrund ein positives und häufig einseitiges Bild von der Arbeit in den Einrichtungen von SOS-Kinderdorf. Vernachlässigt bis gezielt vermieden werden Themen, die sich mit Herausforderungen im pädagogischen Alltag, Grenzverletzungen und den Belangen der von Unrechtshandlungen Betroffenen befassen. SOS-Kinderdorf e.V. sollte sowohl seine Kommunikations- als auch seine Marketingstrategie kritisch überprüfen.

Empfehlungen:

- 1) Das Ressort Marketing sollte ein Bewusstsein dafür entwickeln, dass es wie alle anderen Ebenen im Verein Verantwortung bei der Entwicklung einer Fehlerkultur trägt. Schwierige Themen dürfen nicht vermieden, geschönt oder gar unterdrückt werden.
- 2) Der Öffentlichkeit und den Spender:innen gegenüber sollten die mit einem gelingenden Aufwachsen verbundenen Herausforderungen in einem Kinderdorf nicht verheimlicht und die Probleme der Alltagspraxis ehrlich dargestellt werden. Auch das Selbstbild des Vereins ist kritisch zu reflektieren.
- 3) Zudem sollte zukünftig die Kommunikations- und Marketingstrategie betroffenen-sensibel gestaltet werden. Dies bedeutet, öffentliche Botschaften müssen so formuliert sein, dass sie für Betroffene erträglich sind und nicht als erneute Missachtung empfunden werden.

Vermittelbarkeit und Umsetzung von Konzepten prüfen

Bei SOS-Kinderdorf e.V. gibt es eine schwer zu überblickende Vielzahl an Konzeptpapieren zum Thema Kinderschutz. Die Konzepte sind größtenteils normativ geprägt und interessieren sich zu wenig für ihre Umsetzbarkeit und Umsetzung in der Praxis. Die Mitarbeiter:innen vor Ort begegnen den Vorgaben und Empfehlungen daher mit einer gewissen Skepsis. Aufgrund fehlender Evaluation gibt es nur wenige gesicherte Informationen über die Umsetzung und Wirksamkeit der Konzepte.

Empfehlungen:

- 1) Die Vermittelbarkeit und Umsetzbarkeit der Konzepte sind empirisch zu prüfen. Dabei müssen auch eventuelle Hindernisse und entgegenstehende Interessen analysiert und berücksichtigt werden.
- 2) Die wiederholte Kritik der Mitarbeiter:innen an der Vielzahl der Konzepte ist ernst zu nehmen. Deshalb sollte die Zahl der Konzepte und Praxishilfen auf wesentliche, für die Praxis zentrale Punkte konzentriert werden.
- 3) Die Umsetzung sollte in regelmäßigen Reflexionsrunden in den Einrichtungen unter Beteiligung der betroffenen Mitarbeiter:innen und Verantwortlichen gesichert werden.

Forschungskompetenz des SPI ausbauen – Selbstständigkeit ermöglichen

SOS-Kinderdorf e.V. verfügt über ein kompetentes Sozialpädagogisches Institut (SPI), das in mehreren Bereichen wesentliche Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Verein und darüber hinaus geleistet hat. Die Rolle des SPI im Hinblick auf die Bearbeitung von Fragen des Kinderschutzes sollte daher gestärkt werden. SOS-Kinderdorf e.V. sollte sich bewusst sein, dass es kaum einen anderen Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland geben dürfte, der mit eigenen Mitteln zu einer solchen Verzahnung von Praxis und Forschung bei dem Kernthema des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in der Lage ist. Deshalb dürften auch Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen anderer Träger leben, von solchen Arbeiten profitieren.

Empfehlungen:

- 1) Empfohlen wird zu prüfen, wie eine hinreichende wissenschaftliche Unabhängigkeit des SPI strukturell erreicht werden kann.
- 2) Eine Aufgabe für das SPI wäre es, zu untersuchen, wie die Organisation aufgestellt sein muss, um eine glaubhafte und verbindliche sowie nachhaltige Fehlerkultur im Verein aufzubauen.
- 3) Eine andere Aufgabe wäre es, mit der internen Anlauf- und Monitoringstelle (IAMST) ein Konzept für die Auswertung bekannt gewordener Unrechtshandlungen zu entwickeln.
- 4) Die Kommission empfiehlt außerdem die Entwicklung von Konzeptionen für eine wirksame Evaluation der pädagogischen Konzepte und Leitfäden im Kinderschutz.

Literatur

- Abs, Hermann Josef/Roczen, Nina/Klieme, Eckhard (2007): *Abschlussbericht zur Evaluation des BLK-Programms „Demokratie lernen und leben“*. Frankfurt am Main: Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung.
- Adorno, Theodor W. (1959): Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit? In: ders. (1978): *Gesammelte Schriften. Band 10/2: Kulturkritik und Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 555–572.
- Allroggen, Marc/Rau, Thea/Ohlert, Jeannine/Fegert, Jörg M. (2017): Lifetime prevalence and incidence of sexual victimization of adolescents in institutional care. In: *Child Abuse & Neglect*, 66, 23–30.
- Anand, Vikas/Ashforth, Blake/Joshi, Mahendra (2004): Business as usual: The acceptance and perpetuation of corruption in organizations. In: *Academy of Management Executive*, 18(2), 39–53.
- Andresen, Sabine (2019): Was Aufarbeitung von Unrecht bedeutet. Ein Beitrag zur Klärung. In: Andresen, Sabine/Nittel, Dieter/Thompson, Christiane (Hrsg.): *Erziehung nach Auschwitz bis heute. Aufklärungsanspruch und Gesellschaftsanalyse. Frankfurter Beiträge zur Erziehungswissenschaft*. Frankfurt am Main: Goethe-Universität, 23–44.
- Assink, Mark/Van der Put, Claudia/Meeuwssen, Mandy/de Jong, Nnyinke/Oort, Frans/Stams, Geert/Hoeve, Machteld (2019): Risk factors for child sexual abuse victimization: A meta-analytic review. In: *Psychological Bulletin*, 145(5), 459–489.
- Assmann, Aleida (1999): *Erinnerungsräume. Formen und Wandlungen des kulturellen Gedächtnisses*. München: C.H. Beck.
- Attar-Schwartz, Shalhevet (2017): Experiences of victimization by peers and staff in residential care for children at risk in Israel from an ecological perspective. In: Rus, Adrian/Parris, Sheri/Stativa, Ecaterina (Hrsg.): *Child maltreatment in residential care: History, research, and current practice*. Cham: Springer, 269–299.
- Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2024): *Kinder- und Jugendhilfe-report 2024. Eine kennzahlenbasierte Analyse mit einem Schwerpunkt zum Fachkräftemangel*. Opladen u. a.: Budrich.
- Baader, Meike/Böttcher, Nastassia/Ehlke, Carolin/Oppermann, Carolin/Schröder, Julia/Schröder, Wolfgang (2024): *Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe*. Hildesheim: Universitätsverlag.
- Banach, Sarah (2007): *Der Ricklinger Fürsorgeprozess 1930. Evangelische Heimerziehung auf dem Prüfstand*. Opladen: Barbara Budrich.
- Bergström, Martin/Cederblad, Marianne/Håkansson, Kickan/Jonsson, Ann/Munthe, Christian/Vinnerljung, Bo/Wirtberg, Ingegerd/Östlund, Pernilla/Sundell, Knut (2020): Interventions in foster family care: A systematic review. In: *Research on Social Work Practice*, 30(1), 3–18.
- Berth, Felix (2023): *Die vergessenen Säuglingsheime. Zur Geschichte der Fürsorge in Ost- und Westdeutschland*. Gießen: Psychosozial-Verlag.

- Biehal, Nina (2014): Maltreatment in foster care: A review of the evidence. In: *Child Abuse Review*, 23(1), 48–60.
- Bowlby, John (1951): Maternal care and mental health. In: *Bulletin of the World Health Organization*, 3(3), 355–533.
- Brachmann, Jens (2019): *Tatort Odenwaldschule: das Tätersystem und die diskursive Praxis der Aufarbeitung von Vorkommnissen sexualisierter Gewalt*. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt.
- Brasse, Barbara (1998): „Hermann Gmeiner: Seine Bedeutung für die Soziale Arbeit“. In: Maier, Hugo (Hrsg.): *Who is who in der Sozialen Arbeit*. Freiburg: Lambertus, 203–204.
- Briggs, Fredda (2020): *Child protection. A guide for teachers and child care professionals*. London: Routledge.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2015): *Sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt in betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen nach §§ 45ff. SGB VIII. Handlungsleitlinien zur Prävention und Intervention*. <https://cloud.lwl.org/s/RwJqgqBeAz8SrWM?dir=undefined&path=%2FEmpfehlungen&openfile=13650577> [18.07.2024].
- Bundesministerium der Justiz (BMJ)/Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)/Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (2011): *Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich*. Berlin. https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Berichte/Abschlussbericht-Runder-Tisch-sexueller-kindesmissbrauch.pdf [18.07.2024].
- Bussmann, Kai/Erthal, Claudia/Schrot, Andreas (2010): *Familiengewaltreport*. <https://wcms.itz.uni-halle.de/download.php?down=14704&elem=2282564> [04.07.2024].
- Cano, Annmarie/Vivian, Dina (2001): Life stressors and husband-to-wife violence. In: *Aggression and Violent Behavior*, 6(5), 459–480.
- Caspari, Peter (2021): *Instrument zur partizipativen Selbstevaluation (IPSE)*. München: Institut für Praxisforschung und Projektberatung (IPP).
- Clemens, Vera/Sachser, Cedric/Weilemann, Mitja/Fegert, Jörg M. (2020): *20 Jahre gewaltfreie Erziehung im BGB. Aktuelle Einstellungen zu Körperstrafen und elterliches Erziehungsverhalten in Deutschland*. Ulm: Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie.
- Der Paritätische Gesamtverband (2018): *Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Arbeitshilfe*. Berlin. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/180415_kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen.pdf [04.09.2024]
- Derr, Regine (2023): *Gewalt in Einrichtungen der Heimerziehung. Einflussfaktoren der Organisation auf Gewalt durch Mitarbeitende und unter Jugendlichen*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Deutsches Institut für Interne Revision (2023): *Das Drei-Linien-Modell des IIA – Eine Aktualisierung der Three Lines of Defense*. <https://www.diir.de/content/uploads/2023/08/Three-Lines-Model-Updated-German.pdf> [04.09.2024]
- Eberitzsch, Stefan/Keller, Samuel/Rohrbach, Julia (2022): „How We See This“. Young People’s view on participation in Switzerland: Results and reflections on preventing victimization in residential care. In: Equit, Claudia/Purtell, Jade (Hrsg.): *Children’s rights to participate in out-of-home care – International social work contexts*. London: Routledge, 132–149.

- Ebner, Sandra/Sierwald, Wolfgang (2023): *Zur Lebenssituation von SOS-Care-Leavern. Datenbericht zur quantitativen Ehemaligenbefragung 2020 im Rahmen der SOS-Längsschnittstudie*. München: SOS-Kinderdorf e.V./Sozialpädagogisches Institut.
- Emmerich, Olivia/Wagner, Birgit/Heinrichs, Nina/van Noort, Betteke (2024): Lifetime victimization experiences, depressiveness, suicidality, and feelings of loneliness in youth in care. In: *Child Abuse & Neglect*, 154, 106870. <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0145213424002606> [06.08.2024].
- Equit, Claudia/Flösser, Gaby/Witzel, Marc (2018): *Beteiligung und Beschwerde in der Heimerziehung: Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven*. Regensburg: Walhalla Fachverlag.
- Erooga, Marcus (2012): *Creating safer organisations: Practical steps to prevent the abuse of children by those working with them*. Chichester: Wiley.
- Euser, Saskia/Alink, Lenneke/Tharner, Anne/van Ijzendoorn, Marinus/Bakermans-Kranenburg, Marian (2014): Out of home placement to promote safety? The prevalence of physical abuse in residential and foster care. In: *Children and Youth Services Review*, 37, 64–70.
- Farrell, Ann H./Vaillancourt, Tracy (2021): The impact of childhood bullying trajectories on young adulthood antisocial trajectories. In: *Journal of Youth and Adolescence*, 50(9), 1782–1796.
- Fegert, Jörg M./Gulde, Manuela/Henn, Katharina/Husmann, Laura/Kampert, Meike/Röseler, Kirsten/Rusack, Tanja/Schröer, Wolfgang/Wolff, Mechtild/Ziegenhain, Ute (2022): *Schutzkonzepte in Pflegefamilien*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Forschungsverbund ForuM (2024): *Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland. Abschlussbericht*. https://www.forum-studie.de/wp-content/uploads/2024/02/Abschlussbericht_ForuM_21-02-2024.pdf [04.09.2024]
- Gahleitner, Silke/Gabriel, Maite/de Andrade, Marilena/Martensen, Marie/Pammer, Barbara (2023): *Sexualisierte Gewalt in der Heimerziehung der DDR. Bewältigungs- und Aufarbeitungswege anerkennen und unterstützen*. Wiesbaden: Springer VS.
- Gebhardt, Miriam (2009): *Die Angst vor dem kindlichen Tyrannen. Eine Geschichte der Erziehung im 20. Jahrhundert*. München: DVA.
- Gerber, Christine/Lillig, Susanna (2019): *Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen: eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen*. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH).
- Goffman, Erving (1961): *Asylums. Essays on the Social Situation of Mental Patients and Other Inmates*. Garden City: Anchor Books.
- Gonzalez, Carolina/Morawska, Alina/Higgins, Daryl/Haslam, Divna (2024): Acceptability of corporal punishment and use of different parenting practices across high-income countries. In: *Australian Journal of Social Issues*, 00, 1–19.
- Grady, Melissa/Yoder, Jamie/Deblinger, Esther/Mannarino, Anthony (2023). Developing a trauma focused cognitive behavioral therapy application for adolescents with problematic sexual behaviors: A conceptual framework. In: *Child Abuse & Neglect*, 140, 106139.
- Greif, Siegfried (2015): Allgemeine Wirkfaktoren im Coachingprozess. Verhaltensbeobachtungen mit einem Ratingverfahren. In: Geißler, Harald/Wegener, Robert (Hrsg.): *Bewertung von Coachingprozessen*. Wiesbaden: Springer VS, 51–80.
- Grietens, Hans/Knorth, Erik/Cummings, Megan/Courtney, Mark/Lyons, John u. a. (2014): *Therapeutic residential care for children and youth: Developing evidence-based international practice*. London: Jessica Kingsley Publishers.

- Grossi, Laura M./Brereton, Alexandra/Lee, Austin F./Schuler, Ann/Prentky, Robert A. (2017): Sexual reoffense trajectories with youths in the child welfare system. In: *Child Abuse & Neglect*, 68, 81–95.
- Hartl, Johann/Derr, Regine/Mosser, Peter (2020): Prävention von sexualisierter Gewalt in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation des Programms PräviKIBS. In: Wazlawik, Martin/Christmann, Bernd/Böhm, Maika/Dekker, Arne (Hrsg.): *Perspektiven auf sexualisierte Gewalt. Einsichten aus Forschung und Praxis*. Wiesbaden: Springer VS, 241–259.
- Helfferrich, Cornelia/Kavemann, Barbara/Kindler, Heinz/Nagel, Bianca/Schürmann-Ebenfeld, Silvia (2019): Re-Viktimisierung nach sexuellem Missbrauch in einer Hochrisikogruppe. Ergebnisse einer Mixed Methods Studie bei Mädchen und jungen Frauen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. In: Wazlawik, Martin/Voß, Heinz-Jürgen/Retkowski, Alexandra/Henningsen, Anja/Dekker, Arne (Hrsg.): *Sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten. Aktuelle Forschungen und Reflexionen*. Wiesbaden: Springer VS, 55–69.
- Hering, Sabine/Münchmeier, Richard (2014): *Geschichte der sozialen Arbeit* (5. überarbeitete Auflage). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Herr, Raphael/Barrech, Amira/Riedel, Natalie/Gündel, Harald/Angerer, Peter/Li, Jian (2018): Long-term effectiveness of stress management at work: Effects of the changes in perceived stress reactivity on mental health and sleep problems seven years later. In: *International Journal of Environmental Research and Public Health*, 15(2), 255. <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC5858324> [10.07.2024]
- Höfer, Renate/Teuber, Kristin/Sievi, Ylva/Straus, Florian (2017): *Verwirklichungschance SOS-Kinderdorf. Handlungsbefähigung und Wege in die Selbstständigkeit*. Opladen u.a.: Budrich.
- Hommen, Tanja (1999): *Sittlichkeitsverbrechen: Sexuelle Gewalt im Kaiserreich*. Frankfurt am Main: Campus.
- Honneth, Axel (2018): *Anerkennung: Eine europäische Ideengeschichte*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- ICC/Independent Childprotection Commission (Österreichische Kommission zur Aufarbeitung von Kinderschutzverletzungen) (2023): *Abschlussbericht*. <https://www.sos-kinderdorf.at/getmedia/2b515a91-04e7-4967-ac90-39295fa9d35c/ICC-Abschlussbericht-DE.pdf> [04.09.2024]
- Izzo, Charles/Smith, Elliott/Holden, Martha/Norton, Catherine/Nunno, Michael/Sellers, Deborah (2016): Intervening at the setting level to prevent behavioral incidents in residential child care: Efficacy of the CARE program model. In: *Prevention Science*, 17, 554–564.
- Jackson, Yo/McGuire, Austin/Tunno, Angela/ Makanui, Kalani (2019): A reasonably large review of operationalization in child maltreatment research: Assessment approaches and sources of information in youth samples. In: *Child Abuse & Neglect*, 87, 5–17.
- Kampert, Meike (2015): „Unser Schutzkonzept ist in einem Ordner, ich weiß aber nicht, wo der gerade steht“. Hürden bei der Implementation von Schutzkonzepten in stationären Settings. In: *Sozial Extra*, 39(5), 22–24.
- Kappler, Selina/Hornfeck, Fabienne/Pooch, Marie-Theres/Kindler, Heinz/Tremel, Inken (2019): *Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. Abschlussbericht des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland*. Berlin: Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

- Kaufman, Keith/Erooga, Marcus (2016): *Risk profiles for institutional child sexual abuse: A literature review*. Sydney: Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse.
- Kaufman, Keith/Erooga, Marcus/Mathews, Ben/McConnell, Erin (2019): Recommendations for preventing child sexual abuse in youth-serving organizations. *Journal of Interpersonal Violence*, 34(20), 4199–4224.
- Kavemann, Barbara/Lohstöter, Ingrid (1984): *Väter als Täter*. Reinbek: Rowohlt.
- Kavemann, Barbara/Rothkegel, Sibylle/Nagel, Bianca (2015): *Nicht aufklärbare Verdachtsfälle bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen in Institutionen. Nicht 100 Prozent Sicherheit, aber 100 Prozent Professionalität*. https://barbara-kavemann.de/wp-content/uploads/2020/09/2015_Broschuere_nicht_aufklaerbare_Verdachtsfaelle.pdf [18.07.2024].
- Kavemann, Barbara/Nagel, Bianca/Doll, Daniel/Helfferich, Cornelia (2019): *Erwartung Betroffener sexuellen Kindesmissbrauchs an gesellschaftliche Aufarbeitung*. Berlin: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM).
- Keenan, Marie (2013): *Child sexual abuse and the Catholic Church: Gender, power, and organizational culture*. Oxford: Oxford University Press.
- Kempe, Henry/Silverman, Frederic/Steele, Brandt/Droegemueller, William/Silver, Henry (1962): The Battered-Child Syndrome. In: *Jama*, 181(1), 17–24.
- Kessl, Fabian/Lorenz, Friederike/Wittfeld, Meike (2018): Machtmissbrauch und Gewalt in den stationären Hilfen. Strukturmerkmale gegenwärtiger Gewaltkonstellationen. In: *unsere jugend* 70(1), 21–28.
- Kessl, Fabian/Reh, Sabine (2018): Familialisierung pädagogischer Kontexte als Risikopotenzial für Gewalt? Ethnographische Beobachtungen zu Grenzen und Grenzüberschreitungen. In: *Zeitschrift für Pädagogik*, Beiheft 64, 149–161.
- Keupp, Heiner (2021a): *Abschlussbericht: Aufklärung und Aufarbeitung der Grenzverletzungen im SOS-Kinderdorf Ammersee-Lech*. München.
- Keupp, Heiner (2021b): *Aufklärung und Aufarbeitung der Grenzverletzungen in einem SOS-Kinderdorf in Bayern. Zusammenfassung und Empfehlungen*. <https://www.sos-kinderdorf.de/ueber-uns/kinderschutz/stellungnahme-unrechtsfaelle-der-vergangenheit/download-bericht-dr-prof-keupp> [18.07.2024]
- Keupp, Heiner/Caspari, Peter (2024): Aufarbeitung in Institutionen und die Überwindung der Hindernisse. In: *Sozialmagazin*, 49(6), 2–61.
- Keupp, Heiner/Straus, Florian/Mosser, Peter/Gmür, Wolfgang/Hackenschmied, Gerhard (2017): *Sexueller Missbrauch und Misshandlungen in der Benediktinerabtei Ettal: Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Aufarbeitung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Kindler, Heinz (2023): Wie verstehen Kinder Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch? In: Fegert, Jörg M./Meysen, Thomas/Kindler, Heinz/Chauviré-Geib, Katrin/Hoffmann, Ulrike/Schumann, Eva (Hrsg.): *Gute Kinderschutzverfahren*. Berlin und Heidelberg: Springer, 261–274.
- Kindler, Heinz (2017): Pflegefamilie vor Heimerziehung? Chancen und Risiken. In: Macsenaere, Michael/Esner, Klaus/Hiller, Stephan (Hrsg.): *Pflegekinderhilfe. Zwischen Profession und Familie*. Freiburg im Breisgau: Lambertus, 77–90.
- Kitze, Katharina (2019): Wirkfaktoren psychosozialer Beratung. In: *Soziale Arbeit*, 68(4), 146–152.
- Köster, Markus/Küster, Thomas (1999): *Zwischen Disziplinierung und Integration. Das Landesjugendamt als Träger öffentlicher Jugendhilfe in Westfalen und Lippe (1924–1999)*. Paderborn: Schöningh.

- Krüger, Tim (2022): Zum Problem der Privatheit in der öffentlichen Erziehung – eine theoretische Skizze. In: *Pädagogische Rundschau*, 76(1), 15–32.
- Kuhlmann, Carola (2008): „So erzieht man keinen Menschen!“ *Lebens- und Berufserinnerungen aus der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Lampel, Peter-Martin (1928): *Jungen in Not*. Berlin: Spaeth.
- Lehning, Klaus (2006): *Aus der Geschichte lernen – die Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, die Heimkampagne und die Heimreform*. Kassel: Landeswohlfahrtsverband Hessen.
- Leipoldt, Jonathan/Harder, Annemiek/Kayed, Nanna/Grietens, Hans/Rimehaug, Tormod (2019): Determinants and outcomes of social climate in therapeutic residential youth care: A systematic review. In: *Children and Youth Services Review*, 99, 429–440.
- Liebowitz, David/Porter, Lorna (2019): The effect of principal behaviors on student, teacher, and school outcomes: A systematic review and meta-analysis of the empirical literature. In: *Review of Educational Research*, 89(5), 785–827.
- Lohse, Katharina/Beckmann, Janna/Ehlers, Sarah (2020): *Prävention und Intervention bei innerinstitutionellem sexuellem Missbrauch. Rechte und Pflichten der Institutionen – Leitlinien des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ und Empfehlungen anderer Akteur*innen*. Expertise. Berlin: Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM).
- Lorenz, Friederike (2020): *Der Vollzug des Schweigens. Konzeptuell legitimierte Gewalt in den stationären Hilfen*. Wiesbaden: Springer VS.
- Maddock, Alan/McGuigan, Karen/McCusker, Pearse (2024): Mindfulness-based social work and self-care with social work professionals: Replication and expansion of a randomised controlled trial. In: *British Journal of Social Work*, 54(3), 1319–1339.
- Malvaso, Catia/Proeve, Michael/Delfabbro, Paul/Cale, Jesse (2021): Characteristics of children with problem sexual behaviour and adolescent perpetrators of sexual abuse: A systematic review. In: *Journal of sexual aggression*, 26(1), 36–61.
- Mangold, Melanie/Schrappner, Christian (2010): *Zeitgenössische Positionen des AFET – Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag e.V. (bis 1971) und seiner Nachfolger: Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) sowie AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. zur Heimerziehung im Zeitraum 1945 bis 1970. Expertise im Auftrag des AFET (AFET-Sonderveröffentlichung)*. Hannover.
- Märker, Viktoria/Casademont, Fabiola (2023): Sexualtherapie von Jugendlichen mit pädosexuellen Interessen im Dunkelfeld. In: Steffes-Enn, Rita/Saimah, Nahlah/Briken, Peer (Hrsg.): *Sexueller Kindesmissbrauch und Missbrauchsabbildungen in digitalen Medien*. Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Fachgesellschaft, 297–304.
- McPherson, Lynne/Vosz, Meaghan/Gatwiri, Kathomi/Hitchcock, Clarissa/Tucci, Joe/Mitchell, Janise/Fernandes, Cyra/Macnamara, Noel (2024): Approaches to assessment and intervention with children and young people who engage in harmful sexual behavior: A scoping review. In: *Trauma, Violence, & Abuse*, 25(2), 1585–1598.
- Meier, Deborah/Tschacher, Wolfgang/Frommer, Angela/Moggi, Franz/Pfammatter, Mario (2023): Growth curves of common factors in psychotherapy: Multilevel growth modelling and outcome analysis. In: *Clinical Psychology & Psychotherapy*, 30(5), 1095–1110.
- Miccio-Fonseca, L. C./Rasmussen, Lucinda (2022): State-of-the-Art Measures: Contemporary views on risk assessment of sexually abusive youth. In: Geffner, Robert/White, Jacquelyn/Hamberger, Kevin/Rosenbaum, Alan/Vaughan-Eden, Viola/Vieth, Victor (Hrsg.): *Handbook of interpersonal violence and abuse across the lifespan*. Cham: Springer, 885–906.

- Mitchell, Janise/Tucci, Joe/Fernandes, Cyra/Howell, Dan (2022): *Practice guide: Responding to young people living in out of home care who engage in harmful sexual behaviour*. Sydney: Centre for Excellence in Therapeutic Care.
- Mraß, Ulrike/Weinhandl, Kathrin (2019): „Wo gehöre ich hin?“ Wie stationär betreute Jugendliche ihre Zugehörigkeit definieren. In: *Evangelische Jugendhilfe*, 96, 174–185.
- Mühlmann, Thomas (2014): *Aufsicht und Vertrauen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe als Aufgabe überörtlicher Behörden*. Münster: Monsenstein und Vannerdat.
- Müller, Ernst/Picht, Barbara/Schmieder, Falk (2024): *Das 20. Jahrhundert in Grundbegriffen. Lexikon zur historischen Semantik in Deutschland*. Basel: Schwabe.
- Müller, Fruzsina/Bluhm, Svenja/Kessler, Fabian/Lorenz-Sinai; Friederike (2023): *Aufarbeitung der gewaltförmigen Konstellation der 1950er Jahre im evangelischen Schülerheim Martinstift in Moers*. Potsdam und Wuppertal: Bergische Universität Wuppertal/Fachhochschule Potsdam.
- Münchmeier, Richard (2016): *Geschichte des SOS-Kinderdorf e.V. in Deutschland. Nur was sich ändert, bleibt bestehen*. Opladen u. a.: Budrich.
- Münder, Johannes (1985): *Sexualstrafrecht bei koedukativer Fremderziehung*. München: Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorf e.V.
- Nida-Rümelin, Julian (2015): Moralische Tatsachen. In: Von der Pfrondten, Dietmar (Hrsg.): *Moralischer Realismus?* Münster: mentis, 17–57.
- Orchowski, Lindsay/Bogen, Katherine/Berkowitz, Alan (2021): False reporting of sexual victimization: Prevalence, definitions, and public perceptions. In: Geffner, Robert/White, Jacquelyn/Hamberger, Kevin/Rosenbaum, Alan/Vaughan-Eden, Viola/Vieth, Victor (Hrsg.): *Handbook of interpersonal violence and abuse across the lifespan*. Cham: Springer, 3691–3713.
- Otremba, Katrin/Pooch, Marie-Theres/Kindler, Heinz (2014): *Gewaltprävention im Kindesalter. Validierung des Diagnostikinstrumentes im Rahmen des Handlungskonzeptes gegen Jugendgewalt der Freien und Hansestadt Hamburg (Abschlussbericht)*. München: Deutsches Jugendinstitut (DJI).
- Parr, Katharina (2005): *Das Kindeswohl in 100 Jahren BGB*. Dissertation. Würzburg: Universität Würzburg.
- Patterson, Gerald/Reid, John/Dishion, Thomas (1992): *Antisocial boys*. Eugene: Castalia.
- Peukert, Detlev (1986): *Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932*. Köln: Bundesanzeiger Verlag.
- Piquero, Alex R./Carriaga, Michael L./Diamond, Brie/Kazemian, Lila/Farrington, David P. (2012): Stability in aggression revisited. In: *Aggression and Violent Behavior*, 17(4), 365–372.
- Pluto, Liane (2022): Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung. In: Peyerl, Katrin/Züchner, Ivo (Hrsg.): *Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe. Anspruch, Ziele und Formen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, 140–152.
- Pooch, Marie-Theres/Kappler, Selina (2017): *Datenreport des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015–2018) zu den Handlungsfeldern Kindertageseinrichtungen, Heime, Kliniken und Einrichtungen des ambulanten Gesundheitsbereichs*. Berlin: Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

- Pooch, Marie-Theres/Tremel, Inken (2016): *So können Schutzkonzepte in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen gelingen! Erkenntnisse der qualitativen Studien des Monitoring (2015–2018) zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland in den Handlungsfeldern Kindertageseinrichtungen, Schulen, Heime und Internate – Teilbericht*. Berlin: Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.
- Pooch, Marie-Theres/Doll, Daniel/Derr, Regine/Kavemann, Barbara/Helfferich, Cornelia/Kindler, Heinz (2023): Sich und andere vor sexueller Gewalt schützen: Strategien von Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. In: *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung*, 18(3), 331–346.
- Pöter, Jan/Wazlawik, Martin (2018): Pädagogische Einrichtungen sicher(er) machen. Risikobedingungen sexualisierter Gewalt und Konsequenzen für die Gestaltung von Prävention. In: *Interdisziplinäre Fachzeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesvernachlässigung*, 21, 34–46.
- Railton, Peter (1986): Moral realism. In: *Philosophical Review*, 95, 163–207.
- Rauschenbach, Thomas (1999): *Das sozialpädagogische Jahrhundert. Analysen zur Entwicklung der Sozialen Arbeit in der Moderne*. Weinheim und München: Juventa.
- Ribeiro da Silva, Diana/Rijo, Daniel/Salekin, Randall T. (2020): Psychopathic traits in children and youth: The state-of-the-art after 30-years of research. In: *Aggression and Violent Behavior*, 55, 101454.
- Richardson, Katherine/Rothstein, Hannah (2008): Effects of occupational stress management intervention programs: A meta-analysis. In: *Journal of Occupational Health Psychology*, 13(1), 69–93.
- Richter, Sophia (2022): Pädagogisches Strafen und Schweigen. Entstehung und Effekte des Straf-Tabus in erziehungswissenschaftlichen Diskursen und schulischer Praxis. In: *Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik*, 98(3), 288–304.
- Roman, Nicoleta (2017): *Orphans and abandoned children in European history: Sixteenth to twentieth centuries*. Abingdon: Routledge.
- Rubin, Julius (2017): Total institutions. In: *Wiley Blackwell encyclopedia of social theory*. Chichester: Wiley. 1–2.
- Rudek, Reinhard/Sierwald, Wolfgang/Strobel-Dümer, Claudia (2015): *Leben und Arbeiten in der Kinderdorffamilie. Endbericht*. München: SOS-Kinderdorf e.V.
- Rudloff, Wilfried (2018): Eindämmung und Persistenz. Gewalt in der westdeutschen Heimerziehung und familiäre Gewalt gegen Kinder. In: *Zeithistorische Forschungen*, 15(2), 250–276.
- Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren (2010): *Abschlussbericht des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“*. Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ).
- Rusack, Tanja/Husmann, Laura/Schröer, Wolfgang (2019): Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe. In: *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, 22(2), 162–171.
- Rutschky, Katharina (1997): *Schwarze Pädagogik: Quellen zur Naturgeschichte der bürgerlichen Erziehung*. Frankfurt am Main u. a.: Ullstein.
- Sacotte, Kaitlyn/Tomlin, Brandom/Judkins, Allison/Brunelli, Luca (2023): *The evolution of global child rights*. Cham: Springer.
- Sandberg, Jörgen/Targama, Axel (2007): *Managing understanding in organizations*. London u. a.: Sage Publications.

- Scheiwe, Kirsten/Schuler-Harms, Margarete/Walper, Sabine/Fegert, Jörg M. (2016): *Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).
- Schönecker, Lydia/Hartl, Johann/Teuber, Kristin (2024): *Wie lassen sich inklusive Schutzkonzepte gestalten?* Vortrag bei der Tagung „Schutzkonzepte: Inklusiv – Digital – In öffentlicher Verantwortung. Transfertagung der Verbundprojekte Schutzinklusiv – FokusJA – SOSdigital. Münster, 12./13.6.2024.
- Schrapper, Christian (2014): Heimerziehung als Exempel für Macht und Missbrauch in Institutionen: Die Auseinandersetzung mit der Heimerziehung in den 1950/60er Jahren in Westdeutschland. In: Willems, Helmut/Ferring, Dieter (Hrsg.): *Macht und Missbrauch in Institutionen: Interdisziplinäre Perspektiven auf institutionelle Kontexte und Strategien der Prävention*. Wiesbaden: Springer VS, 43–70.
- Schreiber, Horst (2014): *Dem Schweigen verpflichtet. Erfahrungen mit SOS-Kinderdorf*. Innsbruck und Wien: Studien-Verlag.
- Seker, Süheyla/Bürgin, Davis/d’Huart, Delfine/ Schmid, Marc/Schmeck, Klaus/Jenkel, Nils/Fegert, Jörg M./Steppan, Martin/Boonmann, Cyril (2022): Der Verlauf von psychischen Problemen bei fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen bis in deren Erwachsenenalter. In: *Kindheit und Entwicklung*, 31, 9–21.
- Silovsky, Jane/Hunter, Michael/Taylor, Erin (2018): Impact of early intervention for youth with problematic sexual behaviors and their caregivers. In: *Journal of Sexual Aggression*, 25, 4–15.
- Söhngen, Iris/Zech, Vera/Drach, Marion (2020): *Herausforderung Pflegefamilie. Wie das Leben als öffentliche Familie gelingen kann*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- SOS-Kinderdorf e.V. (2024 a): *Überblick Kinder- und Betreutenschutz. Aktionsplan Kinderschutz 2021 bis 2025. Stand 28.02.2024*. Internes Dokument. München
- SOS-Kinderdorf e.V. (2024 b): *Verhaltenskodex des SOS-Kinderdorf e.V.* Interner Entwurf. München.
- SOS-Kinderdorf e.V. (2023 a): *Zusammenhalt – Gemeinsam für junge Menschen und Familien in Not. Jahresbericht 2022*. München.
- SOS-Kinderdorf e.V. (2023 b): *Aktionsplan Kinderschutz – Kinder und Jugendliche gemeinsam schützen. Fortschrittsbericht 2023*. München.
- SOS-Kinderdorf e.V. (2023 c): *Stabsstelle Kinder- und Betreutenschutz. Überblick Aktionsplan*. Intranet, nicht öffentlich zugänglich.
- SOS-Kinderdorf e.V. (2023 d): *3-LoD Modell im Rahmen des BCG Projekts „Kinderschutz auf allen Ebenen“*. Interne Ergebnisdokumentation. München.
- SOS-Kinderdorf e.V. (2022): *Institutionelle Schutzkonzepte. Handreichung*. München.
- SOS-Kinderdorf e.V. (2020 a): *Satzung des SOS-Kinderdorf e.V. Fassung vom 29. November 2019 mit Nachtrag vom 14. März 2020*. Organisationshandbuch, Dokument OHB007.
- SOS-Kinderdorf e.V. (2020 b): *Praxishilfe Sexuelle Bildung*. München.
- SOS-Kinderdorf e.V. (2019): *Qualitätsstandard: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS Kinderdorfvereins. Leitlinie mit Handlungsanweisungen*. München.
- SOS-Kinderdorf e.V. (2015): *Projekt „Weiterentwicklung Kinderdorffamilie“*. Abschlussbericht. München.
- SOS-Kinderdorf e.V. (2013 a): *Kurzkonzept: Interne Anlauf- und Monitoringstelle für Kindeswohlgefährdende Grenzüberschreitungen (IAMST) und des Fachbeirats Kinderschutz*. München.
- SOS-Kinderdorf e.V. (2013 b): *Beteiligung. Leitlinie mit Rahmenvorgabe*. München.

- SOS-Kinderdorf e.V. (2012 a): *Kinderschutz geht alle an! Grundsatzpapier zum Kinderschutz des SOS-Kinderdorf e.V. Deutschland*. München.
- SOS-Kinderdorf e.V. (2012 b): *Leitlinie und Handreichung für ein Beschwerde- und Anreizmanagement*. München.
- SOS-Kinderdorf e.V. (2011 a): *Rahmenkonzept für die SOS-Kinderdorffamilie*. München.
- SOS-Kinderdorf e.V. (2011 b): *Anstellungsbedingungen für SOS-Kinderdorfmütter und SOS-Kinderdorfväter (Mütterstatut)*. München.
- SOS-Kinderdorf e.V. (2010): *Organisationshandbuch (OH108). Leitlinien für die Entwicklung und Umsetzung eines Fachdienstes in SOS-Kinderdörfern*. München: 1–4.
- SOS-Kinderdorf e.V. (2004): *Zusammenfassender Bericht über sieben Seminare in den Jahren 1998–2004 zum Thema „Überforderung und Grenzüberschreitungen in der pädagogischen Arbeit“*. Unveröffentlichter Bericht. München.
- SOS-Kinderdorf e.V. (2000): *Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorf e.V.* München.
- SOS-Kinderdorf e.V. (o.D.): *Beratung bei Unsicherheiten zu Grenzüberschreitungen in der Sozialen Arbeit – Ein Baustein im institutionellen Kinderschutz bei SOS-Kinderdorf e.V.* München.
- SOS-Kinderdorf e.V./Sozialpädagogisches Institut (2024): *SOS kompakt: Mitsprechen, mitbestimmen, mitgestalten. Praxiswissen zu Beteiligung in der Heimerziehung*. München.
- SOS-Kinderdorf e.V./Sozialpädagogisches Institut (2010): *Unrechtshandlungen in der Heimerziehung der 1950er- und 1960er-Jahre – die Situation beim SOS-Kinderdorf e.V.* Unveröffentlichtes Manuskript. München.
- SOS-Kinderdorf International (2023): *Untersuchung von Vorwürfen zur Arbeit der SOS-Kinderdörfer. Abschlussbericht der Unabhängigen Sonderkommission*. Innsbruck: SOS-Kinderdorf International. <https://www.sos-kinderdoerfer.de/getmedia/3a9a57a1-533b-4ce2-b49f-4680023cf03e/isc-abschlussbericht-zusammenfassung-uebersetzung-de.pdf> [04.09.2024]
- Straus, Florian/Höfer, Renate (2017): *Handlungsbefähigung und Zugehörigkeit junger Menschen. Ergebnisse aus einer Längsschnittstudie in SOS-Kinderdörfern*. München: SOS-Kinderdorf e.V./Sozialpädagogisches Institut.
- Trost, Friedrich/Scherpner, Hans (1966): *Handbuch der Heimerziehung*. Frankfurt am Main: Diesterweg.
- Turner, Daniel/Briken, Peer (2015): Child sexual abusers working with children – Characteristics and risk factors. In: *Sexual Offender Treatment*, 10(1), 1–12.
- UBSKM/Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2016): *Schutzkonzepte*. <https://beauftragte-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte> [29.08.2024].
- Uhlendorff, Uwe (2003): *Geschichte des Jugendamtes. Entwicklungslinien öffentlicher Jugendhilfe 1871 bis 1929*. Kassel: Beltz.
- Urban-Stahl, Ulrike (2024): Grenzüberschreitungen und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung. In: Theile, Manuel/Wolf, Klaus (Hrsg.): *Sozialpädagogische Blicke auf Heimerziehung. Theoretische Positionierungen, empirische Einblicke und Perspektiven*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, 232–244.
- Van der Rijt, Janine/van den Bossche, Piet/van de Wiel, Marje/De Maeyer, Sven/Gijselaers, Wim/Segers, Mien (2013): Asking for help: A relational perspective on help seeking in the workplace. In: *Vocations and Learning*, 6, 259–279.

- Van Santen, Eric/Mairhofer, Andreas/Pluto, Liane (2024): Differenzierung und Spezialisierung von Einrichtungen stationärer Hilfen zur Erziehung. In: Theile, Manuel/Wolf, Klaus (Hrsg.): *Sozialpädagogische Blicke auf Heimerziehung*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, 170–183.
- Vollert, Manfred (1970): *Erziehungsprobleme im Kinderdorf. Eine Untersuchung in den deutschen SOS-Kinderdörfern*. Stuttgart: Ernst Klett.
- Von Groddeck, Victoria/Wilz, Sylvia (2014): *Formalität und Informalität in Organisationen*. Wiesbaden: Springer VS.
- Waller, Lisa/Dreher, Tanja/Hess, Kristy/McCallum, Kerry/Skogerbø, Eli (2020): Media hierarchies of attention: News values and Australia's Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse. In: *Journalism Studies*, 21(2), 180–196.
- Wapler, Friederike (2010): *Expertise zu Rechtsfragen der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre – Gutachten im Auftrag des Runden Tisches Heimerziehung*. Universität Göttingen.
- Wardhaugh, Julia/Wilding, Paul (1993): Towards an explanation of the corruption of care. In: *Critical Social Policy*, 13(37), 4–31.
- Weindling, Paul (1998): Dissecting German social Darwinism: Historicizing the biology of the organic state. In: *Science in Context*, 11(3–4), 619–637.
- Wensierski, Peter (2006): *Schläge im Namen des Herrn. Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik*. München: Deutsche Verlags-Anstalt.
- Westpfahl, Marion/Wastl, Ulrich/ Pusch, Martin/Gladstein, Nata/Schenke, Philipp (2022): *Gutachten: Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019 – Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen, Konsequenzen und Empfehlungen*. München.
- Whitaker, Emilie (2017): Emic and Etic Analysis. In: *Wiley Blackwell encyclopedia of social theory*. Chichester: Wiley.
- Winkler, Ulrike (2021): „Kein sicherer Ort“. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte.
- Witte, Susanne/Miehlbradt, Laura/Santen, Eric van/Kindler, Heinz (2019): Preventing child endangerment. Child protection in Germany. In: Merkel-Holguin, Lisa/Fluke, John D./Krugman, Richard D. (Hrsg.): *National systems of child protection. Understanding the international variability and context for developing policy and practice*. Cham: Springer, 93–114.
- Wittfeld, Meike (2023): *Risikante Nähe: Sexuelle Gewalt in Institutionen als Herausforderung für die Heimerziehung*. Wiesbaden: Springer.
- Younas, Fatima/Gutman, Leslie (2023): Parental risk and protective factors in child maltreatment: A systematic review of the evidence. In: *Trauma, Violence, & Abuse*, 24(5), 3697–3714.
- Zeanah, Charles/Humphreys, Kathryn/Fox, Nathan/Nelson, Charles (2017): Alternatives for abandoned children: insights from the Bucharest Early Intervention Project. In: *Current Opinion in Psychology*, 15, 182–188.
- Zinsmeister, Julia/Kliemann, Andrea/Bernhard, Katja (2018): Arbeits- und Personalrecht. In: Fegert, Jörg M./Kölch, Michael/König, Elisa/Harsch, Daniela/Witte, Susanne/Hoffmann, Ulrike (Hrsg.): *Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen. Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule*. Berlin: Springer, 157–183.
- Zuchowski, Ines/Miles, Debra/Woods, Cindy/Tsey, Komla (2019): Continuous quality improvement processes in child protection: A systematic literature review. In: *Research on Social Work Practice*, 29(4), 389–400.

Artefakte und Archivalien

Dokumente aus dem Archiv des SOS-Kinderdorf e.V. werden jeweils mit einer Identifikationsnummer zitiert, unter der sie in digitaler Form in einer recherchierbaren Datenbank (Faust-7) abgelegt sind (z.B. ID 7368).

(ID 1268): *Protokoll einer Vorstandssitzung von SOS-Kinderdorf e.V. aus dem Jahr 1975.*

(ID 6432): *Vorlage der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit an den Vorstand von SOS-Kinderdorf e.V. aus dem Jahr 1978.*